Diss Saarlandes 1962

W Rietz

1962

Die Vorabentscheidung im Recht der Europäischen Gemeinschaften.

Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechte der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

Walter R i e t z

aus Berlin.

Promotionsdatum: 16.7.62
Tag der Disputation: 16. Juli 1962
Dekan: Professor Dr. Paul Senf
Erstberichterstatter: Professor Dr. Bernhard C. J. Dübin
Zweitberichterstatter: Professor Dr. Ignaz Seidl-Hohenveldern

Die Arbeit wurde am 31. Dezember 1961 abgeschlossen.

R. UNIV. BIBLIOTHEK LEIDEN

Einleitung 1

Kapitel I: Grundlagen 3

§ 1. Die Struktur der Europäischen Gemeinschaften 3

I. Die Vertragsziele und ihre Verwirklichung 3

II. Die Organe 5

1) Die Versammlung 7

2) Die Räte 8

3) Die Hohe Behörde und die Kommissionen 11

4) Der Gerichtshof 12

§ 2. Die Aufgaben des Gerichtshofes 13

I. Allgemeine Befugnisse 13

II. Einzelne Zuständigkeiten 16

III. Die Nichtigkeitsklage 21

1) Gegenstand der Anfechtung 21

2) Die Klageberechtigten 23

3) Klagegründe 25

4) Klagefristen 25

5) Inhalt und Wirkung des Urteils 26

§ 3. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen übernationaler und nationaler Gerichtsbarkeit 28

§ 4. Die Vorabentscheidung 32

I. Problemstellung und vertragliche Regelung 32

II. Praktische Beispiele 35

Kapitel II. Parallelen zur Vorabentscheidung im nationalen Recht 39

§ 5. Vertragsauslegung und nationales Recht 41

§ 6. Die Normenkontrolle gemäß Art. 1oo Abs. 1 GG 47

I. Zweck der Bestimmung 48

II. Verfahrensvoraussetzungen 49

III. Das Verfahren 5o

1) Aussetzung und Vorlage 5o

2) Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht 52

§ 7. Das Verbot der Nachprüfung und Auslegung von Verwaltungsakten für die französischen ordentlichen Gerichte 55
I. Zuständigkeitsverteilung 55
II. Vorfragearten und Klagetypen 56
1) Entscheidung über die Rechtmäßigkeit - recours en appréciation de légalité 56
2) Auslegung - recours en interprétation sur renvoi 57
III. Verfahrensvoraussetzungen 58
IV. Das Verfahren 6o
1) Aussetzung und Anrufung des Verwaltungsgerichts 6o
2) Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht 61
a) Recours en appréciation de légalité 61
b) Recours en interprétation sur renvoi 62

Kapitel III: Gegenstand der Vorabentscheidung 63

§ 8. Die Regelung nach Art. 177 EWG-V und 15o EAG-V 63
I. Auslegung 63
1) Vertragsauslegung 65
2) Die Auslegung von Organhandlungen 67
a) Der Organbegriff 67
b) Der Handlungsbegriff 69
c) Einzelne Organhandlungen 74
aa) Handlungen der Räte und Kommissionen 74
a 1) Hoheitliche Akte 74
b 1) Organisationsinterne Akte 79
bb) Handlungen der Versammlung 81
cc) Handlungen des Gerichtshofs 83
3) Die Auslegung von Satzungen 87
II. Die Gültigkeitsprüfung von Organhandlungen 89

§ 9. Die Regelung nach Art. 41 EGKS-V 94
I. Auslegungsfragen 94
1) Grundsatz: Die Auslegungszuständigkeit verbleibt bei den nationalen Gerichten 94
2) Ausnahme: Art. 65 § 4 Abs.2 EGKS-V 95
3) Mängel und Möglichkeiten einer Abhilfe 96
II. Die Gültigkeitsprüfung von Beschlüssen der Hohen Behörde und des Rates 98
1) Der Begriff des Beschlusses 99
2) Einzelne Organbeschlüsse 1oo
a) Beschlüsse der Hohen Behörde 1o1
b) Ratsbeschlüsse 1o3
3) Die Gültigkeitsmerkmale 1o4

Kapitel IV: Vorlagezulässigkeit und Vorlagepflicht 1o7

§ 1o. Die Verfahrensvoraussetzungen 1o7
I. Die Anschneidung der gemeinschaftsrechtlichen Frage in einem Gerichtsverfahren 1o7
1) Die vorlageberechtigten Gerichte 1o7
2) Verfahrensarten und Entscheidungsformen 1o9
II. Die Rechtserheblichkeit 113
1) Vertragstext und Definition 113
2) Die Feststellung der Rechtserheblichkeit ist Sache des vorlegenden Gerichts 115
III. Die Einwirkung der allgemeinen Klagefristen auf die Zulässigkeit des Verfahrens 12o
1) Problemstellung 12o
2) Lösung 121
§ 11. Die Vorlagepflicht 126
I. Generelle Vorlagepflicht nach Art. 41 EGKS-V und begrenzte Vorlagepflicht nach Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V 126

II. Die nach Art. 177 Abs. 3 EWG-V, 15o Abs. 3 EAG-V vorlagepflichtigen Gerichte 129
1) Konkrete Ausschließung der Anfechtbarkeit 129
2) Die Bestimmung des Rechtsmittelbegriffs 131
III. Die ausnahmsweise Befreiung von der Vorlagepflicht 139
1) Die gemeinschaftsrechtliche Frage im Eilverfahren 139
2) Die Eindeutigkeit der gemeinschaftsrechtlichen Frage 143

Kapitel V: Das Verfahren 151
§ 12. Aussetzung des nationalen Verfahrens und Vorlage an den Gerichtshof 151
I. Beschlußfassung von Amts wegen 151
II. Inhalt des Vorlagebeschlusses 154
III. Die Anrufung des Gerichtshofs 157
§ 13. Das Verfahren vor dem Gerichtshof 159
I. Der objektive Charakter des Verfahrens 159
II. Die Beteiligten 161
III. Der Verfahrensaufbau 163
1) Schriftliches Verfahren 164
2) Mündliches Verfahren 165
IV. Die Entscheidung 167
1) Form der Entscheidung 167
2) Inhalt und Wirkung der Entscheidung 168
a) Abweisung des Antrages wegen Unzulässigkeit 168
b) Die materielle Entscheidung 169
aa) Legalitätskontrolle 169
bb) Auslegung 177
c) Keine Kostenentscheidung 179
3) Rechtsbehelfe 179

Zusammenfassung 181

Literaturverzeichnis

Adam, H.T.	Les établissements publics internationaux. Paris 1957
Amtliche Erläuterungen	Amtliche Erläuterungen der Bundesregierung zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie zu dem Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften vom 25. März 1957. Anlage C zur Bundestags-Drucksache 3440 - 2. Wahlperiode - S. 101 ff.
Antoine, Anik	La Cour de Justice de la C.E.C.A. et la Cour Internationale de Justice. Revue Générale de droit international public, 1953, S. 210 ff.
Arndt, Adolf	Das Bundesverfassungsgericht, Teil II. Deutsches Verwaltungsblatt, 1952, S. 1 ff.
Aubin, Bernhard C.H.	Europäisches Einheitsrecht oder intereuropäische Rechtsharmonie? Grundfragen einer europäischen Zusammenarbeit im Privatrecht. Europäische Zusammenarbeit im Rechtswesen, herausgegeben von Konrad Zweigert. Tübingen 1955, S. 45 ff.
Aubin, Bernhard C.H.	Anmerkungen zu einem Beschluß des Landgerichts Kiel vom 19. März 1953. Juristenzeitung 1954, S. 118 ff.
Bachof, Otto	Verwaltungsgerichtsbarkeit und Justiz. Süddeutsche Juristenzeitung, 1949, Spalte 377 ff.
Bächle, Hans-Ulrich	Die Rechtsstellung der Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Berlin 1961
Bärmann, Johannes	Die Europäischen Gemeinschaften und die Rechtsangleichung. Juristenzeitung, 1959, S. 553 ff.
Bärmann, Johannes	Les Communautés Européennes et le rapprochement des droits. Revue Internationale de droit comparé, 1960, S. 9 ff.
Ballerstedt, Kurt	Übernationale und nationale Marktordnung. Tübingen 1955
Baumbach-Hefermehl	Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht. 8. Auflage, München-Berlin 1960
Bayer, Wilhelm F.	Das Privatrecht der Montanunion. Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Band 17 (1952), S. 325 ff.

Bayer, Wilhelm F.	Auslegung und Ergänzung international vereinheitlichter Normen durch staatliche Gerichte. Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, Band 2o (1955), S. 6o3 ff.
Bebr, Gerhard	The relation of the European Coal and Steel Community law to the law of the member States. Columbia Law-Review, 1958, S. 767 ff.
Benvenuti, F.	Ordinamento della Communità del Carbone e dell'Acciaiso. Band I. Padua 1961
Berié, Hermann - Miller, Rudolf	Gemeinsamer Markt und Euratom. 2. Aufl. Herne-Berlin 1959
Bindschedler, Rudolf	Rechtsfragen der europäischen Einigung. Basel 1954
Bonnard, Roger	Précis de droit public. 7. Auflage. Paris 1946
Bonner Kommentar	Kommentar zum Bonner Grundgesetz. Redaktion Bodo Dennewitz. Hamburg 195o, passim
Breitner, Franz	Der Gerichtshof der Montangemeinschaft und seine Anrufung bei fehlerhaften Organakten. 2. Auflage. Hamburg 1954 (zit. Anrufung)
Breitner, Franz	Einige Aspekte der überstaatlichen Europäischen Gerichtsbarkeit. Monatsschrift für Deutsches Recht, 1958, S. 472 ff.
Bucher, Ewald	Verfassungsrechtliche Probleme des Gemeinsamen Markts. Neue Juristische Wochenschrift, 1958, S. 85o ff.
Burdeau, Georges	Droit constitutionnel et institutions politiques. 8. Auflage. Paris 1959
Carnelutti, Francesco	Istituzioni del processo civile italiano. Band I. 5. Auflage. Rom 1956
Carstens, Carl	Die Errichtung des gemeinsamen Marktes in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Atomgemeinschaft und Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band 18 (1957/58), S. 459 ff.
Cartou, Louis	Le Marché Commun et le droit public. Paris 1959

Catalano, Nicola	La Communità Economica Europea e l'Euratom. 2. Auflage. Mailand 1959 (zit. Communità)
Charpentier, Jean	Les lois-cadres et la fonction gouvernementale. Revue du Droit public et de la Science politique en France et à l'Etranger, 1958, S. 22o ff.
Chatelain, Jean	La nouvelle constitution et le régime politique de la France. 2. Auflage. Paris 1959 (zit. La nouvelle constitution)
Constantinesco, Léontin	Contribution au problème des rapports entre l'ordre juridique de la Communauté et l'ordre juridique interne des Etats membres. Actes officiels du Congrès International d'Etudes sur la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier. Band II: La Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier et les Etats membres. Mailand 1957, S. 211 ff.
Coops, J.A.H.	Grondtrekken van het Nederlands burgerlijk procesrecht. 6. Auflage. Zwolle 1953
Cornu, Gérard - Foyer, Jean	Procédure civile. Paris 1958
Croquez, Gilbert	Aspects juridiques du Marché Commun. Le Droit Européen, 1958, S. 7 ff.
Dahm, Georg	Völkerrecht. Band II. Stuttgart 1961
Daig, Hans-Wolfram	Die Gerichtsbarkeit in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft. Archiv des öffentlichen Rechts, Band 83 (1958), S. 132 ff.
Dalloz	Répertoire de droit public et administratif. Encyclopédie juridique. 2 Bände. Paris 1958/59. Publié sous la direction de Raymond Odent et Marcel Waline. (zit. Dalloz, Rép. adm.)
Dalloz	Répertoire de procédure civile et commerciale. Encyclopédie juridique. 2 Bände. Paris 1955/56. Publié sous la direction de Maurice Lemaire. (zit. Dalloz, Rép. proc. civ.)

Dehousse, Fernand — Les aspects politiques et institutionnels de la Communauté Economique Européenne.
Les aspects juridiques du Marché Commun.
Faculté de Droit de Liège, 1958, S. 35 ff.

Delvaux, Louis — La Cour de Justice de la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier.
Paris 1956
(zit. Cour de Justice)

Duez, Paul - Debeyre, Guy — Traité de droit administratif.
Paris 1952

Dumon, F. - Rigaux, F. — La Cour de Justice des Communautés Européennes et les juridictions des Etats membres.
Annales de Droit et de Sciences Politiques, 1959, S. 7 ff.

Everling, Ulrich — Die ersten Rechtsetzungsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften.
Der Betriebsberater, 1959, S. 52 ff.

Fasching, Hans-Walter — Die Aufgaben der internationalen und übernationalen Gerichtsbarkeit.
Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, Band 1o (1959/6o), S. 169 ff.

Figge — Der neueste Stand der Lehre von der inzidenten Normenkontrolle.
Monatsschrift für Deutsches Recht, 1953, S. 391 ff.

Fischer, Erwin — Das Verfahren bei Anrufung des Bundesverfassungsgerichts durch die Gerichte.
Neue Juristische Wochenschrift, 1952, S. 293 ff.

Fliniaux, A. — Le recours en appréciation de validité.
Mélanges Hauriou, Paris 1929, S. 299 ff.

Gaedke, Jürgen — Das Recht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.
Textsammlung mit Anmerkungen und Sachverzeichnis.
München-Berlin 1954
(zit. Das Recht der EGKS)

Gasparri, Pietro — Il "détournement de pouvoir" nel Diritto della C.E.C.A.
Actes officiels du Congrès International d'Etudes sur la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier.
Band IV. La Communauté et les entreprises.
Mailand 1958, S. 129 ff.

Geiger, Willi — Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Kommentar).
Berlin-Frankfurt am Main 1952
(zit. BVerfGG)

Geiger, Willi	Die Grenzen der Bindung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen (§ 31 Abs. 1 BVerfGG). Neue Juristische Wochenschrift, 1954, S. 1o57 ff.
Gervais, André	Revue sommaire de jurisprudence. Revue du Droit public et de la Science politique en France et à l'Etranger, 1948, S. 262 ff.
Giese - Schunck	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. 5. Auflage. Frankfurt am Main 196o
Glaesner, Hans Joachim	Übertragung rechtsetzender Gewalt auf internationale Organisationen in der völkerrechtlichen Praxis. Die öffentliche Verwaltung, 1959, S. 652 ff.
Glaesner, Hans Joachim	Hoheitliche Befugnisse und Rechtsschutz im Verhältnis zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Privatpersonen. Bundesanzeiger vom 15. Mai 1959, S. 3 f.
Grassetti, Cesare	La Communauté et les entreprises. Protection judiciaire. Actes officiels du Congrès International d'Etudes sur la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier. Band IV. La Communauté et les entreprises. Mailand 1958, S. 8o ff.
von der Groeben, Hans - von Boeckh, Hans	Kommentar zum EWG-Vertrag. Baden-Baden, Bonn, Frankfurt am Main Band I: 1958 Band II: 196o (zit. Groeben-Boeckh)
Grundmann, Werner	Die neue Verfassungsbeschwerde. Die öffentliche Verwaltung, 1963, S. 754 ff.
Guggenheim, Paul	Lehrbuch des Völkerrechts. Band I. Basel 1948
Hamann, Andreas	Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949. 2. Auflage. Neuwied-Berlin 1961
Handbuch	Handbuch für Europäische Wirtschaft. Herausgegeben von Hans v.d.Groeben und Hans v. Boeckh. Baden-Baden, Bonn, Frankfurt am Main 1957, passim
Hauriou, Maurice	Précis de droit administratif et de droit public. 11. Auflage. Paris 1927 (zit. Droit administratif)

Hauriou, Maurice	Anmerkung zum Arrêt Septfonds des Tribunal des conflits vom 16. Juni 1923. Recueil Sirey 1923, Abteilung III, Jurisprudence administrative, S. 49 ff.
Heidelberg, Franz C.	Das Europäische Parlament. Baden-Baden, Bonn, Frankfurt a.M. 1959
Henrichs, Wilhelm	Die Voraussetzungen des Inzidentverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht. Monatsschrift für Deutsches Recht, 1952, S. 528 ff.
von der Heydte, Friedrich August	Schuman-Plan und Völkerrecht. Festschrift für Rudolf Laun. "Gegenwartsprobleme des internationalen Rechts und der Rechtsphilosophie." Hamburg 1953, S. 111 ff.
von Hippel, Ernst	Das richterliche Prüfungsrecht. Handbuch des deutschen Staatsrechts von Gerhard Anschütz und Richard Thoma. Band II. Tübingen 1932, S. 546 ff.
Hirsch, Ernst E.	Einheitliches Wechselgesetz oder einheitliches Wechselrecht? Neue Juristische Wochenschrift, 1961, S. 1089 ff.
van Houtte, Albert	La Cour de Justice de la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier. Annuaire Européen, 1956, S. 183 ff.
Hugenholtz, Willem	Hoofdlijnen van Nederlandsch burgerlijk procesrecht. 6. Auflage. Leiden 1948
Jaenicke, Günther	Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Struktur und Funktionen ihrer Organe. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band 14 (1951/52), S. 727 ff.
Jeantet, Fernand Charles - Loesch, Jaques	La Cour de Justice des Communautés Européennes. Les Juridictions Internationales, Union Internationale des Avocats. Paris 1959, S. 222 ff.
Jerusalem, Franz	Das Recht der Montanunion. Berlin-Frankfurt am Main 1954
Jesch, Dietrich	Die Bindung des Zivilrichters an Verwaltungsakte. Erlangen 1956.
Jesch, Dietrich	Zur Bindung an Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts über Bundesverfassungsbeschwerden. Juristenzeitung, 1954, S. 528 ff.

Kadenbach, Ernst	Zur bindenden Wirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Archiv des öffentlichen Rechts, Band 8o (1955/56), S. 385 ff.
Kegel, Gerhard	Internationales Privatrecht. München-Berlin 196o (zit. IPR)
Klein, Friedrich	Untersuchungen zur sachlichen Zuständigkeit der Zivilgerichte im öffentlich-rechtlichen Bereich. Stuttgart - Köln 1954
Knöpfle, Robert	Das Klagerecht Privater vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften. Neue Juristische Wochenschrift, 1959, S. 553 ff.
Knopp, Werner	Über die Pflicht deutscher Gerichte zur Vorlage von Auslegungsfragen an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Art. 177 des EWG-Vertrages. Juristenzeitung, 1961, S. 3o5 ff.
Krawielicki, Robert	Das Monopolverbot im Schuman-Plan. Tübingen 1952
Lagrange, Maurice	La Cour de Justice de la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier. Revue du Droit public et de la Science politique en France et à l'Etranger, 1954, S. 417 ff.
Lagrange, Maurice	L'ordre juridique de la C.E.C.A. vu à travers la jurisprudence de sa Cour de Justice. Revue du Droit public et de la Science politique en France et à l'Etranger, 1958, S. 841 ff.
Lagrange, Maurice	Le Traité du 18 Avril 1951 et son règle. 2 Hefte. Institut des Hautes Etudes Internationales. Paris 1956
Lainé, Marie	Les recours en interprétation devant les tribunaux administratifs. Paris 1931
de Laubadère, André	Traité élémentaire de droit administratif. 2. Auflage. Paris 1957
Lauterpacht, H.	Restrictive interpretation and the principle of effectiveness in the interpretation of treaties. British Yearbook of International Law, 1949 (26. Jahrgang), S. 48 ff.

Lechner, Hans	Bundesverfassungsgerichtsgesetz. München-Berlin 1954 (zit. BVerfGG)
Lechner, Hans	Nochmals zur bindenden Wirkung verfassungsrechtlicher Entscheidungen. Neue Juristische Wochenschrift, 1956, S. 441 ff.
Lücking, Wilhelm	Die Grundlagen der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Beiträge zum öffentlichen Recht, Heft 2. Herausgegeben von Hubert Armbruster. Würzburg 1955
Lyon, Jean	L'Assemblée Commune de la C.E.C.A. Paris 1958
v. Mangoldt, Hermann - Klein Friedrich	Das Bonner Grundgesetz. Band I. 2. Auflage. Berlin-Frankfurt am Main 1957
Mathijsen, Pierre	Le droit de la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier. Une étude des sources. Den Haag 1958 (zit. Droit de la C.E.C.A.)
Matthies, Heinrich	Das Recht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und die nationalen Gerichte der Mitgliedstaaten. Juristenzeitung, 1954, S. 305 ff.
Matthies, Heinrich	Zur Nachprüfungsbefugnis des Gerichtshofs der Montanunion. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band 16 (1955/56), S. 426 ff.
Matthies, Heinrich	La décision de la Haute Autorité en tant qu'objet du recours en annulation. Actes officiels du Congrès International d'Etudes sur la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier. Band IV. La Communauté et les entreprises. Mailand 1958, S. 219 ff.
Maunz, Theodor	Deutsches Staatsrecht. 9. Auflage. Berlin-München 1959
Meier-Greve, Jürgen	Die Finanzhoheit der Montanunion. Dissertation. Göttingen 1958
Morel, René	Traité élémentaire de procédure civile. 2. Auflage. Paris 1949

Morelli, Gaetano	La Cour de Justice des Communautés européennes en tant que juge interne. Festgabe für A.N.Makarov. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band 19 (1958), S. 269 ff.
Mosler, Hermann	Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band 14 (1951/52), S. 1 ff.
Mosler, Hermann	Zur Anwendung der Grundsatzartikel des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band 17 (1955/56), S. 4o7 ff.
Münch, Fritz	Die Gerichtsbarkeit im Schumanplan. Festschrift für Laun. "Gegenwartsprobleme des internationalen Rechts und der Rechtsphilosophie." Hamburg 1953, S. 123 ff.
Münch, Fritz	Délimitation du domaine du droit des Communautés supranationales par rapport au droit étatique interne. Actes officiels du Congrès International d'Etudes sur la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier. Band II. La Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier et les Etats membres. Mailand 1957, S. 271 ff.
Nawiasky, Hans	Die Grundgedanken des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart-Köln 195o (zit. Grundgedanken)
Ophüls, C.F.	Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung im Schumanplan. Neue Juristische Wochenschrift, 1951, S. 693 ff.
Raape, Leo	Internationales Privatrecht. 5. Auflage, Berlin, Frankfurt am Main 1961 (zit. IPR)
Rapport	Rapport de la Délégation Française sur le Traité instituant la C.E.C.A. et la Convention relative aux dispositions transitoires. Ministère des Affaires Etrangères. Paris 1951
Redenti, Enrico	Diritto processuale civile. Band II. 2. Auflage. Mailand 1957

Répertoire	Répertoire pratique du droit Belge. Législation, Doctrine et Jurisprudence. Band VII. Herausgegeben von Emile Brunel, Jean Servais und Charles Resteau. Brüssel-Paris 1950
Reuter, Paul	La Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier. Paris 1953 (zit. Communauté)
Reuter, Paul	Aspects de la Communauté Economique Européenne. Aspects institutionnels et juridiques. Revue du Marché Commun, 1958, S.310 ff.
de Richemont, Jean	La Cour de Justice. Paris 1954
Riese, Otto	Die Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Neue Juristische Wochenschrift, 1953, S. 521 ff.
Roemer, Walter	Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht. Juristenzeitung, 1951, S. 193 ff.
Rolin, Henri	La Cour du Charbon et de l'Acier. Journal des Tribunaux, 1951, S. 345 f.
Rosenberg, Leo	Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 8. Auflage. München-Berlin 1960 (zit. Lehrbuch)
Runge, Christian	Die Pflichten der Mitgliedstaaten aus den Entscheidungen und Empfehlungen der Montangemeinschaft. Dissertation. Münster 1961
Schäfer, Hans	Verfahrensfragen der konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG. Neue Juristische Wochenschrift, 1954, S. 409 ff.
Scheuner, Ulrich	Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und das Verfassungsrecht der Bundesrepublik. Deutsches Verwaltungsblatt, 1952, S. 613 ff.
Scheuner, Ulrich	Das Bundesverfassungsgericht und die Bindungskraft seiner Entscheidungen. Die öffentliche Verwaltung, 1954, S. 641 ff.
Schlochauer, Hans-Jürgen	Der übernationale Charakter der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Juristenzeitung, 1951, S. 289 ff.

Schlochauer, Hans-Jürgen	Die Gerichtsbarkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Archiv des Völkerrechts, Band 3 (1951/52), S. 385 ff.
Schneider, Hans	Die Verbindlichkeit von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Deutsches Verwaltungsblatt, 1954, S. 184 ff.
Schnitzer, Adolf F.	Handbuch des internationalen Privatrechts. Band I. 4. Auflage. Basel 1957 (zit. Handbuch IPR)
Schüle, Adolf	Grenzen der Klagebefugnis vor dem Gerichtshof der Montanunion. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Band 16 (1955/56), S. 227 ff.
Schulte	Ist die Aussetzung eines gerichtlichen Verfahrens nach Art. 1oo GG mit der Beschwerde anfechtbar? Monatsschrift für Deutsches Recht, 1952, S. 52o f.
Seidl-Hohenveldern, Ignaz	Kartellbekämpfung im Gemeinsamen Markt und das Völkerrecht. Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters, 196o, S. 225 ff.
Seidl-Hohenveldern, Ignaz	Die völkerrechtliche Haftung für Handlungen internationaler Organisationen im Verhältnis zu Mitgliedstaaten. Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht, Band 11 (1961), S. 497 ff.
Seidl-Hohenveldern, Ignaz	The First Draft Regulation of the Common Market on Restrictive Practices. The Journal of Business Law, 1961, S. 132 ff.
Stein-Jonas-Schönke	Kommentar zur Zivilprozeßordnung. Band I. 18. Auflage. Tübingen 1953
Stein, Eric - Hay, Peter	New Legal Remedies of Enterprises. American Enterprise in the European Common Market. A Legal Profile. Band I. Herausgegeben von Stein u. Nicholson. Ann Arbor 196o, S. 459 ff.
Steindorff, Ernst	Die Nichtigkeitsklage im Recht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Frankfurt am Main 1954 (zit. Nichtigkeitsklage)

Steindorff, Ernst	Die Europäischen Gemeinschaften in der Rechtsprechung. Archiv des Völkerrechts, Band 8 (1959/6o), S. 426 ff.
Strauss, Walter	Fragen der Rechtsangleichung im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften. Frankfurt am Main 1959
Tiedau, Erwin	Zivilrechtsweg und Verwaltungsrechtsweg. Zeitschrift für Zivilprozeß, Band 64 (1951), S. 4o7 ff.
Tresolini, Rocco J.	American Constitutional Law. New York 1959
Trotabas, Louis	Manuel de droit public et administratif. Paris 1958
Ule, Carl-Hermann	Verwaltungsgerichtsbarkeit und Justiz. Zentraljustizblatt für die Britische Zone, 1949, S. 61 ff.
Ule, Carl-Hermann	Die Lehre vom Verwaltungsakt im Licht der Generalklausel. Recht - Staat - Wirtschaft, Band 3. Herausgegeben von Hermann Wandersleb. Düsseldorf 1951, S. 26o ff.
Ule, Carl-Hermann	Der Gerichtshof der Montangemeinschaft als europäisches Verwaltungsgericht. Deutsches Verwaltungsblatt, 1952, S. 65 ff.
Ulmer, Eugen	Wege zu Europäischer Rechtseinheit. Münchener Universitätsreden (NF, Heft 26). München 1959
Ulmer, Peter	Der Unternehmensbegriff im Vertrag der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Heidelberg 196o (zit. Unternehmensbegriff)
Valentine, D.G.	The Court of Justice of the European Coal and Steel Community. Den Haag 1955
Védel, Georges	Droit administratif. Band II. Paris 1959
Verdross, Alfred	Völkerrecht. 4. Auflage. Wien 1959
de Visscher, Paul	La Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier et les Etats membres. Actes officiels du Congrès International d'Etudes sur la Communauté du Charbon et de l'Acier. Band II. La Communauté du Charbon et de l'Acier et les Etats membres. Mailand 1957, S. 7 ff.

Waline, Marcel	Droit administratif. 8. Auflage. Paris 1959
Weil, Prosper	Les conséquences de l'annulation d'un acte administratif pour excès de pouvoir. Paris 1952
Wengler, Wilhelm	Die völkerrechtliche Stellung der Montanunion gegenüber dritten Staaten und Staatenverbänden. Actes officiels du Congrès International d'Etudes sur la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier. Band III. La Communauté, les Pays tiers et les Organisations internationales. Mailand 1958, S. 7 ff.
Wenner, Wolfgang	Rechtsschutz gegenüber Rechtsetzungen auf Grund des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters, 1961, S. 64 ff.
Willemetz, Lucy	Rôle des juridictions nationales dans l'interprétation du Traité de Rome. Le Droit Européen, 1958, S. 136 ff.
Willms, Günther	Was bindet nach § 31 Abs. 1 BVerfGG? Juristenzeitung, 1954, S. 525 ff.
Wohlfarth, Ernst	Von der Befugnis der Organe der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Rechtsetzung. Jahrbuch für Internationales Recht, Band 9 (1959/6o), S. 12 ff.
Wohlfarth-Everling-Glaesner-Sprung	Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Kommentar zum Vertrag. Berlin-Frankfurt am Main 196o (zit. EWG-Kommentar)
Zimmerer, Karl-Otto	Zur Frage der Entscheidungserheblichkeit eines für verfassungswidrig gehaltenen Gesetzes. Neue Juristische Wochenschrift, 196o, S. 1892 f.

Abkürzungen

Actes officiels	Actes officiels du Congrès International d'Etudes sur la Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier
Amtsbl.EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Amtsbl.EGKS	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
AktG	Aktiengesetz
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
AVR	Archiv des Völkerrecht
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
BAnz.	Bundesanzeiger
BB	Der Betriebsberater
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BK	Bonner Kommentar
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
C.E.C.A.	Communauté Européenne du Charbon et de l'Acier
C. pén.	Code pénal
C. pr. civ.	Code de procédure civile
Cod. proc. civ.	Codice di procedura civile
Cons. d'Et.	Conseil d'Etat
DöV	Die öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EAG-Stzg	Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Atomgemeinschaft
EAG-V, EAG-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft

EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKS-Stzg	Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKS-V, EGKS-Vertrag	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EVG-Vertrag	Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWG-Stzg	Protokoll über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWG-V, EWG-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
FGG	Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
GBO	Grundbuchordnung
GeschO	Geschäftsordnung
GeschOV	Geschäftsordnung der Versammlung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HB	Hohe Behörde
IPR	Internationales Privatrecht
JIR	Jahrbuch für Internationales Recht
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖZöR	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

RDP	Revue du Droit public et de la Science politique en France et à l'Etranger
Rec. Cons. d'Et.	Recueil des arrêts du Conseil d'Etat (Lebon)
Rev. Gén. de droit int. publ.	Revue Générale de droit international public
RsprGH	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften
Rv.	Wetboek van burgerlijke rechtsvordering
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
Stat. IGH	Statut des Internationalen Gerichtshofes
StPO	Strafprozeßordnung
Trib. confl.	Tribunal des conflits
VerfOGH	Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZJBl.	Zentraljustizblatt für die Britische Zone
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

Einleitung

Die in den Europäischen Verträgen [1] enthaltenen Regeln über die Vorabentscheidung berühren ein Kernproblem des Gemeinschaftsrechts; denn Art. 177 EWG-V, 150 EAG-V, 41 EGKS-V befassen sich mit der Kompetenzverteilung zwischen dem Rechtsprechungsorgan der Gemeinschaften und den Gerichten der Mitgliedstaaten. Sowohl im Bereich der Rechtssetzung als auch in dem der Rechtsprechung hat die Frage, wo die Zuständigkeitsgrenzen verlaufen, große Bedeutung. Ihre Beantwortung gibt darüber Auskunft, ob die Gemeinschaften dem hergebrachten Typ internationaler Organisationen entsprechen oder ob sie einen Wirkungsgrad erreichen, der bisher ohne Vorbild ist.

Durch die Vorschriften über die Vorabentscheidung ist es den innerstaatlichen Gerichten unter bestimmten Voraussetzungen verwehrt, dem Gemeinschaftsrecht entstammende Vorfragen, die den Ausgang eines anhängigen Verfahrens beeinflussen, selbst zu klären. Das Verbot erstreckt sich nach Art. 177 EWG-V, 150 EAG-V einmal auf die Auslegung von Gemeinschaftsrecht und zum anderen auf die Gültigkeitsprüfung von Organhandlungen, während Art. 41 EGKS-V den einzelstaatlichen Gerichten nur die Beurteilung der letztgenannten Materie entzieht. Derartige Fragen sind dem Gemeinsamen Gerichtshof der drei Gemeinschaften - nachfolgend GH bezeichnet - zu unterbreiten, der auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts als übernationale Gerichtsbarkeit die nationale verdrängt.

---

1) Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18.4.1951 (BGBl. 1952, II, S. 445 und 1960, II, S. 573), Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (BGBl. 1957, II, S. 756) und Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) vom 25.3.1957 (BGBl. 1957, II, S. 1014).

Um die Systematik und den Sinn der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V, 41 EGKS-V deutlich hervorzuheben, bedarf es zunächst einer gestrafften Darstellung des Aufbaus und der Ziele der Gemeinschaften. Die Struktur und die Funktionen des GH sollen dabei besonders berücksichtigt werden. Sodann wollen wir Verfahrensarten des nationalen Rechts betrachten, die der Vorabentscheidung in Form und Zweck nah verwandt sind. Die aus der rechtsvergleichenden Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse werden bei der Erläuterung der drei vertraglichen Vorschriften, die erhebliche Lücken aufweisen, von Nutzen sein. Mit diesem Rüstzeug ist das Fundament für eine eingehende Untersuchung der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V, 41 EGKS-V gegeben. Dabei soll die Erörterung, welche Fragen Gegenstand einer Vorabentscheidung sein können, am Anfang stehen. Im Anschluß hieran werden die Verfahrensvoraussetzungen darzulegen sein. Das letzte Kapitel ist der Beschreibung des Verfahrensablaufs gewidmet.

Kapitel I: Grundlagen

§ 1 Die Struktur der Europäischen Gemeinschaften

I. Die Vertragsziele und ihre Verwirklichung

Die durch die Europäischen Verträge geschaffenen Gemeinschaften sollen eine wirtschaftliche Integration herbeiführen [1]. Dahinter verbirgt sich die Vorstellung, daß ein wirtschaftlicher Zusammenschluß die politische Einigung fördern werde. Die wesentliche Bedeutung der angestrebten Integration besteht darin, eine Ausdehnung der Wirtschaft - und damit verbunden eine Hebung der Lebenshaltung in den Mitgliedstaaten zu ermöglichen [2].

Zur Erreichung dieser Ziele sehen die Verträge eine Reihe von Mitteln vor, deren Kernpunkt die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes darstellt [3]. Darunter will Carstens [4] die Befreiung des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten von allen Hemmnissen und die Schaffung einheitlicher Regeln für den Warenverkehr zwischen den Gemeinschaften und dritten Staaten verstanden wissen. Diese Definition ist jedoch vor allem für die EWG zu eng gefaßt. Mit Recht weist Wohlfarth

---

1) Während EGKS-V und EAG-V als leges speciales nur eine Teilintegration auf dem Gebiet der Montanwirtschaft und der Kernstoffindustrie bezwecken, erstrebt der EWG-V eine umfassende wirtschaftliche Integration, von der lediglich die Bereiche ausgenommen sind, die unter die Zuständigkeit der EGKS und EAG fallen; vgl. Art. 232 EWG-V.

2) Die Zielsetzung ergibt sich aus den Präambeln und im einzelnen aus Art. 2 EGKS-V, 2 EWG-V, 1 EAG-V.

3) Siehe Art. 1, 4 EGKS-V, 2, 3 EWG-V, 2 lit.g.EAG-V.

4) ZaöRV Band 18, S. 460.

5) EWG-Kommentar, Anm. 2a zu Art. 2; vgl. auch Catalano, Communità, S. 93

darauf hin, daß der Gemeinsame Markt die sogenannten vier Freiheiten einschließt: die Freiheit des Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs.

In Verbindung mit der Errichtung des Gemeinsamen Marktes sind für die Verwirklichung einer wirtschaftlichen Verschmelzung noch weitere Maßnahmen vorgesehen, die in den Verträgen aufgezählt werden [6]. Die Durchführung der Maßnahmen obliegt sowohl den einzelnen Mitgliedstaaten als auch den Gemeinschaften selbst, die mit Rechtspersönlichkeit [7] ausgestattet sind und in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit [8] besitzen, die juristischen Personen nach innerstaatlichem Recht zuerkannt ist.

Zur Erfüllung der vertraglich festgelegten Aufgaben sind den Gemeinschaften für ihren jeweiligen Sachbereich staatliche Hoheitsrechte übertragen worden, auf deren Ausübung die Mitgliedstaaten damit verzichtet haben [9]. Diese Zuständigkeitsverleihung

---

6) Art. 3 EGKS-V, 3 EWG-V, 2 EAG-V.

7) Art. 6 Abs. 1 EGKS-V, 210 EWG-V, 184 EAG-V. Die Bestimmungen sollen deutlich machen, daß die Gemeinschaften Rechtssubjekte des Völkerrechts sind. Dieser Feststellung kommt aber, sieht man von der Anerkennung durch die Mitgliedstaaten ab, nur deklaratorische Bedeutung zu. Die Eigenschaft als Völkerrechtspersönlichkeit hängt nicht von einer derartigen Erklärung, sondern davon ab, ob andere Völkerrechtssubjekte zu einer Anerkennung bereit sind. Vgl. Thiesing in Groeben-Boeckh Band II Anm. 1c zu Art. 210; Wohlfarth in EWG-Kommentar, Anm. 1 zu Art. 210. Zur Frage der Rechtspersönlichkeit weiterhin de Visscher, Actes officiels Band II, S. 38 ff.; Wengler, Actes officiels Band III, S. 9 ff.

8) Art. 6 Abs. 3 EGKS-V, 211 EWG-V, 185 EAG-V. Diese Vorschriften legen die Privatrechtsfähigkeit der Gemeinschaften fest. Dazu Bayer, Rabels Z Band 17, S. 331.

9) Die Ermächtigung zur Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen ist für die BRD in Art. 24 Abs. 1 GG ausgesprochen.

räumt den Gemeinschaften die Ermächtigung ein, durch ihre Organe unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedstaaten zu setzen und über die in ihrem Hoheitsbereich ansässigen natürlichen und juristischen Personen eine unmittelbare Herrschaftsgewalt auszuüben. Die Beschlüsse der zur Rechtsetzung berufenen Organe bedürfen in der Regel keines nationalen Transformierungsaktes, um in der innerstaatlichen Sphäre Wirksamkeit zu erlangen. Eine Zustimmung durch die gesetzgebenden Körperschaften der Mitgliedstaaten und eine Ratifizierung sehen die Verträge nicht vor. Damit weicht die Struktur der Gemeinschaften von der klassischen Form der Staatenverbindungen in einem wesentlichen Punkt ab. Denn die herkömmlichen internationalen Zusammenschlüsse werden von dem Grundsatz der Undurchdringlichkeit beherrscht, der die Unantastbarkeit der innerstaatlichen Ordnung gebietet und die Möglichkeit einer unmittelbaren Einwirkung auf die Staatsangehörigen ausschließt [10].

II. Die Organe

Die den Gemeinschaften zugewiesenen Aufgaben werden durch ihre Organe wahrgenommen, die Art. 7 EGKS-V, 4 Abs. 1 EWG-V, 3 Abs. 1 EAG-V erschöpfend aufzählen [11]. Es sind die Versammlung, der GH, die Räte und die Kommissionen, bzw. die Hohe Behörde. Der

---

10) Dieser Grundsatz wurde in der Vergangenheit lediglich bei der Parister Konvention zur Errichtung der Europäischen Donaukommission erschüttert, siehe Verdross, Völkerrecht, S. 276 f.

11) Die Artikel nennen die sogenannten Hauptorgane. Darüber hinaus gibt es weitere Institutionen, die sich als Nebenorgane bezeichnen lassen; so z.B. den für EWG und EAG gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialausschuß (Art. 4 Abs. 2, S. 193 ff. EWG-V, 3 Abs. 2, S. 165 ff. EAG-V), der dem beratenden Ausschuß der EGKS (Art. 18 f. EGKS-V) entspricht; ferner für die EWG den Währungsausschuß (Art. 105 Abs. 2) und den Ausschuß für den Europäischen Sozialfonds (Art. 124).

organisatorische Aufbau der Gemeinschaften, der hier nur kurz gestreift werden kann, läßt eine weitgehende Übereinstimmung erkennen. Abweichungen ergeben sich allerdings hinsichtlich der Befugnis zur Rechtsetzung und der Ausübung der Exekutivgewalt zwischen der EGKS einerseits und der EWG und EAG andererseits. Die Organstruktur weist in allen drei Verträgen bundesstaatliche Elemente auf und deutet, wenn auch nur oberflächlich, das Prinzip der Gewaltenteilung an. Dieser Umstand berechtigt aber nicht zu der Schlußfolgerung, daß die Gemeinschaften "partielle Bundesstaaten" sind. Dazu bedürfte es einer stärkeren Verdichtung der bundesstaatlichen Kriterien [12].

---

12) Einige Autoren meinen, daß die EGKS als partieller Wirtschafts- oder Bundesstaat anzusehen sei; so Schlochauer, JZ 1951, S. 29o; v. d. Heydte, Festschrift für Laun, S. 115. Wenn auch der organisatorische Aufbau bundesstaatliche Züge trägt, so ist diese Ansicht dennoch nicht haltbar. Die wesentlichen Merkmale eines Staatsgebildes fehlen. Die EGKS ist wie die beiden anderen Gemeinschaften eine durch völkerrechtlichen Vertrag gegründete Staatenverbindung, die allerdings supranationalen Charakter hat. Durch die Übertragung von Hoheitsrechten für einen sachlich begrenzten Bereich wird die Souveränität der Mitgliedstaaten im Wesensgehalt nicht angetastet. Der Begriff der Souveränität ist mit dem Erfordernis der Universalität des Aufgabenkreises verknüpft. Hieran mangelt es den Gemeinschaften. Im übrigen ist Souveränität auf Dauer bedacht. Gemäß Art. 97 EGKS-V gilt der Vertrag aber nur für einen Zeitraum von 5o Jahren. Demgegenüber enthalten die beiden übrigen Verträge zwar die "Ewigkeitsklausel" (Art. 24o EWG-V, 2o8 EAG-V). Diese schließt jedoch eine Auflösung der Gemeinschaften durch die Mitgliedstaaten nicht aus. Ferner besteht die Möglichkeit einer Vertragsrevision. Die Partnerländer bleiben also Herren über die Verträge und damit auch über die Gemeinschaften. Weiterhin ist zu bedenken, daß die Gemeinschaftsorgane keine hinreichenden Sanktionen gegen die Mitgliedstaaten verhängen können. Es gibt mithin keinen "Bundeszwang". Vergl. dazu im einzelnen Bindschedler, Rechtsfragen der Europäischen Einigung, S. 2o1 f; Jerusalem, Recht der Montanunion, S. 1o ff.; Meier-Greve, Diss., S. 141 ff.; Mosler, ZaöRV Band 14, S. 44; Münch, Actes officiels Band II, S. 277 ff.; Seidl-Hohenveldern, ÖZöR Band 11, S. 497 ff.

Zwischen den Gemeinschaften hat sich eine institutionelle Verflechtung angebahnt, die durch die Schaffung von zwei gemeinsamen Organen, der Versammlung und dem GH zum Ausdruck gekommen ist [13].

1) Die Versammlung

Die Versammlung besteht aus 142 Vertretern der Völker der in den Gemeinschaften zusammengeschlossenen Staaten. Die Vertreter werden im gegenwärtigen Zeitpunkt von den Parlamenten der Mitgliedstaaten aus ihrer Mitte ernannt [14]. Die Versammlung, die parlamentarisch organisiert ist, übt nach dem Wortlaut der Verträge eine Kontroll- und Beratungsfunktion aus. An der Rechtsetzung nimmt sie nicht unmittelbar teil. Sie ist insoweit im Rahmen ihres Handelns für die EWG und EAG auf eine beratende Tätigkeit beschränkt [15]. Für die EGKS entfällt auch dieses Recht [16]. Die Versammlung kann daher nicht als le-

---

13) Siehe Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften vom 25. März 1957 (BGBl. II 1957, S. 1156 ff.). Die Zusammenlegung der Hohen Behörde und der Kommissionen stößt auf größere Schwierigkeiten, da ihre Kompetenzen stärker voneinander abweichen, z.B. besitzt die Hohe Behörde im Gegensatz zu den Kommissionen Finanzhoheit. Sie kann ihren Haushalt gem. Art. 49 EGKS-V durch Erhebung von Umlagen bei den Montanunternehmen selbst decken. Die Kommissionen sind nach Art. 200 EWG-V, 172 EAG-V vornehmlich auf Beiträge der Mitgliedstaaten angewiesen.

14) Art. 20, 21 EGKS-V, 137, 138 EWG-V, 107, 108 EAG-V. Später soll eine unmittelbare Wahl durch die Völker der Mitgliedstaaten stattfinden. Vom Europäischen Parlament ist bereits eine entsprechende Wahlordnung ausgearbeitet worden.

15) Vgl. z.B. Art. 14 Abs. 7, 54 Abs. 1, 56 Abs. 2, 63 Abs. 1 EWG-V, 31 Abs. 2, 96 Abs. 2 EAG-V.

16) Die Versammlung hat aber gemäß Art. 95 Abs. 4 EGKS-V zwingend an der kleinen Vertragsrevision mitzuwirken.

gislatives Organ angesehen werden [17]. Ausfluß eines weithin anerkannten parlamentarischen Privilegs ist immerhin die Befugnis, die Hohe Behörde und die Kommissionen durch die Annahme eines Mißtrauensantrages zu stürzen [18].

2) Die Räte

Die Räte verkörpern, will man die Verfassung eines Bundesstaates vergleichend einbeziehen, das partikularistische Element der Gemeinschaften. Sie bestehen aus Vertretern der Mitgliedstaaten [19], die im Gegensatz zu den Mitgliedern der übrigen Organe weisungsgebunden sind. Die Befugnisse der Räte sind in den drei Gemeinschaften unterschiedlich. Während die Bedeutung des Rates der EGKS hinter derjenigen der Hohen Behörde zurücktritt, hat sich bei der EWG und in beschränkterem Umfang auch bei der EAG die Zuständigkeitsverteilung zugunsten der Räte verschoben.

In dualistischer Ausprägung haben die Räte und die Kommissionen, bzw. die Hohe Behörde die Kompetenz zur Rechtsetzung. Dennoch wäre es eine Vereinfachung, sie lediglich als Rechtsetzungsorgane zu definieren; denn ihre Tätigkeit ist umfangreicher. Sie wird nicht auf

---

17) Cartou, Le Marché Commun et le droit public, S. 44: "L'assemblé est principalement un organe consultatif".

18) Lyon, L'Assemblé Commune de la C.E.C.A., S. 3, nennt die Versammlung daher "un pouvoir de contrôle"; in diesem Sinne auch Lagrange, Le Traité du 18 Avril et son règle, Heft 1, S. 37.
Nach Art. 24 EGKS-V kann der Mißtrauensantrag nur bei der Vorlage des jährlichen Rechenschaftsberichts gestellt werden. Art. 144 EWG-V, 114 EAG-V enthalten diese Einschränkung nicht.

19) Art. 27 Abs. 1 EGKS-V, 146 EWG-V, 116 EAG-V.

Akte der Rechtsetzung begrenzt, sondern umfaßt daneben reine Exekutivhandlungen. Wie bei der Versammlung offenbart sich hier, daß die Gemeinschaftsorgane nicht ohne weiteres in das starre Schema der Gewaltenteilung, das auch in der innerstaatlichen Sphäre von zahlreichen Ausnahmen durchbrochen wird, gepreßt werden können.

In der EGKS liegt der Schwerpunkt bei der Hohen Behörde. An ihren Entscheidungen, seien sie rechtsetzender Natur oder individuelle Verwaltungsmaßnahmen, hat der Rat einmal dadurch mitzuwirken, daß er von seinem Anhörungsrecht Gebrauch macht und auf diese Weise unverbindliche Ratschläge erteilt [20]. Zum anderen bedürfen bestimmte Entscheidungen der Hohen Behörde für ihre Wirksamkeit seiner Zustimmung [21]. Selbständige Entscheidungen trifft der Rat nur in Ausnahmefällen [22]. Seine vordringliche Aufgabe besteht gem. Art. 26 Abs. 1 EGKS-V darin, die Tätigkeit der Hohen Behörde und der für die allgemeine Wirtschaftspolitik ihrer Länder verantwortlichen Regierungen aufeinander abzustimmen.

In der EWG nimmt der Rat eine ungleich stärkere Stellung ein. Er hat nach Art. 145 EWG-V für die Verwirklichung der Vertragsziele zu sorgen und besitzt zu diesem Zweck eine Entscheidungsbefugnis. Der Rat und nicht die Kommission, der in der Regel nur ein Vorschlagsrecht eingeräumt wird, ist im wesentlichen Träger der Rechtsgestaltung [23]. In wich-

---

20) Z.B. Art. 37 Abs. 2, 50 § 2, 59 § 6 Abs. 1, 60 § 1 Abs. 2 EGKS-V. Zur Zuständigkeit des Rates siehe im übrigen den umfassenden Katalog bei Gaedke, Recht der EGKS, Anm. 1 zu Art. 26.

21) Z.B. Art. 50 § 2, 53 Abs. 1 lit. b, 58 § 1 Abs. 1 EGKS-V.

22) Z.B. Art. 59 § 5, 72, Abs. 1 EGKS-V.

23) Über die Gründe der Kompetenzverlagerung siehe Daig, AöR Band 83, S. 141.

tigen Fällen liegt die Zuständigkeit zum Erlaß von Verordnungen fast ausschließlich bei ihm [24].

Die Rechtsstellung des Rats der EAG (Art. 115 ff.) stimmt in ihren Grundzügen mit der des EWG-Rates überein, wenn auch die Kommission stärker in Erscheinung tritt als in der EWG. Da bei der EAG vornehmlich technische und nicht wirtschaftspolitische Fragen im Vordergrund stehen, haben es die Mitgliedstaaten nicht für erforderlich gehalten, den ihrem Einfluß unterworfenen Rat mit so umfangreichen Befugnissen auszustatten wie bei der EWG.

Den drei Räten ist gemeinsam, daß sie genauso wie die anderen Organe ihre Entscheidungen mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit treffen, soweit die Verträge nicht Einstimmigkeit vorschreiben [25]. Darin liegt ein Indiz für den überstaatlichen Charakter der Gemeinschaften. Die hergebrachte Ordnung der internationalen Staatenverbindungen setzt Einstimmigkeit bei der Beschlußfassung der völkerrechtlichen Organe voraus. Danach kann kein Staat gegen seinen Willen gebunden und verpflichtet werden. Bei den Europäischen Gemeinschaften ist ein derartiges Vetorecht, von einigen Ausnahmen abgesehen, beseitigt.

---

24) Vgl. Art. 49, 54 Abs. 2, 63 Abs. 2, 69, 75 Abs. 1, 87 Abs. 1 EWG-V.

25) Art. 28 EGKS-V, 148 EWG-V, 118 EAG-V. Zu beachten ist die Stimmenwägung. Das nuancierte Gewicht der Stimmen resultiert aus der unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedeutung der Mitgliedstaaten. Darin liegt wiederum eine Abweichung von dem klassischen Völkerrechtsprinzip der Gleicheit aller Staaten in einer internationalen Organisation.

3) Die Hohe Behörde und die Kommissionen

Sieht man in den Räten das partikularistische Element, so stellen die Hohe Behörde und die Kommissionen das unitarische Gegengewicht dar. In diesen Organen kommt die übernationale Struktur der Gemeinschaften besonders klar zum Ausdruck. Ihre Mitglieder sind Staatsangehörige der Vertragsstaaten. Sie werden von den Regierungen im gegenseitigen Einvernehmen ernannt [26]. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus [27].

Der Kompetenzumfang der Hohen Behörde und der Kommissionen ist bei der Abgrenzung gegenüber den Befugnissen der Räte bereits angedeutet worden. In der EGKS ist die Hohe Behörde das zentrale Rechtsetzungs- und Exekutivorgan. Sie hat gemäß Art. 8 EGKS-V für die Erreichung der Vertragszwecke zu sorgen. Diese Aufgabe fällt in der EWG nicht der Kommission, sondern dem Rat zu. Trotz dieser hierarchischen Unterordnung wäre es verfehlt, der EWG-Kommission nur eine unbedeutende Rolle beizumessen. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß ihr mit der Erteilung von Vorschlägen ein Initiativrecht in die Hand gegeben wird, ohne dessen Ausübung der Rat in vielen Fällen überhaupt nicht tätig werden kann. Von den Vorschlägen der Kommission kann der Rat im übrigen gemäß Art. 149 Abs. 1 EWG-V nur einstimmig abweichen. Darüber hinaus ist es nach Art. 155 EWG-V Sache der Kommission, für die Anwendung des Vertrages sowie

---

26) Art. 9 Abs. 3, 10 Abs. 1 EGKS-V; 157 Abs. 1, 158 EWG-V; 126 Abs. 1 EAG-V. Nach Art. 10 Abs. 1 EGKS-V ernennen die Mitgliedstaaten acht Mitglieder der Hohen Behörde. Diese nehmen die Ernennung des neunten Mitglieds dann selbst vor.

27) Art. 9 Abs. 5 und 6 EGKS-V, 157 Abs. 2 EWG-V, 126 Abs. 1 EAG-V.

der von den Organen getroffenen Bestimmung Sorge zu tragen. Ihr obliegt also die eigentliche Verwaltungstätigkeit, die sie mit einem großen Beamtenapparat ausübt.

Die Befugnisse der EAG-Kommission werden durch Art. 124 EAG-V umrissen, dessen Inhalt sich mit Art. 155 EWG-V weitgehend deckt. Jedoch hat die Kommission der EAG eine umfassendere Zuständigkeit zum Treffen eigener Entscheidungen.

4) Der Gerichtshof

Der GH ist das gemeinsame Rechtsprechungsorgan der Gemeinschaften. Während sich die übrigen Organe nur unter erheblichen Einschränkungen in das System der Gewaltenteilung einfügen lassen, bereitet eine solche Zuordnung beim GH keine Schwierigkeiten. Rechtsquellen für die Struktur und die Tätigkeit des GH sind einmal die einschlägigen Bestimmungen in den Verträgen. Hinzu kommen die Verfahrensordnung des GH [28] und die Protokolle über die Satzungen des GH für die EGKS, EWG und EAG. Die im Folgenden behandelte Zusammensetzung des GH ist in den im Wortlaut übereinstimmenden Art. 32 - 32c EGKS-V, 165 - 168 EWG-V und 137 - 140 EAG-V festgelegt.

Der GH besteht aus sieben Richtern. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von zwei Generalanwälten unterstützt, welche die Funktion haben, in völliger Unparteilichkeit und Unabhängigkeit begründete Schlußanträge zu den dem GH unterbreiteten Rechtssachen öffentlich zu stellen. Sowohl die Richter als

---

28) Der berichtigte Text ist im Amtsbl. EG 1960, S. 17 ff. veröffentlicht.

auch die Generalanwälte werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf 6 Jahre ernannt [29]. Die für die Ämter auszuwählenden Persönlichkeiten müssen die Gewähr für Unabhängigkeit bieten und in ihren Staaten die Befähigung zu den höchsten Richterämtern besitzen oder Juristen von anerkannt hervorragender Fähigkeit sein.

Für die Erledigung der allgemeinen Verwaltungsarbeit bedient sich der GH eines Kanzlers, den er selbst ernennt. Die Tätigkeit des Kanzlers umfaßt vor allem die Leitung des inneren Geschäftsbetriebs einschließlich der routinemäßigen Prozeßvorbereitung [30].

§ 2: Die Aufgaben des Gerichtshofs

I. Allgemeine Befugnisse

Dem GH ist gemäß Art. 31 EGKS-V, 164 EWG-V, 136 EAG-V die Aufgabe übertragen, die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Vertragswerke zu sichern. Dieser Programmsatz, den Daig [31] als die "Magna Charta" des GH bezeichnet, läßt erkennen, daß sich die Tätigkeit des GH nicht in der Ausübung der Rechtskontrolle erschöpft, sondern auch in den Bereich der Rechtsgestaltung vordringt [32].

---

29) Die zeitlich begrenzte Ernennung, die mit der Möglichkeit einer Wiederwahl einhergeht, ist der in den Verträgen garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht sehr förderlich; vgl. Rolin, Journal des Tribunaux 1951, S. 346.

30) Siehe Mühlenhöfer in Groeben-Boeckh Band II, Anm. 1 zu Art. 168.
Dazu gehören Zustellungen, Ladungen, Protokollierungen usw. Über die Tätigkeit des Kanzlers vgl. im einzelnen Art. 11 - 22 VerfOGH und die Dienstanweisung für den Kanzler, Anmtsbl. EG 1960,S.1417ff

31) in AöR Band 83, S. 150.

32) Vgl. Mühlenhöfer in Groeben-Boeckh Band II, Vorbem. zu Art. 164, S. 103.

Die Kontrollbefugnis des GH ist besonders ausgeprägt. Die gerichtliche Nachprüfung erstreckt sich sowohl auf individuelle Verwaltungsmaßnahmen als auch auf Akte mit Gesetzescharakter. Dem GH wird also ein Normenkontrollrecht gewährt [33]. Die rechtsgestaltende Aufgabe des GH ist nicht geringer einzuschätzen. Die Verträge, sieht man mit gewissen Einschränkungen vom EGKS-Vertrag ab, zeigen den Inhalt des Gemeinschaftsrechts nur in großen Umrissen. auf. Damit wird eine rechtsbildende Ausfüllung erforderlich, die nicht allein durch den Erlaß von Rechtsverordnungen erreicht zu werden vermag. Einen erheblichen Beitrag zur Schöpfung und Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts hat vielmehr auch der GH zu leisten [34].

Die oben zitierten Vorschriften, die das Wirkungsfeld des GH abstecken, stellen keine Generalklauseln dar. Sie dienen einer allgemeinen Umschreibung der Kompetenzen, die im einzelnen durch spezielle Vertragsbestimmungen ausdrücklich festgelegt werden [35].

---

33) Bärmann, Revue International de droit comparé 1960, S. 49, meint daher, daß der GH weitgehend das Fehlen einer echten supranationalen parlamentarischen Kontrolle ausgleiche. Dem ist entgegenzuhalten, daß der GH keine politische, sondern nur eine Rechtskontrolle ausübt; so richtig Bucher, NJW 1958, S. 852; Dahm, Völkerrecht Band II, S. 696.

34) Siehe dazu die ausführliche Darstellung bei Mathijsen, Droit de la C.E.C.A., S. 106 f. Zur gleichgelagerten Aufgabe der nationalen Gerichte vgl. Ulmer, Wege zu Europäischer Rechtseinheit, S. 13.

35) Eine Parallele läßt sich zu Art. 8 EGKS-V, 145 EWG-V, 115 EAG-V ziehen. Auch diese Vorschriften sind Programmsätze und keine Kompetenznormen, die eine generelle Eingriffsermächtigung geben. Die Ermächtigungsgrundlage ist aus Bestimmungen zu entnehmen, die für einen konkreten Fall eine Organhandlung gebieten oder gestatten. Ebensowenig können Art. 14 EGKS-V, 189 EWG-V, 161 EAG-V als zuständigkeitsbegründete Normen angesehen werden. Sie statuieren lediglich die Mittel, deren sich die Organe zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen dürfen. Vgl. dazu Everling, BB 1959, S. 54.

Folglich kann der GH seine Zuständigkeit nicht durch den Hinweis auf Art. 31 EGKS-V, 164 EWG-V, 136 EAG-V begründen. Es ist dem GH nicht möglich, unter Berufung darauf, daß er für die Wahrung des Gemeinschaftsrechts verantwortlich sei, Kompetenzen an sich zu ziehen, die in den Verträgen nicht normiert sind.

Obwohl die genannten Artikel keine konkrete Zuständigkeitsregelung treffen, hieße es ihren Sinn verfälschen, wenn man ihnen nur deklaratorische Wirkung zusprechen wollte. Die Bestimmungen versagen es dem GH nämlich grundsätzlich, Organhandlungen unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit oder Billigkeit zu prüfen. Da der GH auf die Wahrung des Rechts verwiesen wird, hat sich seine Prüfung lediglich auf die Rechtmäßigkeit einer Amtstätigkeit zu erstrecken. Eine Ermessenskontrolle findet nicht statt, es sei denn, daß ein Ermessensmißbrauch in Frage steht. Eine Ausnahme erleidet dieser Grundsatz bloß dann, wenn die Verträge den GH ausdrücklich zu einer unbeschränkten Ermessensprüfung ermächtigen [37].

Weiterhin erhellt der Wortlaut der Vorschriften, daß der GH auf die Anwendung und Auslegung von Gemeinschaftsrecht beschränkt wird, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen [38]. Über Normen, die einer nationalen Rechtsquelle entspringen, hat sich der GH im Regelfall nicht auszusprechen.

---

36) Daig, AöR Bd. 83, S. 151; Mühlenhöfer in Groeben-Boeckh Bd. II, Anm. 2 zu Art. 164.

37) Daig, a.a.O., S. 150.

38) Wohlfarth in EWG-Kommentar, Anm. 4 zu Art. 164; Daig, a.a.O., S. 154 f.

Dieses leitende Prinzip hat der GH erstmalig in einem Urteil vom 4.2.1959 [39] bestätigt. Darin wird zum Ausdruck gebracht, daß auf das Klagevorbringen, die Hohe Behörde habe Grundsätze des nationalen Verfassungsrechts verletzt, im Verfahren vor dem GH nicht eingegangen werden könne.

II. Einzelne Zuständigkeiten

Der Aufgabenkreis des GH ist weit gespannt. Bei der Vielgestaltigkeit seiner Aufgaben würde es bedenklich erscheinen, den GH lediglich als ein überstaatliches Verwaltungsgericht zu begreifen [40]. Ein Überblick über die verschiedenen Zuständigkeiten, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, soll darlegen, daß die Tätigkeit des GH den Rahmen einer bloßen Verwaltungsgerichtsbarkeit sprengt.

1) Vornehmlich als Verwaltungsgericht, aber auch als Verfassungsgericht, fungiert der GH bei Klagen nach Art. 33 EGKS-V, 173 EWG-V, 146 EAG-V, die auf die Nichtigkeitserklärung von Organakten gerichtet sind.

In den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit fällt auch die Untätigkeitsklage gemäß Art. 35 Abs. 3 EGKS-V, 175 EWG-V, 148 EAG-V. Während die beiden letzteren Bestimmungen bei vertragswidriger Untätigkeit der Räte oder Kommissionen eine Klage auf

---

39) RsprGH Bd. 5, S. 48, 63 f. Vgl. ferner RsprGH Bd. 6, Teil II, S. 1184; dort heißt es: "Der EGKS-Vertrag wird von dem Grundsatz einer strengen Scheidung der Kompetenzen der Organe der Gemeinschaft und derjenigen der Organe der Mitgliedstaaten beherrscht. Das Gemeinschaftsrecht verleiht den Organen der Gemeinschaft nicht die Befugnis, Akte der Gesetzgebung oder der Verwaltung eines Mitgliedstaates für nichtig zu erklären".

40) Ule, DVBl. 1952, S. 67, sah im GH der EGKS im wesentlichen nur ein Verwaltungs- oder Verfassungsgericht.

Feststellung der Vertragsverletzung gewähren, wird gemäß Art. 35 Abs. 3 EGKS-V aus der Unterlassung eines Tätigwerdens ein ablehnender Bescheid der HB fingiert, dessen Aufhebung im Klageweg begehrt werden kann. Durch Art. 175 EWG-V, 148 EAG-V sind also Klagen eigener Art geschaffen worden, wohingegen Art. 35 Abs. 3 EGKS-V eine besondere Form der in Art. 33 EGKS-V verankerten Nichtigkeitsklage festgelegt [41].

2) Als "Staatengericht" [42] tritt der GH nach Art. 89 Abs. 1 EGKS-V, 169-171 EWG-V, 141-143 EAG-V in Erscheinung. Diese Vorschriften haben Klagen der Kommissionen gegen die Mitgliedstaaten (nur EWG und EAG) oder Streitigkeiten der Mitgliedstaaten untereinander zum Gegenstand. Art. 89 Abs. 1 EGKS-V bezieht sich auf Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des EGKS-Vertrages, die nicht durch eine andere, im Vertrag vorgesehene Verfahrensart erledigt werden können. Demgegenüber sind Art. 169 - 171 EWG-V, 141-143 EAG-V präziser gefaßt. Danach können die Kommissionen oder die Mitgliedstaaten auf Feststellung klagen, daß ein Mitgliedstaat gegen eine Vertragspflicht verstoßen hat. In der EGKS ist die Hohe Behörde nicht auf eine solche Feststellung des GH angewiesen. Sie kann die Verletzung gemäß Art. 88 Abs. 1 EGKS-V durch eine mit Gründen versehene Entscheidung selber feststellen, die der betroffene Mitgliedstaat nach Abs. 2 der genannten Bestimmung allerdings vor dem GH anfechten kann.

---

41) Vgl. Rspr. GH Band 2, S. 85.

42) Wohlfarth in EWG-Kommentar, Vorbem. 3a zu Art. 169, Breitner, Anrufung, S. 8, spricht von der "Ausübung der Staatsgerichtsbarkeit".

3) Zu unterscheiden von der Staatsgerichtsbarkeit ist die dem GH gemäß Art. 89 Abs. 2 EGKS-V, 182 EWG-V, 154 EAG-V eingeräumte Zuständigkeit. Hier wird der GH als internationales Schiedsgericht zur Entscheidung über Streitigkeiten der Mitgliedstaaten angerufen, wenn diese bei ihm auf Grund von Schiedsverträgen anhängig gemacht werden. Voraussetzung ist aber, daß diese Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Verträgen stehen. Sie können jedoch nicht unmittelbar die Anwendung oder Auslegung der Verträge betreffen, denn derartige Streitfälle unterliegen ohnehin obligatorisch der Zuständigkeit des GH [43].

4) Zivilgerichtsbarkeit i.S. der deutschen Rechtssystematik, die Schadensersatzklagen aus Amtspflichtverletzung kraft Tradition den bürgerlichrechtlichen Streitigkeiten zuordnet, übt der GH bei Verfahren gem. Art. 40 EGKS-V, 178, 215 Abs. 2 EWG-V, 151, 188 Abs. 2 EAG-V aus. Er hat nach diesen Vorschriften über Schadensersatzansprüche zu befinden, die aus Amtsfehlern hergeleitet werden. In Anlehnung an das französische Recht unterscheiden die Verträge dabei zwischen fehlerhafter Amtstätigkeit der Gemeinschaftsorgane - faute de service - und ihrer Bediensteten - faute personelle - .

Einen Sonderfall des Amtshaftungsprozesses erfaßt Art. 34 Abs. 2 EGKS-V, der die in einem Rechtsstreit nach Art. 33 EGKS-V obsiegende Partei zur Erhebung einer Schadensersatzklage befugt, wenn die unterlegene Hohe Behörde nicht innerhalb einer angemessenen Frist Maßnahmen ergreift, die sich aus dem gegen sie gerichteten Nichtigkeitsurteil ergeben.

---

43) Ophüls, NJW 1951, S. 694.

In den Kreis der zivilrechtlichen Aufgaben sind fernerhin die Art. 42 EGKS-V, 181 EWG-V, 153 EAG-V einzubeziehen. Sie verleihen dem GH die Zuständigkeit auf Grund von Schiedsklauseln, die in von den Gemeinschaften oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich- oder privatrechtlichen Verträgen enthalten sind, Entscheidungen zu fällen. Zu denken ist in dieser Beziehung unter anderem an Streitigkeiten aus Grundstückskaufverträgen oder Versicherungsgeschäften.

5) Als Disziplinargericht wird der GH gemäß Art. 12 Abs. 2 EGKS-V, 157 Abs. 2, 160 EWG-V, 126 Abs. 2, 129 EAG-V tätig. Auf einen entsprechenden Antrag kann der GH Mitglieder der Kommissionen oder der HB ihres Amtes entheben oder, das gilt nur für die Kommissionen, von ihrer Dienstpflicht vorläufig entbinden. Diese Maßnahmen sind zu verhängen, wenn der Betreffende die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat [44].

Darüber hinaus hat der GH gegen Richter aus seiner Mitte nach Art. 7 EGKS-Stzg, 6 EWG-Stzg, 6 EAG-Stzg selber disziplinarisch einzuschreiten. Die dem GH dabei zu Gebote stehenden Mittel reichen von der

---

44) Die erste Alternative wäre zum Beispiel bei Verlust der Unabhängigkeit, die zweite bei einer schwerwiegenden Verletzung des Amtsgeheimnisses gegeben.

Amtsenthebung bis zur Entziehung von Ruhegehaltsansprüchen [45].

6) Schließlich ist auch auf die gutachterliche Tätigkeit des GH hinzuweisen. Sie kommt einmal in Art. 95 Abs. 3 EGKS-V zum Ausdruck, wonach der GH bei der kleinen Vertragsrevision zu den Änderungsvorschlägen des Rats und der Hohen Behörde eine Stellungnahme abgeben muß. Außerdem kann der GH nach Art. 228 Abs. 1 EWG-V zur Fertigung eines Gutachtens darüber herangezogen werden, ob ein von der Gemeinschaft vorgesehenes völkerrechtliches Abkommen mit dem Vertrag vereinbar ist. Eine ähnliche gutachterliche Funktion obliegt dem GH nach Art. 103 Abs. 3 EAG-V.

Obgleich die kurze Betrachtung über die einzelnen Zuständigkeiten des GH keine tiefgreifende Einsicht vermitteln kann, zeigt sie trotzdem anschaulich, daß die dem GH zugedachten Aufgaben einen Umfang aufweisen, der im Bereich der internationalen Ge-

---

45) Art. 7 EGKS-Stzg einerseits und Art. 6 EWG-Stzg, 6 EAG-Stzg andererseits weisen starke Diskrepanzen auf! So haben nach der erstgenannten Vorschrift nur die Richter an der Verhängung von Disziplinarstrafen mitzuwirken, nach den beiden letzteren auch die Generalanwälte, die nicht Mitglieder des GH sind. Im übrigen sind die Generalanwälte nach Art. 13 Abs. 2 EGKS-Stzg der Disziplinargewalt des Rats unterworfen. Nach den beiden anderen Satzungen - jeweils Art. 8 - obliegt sie den Richtern und Generalanwälten. Man hat im Abkommen über die gemeinsamen Organe versäumt, diese Abweichungen auszuräumen. Art. 4 Abs. 2 des Abkommens bezieht sich nämlich nicht auf Art. 7 EGKS-Stzg. Es ist dennoch davon auszugehen, daß bei der Ausübung der Disziplinargewalt nur eine einheitliche Regelung, nämlich die zeitlich später getroffene, gelten kann. Bei der Stellung des GH, der ein gemeinsames Organ der drei Gemeinschaften ist, würde ein Auseinanderklaffen weder rechtlich noch praktisch möglich sein.

richtsbarkeit bisher ohne Vorbild ist. Diese Mannigfaltigkeit beruht auf der besonderen Struktur der Gemeinschaften, die der Handlungsfreiheit der Mitgliedstaaten stärkere Fesseln als bei anderen völkerrechtlichen Zusammenschlüssen anlegt. Der Bindung der Mitgliedstaaten und ihrer Staatsangehörigen steht als notwendiger Ausgleich ein umfassender Rechtsschutz gegenüber, der durch die Institution einer überstaatlichen Gerichtsbarkeit garantiert wird.

III. Die Nichtigkeitsklage [46]

Rückt man den Schutzgedanken in den Vordergrund, so gewinnt die bereits erwähnte Nichtigkeitsklage zentrale Bedeutung. Durch Art. 173 EWG-V, 146 EAG-V, 33 EGKS-V wird das Handeln der Rechtsetzungs- und Exekutivorgane der Gemeinschaften einer Legalitätskontrolle unterzogen.

1) Gegenstand der Anfechtung

Die Bezeichnung der Akte, gegen die Nichtigkeitsklagen zulässig sind, ist in den einzelnen Vorschriften nicht einheitlich. Während Art. 33 Abs. 1 EGKS-V bestimmt, daß die Klage gegen "Entscheidungen und Empfehlungen der Hohen Behörde" gerichtet werden kann, gebrauchen Art.173 Abs. 1 EWG-V, 146 Abs. 1 EAG-V eine allgemeiner gehaltene Formulierung. Dort heißt es:

---

46) In Art. 173 EWG-V, 146 EAG-V fehlt der Terminus "Nichtigkeitsklage". Es bestehen aber keine Bedenken gegen die Verwendung dieses Ausdrucks, da mit der Klage die Nichtigkeitserklärung und Aufhebung der angefochtenen Entscheidung begehrt wird. Mühlenhöfer in Groeben-Boeckh Band II, Anm. 2 zu Art. 173, schlägt die Bezeichnung "Anfechtungsklage" vor. Berié-Miller, Gemeinsamer Markt und Euratom, S. 134, reden von "Klage wegen Rechtshandlungen".

> " Der Gerichtshof überwacht die Rechtmäßigkeit des Handelns des Rates und der Kommission, soweit es sich nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt".

Für Art. 33 EGKS-V erläutert Art. 14 EGKS-V den Begriff der Entscheidungen und Empfehlungen. Sie stellen Maßnahmen dar, welche die Hohe Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben erläßt. Die Entscheidungen sind gemäß Abs. 2 in allen Teilen, die Empfehlungen nach Abs. 3 nur hinsichtlich der von ihnen bestimmten Ziele verbindlich. Im Gegensatz dazu stehen die nicht anfechtbaren unverbindlichen Empfehlungen und Stellungnahmen. Gemäß Art. 15 Abs. 2 und 3 EGKS-V können die Entscheidungen und Empfehlungen einen Einzelfall betreffen oder sich an die Allgemeinheit wenden. Diese Einteilung folgt im wesentlichen der nach deutschem Recht gebräuchlichen Unterscheidung zwischen Verwaltungsakt und Verordnung [47].

Matthies [48] führt zutreffend aus, daß eine Entscheidung im Sinne des Art. 33 EGKS-V nicht unbedingt der durch Art. 14 EGKS-V gegebenen Definition entsprechen muß [49]. Unter dem Gesichtspunkt eines lückenlosen Rechtsschutzes will er als Entscheidungen alle Willensakte der Hohen Behörde eingeschlossen wissen, die rechtliche Wirkungen gegen die Klageberechtigten erzeugen können.

Einen ähnlichen Maßnahmekatalog wie Art. 14 EGKS-V enthalten auch Art. 189 EWG-V, 161 EAG-V, die aber eine andere Terminologie verwenden. Diese Vor-

---

47) Das französische Verwaltungsrecht unterscheidet zwischen "actes individuels" und "actes réglementaires".

48) Actes officiels Band IV, S. 224.

49) Entsprechend auch Valentine, S. 76 f.; Steindorff, Nichtigkeitsklage, S. 25.

schriften geben, wenn auch nicht erschöpfend, darüber Auskunft, was in Art. 173 EWG-V, 146 EAG-V unter anfechtbarem Handeln zu verstehen ist [50]:

a) Verordnungen (jeweils Abs. 2): sie haben allgemeine Geltung, sind in allen Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in den Mitgliedstaaten;

b) Richtlinien (jeweils Abs. 3): sie wenden sich an die Mitgliedstaaten, sind hinsichtlich ihrer Ziele verbindlich, gewähren jedoch einen Spielraum in der Wahl der Form und der Mittel;

c) Entscheidungen (jeweils Abs. 4): sie sind als individuelle Anordnungen in allen Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnen.

Die weiter aufgezählten unverbindlichen Empfehlungen [51] und Stellungnahmen sind von der Anfechtung ausgeschlossen.

2) Die Klageberechtigten

Aktivlegitimiert sind nach Art. 33 Abs. 1 EGKS-V der Rat und die Mitgliedstaaten. Klageberechtigt sind daneben gemäß Abs. 2 der Bestimmung die in Art. 80 EGKS-V definierten Unternehmen und die in Art. 48 EGKS-V bezeichneten Verbände. Auch hierin kommt zum Ausdruck, daß der eingangs genannte Grundsatz der Undurchdringlichkeit durchbrochen wird. Dem Recht der Gemeinschaftsorgane, den in den Mitgliedstaaten ansässigen natürlichen und juristischen Personen

---

50) Der Begriff des Handelns ist mit der Nomenklatur der Art. 189 EWG-V, 161 EAG-V nicht vollständig zu erfassen. Vgl. Wohlfarth in EWG-Kommentar, Anm. 2 zu Art. 173.

51) Der Ausdruck "Empfehlung", der in Art. 14 EGKS-V mißverständlicherweise für einen verbindlichen Akt verwendet wird, entspricht in Art. 189 EWG-V, 161 EAG-V also seiner üblichen philologischen Bedeutung.

unmittelbare Anordnungen zu erteillen, wird auf anderer Seite die Klagebefugnis der Normunterworfenen entgegengesetzt. Unternehmen und Verbände können individuelle Maßnahmen anfechten, von denen sie betroffen werden. Sie müssen nicht unbedingt die Adressaten sein. Ihr Klagerecht gegenüber allgemeinen Entscheidungen und Empfehlungen wird dahin eingeschränkt, daß sie insoweit einen gegen sie gerichteten Ermessensmißbrauch der Hohen Behörde geltend machen müssen. Der Wortlaut der Art. 33 Abs. 2 EGKS-V zeigt, daß man Popularklagen von Unternehmen und Verbänden vermeiden wollte [52]. Die Anfechtung soll ebenso wie bei Art. 173 EWG-V, 146 EAG-V nur dann zulässig sein, wenn ein persönliches Interesse dargetan wird. Demgegenüber brauchen der Rat und die Mitgliedstaaten kein besonderes Interesse nachzuweisen [53]. Ihrer Bedeutung im Gefüge der Gemeinschaft ist es angemessen, dieses Erfordernis zu unterstellen.

Art. 173 Abs. 1 EWG-V, 146 Abs. 1 EAG-V führen als Klageberechtigte die Räte, die Kommissionen und die Mitgliedstaaten auf. Hinzu kommen - jeweils nach Abs. 2 - die natürlichen und juristischen Personen, welche gegen die an sie ergangenen, sowie gegen die Entscheidungen Klage erheben können, die, obwohl sie als Verordnungen als an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.

---

52) Steindorff, Nichtigkeitsklage, S. 41.

53) Münch, Festschrift für Laun, S. 123.

3) Klagegründe

Art. 33 Abs. 1 EGKS-V, 173 Abs. 1 EWG-V, 146 Abs. 1 EAG-V nennen als Klagegründe übereinstimmend Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Vertrags- oder Rechtsverletzung und Ermessensmißbrauch [54]. Es sind die klassischen cas d'ouverture des französischen recours pour excès de pouvoir, der als Vorbild für die Gestaltung der gemeinschaftsrechtlichen Nichtigkeitsklage gedient hat. Gemäß Art. 38 § 1 lit. c VerfOGH muß die Klageschrift eine kurze Darstellung der Klagegründe enthalten. Wie im französischen Verwaltungsprozeß begnügt sich der GH bei seiner Rechtsfindung grundsätzlich mit der Prüfung der Frage, ob die in der Klageschrift vorgetragenen Gründe durchschlagen. Er ist nicht verpflichtet, von Amts wegen zu untersuchen, ob die nicht vorgebrachten Gründe die angefochtene Maßnahmen zu Fall bringen würden [55]. Verspätet vorgetragene Gründe bleiben gleichermaßen unberücksichtigt.

4) Klagefristen

Für die Erhebung der Nichtigkeitsklage laufen nach den einzelnen Verträgen unterschiedliche Fristen. Gemäß Art. 33 Abs. 3 EGKS-V ist die Klage innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Entscheidung - d.h. nach Zugang, bzw. Veröffentlichung - anzustrengen. Nach Art. 173 Abs. 3 EWG-V, 146 Abs. 3 EAG-V beträgt die Frist hingegen zwei Monate [56].

---

54) Zum Begriff des Ermessensmißbrauchs - détournement de pouvoir - siehe Gasparri, Actes officiels Band IV, S. 129 ff.; Lagrange in RsprGH Bd. 1, S. 157 ff.; Bd. 2, S. 253 ff.

55) Matthies, ZaöRV Band 16, S. 438.

56) Diese Fristen werden durch den als Anlage zur VerfO des GH ergangenen Beschluß über die Verlängerung der Verfahrensfristen vom 3.3.1959, Amtsbl. EG 1959, S. 378, modifiziert. Sie verlängern sich nach dem Verhältnis der räumlichen Entfernung.

Auch nach Verstreichen dieser Fristen kann die Unanwendbarkeit von Verordnungen oder allgemeinen Entscheidungen festgestellt werden. Art. 184 EWG-V, 146 EAG-V räumen einer Partei in einem bei dem GH anhängigen Rechtsstreit die Möglichkeit ein, trotz Ablauf der in Art. 173 Abs. 3 EWG-V, 146 Abs. 3 EAG-V genannten Fristen die Unanwendbarkeit einer Verordnung geltend zu machen. Die Zulässigkeit einer solchen Rüge ist unter der Voraussetzung zu bejahen, daß es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf die Geltung dieser Verordnung ankommt. Es handelt sich also um die inzidente Klärung einer für den Ausgang des Prozesses erheblichen Vorfrage [57].

Obwohl es dem EGKS-V an einer gleichgearteten Vorschrift mangelt, gelangt diese Regelung unter Weiterentwicklung eines in Art. 36 EGKS-V für Sanktionsklagen besonders hervorgehobenen Prinzips generell für allgemeine Entscheidungen und Empfehlungen der Hohen Behörde zur Anwendung. Der GH erblickt in Art. 36 EGKS-V die Bestätigung des allgemeinen Grundsatzes, daß sich der Kläger zur Stützung der Nichtigkeitsklage gegen eine individuelle Entscheidung auf die Rechtswidrigkeit der dieser zugrunde liegenden allgemeinen Entscheidung auch nach Fristablauf berufen kann [58].

5) Inhalt und Wirkung des Urteils

Art. 174 Abs. 1 EWG-V, 147 Abs. 1 EAG-V schreiben vor, daß der GH die angefochtene Maßnahme für nichtig zu erklären hat, wenn die Klage begründet ist. Für den

---

57) Vgl. im einzelnen S.121f.dieser Arbeit.
58) RsprGH Band 4, S. 26 f.

EGKS-Vertrag wird diese Rechtsfolge nicht mit der gleichen Schärfe niedergelegt. Art. 34 Abs. 1 EGKS-V erwähnt lediglich, daß der GH im Falle der Nichtigkeitserklärung die Sache an die Hohe Behörde zurückverweist. Die in den Verträgen gebrauchten Formulierungen könnten vermuten lassen, daß dem Nichtigkeitsurteil eine Feststellungswirkung innewohnt. Diese Auslegung ginge aber fehl. Die Nichtigkeitserklärung durch den GH ist ein echtes Gestaltungsurteil, welches den angefochtenen Akt allerdings nicht durch einen neuen ersetzt, sondern nur beseitigt. Die Aufhebung hat rückwirkende Kraft [59] und entfaltet infolge ihres Gestaltungscharakters eine Bindung erga omnes [60]. Die Rechtskraft des klageabweisenden Urteils erstreckt sich nur auf die Parteien. Sie wird außerdem inhaltlich auf die im Verfahren vorgetragenen Klagegründe begrenzt. Mit anderen Worten, der unterlegene Kläger könnte den durch das Urteil als rechtmäßig ausgewiesenen Akt mit einer weiteren Klage aufs neue anfechten, wenn er sich nunmehr auf einen Nichtigkeitsgrund stützt, der im Vorprozeß nicht Gegenstand der gerichtlichen Prüfung war [61]. Daran wird er allerdings in der Regel durch Fristablauf gehindert sein.

---

59) Für den EGKS-V Breitner, Anrufung, S. 86; für EWG-V und EAG-V Daig, AöR Band 83, S. 175. Die französische Fassung der Art. 174 EWG-V, 147 EAG-V drückt die ex-tunc-Wirkung deutlich aus: "nul et non avenu".

60) Für den EGKS-V Delvaux, Cour de Justice, S. 27; generell Bärmann, JZ 1959, S. 558.

61) Angedeutet von Matthies, ZaöRV Band 16, S. 438. Diese Konstruktion ist aus dem französischen Recht übernommen. Siehe daher auch Waline, Droit administratif, S. 501; Védel, Droit administratif Band II, S. 398.

§ 3: Die Zuständigkeitsverteilung zwischen übernationaler und nationaler Gerichtsbarkeit

Ebenso wie bei den übrigen Organen der Gemeinschaft ergibt sich beim GH das Problem der Abgrenzung der nationalen von der übernationalen Zuständigkeit. Die supranationale Struktur der Gemeinschaften bietet lediglich eine Lösung an, die sich sinnvoll in das System einzufügen vermag. Die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich mit der Materie des Gemeinschaftsrechts befassen, muß der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten weitgehend entzogen sein. Denn nur auf diese Weise kann das Bestreben nach Rechtseinheit, die Grundlage für eine hinreichende Rechtssicherheit ist, verwirklicht werden.

Die Verträge räumen bestimmten Organen die Befugnis ein, Verordnungen, bzw. allgemeine Entscheidungen oder Empfehlungen zu erlassen, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes und somit der Wirkung nach innerstaatliches Recht setzen. Dadurch, aber auch durch einzelne Vertragsbestimmungen selbst, wird im territorialen Bereich der Gemeinschaft eine partielle Rechtsvereinheitlichung herbeigeführt, ohne die eine wirtschaftliche Integration letztlich nicht denkbar ist.

Die Notwendigkeit einer teilweisen Verschmelzung der nationalen Rechtsordnungen wird vor allem im EWG-Vertrag betont. Art. 3 lit. h EWG-V stellt der Gemeinschaft die Aufgabe, für die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu sorgen, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist [62]. Art. 100 ff EWG-V er-

---

62) Der EWG-V verwendet auch die Ausdrücke "Koordinierung" (Art. 56 Abs. 2, Art. 57 Abs. 2) und "Harmonisierung" (Art. 99 Abs. 2), die gegenüber der "Angleichung" eine Abschwächung bedeuten.

läutern das bei der Angleichung einzuschlagende Verfahren im einzelnen.

Aubin [63] hat darauf hingewiesen, daß eine Rechtsvereinheitlichung nicht allein durch die Schaffung inhaltsgleicher Normen bewirkt werden kann. Dem Bemühen um eine Rechtseinheit muß der volle Erfolg versagt bleiben, wenn die Interpretation einheitlicher Rechtssätze der Rechtsprechung verschiedener Staaten vorbehalten wird. Dieser Vorbehalt birgt nämlich die Gefahr einer unterschiedlichen Auslegung in sich, die den vor der Vereinheitlichung bestehenden Zustand der Rechtsungleicheit wiederherstellen kann. Zwar stimmt dann der Wortlaut einer Vorschrift in mehreren Ländern überein, aber der Normeninhalt wird verschieden begriffen [64].

Einer derartigen Abweichung können die an einer Rechtsvereinheitlichung beteiligten Staaten durch die Errichtung eines gemeinsamen Gerichtshofs begegnen, der auf dem Gebiet des Einheitsrechts zuständig ist und so die Uniformität der Auslegung und Anwendung gewährleisten [65].

Diesen Weg hat man in den drei Verträgen konsequent beschritten. Auseinandersetzungen, deren Streitgegenstand das Gemeinschaftsrecht bildet, gehören ausschließlich vor den GH. Werden die Mitgliedstaaten

---

63) Europäische Zusammenarbeit im Rechtswesen, S. 59.

64) Als Beispiel für eine solche Entwicklung wird häufig das durch das Genfer Abkommen v. 1930 vereinheitlichte Wechselrecht ins Feld geführt. Vgl. Bayer, RabelsZ 20, S. 617; Hirsch, NJW 1961, S. 1092.

65) Aubin, a.a.O., S. 59 meint mit Recht, daß die materielle Rechtsvereinheitlichung ohne Einheit der Rechtsprechung nur eine Halbheit sei. Seiner Auffassung folgt Strauß, Fragen der Rechtsangleichung, S. 18.

oder die in ihrem Territorium ansässigen natürlichen und juristischen Personen durch Handlungen oder Unterlassungen der Gemeinschaftsorgane in ihren Rechten beeinträchtigt, so können sie lediglich den GH anrufen. Die nationalen Gerichte haben keine Entscheidungsgewalt. Das gleiche gilt für alle anderen Fälle, in denen die Verträge den GH für zuständig erklären. Die ausschließliche Zuständigkeit des GH, die dem besonderen Rechtscharakter der Gemeinschaften Rechnung trägt, wird durch die negative Umschreibung der Art. 183 EWG-V, 155 EAG-V deutlich zum Ausdruck gebracht [66]. Dort heißt es:

> "Soweit keine Zuständigkeit des Gerichtshofs auf Grund dieses Vertrages besteht, sind Streitsachen, bei denen die Gemeinschaft Partei ist, der Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit nicht entzogen".

Einen entsprechenden Sinn hat Art. 40 Abs. 3 EGKS-V, der wie folgt lautet:

> "Alle übrigen zwischen der Gemeinschaft und Dritten entstehenden Streitigkeiten, auf welche die Bestimmungen des Vertrages und die Durchführungsvorschriften keine Anwendung finden, sind bei den staatlichen Gerichten anhängig zu machen".

---

66) Vgl. Daig, AöR Bd. 83, S. 159; Mühlenhöfer in Groeben-Boeckh, Anm. 1 zu Art. 183; Wohlfarth in EWG-Kommentar, Anm. 1 zu Art. 183.

Außerdem garantieren die Mitgliedstaaten die alleinige Zuständigkeit des GH durch Art. 219 EWG-V, 193 EAG-V, 87 EGKS-V. Danach verpflichten sie sich, Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Verträge nur in der Weise zu regeln, wie es die Verträge vorschreiben.

Den zitierten Vorschriften ist zu entnehmen, daß die Vertragsschließenden eine konkurrierende Zuständigkeit, die neben dem GH auch den einzelstaatlichen Gerichten eine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des Gemeinschaftsrechts einräumt, nicht vorgesehen haben. Diese Feststellung ist stets dann zu beachten, wenn die Auslegung oder Anwendung von Gemeinschaftsrecht den Streitgegenstand, also die Hauptfrage eines Prozesses bildet. Dafür steht nur der Rechtsweg vor dem GH offen. Wird ein derartiges Verfahren vor einem nationalen Gericht angestrengt, so ist die Klage wegen mangelnder Zuständigkeit als unzulässig abzuweisen.

---

67) Anders geartet ist die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Rechtsetzung. Hier existiert eine konkurrierende Zuständigkeit. Solange die Gemeinschaften von ihren Kompetenzen keinen Gebrauch machen, sind die Mitgliedstaaten in der Regel zum Erlaß von Rechtsvorschriften befugt. Wenn die Gemeinschaften aber einen ihnen zugewiesenen Sachbereich durch eigene Verordnungen oder allgemeine Entscheidungen regeln, wird die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten hinfällig. Gemeinschaftsrecht bricht innerstaatliches Recht.
Vgl. dazu Glaesner DöV 1959, S. 656;
a.M. wohl Runge, Diss., S. 26, Fußnote 1.

§ 4: Die Vorabentscheidung

I. Problemstellung und vertragliche Regelung

Es muß jedoch weiterhin untersucht werden, ob ein Gericht eines Mitgliedstaates in eine Prüfung von Gemeinschaftsrecht eintreten darf, wenn dies nur der Klärung einer Vorfrage dient, die für den Ausgang des anhängig gemachten Rechtsstreits von Bedeutung ist.

Hat der GH über die aufgeworfene Frage bereits entschieden, so kann seine Rechtsauffassung für die einzelstaatlichen Gerichte möglicherweise bindend sein. Das trifft zum Beispiel für die Nichtigkeitserklärung von Organakten zu, die erga omnes wirkt. Für eine selbständige Untersuchung kann in diesem Fall schon deshalb kein Raum mehr sein, weil ein nationales Gericht die vom GH getroffene Entscheidung als verbindlich hinzunehmen hat. Es bleibt also zu erörtern, welche Folgen sich für den Ablauf eines nationalen Rechtsstreits einstellen, wenn die gemeinschaftsrechtliche Frage noch nicht durch ein präjudizierendes Urteil des GH geklärt ist.

Bei der Schaffung der Verträge war abzuwägen, ob die Beurteilung einer solchen, dem Gemeinschaftsrecht entlehnten Vorfrage den Gerichten der Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben sollte oder ob das Entscheidungsmonopol des GH auch auf diese Materie auszudehnen sei. Stellt man das Bestreben nach Erhaltung der einmal gewonnenen Rechtseinheit in den Mittelpunkt der Betrachtung, so verdient auch in diesem Fall die ausschließliche Zuständigkeit des GH den Vorzug. Dagegen spricht einmal die Gefahr einer Überlastung des GH. Zum anderen ist für nationale Prozesse eine beträchtliche Verlängerung zu befürchten, wenn die Vorfrage dem GH zunächst im Wege eines besonders ausgestalteten Verfahrens zur Entscheidung vorgelegt werden muß.

In dem angedeuteten Interessenwiderstreit haben die Vertragschließenden das stärkere Gewicht auf den Gedanken der Rechtseinheit gelegt. Das folgt aus den Art. 41 EGKS-V, 177 EWG-V, 150 EAG-V, die dem GH die Befugnis zur Vorabentscheidung - décision à titre préjudicielle - erteilen. Nach diesen Vorschriften, die in Text und Normengehalt nicht unwesentlich von einander abweichen, aber dennoch durch die gleiche Zielsetzung gekennzeichnet werden, sind die Gerichte der Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, einen Rechtsstreit auszusetzen, um dem GH eine Vorfrage aus dem Gemeinschaftsrecht zur Entscheidung zu überweisen [68].

Art. 41 EGKS-V lautet:

> "Der Gerichtshof allein entscheidet, und zwar im Wege der Vorabentscheidung, über die Gültigkeit von Beschlüssen der Hohen Behörde und des Rates, falls bei einem Streitfall vor einem staatlichen Gericht diese Gültigkeit in Frage gestellt wird."

Die Auslegung von Gemeinschaftsrecht ist den nationalen Gerichten hier also nicht untersagt. Einer drohenden Rechtszersplitterung kann daher nur unvollkommen Einhalt geboten werden [69].

Demgegenüber räumen Art. 177 EWG-V, 150 EAG-V dem GH auch ein Ausgleichsprivileg ein.

---

68) Auch der EVG-Vertrag sah in Art. 62 eine Vorabentscheidung vor; desgleichen der Entwurf der ad-hoc-Versammlung über die Satzung der Europäischen Gemeinschaft, Art. 44.

69) Daig, AöR Band 83, S. 195, bezeichnet deshalb Art. 41 EGKS-V als"Stückwerk".

Art. 177 EWG-V hat folgenden Inhalt:

Abs. 1: "Der Gerichtshof entscheidet im Wege der Vorabentscheidung

a) über die Auslegung dieses Vertrages,
b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft,
c) über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen dies vorsehen".

Abs. 2: "Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaates gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen".

Abs. 3: "Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet".

Der Wortlaut des Art. 150 EAG-V ist annähernd gleich. Nur Abs. 1 lit. c enthält einen geringfügigen Unterschied. Danach befindet der GH im Wege der Vorabentscheidung "über die Auslegung der Satzungen der durch den Rat geschaffenen Einrichtungen, soweit diese Satzungen nicht etwas anderes bestimmen".

Art. 177 EWG-V, 150 EAG-V dehnen den einer Vorabentscheidung zugänglichen Fragenkreis gegenüber Art. 41 EGKS-V erheblich aus. Die Pflicht zur Vorlage an den GH ist indessen auf die letztinstanzlichen Gerichte beschränkt, während Art. 41 EGKS-V jedes Gericht diesem Zwang unterwirft. Allen drei Bestimmungen ist gemeinsam, daß eine Vorlage nur dann zulässig ist, wenn die Entscheidung der Vorfrage für den Ausgang

des nationalen Verfahrens von Bedeutung ist. An die Vorabentscheidung des GH, die gemäß Art. 32 Abs. 3 EGKS-V, 165 Abs. 3 EWG-V, 137 Abs. 3 EAG-V nur durch das Plenum gefällt werden kann, sind die Gerichte der Mitgliedstaaten gebunden. Der Gang des Verfahrens wird im einzelnen durch Art. 20 EWG-Stzg, 21 EAG-Stzg 103 VerfOGH geregelt.

II. Praktische Beispiele

Einige Beispiele sollen die praktischen Auswirkungen der genannten Vorschriften veranschaulichen:

1) Vor einem deutschen Gericht klagt eine Kesselbaufirma gegen einen Stahlhersteller auf Lieferung von 1.000 t säurebeständigen Stahls. Der Beklagte räumt ein, daß er sich durch den Abschluß eines Kaufvertrages zur Leistung verpflichtet habe. Er wendet aber ein, daß ihm die Erfüllung aus einem Grund subjektiv unmöglich geworden sei, den er nicht zu vertreten habe. Die Hohe Behörde habe ihm nämlich anläßlich eines Zusammenschlusses mit einem anderen Unternehmen die Auflage erteilt, die Produktion von säurebeständigem Stahl einzustellen. Die Maßnahme sei damit begründet worden, daß er durch den Zusammenschluß eine starke Ausweitung seiner Gesamtproduktion erreiche, die als Ausgleich die Einstellung eines bestimmten Produktionszweiges erforderlich mache. Ihm könne nicht zugemutet werden, sich den verlangten Stahl anderweitig zu beschaffen, da dies mit außerordentlich großen Schwierigkeiten verbunden sei. Klage werde er gegen die Entscheidung der Hohen Behörde nicht erheben. Zwar sei die Klagefrist noch nicht abgelaufen; er halte aber eine Anfechtung für aussichtslos.
Demgegenüber macht die Klägerin geltend, daß die Maßnahme der Hohen Behörde wegen Ermessensmißbrauchs fehlerhaft sei und deshalb keine Gültigkeit haben könne.

Der Ausgang des Prozesses hängt in diesem Fall von der Gültigkeit eines individuellen Aktes der Hohen Behörde ab. Das angerufene Gericht hat daher gem. Art. 41 EGKS-V dem GH die Frage zur Entscheidung vorzulegen.

2) Der schwedische Kaufmann X hat Aktien der im Ruhrgebiet ansässigen Bergwerks-AG Y gekauft Die Wertpapiere, deren Nennwert 800.000,-- DM beträgt, deponierte er bei der deutschen Bank Z und ermächtigte diese, das mit den Aktien verbundene Stimmrecht im eigenen Namen auszuüben. Kurze Zeit später verlangte die Hohe Behörde von der Bank Z unter Hinweis auf Art. 66 § 4 EGKS-V und die dazu ergangene Verordnung (70) darüber Auskunft, in welchem Umfang sie bei der Y-AG das Stimmrecht ausübe und wer die wahren Berechtigten seien. Darauf teilte die Bank Z unter anderem Namen und Wohnort des X sowie die Höhe seines Anteils am Gesellschaftskapital der Y-AG mit. Nachdem X weitere Aktien der Y-AG erworben und bei der Bank Z deponiert hatte, erfuhr er von der Auskunftserteilung. Nunmehr klagt X vor einem deutschen Gericht gegen die Bank Z mit dem Antrag, dieser zu untersagen, der Hohen Behörde in Zukunft Auskünfte über seinen Aktienbestand zu gewähren. Er meint, die Beklagte verstoße damit gegen die ihr obliegende Geheimhaltungspflicht.

Die Beklagte wendet ein, daß sie gemäß Art. 66 § 4 EGKS-V i.Verb. mit Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 der AusführungsVO unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet sei, der Hohen Behörde auf eine entsprechende Anfrage Auskünfte über ihre Bankkunden und deren Aktienbesitz zu erteilen. Diese Voraussetzungen seien für die Person des Klägers erfüllt.

Der Kläger entgegnet, die von der Beklagten genannten Vorschriften könnten auf ihn als schwedischen Staatsbürger nicht zur Anwendung gelangen. Zwar sei in diesen Vorschriften eine Auskunftspflicht für natürliche und juristische Personen festgelegt. Aber das könne nur für diejenigen Personen gelten, die Staatsangehörige der in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten seien oder die ihren Firmensitz im territorialen Bereich der Gemeinschaft hätten. Auf Staatsangehörige dritter Länder erstrecke sich das Auskunftsrecht der Hohen Behörde nicht. Daraus sei zu folgern, daß die Beklagte keine Informationen über einen schwedischen Bankkunden zu geben brauche; denn wenn dieser selbst die Auskunft verweigern könne, müsse es der Hohen Behörde gleichermaßen verwehrt sein, über ihn auf indirektem Wege Auskünfte einzuholen.

---

70) Entscheidung Nr. 26/54 der Hohen Behörde betreffend eine VO über die Auskunftspflicht auf Grund des Art. 66 § 4 EGKS-V vom 6.5.1954, Amtsbl. EGKS-V 1954, S. 350.

Hier kommt es auf die Auslegung einer allgemeinen Entscheidung an, die das Gericht selbst vornehmen muß, da Art. 41 EGKS-V den GH auf eine Gültigkeitsprüfung beschränkt.

Etwas anderes ergibt sich für das Recht der EWG und EAG. Stellt sich einem letztinstanzlichen Gericht beispielsweise das Problem, ob Art. 85 EWG-V bereits vor Erlaß der nach Art. 87 Abs. 1 EWG-V vorgesehenen Ausführungsbestimmungen unmittelbar geltendes Recht oder bloß Programmsatz ist, so besteht eine Pflicht zur Anrufung des GH, da die Interpretation des Vertrages gemäß Art. 177 Abs. 1 lit. a, Abs. 3 EWG-V Sache des GH ist. Die genannte Frage, die in Schrifttum [71] und Rechtsprechung [72] heftig umstritten ist, hat zu dem bisher einzigen Antrag auf Vorabentscheidung geführt. Der Gerichtshof Den Haag hat den GH durch Urteil vom 30.6.1961 [73] ersucht, im Wege der Vorabentscheidung darüber zu befinden, ob das Exportverbot, das die deutsche Firma Bosch "ihren Abnehmern auferlegt hat und mit dem diese sich vertraglich einverstanden erklärt haben, gemäß Art. 85 Abs. 2 des EWG-Vertrages nichtig ist, soweit es die Ausfuhr nach den Niederlanden betrifft."

Dem liegt folgender Streitfall zugrunde [74]:

---

71) Siehe zum Stand der Meinungen die Literaturübersicht bei Baumbach-Hefermehl, Anhang, Vorbem. 6 ff.; Everling in EWG-Kommentar, Anm. 4 f. zu Art. 88.

72) Arrondissements-Rechtsbank Zutphen, BB 1958, S. 931; Gerichtshof Amsterdam, BB 1960, S. 609; LG Düsseldorf, WuW 1961, S. 565; Arrondissements-Rechtsbank Rotterdam, WuW 1961, S. 479 und 642.

73) Veröffentlicht in Amtsbl.EG 1961, S. 981.

74) Der Sachverhalt läßt sich den in WuW 1961, S. 642 ff., auszugsweise abgedruckten Entscheidungen der Arrondissements-Rechtsbank Rotterdam und des Gerichtshofs Den Haag entnehmen.

3) Ein niederländischer Einzelhändler kaufte Bosch-Kühlschränke von deutschen Abnehmern des Herstellers und importierte sie nach den Niederlanden. Die Firma Bosch hatte mit den Abnehmern eine vertikale Preisbindung vereinbart, die nach § 16 Abs. 4 GWB beim Bundeskartellamt angemeldet worden war. Im Rahmen dieser Preisbindung hatten sich die Abnehmer gegenüber dem Hersteller verpflichtet, seine Waren nicht aus der BRD zu exportieren. Der niederländische Händler unterbot beim Wiederverkauf der Kühlschränke den Preis, den der niederländische Alleinvertreter der Firma Bosch festgesetzt hatte.

Darauf erhoben die Firma Bosch und ihr Alleinvertreter für die Niederlande gegen den Händler Klage bei der Arrondissements-Rechtsbank Rotterdam. Sie beantragten, dem Beklagten zu verbieten, die Bosch-Erzeugnisse unter den vom Alleinvertreter festgesetzten Preisen zu vertreiben. Die Kläger trugen zur Begründung, daß die vom Beklagten veräußerten Kühlschränke von deutschen Abnehmern stammten, die das vertraglich vereinbarte Exportverbot gebrochen hätten. Der Beklagte habe die auf dem niederländischen Markt bestehende Preisbindung rechtswidrig umgangen. Dagegen wandte der Beklagte ein, das den deutschen Abnehmern auferlegte Exportverbot verstoße gegen Art. 85 Abs. 1 EWG-V und sei nach Abs. 2 der Vorschrift nichtig.

Das Gericht gab dem Antrag der Kläger statt und führte in den Gründen aus, daß sich der Beklagte nicht auf Art. 85 EWG-V berufen könne, da sich der Gemeinsame Markt noch im "status nascendi" befände und die Bestimmung deshalb einstweilen keine unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten entfalte. Der Beklagte legte gegen dieses Urteil Berufung beim Gerichtshof Den Haag ein, der den oben zitierten Vorlagebeschluß gefaßt hat.

Sämtlich geschilderte Beispiele stammen aus dem Zivilrecht. Damit ist schon angedeutet, daß Fragen des Gemeinschaftsrechts vor allem bei bürgerlichrechtlichen Streitigkeiten auftreten werden. Die drei Vertragswerke greifen nachhaltig in den Wirtschaftsorganismus der Partnerländer ein. Dies muß zwangsläufig zu einer Beeinflussung der zwischen den Individuen vorhandenen Rechtsbeziehungen führen.

Aber auch im öffentlichrechtlichen Bereich ist die gestaltende Kraft des Gemeinschaftsrechts nicht gering einzuschätzen. Man rufe sich hierbei nur die Konflikte ins Gedächtnis, die zwischen dem Staat und den privaten Rechtssubjekten auf dem Gebiet des Steuer- und Zollwesens ausbrechen können. In solchen Verwaltungsstreitverfahren werden gemeinschaftsrechtliche Probleme oftmals eine Rolle spielen [75]. Ferner ist zu denken an gerichtliche Auseinandersetzungen über staatliche Beihilfen, die Art. 4 lit. c EGKS-V generell untersagt, während Art. 92 Abs. 1 EWG-V das Verbot bloß für den Fall einer Wettbewerbsverfälschung ausspricht.

Kapitel II: Parallelen zur Vorabentscheidung im nationalen Recht

Bevor auf die in Art. 41 EGKS-V, 177 EWG-V, 150 EAG-V enthaltene Problematik näher eingegangen wird, sollen zunächst nationale Rechtsinstitutionen erläutert werden, die in ihren Grundzügen eine Verwandschaft zu den gemeinschaftlichen Normen über die Vorabentscheidung erkennen lassen. Da eine Beschreibung sämtlicher innerstaatlicher Parallelvorschriften den Rahmen der Arbeit sprengen würde, muß sich die Untersuchung auf solche Regelungen beschränken, die den Vertragsbestimmungen besonders ähnlich geartet sind.

In der deutschen Zivilprozeßordnung ist der Ausdruck "vorab entscheiden" in mehreren Vorschriften zu finden. Dieser Umstand darf aber nicht zu der Annahme verleiten, dass diejenigen Bestimmungen, die den genannten Begriff aufweisen, der in den Verträgen verankerten Vorabentscheidung in ihrer Bedeutung gleichkommen. Gemäß § 304 Abs. 1 ZPO wird beispielsweise vorab entschieden, wenn bereits ein Teil des Rechts-

---

75) Vergl. Croquez, Droit Européen 1958, S. 11.

streits zur Entscheidung reif ist. So kann über den Grund eines Schadensersatzanspruches aus unerlaubter Handlung vorab entschieden werden, während die Bemessung des Schadensbetrages einer späteren Entscheidung überlassen bleibt. Eine ähnliche Regelung trifft § 275 ZPO hinsichtlich der prozeßhindernden Einrede. Derartige Bestimmungen teilen einen Rechtsstreit lediglich nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und der Prozeßökonomie in mehrere Verfahrensabschnitte auf [1]. Sie geben keinen Hinweis auf eine Abgrenzung von Kompetenzen und beinhalten keine Anordnung über die Aussetzung eines Verfahrens.

Eine starke Ähnlichkeit mit der gemeinschaftsrechtlichen Vorabentscheidung lassen hingegen das Normenkontrollverfahren gemäß Art. 1oo Abs. 1 GG, § 13 Nr. 11 BVerfGG [2], sowie zwei Klagetypen des französischen Verwaltungsrechts, nämlich der recours en appréciation de légalité und der recours en interprétation sur renvoi erkennen. Die Erläuterung dieser Verfahren ist geboten, weil die für sie durch Rechtsprechung und Lehre herausgearbeiteten Grundsätze bei der Auslegung der recht lückenhaften Bestimmungen über die Vorabentscheidung ein nicht zu entbehrendes Hilfsmittel darstellen. Hier offenbart sich der Einfluß des nationalen Rechts, das nicht nur in diesem speziellen Fall, sondern ganz allgemein zur Auslegung von Vertragsnormen herangezogen werden muss, wenn sich diese nicht aus sich selbst heraus interpretieren lassen.

---

1) In der Verfahrensordnung des GH sind solche Zwischenentscheidungen ebenfalls vorgesehen. Nach Art. 91 § 1 VerfOGH kann eine Partei eine "Vorabentscheidung über prozeßhindernde Einrede oder einen Zwischenstreit" beantragen. Für diesen Fall entspricht die Bezeichnung "Vorabentscheidung" der im deutschen Recht üblichen Bedeutung. Bezüglich der Art. 41 EGKS-V, 177 EWG-V, 15o EAG-V läßt sich das nicht behaupten. Dem Wesen dieser Bestimmungen wird die französische Nomenklatur mit dem Ausdruck "décision à titre préjudicielle" besser gerecht.

2) Als weitere Parallelvorschriften lassen sich im deutschen Recht Art. 1oo Abs. 2 und 3 GG, §§ 121 Abs. 2 GVG, 28 Abs. 2 FGG, 79 Abs. 2 GBO und 96 Abs. 2 GWB aufzählen.

§ 5: Vertragsauslegung und nationales Recht

Auf die Frage nach den für die Interpretation von Gemeinschaftsrecht anzuwendenden Methoden geben die Vertragstexte keine Auskunft. Mangels konkret festgelegter Auslegungsregeln muß auf Prinzipien zurückgegriffen werden, die vom Völkerrecht zur Auslegung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen entwickelt worden sind [3].

Die Mannigfaltigkeit der vertretenen Auffassungen macht es zu einem schwierigen Unterfangen, allgemein anerkannte Interpretationsgrundsätze herauszukristallisieren.

So herrscht Streit darüber, ob der wahre Parteiwille den Vorzug verdienen müsse oder ob der Wortlaut des Vertrages als objektiver Ausdruck des Parteiwillens maßgeblich sei [3a]. Dieser Gegensatz findet sich auch in den innerstaatlichen Rechtsordnungen, und wie dort kommt es im Völkerrecht darauf an, zwischen beiden Möglichkeiten eine Synthese zu schaffen [4]. Dabei sollte die Beachtung des Wortlauts im Vordergrund

---

3) Mühlenhöfer in Groeben-Boeckh, Anm. 2 a zu Art.177

3a) So will Guggenheim, Band I, S. 125, auf den Parteiwillen abgestellt wissen. Dagegen spricht sich Bayer, RabelsZ Band 2o, S. 622, 633, für eine Objektivierung aus.

4) Einen Kompromiß bedeutet die Entschließung des Instituts für Internationales Recht auf der Tagung in Granada 1956, RabelsZ Band 22, S. 196: Art. 1 Abs. 1: "Da die Willensübereinstimmung der Parteien auf dem Wortlaut des Vertrages beruht, ist als Grundlage für die Auslegung die natürliche und gewöhnliche Bedeutung der Worte des Vertrages zu nehmen. Die in den Vorschriften des Vertrages verwendeten Ausdrücke sind nach dem gesamten Zusammenhang, nach Treu und Glauben und im Hinblick auf die Grundsätze des internationalen Rechts auszulegen." Art.1 Abs.2: "Wenn jedoch festgestellt wird, daß die Ausdrücke in einem anderen Sinn zu verstehen sind, so tritt die natürliche und gewöhnliche Bedeutung dieser Ausdrücke zurück."
Siehe insoweit auch Verdross, Völkerrecht, S. 114 f

stehen; denn die Rechtssicherheit hängt von einer auf den objektiven Gehalt des Normentextes gerichteten Interpretation ab [5].

Für die Auslegung der drei Verträge wird also in erster Linie deren Wortlaut zu berücksichtigen sein [6]. Hierbei macht sich nachteilig bemerkbar, daß viele der in die Verträge aufgenommenen ökonomischen und juristischen Begriffe in den einzelnen Mitgliedstaaten eine unterschiedliche Bedeutung haben. Die daraus erwachsenden Schwierigkeiten lassen sich für den EGKS-Vertrag leichter überwinden als für die beiden neueren Verträge. Während nämlich der EGKS-Vertrag in französischer Sprache abgefaßt wurde und allein dieser Text für eine Auslegung authentisch ist, haben der EWG-Vertrag und der EAG-Vertrag jeweils eine deutsche, französische, italienische und niederländische Fassung, wobei gemäß Art. 248 EWG-V, 225 EAG-V jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zwar kann aus der für den EGKS-Vertrag getroffenen Sprachregelung nicht gefolgert werden, daß die Vertragschließenden eine umfassende Rezeption französischer Rechtsbegriffe anstrebten. Denn mit der EGKS wurde ein eigenständiges, überstaatliches Rechtsgebilde geschaffen, dessen Struktur die unabgewandelte Übernahme von Rechtsformen eines einzelnen Mitglied-

---

5) Vergl. Ulmer, Unternehmensbegriff, S. 23.

6) Constantinesco, Actes officiels Band II, S. 222: "L'interprétation doit en premier lieu tenir compte de la portée exacte et de la signification juridique de la terminologie employée par le Traité."
Daig, AöR Band 83, S. 156: "Wie der MV, so müssen auch die neuen Verträge aus sich selbst heraus ausgelegt werden."

staates nur in begrenztem Maße verträgt [7]. Auf der anderen Seite darf aber vermutet werden, daß die Verwendung französischer gesetzestechnischer Ausdrücke teilweise auf dem Willen der Beteiligten beruhte, die darin enthaltenen Rechtsbegriffe für den Vertrag nutzbar zu machen [8]. Unter diesem Aspekt kann es im Einzelfall zulässig sein, allein französisches Recht zur Auslegung des Vertrages heranzuziehen [9].

Bei der Interpretation des EWG-Vertrages und des EAG-Vertrages gebietet die sprachliche Gleichberechtigung zunächst eine Prüfung, ob die auslegungsbedürftige Norm in den vier Fassungen übereinstimmt. Etwa bestehende Abweichungen können nicht ohne weiteres damit überbrückt werden, daß für die Auslegung lediglich die Texte in Betracht kommen, deren Übereinstimmung die zahlenmäßige Mehrheit ausmacht. Es muß vielmehr ermittelt werden, welche der voneinander abweichenden Fassungen mit den Vertragszielen am besten in Einklang zu bringen ist. Diese Textfassung ist als Interpretationsgrundlage zu wählen [10].

---

7) Constantinesco, Actes officiels, Band II, S. 222: "Le droit de la Communaité est différent du droit français... C'est un droit propre, non seulement dans l'ordre juridique qu'il instaure, mais aussi dans les notions qu'il forme."

8) Krawielicki, Das Monopolverbot im Schuman-Plan, S. 8; Jerusalem, Das Recht der Montanunion, S. 78.

9) Vergl. Ballerstedt, Übernationale und nationale Marktordnung, S. 11.

10) Vergl. Daig, AöR Band 83, S. 157: "Welche Folgen ergeben sich, wenn die Fassungen voneinander abweichen? Es kann sich hier nicht darum handeln, eine Art "Abstimmung" zu veranstalten und sich einer etwaigen 3:1 Mehrheit anzuschließen. Vielmehr ist in Zweifelsfällen diejenige Textfassung zugrunde zu legen, die am besten geeignet erscheint, den Sinn des Vertragszwecks zu verwirklichen."

Die Erforschung der durch die drei Verträge verfolgten Ziele stellt nicht nur in diesem Sonderfall, sondern ganz allgemein ein wesentliches Auslegungselement dar. Die Methode der Wortinterpretation muß zuweilen versagen, da den vertraglichen Formulierungen oft eine bis in alle Einzelheiten reichende Klarheit fehlt [11]. Dort, wo die genaue Beachtung des Wortlautes zu unvollständigen oder unsinnigen Ergebnissen führen würde, tritt die Frage nach dem Vertragszweck in den Vordergrund.

Die Einbeziehung der Vertragszwecke wirkt im Gemeinschaftsrecht auch auf den völkerrechtlichen Grundsatz der restriktiven Auslegung ein [12]. Der Leitgedanke, internationale Verträge seien im Zweifel zugunsten der staatlichen Souveränität auszulegen, kann für die drei Gemeinschaften keine Geltung haben soweit seine Befolgung das Erreichen der von den Mitgliedstaaten gewollten Ziele vereiteln würde [13]. Es ist bei der Interpretation der vertraglichen Bestimmungen davon auszugehen, daß dem auf die Durchführung des Vertragszweckes gerichteten Willen der Vertrag-

---

11) Krawielicki, S. 7: "Keinesfalls kommt der Terminologie oder Satzstellung das Gewicht zu, das sie in einem in dieser Richtung durchgefeilten Gesetz haben würden."

12) Lauterpacht, British Yearbook of International Law 1949, S. 67, vertritt die Ansicht, daß der Grundsatz der restriktiven Auslegung im Völkerrecht an Bedeutung verloren habe: "While, in the decisions of international tribunals, the doctrine of restrictive interpretation of treaties limiting the sovereignity of states has been no more than a form of words, the principle of effectiveness played a prominent and ever-growing part in the interpretation of international law."

13) Zustimmend Constantinesco, Actes officiels, Band II, S. 218; Jaenicke, ZaöRV Band 14, S. 729 f; Mosler, ZaöRV Band 17, S. 416 f.; Ulmer, Unternehmensbegriff, S. 25 f;a.M. Schüle, ZaöRV Band 16, S. 242.

schließenden notwendig die Bereitschaft innewohnt, den überstaatlichen Organen die Anwendung der Mittel zu gestatten, die sie im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben für die Verwirklichung der Vertragsziele benötigen [14]. Nur wenn ein entgegengesetzter Wille seinen Niederschlag im Vertragstext gefunden hat, kommt diese Auslegungsregel, die auf die Funktionsfähigkeit der Gemeinschaften abstellt, nicht zum Zuge.

Eine überragende Rolle spielt fernerhin die Auslegung lückenhafter Vertragsbestimmungen. Wie eingangs erwähnt, legen die vertraglichen Bestimmungen vielfach nur allgemeine Rechtsgrundsätze fest. Eine bis in letzte Einzelheiten vordringende Formulierung war schon deshalb ausgeschlossen, weil sich erst nach Inkrafttreten der Verträge in vollem Umfang erweisen konnte, welche Probleme die Schaffung eines gemeinsamen Marktes aufwirft und wie sie am besten zu lösen seien. Diese nicht vermeidbare Unvollständigkeit zwingt zu einer ergänzenden Auslegung. Bei der Ausfüllung der Vertragslücken ist das Recht der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Die Lückenfüllung kann einmal durch das Einfügen von Grundsätzen erfolgen, die dem Recht eines einzigen Mitgliedstaates entstammen. Dies setzt aber voraus, daß Systematik und Gehalt der auszulegenden Norm auf einem entsprechenden Rechtssatz einer bestimmten nationalen Rechtsordnung basieren. Davon wird man aber selten ausgehen können.

So bleibt bei der lückenfüllenden Interpretation in der Regel nur die Möglichkeit, auf gemeinsame Rechtsgrundsätze der Mitgliedstaaten zurückzugreifen. Der

---

14) Constantinesco, Actes officiels, Band II, S. 218: "Celui qui veut le but doit vouloir les moyens."

GH hat diese aus der Völkerrechtslehre stammende und in Art. 38 Abs. 1 Stat. IGH kodifizierte Methode für den EGKS-Vertrag ausdrücklich bejaht [15]. Bieten die Verträge für eine auftauchende Rechtsfrage keine Lösung an, muß versucht werden, diesem Mangel durch die Entwicklung eines Rechtssatzes abzuhelfen, der in der gemeinsamen Rechtsüberzeugung der Mitgliedstaaten wurzelt [16]. Es handelt sich dabei, streng genommen, nicht um die Neuschöpfung von Rechtsbegriffen. Es gilt hingegen, die von den nationalen Rechtsordnungen allgemein anerkannten Prinzipien in eine Form zu gießen, welche den Besonderheiten des Gemeinschaftsrechts angepaßt ist [17]. Der Vertragsfüllung hat deshalb eine Untersuchung von innerstaatlichem Recht - und damit verbunden - eine Rechtsvergleichung vorauszugehen.

---

15) RsprGH 3, S.87: "Der Vertrag enthält keine Vorschriften für die Lösung der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Organ der Gemeinschaft berechtigt ist, einen von ihm erlassenen rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsakt zu widerrufen. Der GH ist daher gehalten, diese Frage von sich aus unter Berücksichtigung der in der Gesetzgebung, Lehre und Rechtsprechung der Mitgliedstaaten anerkannten Regeln zu entscheiden."

16) Reuter, Communauté, S. 42; ihm folgend Mathijsen S. 113; weiterhin Fasching, ÖZöR Band X, S. 209; van Houtte, Annuaire Européen 1956, S. 185.

17) Dieser Grundsatz spiegelt sich auch in Art. 215 Abs. 2 EWG-V, 188 Abs. 2 EAG-V wider, wonach der Schadensersatz bei außervertraglicher Haftung von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestimmt wird, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

§ 6: Die Normenkontrolle gemäß Art. 1oo Abs. 1 GG.

Hält ein deutsches Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung eines anhängigen Verfahrens ankommt, für verfassungswidrig, so ist d. Verfahren gemäß Art. 1oo Abs. 1 GG auszusetzen. Handelt es sich bei dem fraglichen Gesetz lediglich um die Verletzung einer Landesverfassung, so ist die Entscheidung des zuständigen Landesverfassungsgerichts einzuholen. Wird die Verletzung des Grundgesetzes vermutet, so entscheidet das Bundesverfassungsgericht [18]. Den allgemeinen Gerichten ist mithin verwehrt, ein Gesetz für verfassungswidrig zu erklären [19]. Bei einem gesetzgeberischen Verstoß gegen das Grundgesetz erstreckt sich das in Art. 1oo Abs. 1 GG ausgesprochene Verbot allerdings nicht auf das sogenannte vorkonstitutionelle Recht [2o].

---

18) Eine dem Art. 1oo Abs. 1 GG vergleichbare Regelung findet sich im italienischen Recht. Siehe Art. 134 der italienischen Verfassung in Verbindung mit Art. 23 ff der legge costituzionale Nr. 87 vom 11. März 1953, veröffentlicht in Legislazione Italiana 1953, S. 366 ff. Danach ist für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen allein der Corte Costituzionale zuständig. Catalano, S. 35, zieht dieses italienische Normenkontrollverfahren zur Erläuterung der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V heran und verweist auf die zwischen beiden Verfahren bestehenden Ähnlichkeiten.

19) Die Einschränkung der richterlichen Prüfungszuständigkeit bezieht sich nur auf Gesetze im formellen Sinne, nicht aber auf Rechtsverordnungen. Vergl. BVerfGE 1, S. 184, und die Ausführungen von Arndt, DVBl. 1952, S. 4.

2o) Die Verfassungswidrigkeit eines vor Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassenen Gesetzes können und müssen die Gerichte selbst feststellen. Vergl. BVerfGE 2, S. 124; BK, Holtkotten, Erl. II A 2 zu Art. 1oo.

I. Zweck der Bestimmung.

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts [21] soll Art. 1oo Abs. 1 GG verhindern, daß sich jedes einzelne Gericht über den Willen des Bundes- oder Landesgesetzgebers hinwegzusetzen vermag, indem es das von ihnen gesetzte Recht nicht anwendet, weil es vom Gericht als verfassungswidrig angesehen wird. Das Motiv für die Einengung des richterlichen Prüfungsrechts ist nicht nur im Grundsatz der Gewaltenteilung zu suchen. Bei konsequenter Durchführung dieses Prinzips läge es allein in der Hand des Gesetzgebers, die von ihm erlassenen Gesetze wieder aufzuheben. Die rechtsprechende Gewalt müßte die legislativen Akte ohne eigene Beurteilung als verbindlich hinnehmen [22]. Mit einer derartigen Machtfülle, die v. Hippel [23] für den Ausgangspunkt eines parlamentarischen Absolutismus gehalten hat, wollte das Grundgesetz die Legislative jedoch nicht ausstatten.

Der Gesetzgeber bleibt einer Kontrolle der rechtsprechenden Gewalt unterworfen. Diese Kontrolle wird indessen dahin begrenzt, daß die allgemeinen Gerichte nur ein Vorprüfungsrecht besitzen. Sie können aus ihrer Auffassung, daß ein Gesetz verfassungswidrig sei, keine rechtlichen Folgerungen ziehen. Die Feststellung der Nichtigkeit wird auf einen besonderen Gerichtszweig, nämlich die Verfassungsgerichtsbarkeit, die selbständiges Verfassungsorgan ist, verlagert. Dieses negative Entscheidungsmonopol dient der Wahrung von Rechtseinheit und Rechtssicherheit [24].

---

21) BVerfGE 1, S. 197 f.

22) Aus diesem Grund ist der französische Richter nicht befugt, ein Gesetz auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen. Vergl. Burdeau, Droit constitutionel et institutions politiques, S. 9o ff; Chatelain, La nouvelle constitution, S. 176 ff.

23) Handbuch des deutschen Staatsrechts Bd.II, S.556.

24) BVerfGE 1, S. 199; Nawiasky, Die Grundgedanken, S. 13o.

Bliebe die Nichtigkeitserklärung eines Gesetzes den einzelnen Gerichten überlassen, müßte die Gefahr einer Rechtszersplitterung in Kauf genommen werden[25] Hierin zeigt sich eine Parallele zu den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Vorabentscheidung, nach denen dem GH die Prüfung von Verordnungen bezw allgemeinen Entscheidungen vorbehalten bleibt.

II. Verfahrensvoraussetzungen.

Im folgenden kann die Untersuchung auf das Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beschränkt werden; denn sein Ablauf hebt die Konsequenzen des Art. 1oo Abs. 1 GG in typischer Weise hervor.

Die Zulässigkeit einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht hängt von zwei Voraussetzungen ab:

1) Für die Entscheidung eines gerichtlichen Verfahrens [26] muß es erheblich sein, ob ein Gesetz mit der Verfassung vereinbar ist;
2) das vorlegende Gericht muß das fragliche Gesetz als verfassungswidrig erachten.

Zu 1): Die Entscheidung der anhängigen Rechtssache muß also bei Bejahung der Verfassungsmäßigkeit anders lauten als bei einer Verneinung [27]. Für die

---

25) In der Weimarer Republik bejahten Schrifttum und Rechtsprechung überwiegend die Feststellung der Verfassungswidrigkeit durch die einzelnen Gerichte. Siehe dazu die Literaturangaben bei v. Hippel, aaO., II, S. 554 f., Fußnoten 32-36.

26) Dabei braucht es sich nicht um ein Verfahren zu handeln, das auf eine Streitentscheidung abzielt. Durch Art. 1oo Abs. 1 GG wird auch der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit gebunden; BVerfGE 4, S. 45, 48.

27) BVerfGE 7, S. 171; Zimmerer in NJW 1960, S. 1892.

Beurteilung, ob die Ungültigkeit des Gesetzes den Ausgang des Verfahrens beeinflußt, ist der Rechtsstandpunkt des vorlagepflichtigen Gerichts maßgeblich [28]. Das angerufene Bundesverfassungsgericht entscheidet gem. § 81 BVerfGG nur über die vorgelegte Rechtsfrage. Es ist daher in der Regel nicht befugt, die Rechtserheblichkeit der Vorfrage selber zu prüfen und den Standpunkt des aussetzenden Gerichts zu korrigieren [29].

Zu 2): Das vorlegende Gericht hat eine verfassungsrechtliche Prüfung vorzunehmen. Es muß dabei zu der Überzeugung gelangen, daß die gesetzliche Bestimmung mit dem Grundgesetz nicht in Einklang steht. Bloße Zweifel genügen nicht [3o].

III. Das Verfahren.

1. Aussetzung und Vorlage.

Sind die beiden genannten Voraussetzungen erfüllt, so ist das anhängige Verfahren auszusetzen und gemäß § 8o Abs. 1 BVerfGG unmittelbar die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Aussetzung und Vorlage werden "uno actu" beschlossen [31]. Der Beschluß ist, wie sich aus Art. 1oo Abs. 1 GG und § 8[illegible]

---

28) BVerfGE 2, S. 181, 271, 389; 4, S. 48; 7, S. 175; 9, S. 254.

29) Das Bundesverfassungsgericht hält aber ein Abweichen von der Auffassung des vorlegenden Gerichts für zulässig, wenn dessen Beurteilung völlig unhaltbar ist; BVerfGE 4, S. 48; 7, S. 175; 9, S. 254.

3o) BVerfGE 1, S. 184.

31) Für Kollegialgerichte ist zu beachten, daß der Beschluß vom "Gericht" und nicht allein von dessen Vorsitzenden zu fassen ist. Vergl. BVerfGE 1, S. 8o.

Abs. 3 BVerfGG ergibt, von Amts wegen zu fassen [32]. Er hängt nicht von einem Antrag oder von einer Nichtigkeitsrüge durch einen Prozeßbeteiligten ab. Die Parteien sind aber nicht gehindert, entsprechende Anträge zu stellen. Nach § 8o Abs. 2 BVerfGG muß die Vorlage begründet werden. Das Gericht hat anzugeben, inwiefern seine Entscheidung von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift abhängig ist und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm sie unvereinbar ist [33]. Die Akten sind dem Entscheidungsersuchen beizufügen.

Da es an einer positiven gesetzlichen Regelung fehlt, herrscht Streit darüber, ob gegen den Aussetzungs- und Vorlagebeschluß eine Beschwerde zulässig ist und ob das vorlegende Gericht die einmal getroffene Entscheidung aufheben kann. Die Befürworter [34] einer Widerruflichkeit und Anfechtbarkeit betonen besonders die Aussetzungsfunktion des Beschlusses und leiten daraus ab, daß dem gleichen Verfahrensschicksal unterliegen müsse, wie alle übrigen Aussetzungsbeschlüsse, die nach den verschiedenen Prozeßordnungen stets anfechtbar seien. Die Gegner [35] vertreten die Auffas-

---

32) Maunz, Dt.Staatsrecht, S. 23o; Henrichs, MDR 1952. S. 529.

33) Das Bundesverfassungsgericht ist bei der Normenkontrolle aber nicht gehalten, ein Gesetz lediglich auf seine Vereinbarkeit mit einer vom vorlegenden Gericht angeführten Verfassungsbestimmung zu untersuchen. Die Prüfung erstreckt sich vielmehr auf die Vereinbarkeit der Norm mit allen in Betracht kommenden Artikeln des Grundgesetzes; BVerfGE 3, S. 187.

34) Henrichs, MDR 1952, S. 529 f.; Schulte, MDR 1952. S. 52o; Stein-Jonas-Schönke, Anm. III 1 c zu § 148 ZPO.

35) Figge, MDR 1953, S. 393; Fischer, NJW 1952, S.293; Geiger, BVerfGG, Anm. 6 zu § 8o; Giese-Schunck, Anm. 5 zu Art. 1oo GG; Schäfer in NJW 1954, S.41o; auf dem Gebiet der Rechtsprechung OVG Lüneburg, OVGE 6/371 f; OLG Bremen, MDR 1956, S. 232 f; Bundesdisziplinarhof, NJW 1957, S. 6o7.

sung, daß die durch Art. 1oo Abs. 1 GG vorgeschriebene Aussetzung Ausfluß eines eigenständigen Rechtsinstituts sei, welches sich in Form und Wesensgehalt von den Aussetzungsfällen des allgemeinen Prozeßrechts grundlegend unterscheide.

2. Das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.

Das Verfahren der konkreten Normenkontrolle gemäß Art. 1oo Abs. 1 GG, § 13 Nr. 11 BVerfGG ist kein Parteiverfahren. Es beinhaltet nicht die Entscheidung eines Rechtsstreits, sondern hat objektiven Charakter. Von einem Gericht dazu aufgerufen, soll das Bundesverfassungsgericht in einem Zwischenverfahren eine verfassungsrechtliche Frage präjudizierend entscheiden.

Obwohl die Beteiligten des beim vorlegenden Gericht anhängigen Prozesses das Normenkontrollverfahren nicht durch eigene Initiative in Gang setzen können, muß ihnen gemäß § 82 Abs. 3 BVerfGG rechtliches Gehör gewährt werden [36]. Außerdem ist nach § 82 Abs. 2 BVerfGG den Verfassungsorganen des Bundes und gegebenenfalls auch der Länder Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kommt das Bundesverfassungsgericht zu der Überzeugung, daß die vorgelegte Rechtsvorschrift mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, so stellt es gemäß § 78 S. 1 BVerfGG, der ebenso wie § 79 BVerfGG auf das Verfahren der konkreten Normenkontrolle zur Anwendung gelangt [37], mit ex tunc-Wirkung die Nichtigkeit fest [38]. Die auf Grund des unwirksamen Gesetzes ergangenen Entscheidungen bleiben nach § 79 Abs. 2 BVerfGG im Interesse der Rechtsbeständigkeit jedoch grundsätzlich unberührt.

---

36) Das vorlegende Gericht ist nicht Beteiligter i.S. dieser Vorschrift; BVerfGE 3, S. 225.

37) Römer, JZ 1951, S. 197.

38) BVerfGE 1, S. 15.

Verneint das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Norm, so ist die Gültigkeit im Tenor positiv festzustellen [39].

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat das vorlegende Gericht bei seiner Urteilsfindung in vollem Umfang zu respektieren. Sie hat gemäß § 31 Abs. 2 BVerfGG Gesetzeskraft, es sei denn, daß die Vorlage aus prozessualen Gründen als unzulässig verworfen wird [4o]. Obwohl die Entscheidung den Rang einer Norm erhält, ist sie kein Legislativakt, sondern Ausübung echter Rechtsprechung [41].

§ 31 Abs. 2 BVerfGG schließt die in Abs. 1 der Bestimmung festgelegte Bindung der Verfassungsorgane und Behörden ein [42]. Die Gesetzeskraft nach § 31 Abs. 2 BVerfGG, die sich lediglich auf die Entscheidungsformel erstreckt [43], reicht über die Wirkungen des Abs. 1 insoweit hinaus, als sie nicht nur die staatlichen Institutionen, sondern auch unmittelbar die privaten Rechtssubjekte bindet. Die Bindung i.S. des § 31 Abs. 1 BVerfGG ist nicht mit dem herkömmlichen Begriff der materiellen Rechtskraft identisch, die eine neue Entscheidung verbietet, wenn dieselbe Sache

---

39) BVerfGE 1, S. 15.

4o) Geiger, Anm. 2 zu § 31 BVerfGG.

41) Scheuner, DVBl. 1952, S. 617.

42) BVerfGE 1, S.15.

43) Es ist umstritten, ob die Bindung nach § 31 Abs. 1 BVerfGG nur den Tenor oder auch die tragenden Gründe umfaßt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Bindung auf die Entscheidungsgründe ausdehnen wollen. BVerfGE 1, S. 15. Dieser Auffassung sind Geiger, NJW 1954, S. 1o6o, und Lechner, NJW 1956, S. 445, gefolgt. Gegen diese Erweiterung mit überzeugender Begründung BGHZ 13/271 ff.; ferner Jesch, JZ 1954, S. 529 f.; Schneider DVBl. 1954, S. 185; Willms, JZ 1954, S. 527 f.

unter denselben Parteien bereits Gegenstand eines Rechtsstreits gewesen ist [44]. Die Rechtskraft wird auf die Subsumtion eines konkreten Sachverhalts unter eine Norm bezogen. Wie das objektive Verfahren nach Art. 1oo Abs. 1 GG zeigt, ist diese Beziehung bei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht immer vorhanden. Neben die umfassende Bindung der Staatsorgane tritt die materielle Rechtskraft nur dann, wenn das Bundesverfassungsgericht über einen Parteistreit entscheidet, der an bestimmte, genau umrissene Tatsachen geknüpft ist [45]. Diese Trennung ist wichtig, weil das Bundesverfassungsgericht [46] dargelegt hat, daß es der Bindung des § 31 Abs. 1 BVerfGG selbst nicht unterworfen sei, während es die durch die materielle Rechtskraft gezogenen Grenzen beachtet.

---

44) BVerfGE 4, S. 38;
Lechner, Anm. 1 zu § 31 BVerfGG.

45) Kadenbach, AöR Band 8o, S. 411;
Scheuner, DöV 1954, S. 645.

46) BVerfGE 4, S. 38.

§ 7: Das Verbot der Nachprüfung und Auslegung von Verwaltungsakten für die französischen ordentlichen Gerichte.

I. Zuständigkeitsverteilung.

Das französische Recht leitet aus dem Prinzip der Gewaltenteilung den Grundsatz ab, daß den ordentlichen Gerichten - tribunaux judiciaires - die Beurteilung von Verwaltungsakten [47] entzogen ist [48]. Diese von einigen Ausnahmen [49] durchbrochene Beschränkung betrifft nicht allein die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten. Das Verbot erstreckt sich teilweise auch auf die Auslegung. Die durch die Gewaltenteilung abgesteckten Grenzen haben die ordentlichen Gerichte selbst dann zu beachten, wenn sich ihnen die Beurteilung einer Verwaltungsmaßnahme als Vorfrage - question préalable - in einem anhängigen Rechtsstreit stellt. Auch für diesen Fall ist die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben. Kommt es für den Ausgang eines Prozesses auf die Rechtmäßigkeit oder den Inhalt einer Verwaltungshandlung an, so liegt in der Regel eine question préjudicielle vor, die zur Aussetzung des Verfahrens und Anrufung des zuständigen Verwaltungsgerichts zwingt.

---

47) In der französischen Rechtsordnung ist der Begriff des Verwaltungsaktes weiter gefaßt als in der deutschen. Darunter werden sowohl actes administratifs individuels als auch actes administratifs réglementaires verstanden. Letztere entsprechen der deutschen VO.

48) Hauriou, Droit administratif, S. 944 f.; Flinaux, Mélanges Hauriou, S. 299.

49) Weil, Les conséquences, S. 73, weist zutreffend darauf hin, daß die starre dogmatische Zuständigkeitstrennung heute durch den Druck praktischer Notwendigkeiten ausgehöhlt ist.

II. Vorfragearten und Klagetypen.

1. Entscheidung über die Rechtmäßigkeit - recours en appréciation de légalité.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit kann nicht über die Rechtmäßigkeit und damit gleichfalls nicht über die Rechtswirksamkeit von individuellen Verwaltungsakten entscheiden [50] [51], es sei denn, daß der Akt einen schweren Verstoß gegen Grundfreiheiten darstellt [52].

---

50) Bonnard, Précis de droit public, S. 118.

51) Das deutsche Recht trennt Rechtmäßigkeit und Rechtswirksamkeit. Die ordentlichen Gerichte können über die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten, wie z.B. die Zivilgerichtsbarkeit bei der Amtshaftungsklage gem. § 839 BGB, selbst entscheiden. Vergl. BGHZ in NJW 1953, S. 863; Jesch, Die Bindung des Zivilrichters an Verwaltungsakte, S. 15o.

Was die Rechtswirksamkeit angeht, so ist zwischen nichtigen und vernichtbaren Verwaltungsakten zu unterscheiden. Die ordentlichen Gerichte können einen bloß fehlerhaften anfechtbaren Verwaltungsakt nicht für unwirksam erklären. Sie müssen ihn wegen seiner Tatbestandswirkung solange als gültig hinnehmen, bis er von der erlassenden Behörde oder durch Urteil des Verwaltungsgerichts aufgehoben wird. Weist ein Verwaltungsakt hingegen schwerwiegende Mängel auf, die ihn nicht lediglich vernichtbar, sondern von vornherein nichtig machen, so darf die Nichtigkeit von einem ordentlichen Gericht festgestellt werden; denn an einen irrelevanten Akt kann es nicht gebunden sein. Siehe dazu Bachof, SJZ 1949, Sp. 388 ff.; Klein, Untersuchungen zur sachlichen Zuständigkeit der Zivilgerichte im öffentlichen Bereich, S. 2o; Ule, ZJBl. 1949, S.62.

Die Wirksamkeit von Verordnungen können die Gerichte selbst prüfen. Im übrigen ist es auch ihre Sache, Verwaltungsakte und Verordnungen auszulegen.

52) So bei Verstößen gegen die persönlich Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Eigentum Vergl. Trib. confl. v. 3o. Oktober 1947, Arrêt Barinstein, Recueil Dalloz 1947, Jurisprudence, S. 476; Gervais, RDP 1948, S. 287 ff.

Bezüglich der Verordnungen - actes réglementaires - ist die Regelung nicht einheitlich. Während für die Zivilgerichte ein Prüfungsverbot besteht [53], sind die Strafgerichte befugt, über die Rechtmäßigkeit von Verordnungen inzidenter zu befinden. Diese Befugnis wird aus Art. 471 Nr. 15 C.p. gefolgert, der die Übertretung von "règlements légalement faits par l'autorité administrative" mit Strafe bedroht [54].

Darf ein ordentliches Gericht keine Entscheidung treffen, so ist die Frage der Rechtmäßigkeit im Wege des recours en appréciation de légalité durch ein Verwaltungsgericht mit verbindlicher Wirkung zu klären.

2. Auslegung - recours en interprétation sur renvoi.

Darüber hinaus ist es den ordentlichen Gerichten nicht gestattet, individuelle Verwaltungsakte auszulegen. Auch diese Tätigkeit obliegt ausschließlich den Verwaltungsgerichten [55]. Zur Erlangung einer authentischen Auslegung ist der recours en interprétation sur renvoi anzustrengen.

Der früher herrschende Streit, ob den Gerichten auch die Auslegung von actes réglementaires untersagt werden müsse, ist durch den Arrêt Septfond des Tribunal des Conflits [56] ein Ende bereitet worden. Da die Verordnungen Normencharakter haben und sich von den formellen Gesetzen nur hinsichtlich ihres Ursprungs unterscheiden, ist kein stichhaltiger Grund vorhanden, der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Auslegung zu ver-

---

53) Lücking, Die Grundlagen der französischen Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 44.

54) Duez-Debeyre, Traité de droit administratif, S.262.

55) Bonnard, a.a.O., S. 118; de Laubadère, Traité élémentaire de droit administratif, S. 312.

56) Urteil vom 16. Juni 1923, Recueil Sirey 1923 - III - S. 49.

wehren [57]. Eine gegenteilige Lösung hieße die funktionelle Trennung von Rechtsprechung und Verwaltung überspannen.

III. Verfahrensvoraussetzungen.

Die aufgezählten Vorfragen sind der Verwaltungsgerichtsbarkeit unter folgenden Voraussetzungen zu unterbreiten:

1) Die Lösung muß für den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreits erforderlich sein [58]. Die Vorfrage muß dem Richter als ein Hindernis auf dem Wege zur Entscheidung entgegentreten. Abseits liegende Fragen sind unbeachtlich. Die Bejahung der Rechtserheblichkeit steht im Ermessen des verweisenden Gerichts. Seine Irrtümer können vom Verwaltungsgericht nicht berichtigt werden [59].

2) Die Klärung der Vorfrage muß eine ernsthafte Schwierigkeit enthalten [6o].

a) Nur wenn hinreichende Bedenken an der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes auftauchen, darf sich ein Gericht für unzuständig erklären [61]. Läßt die Rechtslage überhaupt keinen Zweifel hinsichtlich der Beurteilung zu, birgt sie keine "obscurité", so

---

57) Trotabas, Manuel de droit public et administratif, S. 151; Waline, Droit administratif, S. 63.

58) Boulouis in Dalloz, Rép. adm. Bd. I, Compétence Nr. 17; Rec. Cons.d'Et. 1927, S. 961, Arrêt Vittori v. 5. Aug. 1927.

59) Védel, Bd. II, S. 4o8: "Le juge administratif n'a pas, en effet, à censurer les erreurs de droit civil ou de droit pénal commises par le juge judiciaire.

6o) Waline, a.a.O., S. 59 und 66.

61) Siehe Boulouis in Dalloz, Rép. adm., Bd. I, Compétence, Nr. 16: Il faut, ... que la question préjudicielle soit ... de nature à faire naître un doute dans un esprit éclairé."

kann und muß das ordentliche Gericht die Rechtmäßigkeit selbst feststellen.

b) Auch für ein Auslegungsersuchen ist lediglich dann Raum, wenn der anzuwendende Akt unklar und mißverständlich ist [62]. Erweist sich der Akt als klar und eindeutig, kann schon dem Begriffe nach von einer Auslegung nicht gesprochen werden. In diesem Fall handelt es sich bloß um die einfache Anwendung eines Verwaltungsaktes [63]. Nur da, wo der Sinn doppeldeutig und verschwommen anmutet, ist eine Auslegungsbedürftigkeit anzunehmen.

Im übrigen ist zu betonen, daß die Erhebung des recours en appréciation de légalité nicht an die Fristen gebunden ist, die für den recours en annulation pour excès de pouvoir bestimmt sind [64]. Selbst wenn die Nichtigkeitsklage wegen Ablauf der zwei Monate betragenden Anfechtungsfrist nicht mehr erhoben werden kann, besteht die Möglichkeit, die Rechtswidrigkeit des unaufhebbar gewordenen Aktes geltend zu machen. Der recours en appréciation de légalité kann zu jeder Zeit angestrengt werden. Voraussetzung ist nur, daß die Frage der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes in einem Verfahren vor einem ordentlichen Gericht angeschnitten wird [65].

---

62) Rec.Cons. d'Et. 1934, S. 1122, Arrêt Ville de Bagnères vom 28. November 1934: " ... qu'ainsi la décision du Conseil d'Etat ne présantant ni obscurité ni ambigueté, il n'y a lieu d'en donner interprétation."

63) Waline, a.a.O., S. 66, unterscheidet zwischen "interprétation" und "simple application"; so auch Lainé, S. 51.

64) Duez-Debeyre, a.a.O., S. 406.

65) Fliniaux, Mélanges Hauriou, S. 323.

IV. Das Verfahren.

1. Aussetzung und Anrufung des Verwaltungsgerichts.

Hält ein Gericht die dargelegten Voraussetzungen für gegeben, so muß es seine Unzuständigkeit feststellen und das Verfahren aussetzen [66) 67)]. Der Fortgang ist erst statthaft, wenn die Vorfrage von einem Verwaltungsgericht entschieden worden ist.

Anders als bei der Normenkontrolle nach Art. 1oo Abs. 1 GG kann das ordentliche Gericht den zuständigen Gerichtszweig nicht selbst anrufen. Es formuliert nur die Vorfrage und gibt den Parteien alsdann auf, innerhalb einer angemessenen Frist den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten [68)]. Jede der im ausgesetzten Verfahren beteiligten Parteien kann die Sache anhängig machen. Das Klagerecht ist nicht auf denjenigen beschränkt, der Adressat des zu beurteilenden Verwaltungsakts ist oder zumindest durch ihn beschwert wird. Beiden Parteien wird gleichermaßen ein Interesse an der Klärung der Vorfrage zuerkannt [69)].

---

66) Waline, a.a.O., S. 6o.

67) Hängt die Entscheidung eines deutschen Zivilgerichts von der Wirksamkeit eines Verwaltungsakts ab, so kann gem. § 148 ZPO das Verfahren ausgesetzt und die Entscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde, worunter auch die Verwaltungsgerichte gezählt werden, abgewartet werden. Nach § 148 ZPO besteht kein Aussetzungszwang. Vergl. Ule, Recht, Staat, Wirtschaft Band III, S. 294; Tiedau, ZZP Band 64, S. 437; Klein, a.a.O., S.14. Setzt das Gericht nicht aus, so hat es allerdings den anfechtbaren Akt als verbindlich hinzunehmen und die Verbindlichkeit zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen, selbst wenn es den Akt für vernichtbar hält.

68) Duez-Debeyre, a.a.O., S. 4o4.

69) Fliniaux, Mélanges Hauriou, S. 321.

2. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

a) recours en appréciation de légalité.

Durch den recours en appréciation de légalité wird ein echtes Streitverfahren in Gang gesetzt, in dem die eine Partei begehrt, den Verwaltungsakt für rechtswidrig zu erklären, während die andere die Feststellung der Rechtmäßigkeit anstrebt.

Obwohl der Klageantrag nicht auf eine Nichtigkeitserklärung hinzielt, läuft der recours en appréciation de légalité im wesentlichen nach den Verfahrensgrundsätzen des recours en annulation ab. So decken sich z.B. die Klagegründe [70].

Ein Unterschied besteht aber hinsichtlich des Urteilsspruchs. Beim recours en annulation zieht das Gericht aus der Erkenntnis, daß der angefochtene Akt rechtswidrig ist, eine im Tenor zum Ausdruck kommende Schlußfolgerung: es erklärt den Akt für nichtig.

Beim recours en appréciation de légalité läßt es das Gericht bei der Feststellung der Rechtswidrigkeit bewenden. Der Akt wird nicht aufgehoben. Der Urteilstenor lautet: "Il est déclaré que la décision susvisée est entachée d'illégalité." [71] Ist der Akt rechtmäßig, so wird die Klage als unbegründet abgewiesen[72]. Das ordentliche Gericht ist an die Entscheidung, die ihm durch eine der beiden Parteien zur Kenntnis gebracht werden muß, gebunden [73]. Es bleibt ihm auf der

---

70) Duez-Debeyre, a.a.O., S. 405.

71) Deshalb ist die bisweilen verwendete Bezeichnung "recours en appréciation de validité" schief. Es wird nicht über die Gültigkeit, also die Rechtsbeständigkeit, sondern nur über die Rechtmäßigkeit entschieden.

72) Braibant in Dalloz, Rép. adm. Band II, Recours en interprétation, Nr. 27.

73) Duez-Debeyre, a.a.O., S. 406.

anderen Seite überlassen, aus dem Spruch des Verwaltungsgerichts die Rechtsfolgen zu entwickeln, die für die Lösung des anhängigen Prozesses von Bedeutung sind [74]. Aus der Feststellung der Rechtswidrigkeit hat das Gericht herzuleiten, daß der Akt im Rahmen des anhängigen Rechtsstreits keine Wirkungen erzeugt. Der Akt ist zwar für das betreffende Verfahren gegenstandslos, im übrigen aber nicht vernichtet. Er behält objektiv seine Gültigkeit [75].

Nach h.M. [76] gilt die Erklärung der Rechtswidrigkeit nicht erga omnes. Sie entfaltet nach den Regeln der materiellen Rechtskraft nur Wirkung zwischen den Parteien, die vor dem ordentlichen Gericht im Streit befangen sind. Dritte können sich also auf die Rechtswidrigkeit nicht berufen.

b) Recours en interprétation sur renvoi.

Für den recours en interprétation sur renvoi ergibt sich Entsprechendes. Auch er hat ein Streitverfahren zum Gegenstand. Das Verwaltungsgericht legt im Tenor des Urteils eine Auslegung nieder, die das aussetzende Gericht bei der Entscheidung des anhängigen Prozesses bindet. Die Entscheidungsformel enthält die Wendung "Il est déclaré que l'acte a eu pour effet de ..." [77]. Die Wirkung ist auf die Parteien beschränkt.

---

74) Lücking, a.a.O., S. 46.

75) Vergl. das bei Védel, Droit administratif Bd.II, S. 409, konstruierte Beispiel; ferner Hauriou, Recueil Sirey 1923 - III - S. 51.

76) Duez-Debeyre, a.a.O., S. 406; Fliniaux, Mélanges Hauriou, S. 326.

77) Braibant in Dalloz, Rép. adm. Band II, Recours en interprétation, Nr. 12.

Kapitel III: Gegenstand der Vorabentscheidung.

Es ist bereits dargelegt worden, daß sich der Wortlaut der Bestimmungen über die Vorabentscheidung in den drei Verträgen nicht deckt. Während Art. 177 EWG-V und 15o EAG-V nahezu übereinstimmen, weist Art. 41 EGKS-V demgegenüber ins Gewicht fallende Abweichungen auf.

Schon bei der Untersuchung, welche Fragenkomplexe Gegenstand einer Vorabentscheidung sein können, ergeben sich beträchtliche Unterscheidungsmerkmale. Nach Art. 41 EGKS-V hat der GH lediglich Beschlüsse des Rates und der Hohen Behörde einer Legalitätskontrolle zu unterziehen. Art. 177 EWG-V und 15o EAG-V dehnen die Gültigkeitsprüfung auf Handlungen aller Organe aus und gewähren dem GH obendrein ein Auslegungsrecht. Diese Erweiterung der einer Vorabentscheidung zugänglichen Materie geht allerdings mit der Einschränkung einher, daß die Vorlagepflicht im Gegensatz zu Art. 41 EGKS-V nur für letztinstanzliche Gerichte besteht.

§ 8: Die Regelung nach Art. 177 EWG-V und 15o EAG-V.

I. Auslegung.

Gemäß Art. 177 Abs. 1 EWG-V, 15o Abs. 1 EAG-V legt der GH im Wege der Vorabentscheidung die Verträge, Organhandlungen und Satzungen der durch die Räte geschaffenen Einrichtungen aus. Die Tatsache, daß die Vertragsbestimmungen [1] und die rechtsetzenden Organakte in den Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwendendes und damit innerstaatliches Recht sind, könnte zunächst dafür sprechen, ihre Auslegung vorbehaltlos den nationalen Gerichten zu überlassen. Mit dieser Betrachtungsweise würde man den Charakter des Gemeinschafts-

---

1) Jedenfalls soweit sie "self-executing" sind.

rechts jedoch nur unvollkommen erfassen. Aus dem übereinstimmenden Willen der Vertragschließenden geboren, überlagert das Recht der Gemeinschaften die eigenständigen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und dient so als "loi uniforme" der Funktionsfähigkeit eines supranationalen Wirtschaftsgebildes [2]. Die einigende Kraft des Gemeinschaftsrechts könnte abgeschwächt werden, wenn seine Auslegung in vollem Umfang den einzelstaatlichen Gerichten überlassen bliebe. Denn, wie Matthies [3] betont, ist der nationale Richter leicht geneigt, bei einer Interpretation von dem konstruktiven Rüstzeug seiner heimischen Rechtsordnung Gebrauch zu machen und damit den Grundstein für unterschiedliche Ergebnisse zu legen. Im Interesse der Rechtseinheit ist die für den EWG- und den EAG-Vertrag getroffene Regelung also zu begrüßen.

Will man die dem GH nach Art. 177 Abs. 1 EWG-V, 15o Abs. 1 EAG-V verliehene Auslegungsbefugnis präzise umreißen, so erscheint es vor allem notwendig, den Unterschied herauszuarbeiten, der zwischen der Interpretation und der Subsumtion vorhanden ist. Durch die richterliche Auslegung soll der Sinn eines abstrakt formulierten Rechtssatzes ermittelt werden. Zwar wird die Auslegung stets mit einem konkreten, rechtlich zu würdigenden Sachverhalt verknüpft. Streng genommen ist sie dennoch ein abstrakter Vorgang, welcher von der sich daran anschließenden Subsumtion des festgestellten Lebenstatbestandes unter die interpretierte Rechtsregel zu trennen ist.

Im Rahmen der Vorabentscheidung wird die Tätigkeit des GH auf die Auslegung beschränkt. Auch Daig [4] verneint

---

2) Daig, AöR Bd. 83, S. 194, spricht von "Überbau und Klammer".

3) in JZ 1954, S. 3o7.

4) AöR Bd. 83, S. 197.

die Einbeziehung der Subsumtion und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß bei Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V im Gegensatz zu Art. 164 EWG-V, 136 EAG-V nicht von Anwendung, sondern bloß von Auslegung des Gemeinschaftsrechts die Rede ist.

Demgegenüber empfiehlt Knopp [5], der zu bedenken gibt, daß die Grenzen zwischen Interpretation und Subsumtion fließend seien, eine ausdehnende Deutung des Begriffes "Auslegung". Er meint, im Interesse einer möglichst effektiven Rechtseinheit müsse sich der GH in einigen Fällen auch mit der Subsumtion befassen können. Diese Ansicht findet im Wortlaut der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V, die dem GH nur ein Auslegungsmonopol einräumen, keine Bestätigung [6]. Die Subsumtion bleibt Sache der nationalen Gerichte [7]. Hierin liegt kein Ansatz für eine Rechtszersplitterung, denn durch die Interpretationen des GH wird dem innerstaatlichen Gericht der nachfolgende Subsumtionsschluß genau vorgezeichnet.

1. Vertragsauslegung.

Nach Art. 177 Abs. 1 lit. a EWG-V, 15o Abs. 1 lit a EAG-V entscheidet der GH über die Auslegung der beiden Verträge vorab. Den Vertragsbegriff erläutern Art. 239 EWG-V, 2o7 EAG-V [8]. Darunter fallen nicht

---

5) JZ 1961, S. 3o8.

6) Anders verhält es sich bei Art. 65 § 4 Abs. 2 EGKS-V, der für die nationalen Gerichte ein Subsumtionsverbot ausspricht.

7) Der Vorabentscheidungsantrag des Gerichtshofs Den Haag, Amtsbl. EG 1961, S. 981, geht über ein bloßes Auslegungsbegehren hinaus; denn der GH soll darüber befinden, ob das von der Firma Bosch vereinbarte Exportverbot gemäß Art. 85 Abs. 2 EWG-V nichtig ist. Dies ist eine Subsumtionsfrage.

8) Eine ähnliche Legaldefinition enthält Art. 84 EGKS-V.

allein die eigentlichen Vertragstexte. Vertragsbestandteil sind vielmehr auch die den Verträgen im gegenseitigen Einvernehmen der Mitgliedstaaten beigefügten Protokolle, die mithin den gleichen rechtlichen Rang haben wie die Vertragsbestimmungen im engeren Sinne. Diese Feststellung ist vor allem im Hinblick auf die Vorschriften über die Vertragsänderung bedeutsam. Ferner ist zu beachten, daß die Protokolle Spezialvorschriften für sachlich genau umrissene Sondermaterien sind und daher gegenüber den allgemeinen Vertragsbestimmungen den Vorrang genießen[9].

Als einbezogene Protokollanhänge sind sowohl beim EWG-Vertrag als auch beim EAG-Vertrag unter anderem das Protokoll über die Satzung des GH und das Protokoll über die Vorrechte der Gemeinschaft zu nennen[10].

Mit der Vertragsauslegung nähert sich der GH einer verfassungsgerichtlichen Tätigkeit. Das folgt aus der Doppelnatur der Verträge, die neben gesetzesgleichen Normen auch Verfassungsnormen enthalten. Der konstitutionelle Aspekt ist beim EWG-Vertrag besonders ausgeprägt. Mit Ausnahme des organisatorischen Aufbaus sowie der Bestimmungen über den Abbau der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen hat man sich im Vertragstext mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen begnügt, nach denen die rechtsetzenden Organe das Gemeinschaftsrecht im einzelnen entwickeln sollen. Dies gilt im bescheideneren Maße auch für die EAG, während der EGKS-Vertrag die Wirtschaftsordnung des gemeinsamen Marktes

---

9) Wohlfarth in EWG-Kommentar, Anm. 2 zu Art. 239.

10) Eine vollständige Aufzählung der EWG-Protokolle findet sich bei Brunner in Groeben-Boeckh, Bd. II, Anm. 1 zu Art. 239; bezüglich der EAG-Protokolle siehe Handbuch für Europäische Wirtschaft, Bd. IV, III A. 2o, S. 18 ff.

für Montangüter im wesentlichen abschließend regelt[11]

2. Die Auslegung von Organhandlungen.

Gemäß Art. 177 Abs. 1 lit. b EWG-V, 15o Abs. 1 lit. b EAG-V befindet sich der GH im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung von Organhandlungen.

a) Der Organbegriff.

Art. 4 Abs. 1 EWG-V, 3 Abs. 1 EAG-V geben darüber Auskunft, welche Einrichtungen der Gemeinschaften Organe i.S. der Verträge sind. Als Organe gelten die Versammlung, der GH, die Räte und die Kommissionen. Werden im Vertragstext die Ausdrücke "Organe" oder "Organhandlungen" verwendet, so erfolgt die Bestimmung dieser Begriffe nach der Legaldefinition der genannten Vorschriften.

Zwar kann man eine Reihe weiterer Einrichtungen methodisch als Nebenorgane auffassen, wie z.B. den gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialausschuß oder den Währungsausschuß. Eine derartige Einteilung kennen die Verträge selbst jedoch nicht. Begrifflich werden die Organe von den Ausschüssen sauber getrennt. Dies gilt nicht nur für den deutschen Vertragswortlaut. Im französischen Text finden sich die Bezeichnungen "institution" und "comité". Entsprechend unterscheidet der italienische Wortlaut zwischen "istituzione" und "comitato", der niederländische zwischen "instelling" und "comité". Die einzelnen Fassungen der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V enthalten jeweils nur den ersteren Ausdruck. Diese konsequent durchgeführte sprachliche Differenzierung zwingt zu der Schlußfolgerung, daß als Organe lediglich die in Art. 4 Abs. 1 EWG-V, 3 Abs. 1

---

11) Wohlfarth in JIR Bd. 9, S. 13, sieht die EGKS und die EAG vornehmlich als Verwaltungsgemeinschaften an. Demgegenüber bezeichnet er die Aufgaben der EWG als überwiegend rechtsetzender Natur. Vergl. auch Dehousse, Les aspects juridiques du Marché Commun, S. 36.

EAG-V aufgezählten Einrichtungen gemeint sein können. Eine Erweiterung des Organbegriffes ist nach dem Wortlaut der Verträge nicht einmal für einen Ausnahmefall statthaft. Eine Auslegung im Rahmen der Vorabentscheidung hat sich also auf die Handlungen der Versammlung, des GH, der Räte sowie der Kommissionen zu beschränken [12].

Dieses Ergebnis widerstreitet dem Interesse nach einer einheitlichen Interpretation des Gemeinschaftsrechts nicht. Denn es ist zu berücksichtigen, daß die Handlungen der verschiedenen Ausschüsse in der Regel keine unmittelbare Außenwirkung haben. Die Tätigkeit der Ausschüsse erschöpft sich im wesentlichen darin, durch vorbereitende Berichte und Stellungnahmen die Willensbildung der rechtsetzenden und administrativen Organe zu beeinflussen [13]. Nach außen treten bloß die Organakte in Erscheinung, die allerdings wegen Formfehlers anfechtbar sein können, wenn die im Vertrag zwingend vorgeschriebene Mitwirkung eines Ausschusses unterblieben ist. Der nationale Richter wird sich in einem anhängigen Rechtsstreit nur selten an die Auslegung von Ausschußhandlungen begeben müssen.

Anders liegen die Verhältnisse bei der Europäischen Investitionsbank [14] und bei der Versorgungsagentur [15]. Als rechtlich selbständiges Hilfsinstrument der EWG, bezw. der EAG treten beide Anstalten unmittelbar mit

---

12) Zustimmend Mühlenhöfer in Groeben-Boeckh, Bd.II, Anm. 2 b zu Art. 177; Daig, AöR Bd 83, S. 197.

13) Vergl. z.B. Art. 83, 1o5 Abs. 2, 198 EWG-V, 17o EAG-V.

14) Siehe Art. 129 f. EWG-V und das Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank (BGBl. II 1957, S. 864 ff.).

15) Siehe Art. 53, 56 EAG-V; ferner die Satzung der Versorgungsagentur, veröffentlicht in Amtsbl. EG 1958, S. 534 ff.

den Individuen der Mitgliedstaaten in Beziehung. Obwohl sie überwiegend öffentlichrechtliche Aufgaben zu bewältigen haben, sind ihre Handlungen meistens in ein privatrechtliches Gewand gekleidet. Auf die Auslegung oder Gültigkeit ihrer Rechtsgeschäfte wird es in einem innerstaatlichen Verfahren häufiger ankommen. Die nationalen Gerichte müssen diese Fragen selbst entscheiden, da Art. 177 EWG-V, 150 EAG-V insoweit nicht Platz greifen. Daig [16] macht aber zutreffend darauf aufmerksam, daß die Maßnahmen der beiden Einrichtungen indirekt Gegenstand einer Vorabentscheidung durch den GH sein können, nämlich dann, wenn die Gültigkeit ihrer Handlungen von der Auslegung des Vertrages abhängt. In einem solchen Fall kämen Art. 177 Abs. 1 lit. a EWG-V, 150 Abs. 1 lit. a EAG-V zum Zuge.

b) Der Handlungsbegriff.

Art. 177 Abs. 1 lit. b EWG-V, 150 Abs. 1 lit. b EAG-V lassen hinsichtlich der Feststellung, welche Organakte einer Vorabentscheidung zugänglich sind, die nötige Klarheit vermissen. Statt einer ins Einzelne gehenden Aufzählung ist im deutschen Text nur ganz allgemein von "Handlungen" die Rede. Auch aus den übrigen Fassungen ist keine bessere Erkenntnis zu gewinnen. In wörtlicher Übersetzung des deutschen Begriffes werden die ungenauen und dehnbaren Ausdrücke "actes", "atti" und "handelingen" gebraucht. Diese Ausdrücke werden, abgesehen von den Maßnahmekatalogen der Art. 189 EWG-V, 161 EAG-V, in den Verträgen nirgends definiert.

Einer ähnlichen Schwierigkeit sieht man sich bei der Auslegung der Art. 173 EWG-V, 146 EAG-V ausgesetzt. Danach überwacht der GH die Rechtmäßigkeit des Han-

16) In AöR Band 83, S. 197.

delns [17] des Rates und der Kommission. In der Literatur [18] herrscht Einmütigkeit darüber, daß als Handeln i. S. dieser Bestimmungen nicht nur die in den Art. 189 EWG-V, 161 EAG-V aufgezählten Maßnahmen in Betracht kommen. Um einen lückenlosen Rechtsschutz zu gewährleisten, müssen vielmehr alle Organakte einbezogen werden, die für die Mitgliedstaaten oder Individuen eine rechtsverbindliche Wirkung erzeugen und - das ist die zweite zwingende Voraussetzung - eine Beschwer beinhalten [19]. Mit anderen Worten, die Begriffe "Handeln" und "Handlungen" sind in der Absicht gewählt worden, alle als Rechtsakte qualifizierbaren Handlungen der Organe einer Beurteilung durch den GH zu unterwerfen, es sei denn, daß es um eindeutig zivilrechtliche Willenserklärungen geht.

Nach dieser Definition gelten als Handlungen i.S. der Art. 177 Abs. 1 lit. b EWG-V, 15o Abs. 1 lit. b EAG-V nicht bloß die hoheitlichen Akte auf dem Gebiet der Rechtsetzung, Rechtsprechung und Verwaltung. Daneben treten die organisationsinternen Akte. In diese Kategorie fallen einmal Satzungen, Statuten, Geschäfts- und Verfahrensordnungen. Diesen normativen Akten lassen sich die personellen Einzelmaßnahmen, wie z.B. Ernennungen, Gehaltseinstufungen, dienstliche Anweisungen und disziplinarische Maßregeln hinzufügen. Im Gegensatz zu den übrigen Handlungen werden die individuellen Personalmaßnahmen in der Regel nicht durch förmliche Organbeschlüsse, sondern durch Verfügungen der Präsidenten oder anderer Organmitglieder angeord-

---

17) Die anderen Vertragstexte enthalten in Übereinstimmung mit Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V die Worte "actes", "atti" und "handelingen".

18) Vergl. statt vieler Wohlfarth in EWG-Kommentar, Anm. 2 zu Art. 173; Mühlenhöfer in Groeben-Boeckh, Bd. II, Anm. 2 zu Art. 173.

19) Vergl. S. 22 dieser Arbeit.

net [20]. Es bestehen jedoch keine Bedenken, auch diese Akte unter den Handlungsbegriff der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V einzureihen, da die Ermächtigten stellvertretend für die Organe tätig werden [21].

Ausgeschlossen sind hingegen die Handlungen im Bereich des bürgerlichen Rechts [22], sofern sie nicht im Zusammenhang mit den von den Gemeinschaften abgeschlossenen Dienstverträgen stehen. Die Ausklammerung der zivilrechtlichen Akte ergibt sich aus einem Umkehrschluß der Art. 181 EWG-V, 153 EAG-V. Gemäß diesen Vorschriften ist der GH für Entscheidungen auf Grund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von den Gemeinschaften geschlossenen privatrechtlichen Vertrag enthalten ist. Die Beurteilung von Privatrechtsgeschäften bleibt dem GH also verwehrt, wenn es an einer Schiedsklausel fehlt. Daraus läßt sich herleiten, daß die Schöpfer der Vertragswerke die Zuständigkeit des GH für Zivilrechtshandlungen grundsätzlich ablehnten. Eine Durchbrechung soll dieser Grundsatz nur dann erfahren, wenn sich ein Vertragspartner der Gemeinschaften im Wege einer Schiedsklausel freiwillig der Jurisdiktion des GH unterwirft. Sonst sind nach Art. 183 EWG-V, 155 EAG-V die Gerichte der Mitgliedstaaten zuständig. Denkbar ist im übrigen auch die Zuständigkeit von Gerichten dritter Staaten.

---

20) Vergl. z.B. Art. 11 Abs. 1 GeschO der EAG-Kommission, Amtsbl. EG 196o, S. 1118; Art. 47 GeschOV, Amtsbl. EG 1958, S. 22o.

21) Dieses Vertretungsverhältnis wird dadurch veranschaulicht, daß die Bediensteten bei der Anfechtung beeinträchtigender Verfügungen nicht den Präsidenten, sondern das Organ selbst verklagen.

22) Schlochauer, AVR Band 3, S. 4o1, nimmt von der Anfechtung alle zivilrechtlichen Akte aus, die zur Erhaltung oder Entwicklung des Finanzvermögens der Gemeinschaft dienen; ihm folgend Mühlenhöfer in Groeben-Boeckh, Band II, Anm. 2 zu Art. 173.

Die Lösung erscheint in der Tat zwingend, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die bürgerlichrechtlichen Willenserklärungen der Gemeinschaftsorgane ja nicht an den Normen des Gemeinschaftsrechts, sondern an denen des nationalen oder internationalen Privatrechts zu messen sind. Eine solche Materie dem GH anzuvertrauen, ist überflüssig und mit den Programmsätzen der Art. 164 EWG-V, 136 EAG-V nicht zu vereinbaren. Sie bleibt besser in den Händen der einzelstaatlichen Gerichte, die auf diesem Gebiet die größere Sachkunde und Erfahrung besitzen. Ein Anspruch, den Gemeinschaften für ihr Tätigwerden als Privatrechtspersonen eine Hausgerichtsbarkeit zu schaffen, läßt sich im übrigen auch nicht mit einem Hinweis auf eine drohende Rechtszersplitterung vertreten.

Anders sind die Maßnahmen zu beurteilen, die von den Gemeinschaften zur Begründung, Gestaltung oder Beendigung von Dienstverhältnissen getroffen werden. Obwohl derartige Akte auf den Abschluß eines Vertrages gerichtet sein können, sind sie doch nur begrenzt unter dem Aspekt des Zivilrechts zu betrachten. Die bei den Gemeinschaften sind gemäß Art. 212 Abs. 1 EWG-V, 186 Abs. 1 EAG-V ermächtigt worden, das gesamte Dienstrecht durch den Erlaß eines Beamtenstatuts sowie den Erlaß von Beschäftigungsbedingungen zu regeln. Diese Zuständigkeit ist ein Ausfluß öffentlichrechtlicher Gewalt. Deswegen haben die Anstellungsverträge nicht rein privatrechtlichen, sondern überwiegend öffentlichrechtlichen Charakter [23]. Die Bediensteten verbindet

---

23) Bis zum Erlaß der Beamtenstatute erfolgte die Anstellung gemäß Art. 246 Abs. 3 EWG-V, 214 Abs. 3 EAG-V durch befristete Verträge, die stets eine Schiedsklausel enthielten, nach der für alle Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis die Zuständigkeit des GH vereinbart wurde. Auch diese Verträge auf Zeit sind öffentlichrechtlicher Natur. Siehe dazu RsprGH Bd. 6, Teil II, S. 986 f; ferner Wohlfarth in EWG-Kommentar, Anm. 3 zu Art. 246.

mit den Gemeinschaften ein besonderes Gewaltverhältnis, dessen Inhalt allein von Normen des Gemeinschaftsrechts bestimmt wird. Das nationale Recht dringt in diese Sphäre nicht ein. Daher muß den Gemeinschaften auch das Privileg zugestanden werden, hinsichtlich der dienstrechtlichen Streitigkeiten eine eigene Gerichtsbarkeit auszuüben und den nationalen Gerichten diesen Streitstoff zu entziehen. Seinen Niederschlag hat dieser Gedanke in Art. 179 EWG-V, 152 EAG-V gefunden, welche die Zuständigkeit des GH für Streitfälle zwischen den Gemeinschaften und deren Bediensteten nach Maßgabe des Beamtenstatuts und der Beschäftigungsbedingungen begründen. Hieraus folgt, daß dem Handlungsbegriff der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V auch die Maßnahmen zugeordnet werden müssen, welche die Gemeinschaftsorgane zur Regelung von Dienstverhältnissen treffen. Denn da der GH in der Hauptsache zu entscheiden hat, darf es ihm nicht verwehrt sein, über dienstrechtliche Akte im Wege der Vorabentscheidung zu befinden.

Zusammenfassend sei bemerkt, daß die Organhandlungen i.S. der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V vornehmlich in zwei Gruppen gegliedert werden können, nämlich in

1. Hoheitsakte,
2. administrative, organisationsinterne Akte.

Zu der letzteren Gruppe sollen u.a. alle Handlungen gerechnet werden, die in den Kreis des Bedienstetenrechts gehören, weil sie der Aufrechterhaltung des Verwaltungsbetriebes dienen.

Obwohl der Vorabentscheidung ein größerer Komplex von Handlungen zugänglich ist als der Nichtigkeitsklage gemäß Art. 173 EWG-V, 146 EAG-V, braucht trotzdem nicht befürchtet zu werden, daß der GH durch Verfahren nach Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V über Gebühr in Anspruch genommen werden könnte. Einmal ist zu bedenken, daß verwaltungsinterne Organakte höchst selten einen Einfluß auf den Ausgang eines nationalen Rechtsstreits

haben werden. Andererseits ist bedeutsam, daß lediglich die letztinstanzlichen Gerichte der Mitgliedstaaten zur Vorlage verpflichtet sind. Der Instanzenzug wirkt wie ein Filter, der nur einen Bruchteil der anhängig gemachten Prozesse vor die obersten Gerichte gelangen läßt. Diese Wirkung wäre allerdings gegenstandslos, wenn die nationalen Gerichte unterer Instanz von ihrem Vorlagerecht reichlich Gebrauch machen würden.

c) Einzelne Organhandlungen.

aa) Handlungen der Räte und Kommissionen.

a 1) Hoheitliche Akte.

Die nationalen Gerichte werden sich hauptsächlich mit Akten der Räte und Kommissionen auseinandersetzen müssen. Dabei wiederum wird das Schwergewicht auf denjenigen hoheitlichen Maßnahmen liegen, die gemäß Art. 189 EWG-V, 161 EAG-V eine unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten entfalten und auf diese Weise die zwischen den Individuen bestehenden Rechtsbeziehungen beeinflussen. Das trifft ganz besonders für die Verordnungen zu, die ihrer Funktion nach Gesetze sind und in allen Partnerstaaten für jede natürliche oder juristische Person verbindliches Recht schaffen [24]. Im Gegensatz dazu wenden sich die Entscheidungen nur an den Einzelnen. Als individuelle Verwaltungsakte gebieten sie dem Adressaten ein bestimmtes Tun oder Unterlassen

Demgegenüber wirken die Richtlinien nur mittelbar auf die innerstaatlichen Rechtsordnungen ein. Sie enthalten Anweisungen an die Verfassungsorgane der Mitgliedstaaten und sind hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindlich. Die Wahl der Form und der Mittel

---

24) Wohlfarth, JIR Band 9, S. 24.

bleibt den Staaten freigestellt [25]. Der Wille der Gemeinschaft muß erst durch einen staatlichen Rechtsetzungsakt in den nationalen Bereich transponiert werden. Das kann durch formelle Gesetze, aber auch durch Verordnungen geschehen. Bei der Interpretation solcher Vorschriften, die auf Akten der Gemeinschaftsorgane beruhen, werden die einzelstaatlichen Gerichte bisweilen auf die maßgebenden Richtlinien zurückgreifen müssen. Es ist nämlich möglich, daß die innerstaatliche Norm nicht aus sich selbst heraus verständlich wird, sondern nur im Verein mit der korrespondierenden Richtlinie einen klaren Sinn erhält. Dadurch wird gleichfalls die Auslegung der Richtlinie erforderlich. Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V gewinnen also auch für diese Organhandlungen Bedeutung.

Umstritten ist, ob die unverbindlichen Empfehlungen und Stellungnahmen unter den Handlungsbegriff der Vorschriften über die Vorabentscheidung einzureihen sind[26]. Mühlenhöfer [27] verneint dies für Art. 177 EWG-V. Als Begründung führt er an, daß mit Handlungen nur Akte gemeint sein könnten, die eine Rechtswirkung erzeugen.

---

25) Die Richtlinien sind den Rahmengesetzen des Art. 75 GG vergleichbar. Zur Definition der Rahmengesetze vergl. Hamann, Art. 75 GG, Anm. 2. Genau wie die Rahmenbestimmungen des Bundesgesetzgebers dem Landesgesetzgeber einen Ermessensspielraum zu gewähren haben, müssen die Richtlinien ausfüllungsfähig und ausfüllungsbedürftig sein. Den Mitgliedstaaten muß noch etwas zu rgeln übrigbleiben. Eine, wenngleich schwächere Ähnlichkeit haben die Richtlinien mit den lois-cadres des französischen Rechts. Zum Begriff der lois-cadres siehe Charpentier, RDP 1958, S. 22o ff.

26) Dieses Problem taucht auch bei Art. 41 EGKS-V auf. Dort fragt es sich, ob zu den Beschlüssen der Hohen Behörde auch die unverbindlichen Stellungnahmen des Art. 14 Abs. 4 EGKS-V gerechnet werden müssen. Siehe dazu im einzelnen S.1o1 f. der Arbeit.

27) In Groeben-Boeckh, Band II, Anm. 2 b zu Art. 177.

Eine entgegengesetzte Ansicht vertritt Daig [28]. Er stützt sich dabei auf einen Umkehrschluß. Da gemäß Art. 173 EWG-V, 146 EAG-V die Empfehlungen und Stellungnahmen ausdrücklich von der Anfechtungsklage ausgeschlossen seien, müsse gefolgert werden, daß diese Maßnahmen im Wege der Vorabentscheidung zu prüfen seien, weil in Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V eine derartige Einschränkung fehle. Dieses gewichtige Argument versucht Mühlenhöfer [29] vor allem mit dem Bemerken zu entkräften, daß die mangelnde Präzision des EWG-Vertrages eine solche formaljuristische Interpretation zu gewagt erscheinen lasse.

Dieser Einwand ist jedoch wenig stichhaltig. Es kann den Vertragschliessenden unterstellt werden, daß sie den Begriff des Handelns nach Art. 173 EWG-V, 146 EAG-V enger fassen wollten als den der Handlung gemäß Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V. Eine Nichtigkeitsklage gegen Empfehlungen und Stellungnahmen entbehrt jeglicher Notwendigkeit, da der Adressat durch diese Akte nicht in seinen Rechten beschwert zu werden vermag. Es war daher folgerichtig, die unverbindlichen Handlungen von der Anfechtung auszunehmen.

Die Bestimmungen über die Vorabentscheidung stellen im Unterschied dazu nicht auf das Kriterium der Rechtsverbindlichkeit ab. Die Zulässigkeit einer Anrufung des GH wird nach Art. 177 Abs. 2 EWG-V, 15o Abs. 2 EAG-V davon abhängig gemacht, daß ein nationales Gericht zum Erlaß seines Urteils eine Entscheidung über die Auslegung oder Gültigkeit einer Organhandlung für erforderlich hält. Daß der in den innerstaatlichen Rechtsstreit hineingezogene Akt etwas befehle oder verbiete, wird nicht verlangt. Vielmehr muß seine Beurtei-

---

28) AöR, Band 83, S. 197.
29) a.a.O., Anm. 2 b zu Art. 177.

lung für den Ausgang des Prozesses rechtserheblich sein. Eine weitere Bedingung nennen die Verträge nicht. Zwar werden sich in der Regel nur rechtsverbindliche Gemeinschaftsakte auf ein nationales Verfahren auswirken. Das ist aber keineswegs zwingende Voraussetzung. Es lassen sich Fälle denken, in denen die Entscheidung eines Rechtsstreits von der Auslegung einer unverbindlichen Empfehlung oder Stellungnahme abhängt. Ein gedachtes Beispiel soll dies zeigen:

> Eine deutsche Aktiengesellschaft hat für ein bestimmtes Produkt eine marktbeherrschende Stellung auf dem Gemeinsamen Markt erobert. Das Unternehmen schickt sich an, diese Situation mißbräuchlich auszunutzen. Damit ist die Gefahr einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten der EWG verbunden. Im Hinblick auf Art. 86 EWG-V richtet die Kommission an den Vorstand der Gesellschaft zunächst eine unverbindliche Empfehlung (3o), worin sie ihrer Besorgnis über die Geschäftsgebaren des Unternehmens Ausdruck verleiht. Gleichzeitig deutet sie an, daß sie bei fortschreitender Entwicklung genötigt sein könnte, geeignete Maßnahmen zur Vereitelung einer Wettbewerbsverfälschung zu ergreifen. Der Vorstand beachtet diesen allgemein gehaltenen Hinweis nicht. Die Kommission macht nunmehr eine Reihe von Auflagen, bei deren Erfüllung die Gesellschaft einen beträchtlichen Schaden in Kauf nehmen muß. Darauf werden die Vorstandsmitglieder von der Gesellschaft nach § 84 Abs. 2 AktGes. auf Schadensersatz verklagt. Die Klägerin trägt vor, die Beklagten hätten ihre Sorgfaltspflicht verletzt. Die Empfehlung habe bereits erkennen lassen, daß die Kommission bei weiteren Zuwiderhandlungen schadensverursachende Auflagen erteilen würde. Der Vorstand habe schuldhaft versäumt, sein Verhalten darauf einzurichten. Die Beklagten bestreiten dies. Aufgrund des allgemeinen Hinweises hätten sie mit

---

3o) Die Kommissionen können Empfehlungen oder Stellungnahmen stets abgeben, wenn sie es für notwendig erachten; vergl. Art. 155 EWG-V, 124 EAG-V. Siehe auch den Entwurf der Kommission zu einer ersten DurchführungsVO zu den Art. 85, 86 EWG-V v. 28. Okt. 196o, abgedruckt in WuW 196o, S. 856 ff. Gemäß Art. 8 Abs. 2 des Entwurfs kann die Kommission zunächst Empfehlungen zur Abstellung der Zuwiderhandlung an die beteiligten Unternehmen richten, bevor sie eine Entscheidung erläßt.

den schwerwiegenden Auflagen nicht rechnen können. Von einer Fahrlässigkeit könne deshalb keine Rede sein.

Für die Begründetheit des Schadensersatzanspruches kommt es also auf die Auslegung der Empfehlung an. Obwohl dem Adressaten einer Empfehlung keine Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft erwächst, kann diese Maßnahme dennoch große praktische Bedeutung besitzen und rechtserhebliche Wirkungen im Verhältnis zu Dritten auslösen [31]. Damit ist den Erfordernissen der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V, die den Handlungsbegriff nicht auf die Verbindlichkeit eines Aktes, sondern auf seine Rechtserheblichkeit für das nationale Verfahren beziehen, genügt. Aus diesem Grunde müssen auch die unverbindlichen Empfehlungen und Stellungnahmen als Organhandlungen i.S. der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V gelten und einer Auslegung im Wege der Vorabentscheidung fähig sein [32].

Zu den hoheitlichen Organhandlungen gehören ebenfalls die von den Räten oder Kommissionen geschlossenen völkerrechtlichen Verträge [33] [34]. Hierbei ist allerdings festzuhalten, daß der auf Abschluß einer Vereinbarung zielende Willensakt streng genommen nur einen

---

31) Sie ist damit rechtlich relevant. Mühlenhöfer in Groeben-Boeckh, Band II, Anm. 2b zu Art. 177, begeht den Fehler, die Begriffe Unverbindlichkeit und Irrelevanz gleichzusetzen.

32) Zustimmen auch Knopp, JZ 1961, S. 3o9 und möglicherweise Wohlfarth in EWG-Kommentar, Anm. 2 b zu Art. 177, der von "Maßnahmen und Handlungen der Organe im weitesten Sinne" spricht.

33) Die Ermächtigung zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge ergibt sich z.B. aus Art. 114, 238 Abs. 2 EWG-V, 1o1 Abs. 2, 2o6 Abs. 2 EAG-V.

34) Daig, AöR Band 83, S. 197, bezweifelt das. Zustimmend aber Mühlenhöfer in Groeben-Boeckh Band II, Anm. 2 b zu Art. 177; Wohlfarth in EWG-Kommentar, Anm. 2 zu Art. 173; Knopp, JZ 1961, S. 3o7.

Bestandteil des Vertrages darstellt, da ein internationales Abkommen auf der Willensübereinstimmung zweier oder mehrerer Völkerrechtssubjekte beruht.

b 1) Organisationsinterne Akte.

Es wurde schon angedeutet, welche Handlungen den Komplex der organisationsinternen Maßnahmen bilden [35]. In erster Linie sind die Geschäftsordnungen zu erwähnen, die sich die Räte gemäß Art. 151 Abs. 1 EWG-V, 121 Abs. 1 EAG-V und die Kommissionen gemäß Art. 162 Abs. 2 EWG-V, 131 Abs. 2 EAG-V zu geben haben [36]. Außerdem hat der EWG-Rat aufgrund der Ermächtigung des Art. 153 EWG-V Satzungen für die im Vertrage vorgesehenen Ausschüsse geschaffen [37]. Bezüglich der EAG ist insbesondere die vom Rat erlassene Satzung für die Vorsorgungsagentur zu nennen [38]. Als wichtige verwaltungsinterne Akte kommen darüber hinaus die von den Räten zu erlassenden Haushaltsordnungen [39] und Perso-

---

35) Siehe S. der Arbeit.

36) Im Gegensatz zu den Räten sollen die Kommissionen ihre Geschäftsordnungen veröffentlichen. Bisher hat das nur die EAG-Kommission getan, Amtsbl. EG 1960, S. 1117 ff.

37) Die in Art. 153 EWG-V verliehene Organisationsgewalt erstreckt sich nicht auf den Gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialausschuß. Dieser hat sich seine Geschäftsordnung selbst gegeben. Der Rat hat für folgende Ausschüsse Satzungen erlassen: Währungsausschuß (Amtsbl. EG 1958, S. 390 ff.), Verkehrsausschuß (Amtsbl. EG 1958, S. 509 f.), Kontrollausschuß (auch für EAG, Amtsbl. EG 1959, S. 861 ff.) Ausschuß für europäischen Sozialfonds (Amtsbl. EG 1960, S. 1201 ff.).

38) Vergl. Art. 54 Abs. 2 EAG-V.

39) Art. 209 lit. a EWG-V, 183 lit. a EAG-V; bei den bisherigen Haushaltsplänen haben sich die Räte mit vorläufigen Durchführungsvorschriften begnügt. Vergl. insoweit die vorläufige Haushaltsordnung zur Durchführung der Rechnungslegung und -prüfung, Amtsbl. EG 1959, S. 1203 ff.

nalstatuten in Betracht. Unter die personellen Maßnahmen fällt auch die Festsetzung der Gehälter. Diese Aufgabe obliegt nach Art. 154 EWG-V, 123 EAG-V den Räten.

Die individuellen organisatorischen Maßnahmen dienen vor allem dem Zweck, die Rechtsverhältnisse zwischen den Gemeinschaftsorganen und deren einzelnen Bediensteten konkret zu gestalten. Im Mittelpunkt stehen Anstellungsverträge und Ernennungen [4o], bezw. Kündigungen und Amtsenthebungen. Weitere Maßnahmen sind Beförderungen, Beurlaubungen, Gehaltseinstufungen, die Berechnung von Ruhegehältern und Versorungsbezügen sowie die Gewährung von Beihilfen [41].

Neben diesen dienstrechtlichen Akten sind auf dem Gebiet der inneren Organisation schließlich die gegenseitigen Verlautbarungen der Räte und Kommissionen und deren Äußerungen gegenüber den übrigen Organen oder Ausschüssen zu berücksichtigen [42].

4o) Zur Ernennung von Ausschußmitgliedern, die jedoch nicht Bedienstete der Gemeinschaften sind, siehe Art. 8 Abs. 4, 1o5 Abs. 2, 2o6 Abs. 1 EWG-V, 18 Abs. 1, 18o Abs. 1 EAG-V.

41) Das Personalstatut für die Bediensteten der EGKS veranschaulicht, welche Materien im Dienstrecht zu regeln sind.

42) Die Verlautbarungen sind in Form von Genehmigungen (Art. 188 Abs. 2, 196 Abs. 2 EWG-V, 16o Abs. 2, 168 Abs. 2 EAG-V), Ermächtigungen (Art. 111 Ziff. 2 EWG-V), Richtlinien (Art. 111 Ziff. 2, 113 Abs. 3 EWG-V, 53 Abs. 1, 1o1 Abs. 2 EAG-V; dies widerspricht der in Art. 189 Abs. 3 EWG-V, 161 Abs. 3 EAG-V gegebenen Definition), Empfehlungen (Art. 111 Ziff. 2, 113 Abs. 3 EWG-V), Stellungnahmen (Art. 126 EWG-V, 25 Abs. 3 EAG-V) und Vorschläge denkbar. Das den Kommissionen gegenüber den Räten zustehende Vorschlagsrecht ist dabei von besonderer Wichtigkeit; vergl. Art. 49, 54 Abs. 1 und 2, 59 Abs. 2, 69, 87 Abs. 1 EWG-V; Art. 4 Abs. 2, 7 Abs. 1, 24 Ziff. 1, 69 Abs. 1 EAG-V.

bb) Handlungen der Versammlung.

Was die Handlungen der Versammlung anbelangt, so nimmt die Geschäftsordnung unter ihnen einen hervorragenden Platz ein [43]. Zu ihrem Erlaß ist die Versammlung gem. Art. 142 Abs. 1 EWG-V, 112 Abs. 1 EAG-V, 25 Abs. 1 EGKS-V befugt. Ihr wird damit eine autonome Organisationsgewalt zugebilligt. Sinnbild dieses Rechts auf Selbstverwaltung sind die von der Versammlung geschaffenen Ausschüsse [44]. Die Bedeutung der Ausschüsse darf nicht gering eingeschätzt werden. Sie leisten durch ihre vorbereitende Tätigkeit einen erheblichen Teil der parlamentarischen Arbeit [45]. Die Beschlußfassungen der Ausschüsse können jedoch nicht als Akte der Versammlung und deshalb auch nicht als Organhandlungen i.S. der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V begriffen werden. Die gleiche Feststellung ist für die Beschlüsse des Präsidiums zu treffen. In ihrer Gesamtheit wird die Versammlung durch das Plenum verkörpert, nicht aber durch die Ausschüsse oder das Präsidium, die lediglich vom Parlament gebildete Unterorgane sind[46]. Daraus geht hervor, daß sich grundsätzlich nur Plenarbeschlüsse als Handlungen der Versammlung bezeichnen lassen und bloß insoweit eine Vorabentscheidung durch den GH zulässig ist. Diese Regel wird von einer Ausnahme durchbrochen. Als Akte der Versammlungen kommen auch solche Handlungen in Betracht, die der Präsident nach Maßgabe des Art. 47 GeschOV in

---

43) Veröffentlicht in Amtsbl. EG 1958, S. 217 ff.

44) Zu der Struktur und den Aufgaben der Ausschüsse siehe Art. 35 ff. GeschOV. Die einzelnen Ausschüsse sind von der Versammlung durch Entschliessung vom 2o. April 1958, Amtsbl. EG 1958, S. 4, benannt worden.

45) Vergl. Heidelberg, Das Europäische Parlament, S.31.

46) Vergl. diesbezüglich § 6o Abs. 1 GeschOV des Deutschen Bundestages: "Die Ausschüsse sind Organe des Bundestages".

Ausübung seiner Vertretungsbefugnis für die Versammlung vornimmt, weil er hier in ihrem Namen tätig wird und so dem Willen des Organs Ausdruck verleiht [47].

Beschlüsse faßt die Versammlung vornehmlich in Ausübung ihrer Beratungsfunktionen [48]. Diese Akte werden den nationalen Richter aber schwerlich beschäftigen, da sie nur eine interne Konsultation bezwecken und keine Außenwirkung erzeugen. Auch sonst sind kaum Fälle zu konstruieren, bei denen eine Maßnahme der Versammlung das Schicksal eines innerstaatlichen Rechtsstreits berührt.

Eine Rolle könnten immerhin Beschlüsse über die Aufhebung der Immunität eines Abgeordneten spielen [49]. Ein Mitglied der Versammlung könnte sich als Angeklagter in einem Strafverfahren nämlich darauf berufen, daß seine Immunität nicht wirksam aufgehoben worden sei oder daß sich der Aufhebungsbeschluß nicht auf die ihm zur Last gelegte Straftat erstrecke. Hier käme es auf die Gültigkeit oder Auslegung eines Versammlungsaktes an.

Im übrigen müssen die nationalen Gerichte bei der Erwägung, dem GH eine Maßnahme der Versammlung zur Vorabentscheidung zu überweisen, darauf achten, ob die Versammlung mit ihrer Entschließung als Organ der EWG oder EAG gehandelt hat. Nur wenn diese Bedingung erfüllt ist, darf eine Vorlage erfolgen [5o]. Ist die Versammlung lediglich im Rahmen der Befugnisse, die ihr durch den EGKS-Vertrag verliehen worden sind, in

---

47) Siehe S.7of. der Arbeit.

48) Siehe S. 7 der Arbeit.

49) Siehe jeweils Art. 9 der Protokolle über die Vorrechte und Befreiungen bei EWG und EAG, ferner Art. 45 GeschOV.

5o) Das gleiche gilt für die Handlungen des GH.

Erscheinung getreten, so hat der nationale Richter den Akt selbst zu beurteilen; denn nach Art. 41 EGKS-V ist eine Vorabentscheidung bloß über die Gültigkeit von Beschlüssen der Hohen Behörde und des Rates statthaft.

Eine reinliche Trennung wird nicht immer möglich sein, weil sich die Zuständigkeiten vielfach überschneiden. Das geschieht stets dann, wenn die Versammlung in Ausübung ihrer Organisationsgewalt tätig wird. Hebt die Versammlung beispielsweise die Immunität eines Abgeordneten auf, so entfaltet dieser Beschluß infolge der institutionellen Verflechtung für alle drei Gemeinschaften eine gemeinsame Wirkung.

cc) Handlungen des Gerichtshofs.

Die für die Handlungen der anderen Organe gewählte Einteilung kann in abgewandelter Form auf die Tätigkeit des GH übertragen werden. Die Maßnahmen des GH lassen sich in organisatorische Akte und richterliche in Ausübung der sachlich begrenzten Justizhoheit ergehende Akte gliedern.

Zu der ersteren Gruppe gehört nach Art. 188 Abs. 2 EWG-V, 16o Abs. 2 EAG-V erlassene Verfahrensordnung nebst den Anlagen über gesetzliche Feiertage und die Verlängerung der Verfahrensfristen. Ferner seien die Dienstanweisung für den Kanzler und die individuellen Handlungen zur Regelung der einzelnen Dienstverhältnisse erwähnt.

Im Mittelpunkt der richterlichen Funktionen stehen die Urteile. Dabei ist zu betonen, daß nur die Urteilsformel und die das Urteil tragenden Entscheidungsgründe, nicht aber die obiter dicta auslegungsfähig sind [51].

---

51) Vergl. RsprGH Band 1, S. 291.

Die Interpretation von Urteilen wird nicht allein durch eine Vorabentscheidung gem. Art. 177 Abs. 1 lit. b EWG-V, 15o Abs. 1 lit. b EAG-V ermöglicht. Die Art. 4o EWG-Stzg., 41 EAG-Stzg. sehen ein besonderes Auslegungsverfahren vor, das Art. 1o2 VerfahrensOGH im einzelnen regelt. Nach diesen Bestimmungen kann eine Partei oder ein Gemeinschaftsorgan den GH bei Zweifeln über Sinn und Tragweite eines Urteils um Auslegung ersuchen. Zulässigkeitsvoraussetzung ist die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses.

Es bedarf der Klärung, in welchem Verhältnis dieses Verfahren den Vorschriften über die Vorabentscheidung entgegentritt. Zu erwägen ist einmal, ob man die Artikel der Satzungen als Spezialvorschriften zu begreifen hat, die eine Urteilsauslegung im Wege der Vorabentscheidung verbieten, wenn eine der am nationalen Rechtsstreit beteiligten Parteien ein Auslegungsverfahren beim GH anhängig machen kann. Eine solche Subsidiarität, die im Wortlaut der genannten Bestimmungen keinen ausdrücklichen Niederschlag gefunden hat, könnte zu mißlichen Ergebnissen führen. Ein letztinstanzliches Gericht, das Organhandlungen nicht selbst auszulegen vermag, müßte der Prozeßpartei, gegen die das für den Ausgang des innerstaatlichen Prozesses bedeutsame GH-Urteil ergangen ist, aufgeben, die Auslegung beim GH zu beantragen. Käme die Partei der Auflage nicht nach, so wäre das Gericht nicht imstande, eine Entscheidung zu treffen. Trägt man diesem Umstand Rechnung, so scheidet eine Subsidiarität aus. Beide Verfahren stehen sich gleichberechtigt gegenüber. Hat eine Partei schon ein Auslegungsverfahren angestrengt, so ist es allerdings nicht sinnvoll, daß der nationale Richter seinerseits das Urteil dem GH zur Vorabentscheidung vorlegt. Für diesen Fall empfiehlt sich eine Aussetzung des Verfahrens, das seinen Fortgang nehmen kann, wenn der GH im Auslegungsverfahren entschieden hat. Diesen Spruch kann das einzelstaatliche Gericht

alsdann zur Grundlage seiner Entscheidung machen [52]. Ist umgekehrt bereits ein Vorabentscheidungsverfahren anhängig und beantragt eine Partei unter Hinweis auf den innerstaatlichen Rechtsstreit eine Urteilsauslegung nach Art. 4o EWG-Stzg, 41 EAG-Stzg, so wird dieser Antrag zu verwerfen sein, da es nunmehr an einem berechtigten Interesse fehlt.

Neben den Urteilen sind als weitere richterliche Handlungen des GH Beweisbeschlüsse (Art. 45 VerfOGH), die Verhängung von Ordnungsstrafen (Art. 48 § 2 VerfOGH), die Abnahme von Eiden (Art. 47 § 5 VerfOGH), Kostentscheidungen bei Hauptsachenerledigung (Art. 69 § 5 VerfOGH), Beschlüsse über die erstattungsfähigen Kosten (Art. 74 § 1 VerfOGH), Armenrechtsbeschlüsse (Art. 76 VerfOGH), Beschlüsse über die Zulassung von Streithelfern (Art. 93 VerfOGH) sowie Aussetzungen von Organhandlungen und einstweilige Anordnungen (Art. 185 f. EWG-V, 157 f. EAG-V; Art. 36 EWG-Stzg., 37 EAG-Stzg. 83 ff. VerfOGH) aufzuzählen. Wird von den richterlichen Akten des GH gesprochen, so sind damit nicht nur die Entscheidungen des Plenums, sondern auch die der Kammern gemeint [53].

Hinsichtlich der Aussetzung des Vollzuges von Organhandlungen und der einstweiligen Anordnungen ist eine Besonderheit hervorzuheben. Durch Art. 36 EWG-Stzg,

---

52) Ob das nationale Gericht diesen Spruch ebenso verbindlich hinnehmen muß wie eine Vorabentscheidung soll hier offenbleiben. Selbst wenn man eine Bindung verneint, ist eine nochmalige Vorlage nach Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V nicht ratsam; denn man kann davon ausgehen, daß der GH von seinem im Auslegungsverfahren erzielten Ergebnis bei der Vorabentscheidung nicht abweichen wird. Somit ist die Vorfrage praktisch geklärt.

53) Zur Bildung der Kammern und deren Aufgaben siehe Art. 165 EWG-V, 137 EAG-V, 32 EGKS-V sowie Art. 24 f. VerfOGH.

37 EAG-Stzg, 85 VerfOGH wird der Präsident des GH ermächtigt, über diese Maßnahmen selbst zu entscheiden. Ein Plenar- oder Kammerbeschluß ist nicht zwingend vorgeschrieben. Es steht im freien Ermessen des Präsidenten, dem GH die Entscheidung zu übertragen. Hier taucht das Problem auf, ob die vom Präsidenten getroffenen vorläufigen Anordnungen als Organhandlungen zu gelten haben und damit einer Vorabentscheidung zugänglich sind.

Der Wortlaut des Art. 85 VerfOGH erweckt insoweit einige Bedenken; denn er unterscheidet eindeutig zwischen Entscheidungen des Präsidenten und denen des GH. Gleichwohl erscheint es gerechtfertigt, die vorläufigen Maßnahmen des Präsidenten dem Handlungsbegriff des Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V zu unterwerfen. Zum Erlaß dieser Anordnungen wird gem. Art. 185 f. EWG-V, 157 f. EAG-V der GH, nicht aber sein Präsident ermächtigt. Wenn die Satzungen und die Verfahrensordnung diese Zuständigkeitsverleihung zugunsten des Präsidenten abändern, so allein aus dem Grund, daß eine derartige Materie oft zu eiligen Entscheidungen nötigt, um für den Antragsteller später nicht behebbare Schäden zu vermeiden. Da eine Beschlußfassung durch das Plenum oder eine Kammer mit der Gefahr einer Verzögerung verbunden ist, soll der Präsident in die Lage versetzt werden, bei Dringlichkeit stellvertretend für den GH zu entscheiden. Mit einer solchen Entscheidung tut er nach außen den Willen des GH kund. Deshalb wäre es verfehlt, eine von ihm erlassene vorläufige Maßnahme anders zu würdigen als einen entsprechenden Beschluß des GH, zumal sich zwischen beiden Entscheidungen weder in der Sache noch in der Wirkung ein Unterschied entdecken läßt. Es würde als willkürliche Trennung anmuten, die Aussetzungen von Organakten und einstweiligen Anordnungen des GH im Wege der Vorabentscheidung zu beurteilen, während man die rechtlich gleichgelagerten Maßnahmen des Präsidenten einer Vorabentscheidung entzieht.

3) Die Auslegung von Satzungen.

Als dritter und letzter Untersuchungskomplex kommt die Auslegung bestimmter Satzungen in Betracht. Gemäß Art. 177 Abs. 1 lit. c EWG-V, 15o Abs. 1 lit. c EAG-V entscheidet der GH über die Auslegung von Satzungen der durch die Räte geschaffenen Einrichtungen vorab. Diese Satzungen werden, wie die Einrichtungen selbst, in der Regel durch die Räte geschaffen. Sie werden daher von den lit. b der zitierten Vorschriften als Organhandlungen erfaßt. Dennoch gewinnen die lit. c eine eigenständige Bedeutung. Denn sie geben den Räten die Handhabe, das dem GH durch die lit. b gewährte Auslegungsprivileg zum Vorteil der nationalen Gerichte einzuschränken. Nach Art. 177 Abs. 1 lit. c EWG-V kann der GH im Rahmen der Vorabentscheidung über die Auslegung von Satzungen nur dann befinden, wenn diese Satzungen ein solches Verfahren vorsehen. Art. 15o Abs. 1 lit. c EAG-V enthält die gleiche Einengung, drückt sie aber negativ aus. Danach ist die Auslegung von Satzungen durch Vorabentscheidung zulässig, soweit die betreffenden Satzungen nicht etwas anderes bestimmen. Der GH muß also im ersten Fall ausdrücklich, im zweiten Fall stillschweigend zur Vorabentscheidung ermächtigt werden.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß eine Einschränkung bloß für die Auslegung, nicht indessen für die Gültigkeitsprüfung der in den lit. c genannten Satzungen erfolgen kann. Stellen diese Satzungen Organakte dar, so kann die Frage nach ihrer Gültigkeit gemäß Art. 177 Abs. 1 lit. b EWG-V, 15o Abs. 1 lit. b EAG-V stets im Wege einer Vorabentscheidung geklärt werden.

Außerdem verdient Beachtung, daß Art. 177 Abs. 1 lit. c EWG-V, 15o Abs. 1 lit. c EAG-V lediglich auf die Satzungen der von den Räten geschaffenen Einrichtungen zur Anwendung gelangen. Sind die Einrichtungen ein

Werk der Verträge, so wird dem GH die Auslegung der Satzung durch lit. a oder b der Absätze 1 zugewiesen [54]. Die Satzung der Investitionsbank hat der GH z.B. gem. Art. 177 Abs. 1 lit. a EWG-V auszulegen, da das Satzungsprotokoll Bestandteil des EWG-Vertrages ist. Hingegen geschieht die Auslegung der Satzung des Ausschusses für den Sozialfonds nach Abs. 1 lit. b der Vorschrift, weil der Ausschuß durch Art. 124 Abs. 2 EWG-V konstituiert wurde und seine Satzung vom Rat nach Art. 153 EWG-V erlassen worden ist.

Das Recht der EWG erschließt dem Abs. 1 lit. c kein großes Wirkungsfeld; denn der Vertrag erlaubt dem Rat allenfalls in zwei Bestimmungen die Schaffung von Einrichtungen [55]. Es handelt sich um die nach Art. 8 Abs. 4 EWG-V auf Antrag eines Mitgliedstaates zu bestellende Schiedsstelle und den nach Art. 151 Abs. 2 EWG-V bereits eingesetzten Vertreterausschuß des Rats. Selbst bei diesen Institutionen läßt sich noch darüber streiten, ob sie als Eventualorgane ihren rechtlichen Ursprung nicht eigentlich im Vertrag haben und somit nicht durch den Rat geschaffen sind. Das betrifft vornehmlich die Schiedsstelle, deren Bestellung bei einem entsprechenden Antrag obligatorisch ist.

Ungleich stärkeren Einfluß verspricht Art. 15o Abs. lit. c EAG-V zu erobern. Art. 45 EAG-V gestattet die

---

54) Vergl. Mühlenhöfer in Groeben-Boeckh, Band II, Anm. 2 c zu Art. 177; Wohlfarth in EWG-Kommentar, Anm. 2 c zu Art. 177.

55) Daig in Groeben-Boeckh, Band II, Anm. 4 zu Art. 153, vertritt die Meinung, daß man dem Rat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung das Recht zuerkennen müsse, im Bedarfsfall Ausschüsse mit beratender Funktion einzusetzen und deren Statuten zu regeln. Ob die Organisationsgewalt so weit reicht, erscheint zweifelhaft.

Gründung von gemeinsamen Unternehmen [56], die der Rat gemäß Art. 49 Abs. 2 EAG-V durch rechtsgestaltenden Verwaltungsakt errichtet. Die Satzungen dieser Unternehmen sind nach lit. c auszulegen. Hier kann der Rat mit der Einfügung einer negativen Klausel eine Kontrolle durch den GH vereiteln. Im Interesse der Rechtseinheit wäre es zu begrüßen, wenn der Rat von dieser Möglichkeit nur sparsam Gebrauch machen würde.

II. Die Gültigkeitsprüfung von Organhandlungen.

Zu den drei Auslegungstatbeständen des Vorabentscheidungsverfahrens gesellt sich nach Art. 177 Abs. 1 lit. b EWG-V, 150 Abs. 1 lit. b EAG-V die Gültigkeitsprüfung von Organhandlungen. Diese weitere Begrenzung der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit wurzelt nicht allein in dem Verlangen nach Wahrung der Rechtseinheit. Darin manifestiert sich auch der Anspruch der Gemeinschaften, das rechtliche Schicksal der Organakte, die Ausfluß einer supranationalen Hoheitsgewalt sind selbst zu bestimmen. Dem gleichen Gedanken begegnen wir bei der Nichtigkeitsklage.

Ebenso wie bei der Auslegung wird der GH bei der Gültigkeitsprüfung hauptsächlich über Handlungen der Räte und Kommissionen vorab entscheiden müssen. Mit Akten der Versammlung oder gar seinen eigenen wird er sich außer den Anordnungen, die der Abwicklung des Verwaltungsbetriebes dienen, kaum zu befassen haben. Es erscheint vor allem unzulässig, GH-Urteile, die grund-

---

56) Die gemeinsamen Unternehmen bieten einen konkreten Ansatzpunkt für ein europäisches Gesellschaftsrecht. Sie haben supranationalen Charakter. Nach Struktur und Aufgaben ähneln sie den services publics des französischen und den sociétés d'économie mixte des belgischen Rechts. Vergl. dazu Adam, Les établissements publics internationaux, S. 182 ff.

sätzlich unanfechtbar sind, mittels einer Vorabentscheidung auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Abgesehen von dem Widerspruch gegen ein Versäumnisurteil (Art. 94 § 4 VerfOGH) nennen die Satzungen und die Verfahrensordnung des GH mit der Drittwiderspruchsklage (Art. 39 EWG-Stzg, 4o EAG-Stzg, 97 VerfOGH) sowie dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 41 EWG-Stzg, 42 EAG-Stzg, 98 ff. VerfOGH) nur zwei außerordentliche Rechtsbehelfe, durch welche die Aufhebung oder Abänderung eines GH-Urteils bewirkt werden kann. Diese Spezialvorschriften treffen eine erschöpfende Regelung. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, GH-Urteile einer Gültigkeitsprüfung zu unterziehen.

Es ist mithin festzuhalten, daß sich die Gültigkeitsuntersuchung im wesentlichen auf die Maßnahmen erstreckt, die Gegenstand einer Klage nach Art. 173 EWG-V, 146 EAG-V sein können. Während diese Klage im Falle der Begründetheit aber zur Vernichtung und förmlichen Aufhebung des angefochtenen Aktes führt, hat die Vorabentscheidung bei Rechtswidrigkeit der Organhandlung keine Nichtigkeit erga omnes, sondern lediglich die Unanwendbarkeit des Aktes für das nationale Verfahren zur Folge [57].

Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V verlauten nichts darüber, von welchen Merkmalen die Ungültigkeit, bezw. die Rechtswidrigkeit einer Organhandlung abhängt. Bei den Handlungen der Räte und Kommissionen kann ohne Bedenken auf die in Art. 173 Abs. 1 EWG-V, 146 Abs. 1 EAG-V genannten vier Klagegründe - Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Vertrags- oder Rechtsverletzung und Ermessensmißbrauch - zurückgegriffen werden, die den Maßstab für die Legalität

---

57) Siehe im einzelnen S. 172 ff. der Arbeit.

eines Organaktes bilden [58].

Demgegenüber liefern die Verträge keinen ausdrücklichen Hinweis, nach welchen Gesichtspunkten die Legalitätskontrolle bei Handlungen der Versammlung und des GH geschehen soll. In Ermangelung einer einschränkenden Bestimmung sind aber auch hier sämtliche Anfechtungsgründe der Nichtigkeitsklage für die Beurteilung der Gültigkeit heranzuziehen [59].

Zwischen der Klage nach Art. 173 EWG-V, 146 EAG-V und der Gültigkeitsprüfung im Wege der Vorabentscheidung läßt sich noch eine weitere Parallele aufzeigen. Im Anfechtungsprozeß ist es dem GH grundsätzlich nicht gestattet, eine Ermessenskontrolle auszuüben [6o]. Diese Begrenzung des richterlichen Prüfungsrechts muß gleichermaßen für das Verfahren der Vorabentscheidung gelten.

Im Vergleich mit der Nichtigkeitsklage ist ferner zu bemerken, daß Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V den Rechtsschutz der Individuen mittelbar ausdehnen. Denn auf dem Umweg über einen nationalen Rechtsstreit kann eine Prozeßpartei, die nicht zum Kreise der Klageberechtigten nach Art. 173 EWG-V, 146 EAG-V gehört, die Nachprüfung eines Organaktes durch den GH erreichen [61]. Vor allem bietet das Verfahren natürlichen und juristischen Personen Gelegenheit, auch bei echten Verord-

---

58) So auch Knöpfle, NJW 1959, S. 556, Fußnote 33.

59) Abweichend davon enthält Art. 38 Abs. 3 EGKS-V die Einschränkung, daß Klagen gegen die Versammlung nur auf Unzuständigkeit oder Verletzung wesentlicher Formvorschriften gestützt werden können.

6o) Siehe S. 15 der Arbeit.

61) Knöpfle in NJW 1959, S. 556, Fußnote 33; ferner Lagrange in RDP 1954, S. 424, im Hinblick auf Art. 41 EGKS-V.

nungen eine Legalitätskontrolle durch den GH auszulösen. Art. 173 Abs. 2 EWG-V, 146 Abs. 2 EAG-V versagen eine solche Möglichkeit [62]. Sie gestatten zwar die Anfechtung von Entscheidungen, die als Verordnungen ergangen sind. Diese müssen dem Kläger aber unmittelbar und individuell betreffen. Eine derartige Wirkung verträgt sich nicht mit dem Wesen der Verordnung, die nach Art. 189 Abs. 2 EWG-V, 161 Abs. 2 EAG-V allgemeine Geltung hat. Im Gegensatz zur Entscheidung, die ein individueller Verwaltungsakt ist, umreißt die Verordnung als Rechtsnorm einen abstrakten Tatbestand, der einen unbestimmten, nicht zu konkretisierenden Personenkreis erfaßt [63]. Die in Art. 173 Abs. 2 EWG-V, 146 Abs. 2 EAG-V als Verordnungen bezeichneten Handlungen fallen nicht unter diese Definition. Damit sind in Wirklichkeit Entscheidungen gemeint, die fälschlich in der Form von Verordnungen erlassen wurden [64].

Auf schwankenden Boden führt die Frage, ob es dem GH gestattet ist, mittels einer Vorabentscheidung über die Gültigkeit von unverbindlichen Empfehlungen und Stellungnahmen zu befinden. Der Wortlaut der Art. 177 EWG-V, 150 EAG-V steht einer solchen Zuständigkeit nicht im Wege, weil die genannten Maßnahmen begrifflich zu den Organhandlungen gehören [65].

---

62) Siehe aber Art. 184 EWG-V, 156 EAG-V.

63) Davon zu unterscheiden sind die sog. Allgemeinverfügungen.

64) Vergl. Glaesner, BAnz. v. 15. Mai 1959, S. 4; Daig, AöR Band 83, S. 170; Wohlfarth in EWG-Kommentar, Anm. 4 zu Art. 173.

65) Siehe S. 75 ff.der Arbeit.

Trotzdem erzielt Knopp [66] ein gegenteiliges Ergebnis. Er beruft sich dabei auf Art. 173 Abs. 1 S. 1 EWG-V, 15o Abs. 1 S. 1 EAG-V, die dem GH verwehren, die Rechtmäßigkeit von Empfehlungen und Stellungnahmen zu überwachen. Knopp meint, der in den Vorschriften über die Nichtigkeitsklage gesteckte Rahmen bestimme gleichzeitig für Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V den Umfang der Gültigkeitsprüfung. Er scheint also die Ansicht zu vertreten, daß die Art. 173 EWG-V, 146 EAG-V einen allgemeinen, für das gesamte Klagesystem zu beachtenden Grundsatz enthalten, der eine Legalitätskontrolle von Empfehlungen und Stellungnahmen schlechthin verbietet.

Diese Auffassung wird durch die Formulierung der Art. 173 EWG-V, 146 EAG-V meines Erachtens nicht bestätigt. Die jeweils in Abs. 1 S. 1 vorangestellte Regel bezieht sich lediglich auf die nachfolgend in S. 2 bezeichnete Klage und dient der Definition des anfechtbaren Handelns. Eine darüber hinausreichende, von der Nichtigkeitsklage losgelöste Wirkung ist zu verneinen. Eine Ausdehnung auf Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V wäre höchstens denkbar, wenn die Feststellung der Rechtswidrigkeit im Vorabentscheidungsverfahren nicht bloß die Unanwendbarkeit, sondern die Aufhebung des fehlerhaften Aktes bedingen würde und so dieselben Rechtsfolgen einträten wie bei einer begründeten Nichtigkeitsklage. Da sich beide Verfahren in wesentlichen Punkten voneinander unterscheiden, geht es nicht an, die für die Nichtigkeitsklage geltenden Maßstäbe auf die Vorabentscheidung zu übertragen, wenn die Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V eine eigenständige Lösung bereit halten. Mit

---

66) JZ 1961, S. 3o8.

Rücksicht darauf, daß diese Vorschriften die Gültigkeitsprüfung von Organhandlungen ohne einschränkenden Zusatz vorsehen, hat der GH über die Gültigkeit von Empfehlungen und Stellungnahmen vorab zu entscheiden. Es sei allerdings eingeräumt, daß der Ausgang eines nationalen Rechtsstreits nur sehr selten von der Gültigkeit eines unverbindlichen Organaktes abhängen wird. Der Auslegung kommt hier größere Bedeutung zu.

§ 9: Die Regelung nach Art. 41 EGKS-V.

I. Auslegungsfragen.

1. Grundsatz: Die Auslegungszuständigkeit verbleibt bei den nationalen Gerichten.

Abweichend von Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V verschafft Art. 41 EGKS-V dem GH kein Auslegungsmonopol. Der GH ist lediglich zur Vorabentscheidung über die Gültigkeit von Beschlüssen des Rates und der Hohen Behörde berufen.

Antoine [67] hat versucht, dieser Einschränkung durch eine extensive Interpretation des Art. 41 EGKS-V zu begegnen. Er schlägt vor, dem Wort "validité" einen sehr weiten Sinn zu geben und darin sowohl eine Bewertung der Rechtmäßigkeit als auch eine Beurteilung des Inhalts, d.h. die Auslegung, einzuschließen. Diese Ausdehnung erscheint zu gewagt [68]. Sie widerspricht der üblichen Bedeutung des Ausdrucks "validité". Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V differenzieren unmißverständlich zwischen Gültigkeitsprüfung und Auslegung von Organakten. Es kann unterstellt werden, daß sich die Vertragschließenden auch bei der Abfassung des EGKS-Vertrages dieses Unterschieds bewußt waren. Wenn Art. 41

---

67) Rev. Gén. de droit int. publ. 1953, S. 251.

68) Vergl. Bebr, Columbia Law-Review 1958, S. 79o.

EGKS-V die Auslegung nicht erwähnt, dann bleibt nur die Schlußfolgerung erlaubt, daß sich die Kompetenz des GH nicht auf dieses Gebiet erstreckt [69]. Kommt es in nationalen Prozessen bloß auf die Auslegung des Vertrages oder von Organbeschlüssen an, so ist die Klärung dieser Vorfrage Sache der innerstaatlichen Gerichte [7o].

2. Ausnahme: Art. 65 § 4 Abs. 2 EGKS-V.

Dieser Grundsatz erleidet durch Art. 65 § 4 Abs. 2 EGKS-V eine Ausnahme. Danach dürfen die einzelstaatlichen Gerichte nicht darüber entscheiden, ob Kartelle mit den Bestimmungen des Art. 65 EGKS-V in Einklang stehen. Es ist ihnen verwehrt, Vereinbarungen von Montanunternehmen sowie Verbandsbeschlüsse unter die Verbotstatbestände des Art. 64 § 1 EGKS-V zu subsumieren und daraus rechtliche Folgerungen herzuleiten. Dieses Subsumtionsverbot schneidet den nationalen Gerichten gleichzeitig die Möglichkeit einer Auslegung ab.

Die Feststellung, ob ein wettbewerbsfeindliches Verhalten vorliegt, hat vorbehaltlich der beim GH zu erhebenden Klagen ausschließlich die Hohe Behörde zu treffen. Der Grund für diese Zuständigkeitsregelung ist darin zu suchen, daß ein Verstoß gegen das Kartellverbot gemäß Art. 65 § 4 Abs. 1 EGKS-V automatisch die Nichtigkeit der untersagten Abreden nach sich zieht. Die Entscheidung über eine derart einschneidende Rechtsfolge soll der Hohen Behörde, die von den Ver-

---

69) Es ist daher irreführend, wenn Daig, AöR Band 83, S. 195, behauptet, Art. 41 EGKS-V enthalte einen Ansatz für ein allgemeines Auslegungsprivileg.

7o) Das ist herrschende Meinung; vergl. Ballerstedt, Übernationale und nationale Marktordnung, S. 19; Lagrange, RDP 1958, S. 854; Matthies, JZ 1954, S. 3o7; ferner auf dem Gebiet der Rechtsprechung BGHZ in WuW 1959, S. 742.

tragschließenden zur Hüterin des Wettbewerbs ausersehen worden ist, überlassen bleiben.

Hängt der Ausgang eines nationalen Rechtsstreits von der Frage ab, ob eine Kartellvereinbarung die Weisungen des Art. 65 EGKS-V verletzt, so ist das Verfahren auszusetzen und die verbindliche Entscheidung der Hohen Behörde abzuwarten [71) 72)]. Der EGKS-Vertrag verschweigt, wer die Entscheidung einzuholen hat, wenn die Hohe Behörde nicht bereits aus eigener Initiative oder auf Antrag eines an der Vereinbarung beteiligten Montanunternehmens tätig geworden ist. Es liegt nahe, hier einen ähnlichen Weg wie beim Vorabentscheidungsverfahren zu beschreiten und die Frage nicht durch die Prozeßparteien, sondern durch das Gericht an die Hohe Behörde heranzutragen [73)].

3. Mängel und Möglichkeiten einer Abhilfe.

Die Nachteile des Art. 41 EGKS-V sind offensichtlich. Da der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit die Auslegung des Vertrages und der übrigen Gemeinschaftsnormen nicht entzogen wird, ist eine Gefahr der Rechtszersplitterung schwerlich zu leugnen [74)]. Der im Bericht

---

71) Dazu LG Essen, BB 1953, S. 991; LG Stuttgart, WuW 1954, S. 14o.

72) Wird gegen die Entscheidung der Hohen Behörde Nichtigkeitsklage erhoben, so tritt zunächst keine Bindung ein. In diesem Fall kann der nationale Prozeß erst seinen Fortgang nehmen, wenn der GH die angefochtene Entscheidung mit verbindlicher Wirkung aufhebt oder bestätigt.

73) So auch Krawielicki, Monopolverbot im Schumanplan, S. 34.

74) Daher meint Bebr, Columbia Law-Review 1958, S. 789, Fußnote 131: "One of the basic shortcomings of art. 41 is, that it does not guarantee to the Court an exclusive jurisdiction in the interpretation."

der französischen Delegation [75] verfochtenen Ansicht, Art. 41 EGKS-V scheine alle Konflikte zwischen nationaler und übernationaler Gerichtsbarkeit zu vermeiden, kann nicht zugestimmt werden. Eine unterschiedliche Auslegung birgt hinreichenden Stoff für Konflikte.

Die Mängel treten besonders klar zu Tage, wenn man sich vor Augen führt, daß Auslegung und die den nationalen Richtern untersagte Gültigkeitsprüfung vielfach verzahnt sind. Durch restriktive, bezw. extensive Auslegung des Vertrages oder des im anhängigen Prozeß anzuwendenden Montanbeschlusses kann ein innerstaatliches Gericht Zweifel über die Gültigkeit ausräumen, die sonst bei weiter bezw. einschränkender Auslegung bestanden hätten. Auf diese Weise wird eine Vorlage an den GH vereitelt [76]. Mit Hilfe der Interpretation läßt sich ferner die Frage beeinflussen, ob ein Beschluß des Rates oder der Hohen Behörde im Rechtsstreit zur Anwendung gelangt. Wird die Anwendbarkeit verneint, so sind etwaige Bedenken hinsichtlich der Gültigkeit unbeachtlich. Wegen fehlender Rechtserheblichkeit entfällt dann eine Anrufung des GH. Durch geschickte Manipulationen bei der Auslegung kann Art. 41 EGKS-V also umgangen werden.

Um die unbefriedigende Situation zu meistern, hat Lagrange [77] angeregt, daß die nationalen Gerichte alle Auslegungsfragen freiwillig vor den GH bringen sollen. Der Vorschlag ist bestechend. Bei näherer Betrachtung hält er aber einer Kritik nicht stand. Einmal ist zu berücksichtigen, daß Lagrange an den guten Willen der nationalen Richter appelliert. Darauf darf man jedoch

---

75) Rapport de la Délégation Française sur le Traité instituant la C.E.C.A., S. 41.

76) Vergl. Ballerstedt, a.a.O., S. 14; siehe auch S. 144 ff. der Arbeit.

77) RDP 1958, S. 855.

nicht übermäßig vertrauen, weil die Einschaltung des GH den Abschluß des innerstaatlichen Verfahrens erheblich hinausschieben würde. Auf der anderen Seite steht Art. 41 EGKS-V der empfohlenen Lösung selbst im Wege. Zwar klammert die Vorschrift die Auslegung nicht ausdrücklich aus. Das genügt jedoch nicht, um die Zuständigkeit des GH auch für diese Materie zu begründen. Die Befugnisse des GH werden in einem Katalog abschließend festgelegt. Infolge des Enumerationsprinzips kann der GH lediglich bei ausdrücklicher Ermächtigung tätig werden [78]. Er wäre daher gezwungen, Auslegungsanträge nationaler Gerichte als unzulässig zu verwerfen [79].

Dem gegenwärtigen Rechtszustand können allein die Mitgliedstaaten abhelfen. Als bestes Mittel bietet sich eine Vertragsänderung gemäß Art. 96 EGKS-V an, durch die Art. 41 EGKS-V den Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V angeglichen wird. Eine weitere Möglichkeit erschließt Art. 43 Abs. 2 EGKS-V, wonach jeder einzelne Mitgliedstaat kraft Gesetzes die Auslegung von Gemeinschaftsrecht auf den GH konzentrieren kann.

II. Die Gültigkeitsprüfung von Beschlüssen der Hohen Behörde und des Rates.

Während Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V die Handlungen aller Organe erfassen, muß sich der GH nach Art. 41 EGKS-V

---

78) Siehe dazu S. 14 f. der Arbeit.

79) Lagrange, a.a.O., S. 855, gesteht selbst ein, daß sein Vorschlag nicht vom "droit strict" gedeckt wird. Das gleiche Eingeständnis macht er für einen Analogieschluß, nach dem Art. 41 EGKS-V auch die Auslegung erfassen soll, da der GH durch den EWG-Vertrag und den EAG-Vertrag ein Auslegungsprivileg erhalten habe, obwohl der Gedanke der Suprannationalität bei diesen beiden Verträgen weniger ausgeprägt sei als beim EGKS-Vertrag.

mit einer Gültigkeitsprüfung von Beschlüssen der Hohen Behörde und des Rates begnügen. Dennoch erweitert auch Art. 41 indirekt den Rechtsschutz der natürlichen und juristischen Personen, die nach Art. 33 EGKS-V lediglich Akte der Hohen Behörde, nicht aber Akte des Rats mit der Nichtigkeitsklage anfechten können, während den Mitgliedstaaten gemäß Art. 38 EGKS-V ein solches Klagerecht eingeräumt worden ist. Andererseits ist aber ebenso wie bei Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V die Einschränkung zu machen, daß ein Organbeschluß durch die Vorabentscheidung nicht mit allgemein verbindlicher Wirkung aufgehoben werden kann, da Art. 41 EGKS-V keinen Sonderfall der Nichtigkeitsklage zum Inhalt hat [8o]. Der Spruch des GH erzeugt nur Rechtsfolgen für den anhängigen nationalen Prozeß [81].

1. Der Begriff des Beschlusses.

Genauso wie es schwer fiel, den Begriff der Organhandlungen im Rahmen des EWG- und des EAG-Vertrages zu umreißen, bereitet es Mühe zu klären, was unter Beschlüssen im Sinne des Art. 41 EGKS-V zu verstehen ist. Ganz entsprechend wird auch hier bemängelt, daß der weitläufige und unscharfe Ausdruck "Beschlüsse" nicht deutlich genug hervorkehre, welche Maßnahmen im einzelnen einer Vorabentscheidung zugänglich sind [82].

Aus Art. 13, 28 EGKS-V ergibt sich, daß die Willensbildung in beiden Organen durch Beschlüsse zustande kommt,

---

8o) Lagrange, RsprGH Band 1, S. 186, meint daher, daß Art. 41 EGKS-V zwar einen wirksamen Schutz gewähre, aber nicht den Wert eines allgemeinen und direkten Klagerechts besitze, das man den Unternehmen und den anderen beteiligten Privatpersonen im Gegensatz zu den Mitgliedstaaten vorenthalten habe.

81) Siehe im einzelnen S. 172 ff. der Arbeit.

82) Antoine, Rev. Gén. de droit int. publ. 1953, S. 25o, Fußnote 67; Bebr, Columbia Law-Review 1958, S. 769, Fußnote 13.

die von der Mehrheit der Mitglieder gefaßt werden müssen. Jede Willenskundgebung nach außen, sei sie an die Mitgliedstaaten oder an Unternehmen gerichtet, bedarf mithin zuvor eines Organbeschlusses. Die Bezeichnung "Beschluß" ist folglich ein Oberbegriff, der alle Handlungen einschließt, zu deren Vornahme die Hohe Behörde und der Rat durch den Vertrag ermächtigt oder verpflichtet sind. Es darf unterstellt werden, daß die Vertragspartner bei der Formulierung des Art. 41 EGKS-V bewußt auf die enumerative Aufzählung einzelner Organakte verzichtet haben, um auf diese Weise alle Maßnahmen des Rates und der Hohen Behörde einer Vorabentscheidung zu unterwerfen [83]. Aus demselben Grund ist in Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V der Terminus "Organhandlung" verwendet worden [84].

2. Einzelne Organbeschlüsse.

Was die verschiedenen Beschlüsse der beiden Organe anbelangt, so kann weitgehend auf die Systematik verwiesen werden, die für die Handlungen der Räte und Kommissionen von EWG und EAG entwickelt worden ist [85]. Wie dort lassen sich die Beschlüsse der Hohen Behörde und des Rats in Hoheitsakte und organisationsinterne Maßnahmen einteilen. Ferner ist ebenfalls die Einbeziehung von zivilrechtlichen Willenserklärungen abzulehnen [86][87].

---

83) Vergl. Valentine, Court of Justice, S. 122: "In this article, as in Art. 38, above, it appears that the term 'délibérations' is being used in its wide sense to cover all the acts of the High Authority and the Council."

84) Siehe S. 7o der Arbeit.

85) Siehe S. 7o ff. der Arbeit.

86) Auch der EGKS-Vertrag verlangt in Art. 42 für die Begründung der Zuständigkeit des GH eine besondere Schiedsklausel.

87) Bewilligungen und Ablehnungen von Krediten nach Art. 54 EGKS-V fallen nicht unter die bürgerlichrechtlichen Handlungen der Hohen Behörde. Diese Maßnahmen dienen der Wirtschaftslenkung und sind daher öffentlichrechtlicher Natur.

a) Beschlüsse der Hohen Behörde.

Der Maßnahmenkatalog des Art. 14 EGKS-V erläutert - wenngleich nicht abschließend -, in welche Formen die Hohe Behörde ihre Beschlüsse zu kleiden hat. Wie im Rahmen der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V ist es bei Art. 41 EGKS-V problematisch, ob neben den verbindlichen Entscheidungen und Empfehlungen auch die nach Art. 14 Abs. 3 EGKS-V unverbindlichen Stellungnahmen einer Vorabentscheidung zugänglich sind. Dafür spricht der Umstand, daß die Stellungnahmen ebenfalls in Form von Beschlüssen ergehen. Ungeachtet dessen neigt Antoine[88] zu der Auffassung, daß hinsichtlich dieser Akte eine Vorabentscheidung unzulässig sei. Er holt zur Begründung Art. 33 Abs. 1 EGKS-V heran, der die Nichtigkeitsklage nur gegen Entscheidungen und Empfehlungen gestattet. Matthies [89] und Bebr [9o] scheinen dieser Ansicht beizutreten, während Richemont [91] zwar die Frage anschneidet, aber keine Lösung vorschlägt.

Der Argumentation von Antoine sind wir im Zusammenhang mit Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V schon bei Knopp begegnet [92]. Wie dort ist auch hier zu erwidern, daß sich

---

88) Rev. Gén. de droit int. publ. 1953, S. 25o.

89) JZ 1954, S. 3o6: "Die Stellungnahmen scheiden als unverbindlich für die richterliche Anwendung aus, wenn auch ihre Berücksichtigung als Tatsache, etwa im Rahmen eines Schadensersatzprozesses, denkbar erscheint."
Vgl. diesbezüglich auch die Mitteilung der Hohen Behörde über die Form von Entscheidungen und Empfehlungen im Sinne des Art. 14 des Vertrages, veröffentl. in Amtsbl. EG 196o, S. 125o.

9o) Bebr, Columbia Law-Review 1958, S. 769, Fußnote 13, versteht unter Beschlüssen einmal die Entscheidungen und Empfehlungen sowie zum anderen die ungünstigen Stellungnahmen des Art. 54 Abs. 5 EGKS-V, die jedoch gleichermaßen als anfechtbare Entscheidungen im Sinne des Art. 14 EGKS-V gelten.

91) Cour de Justice, S. 444.

92) Siehe S. 93 der Arbeit.

die Vorabentscheidung des Art. 41 EGKS-V nicht als Sondertatbestand des Art. 33 EGKS-V einordnen läßt und daß daher Vorsicht bei der Übertragung von Grundsätzen, die für das Verfahren der Nichtigkeitsklage gelten, geboten ist [93]. Anders als Art. 33 EGKS-V stellt Art. 41 EGKS-V nicht auf die Verbindlichkeit eines Beschlusses, sondern auf seine Rechtserheblichkeit für den nationalen Prozeß ab. Beeinflußt die Gültigkeit einer Stellungnahme den Ausgang eines innerstaatlichen Rechtsstreits, so ist die Vorlage an den GH zulässig und erforderlich [94]. Eine bedeutsame Rolle werden für die nationalen Verfahren vor allem solche Maßnahmen spielen, welche die Hohe Behörde zum Schutz des Wettbewerbes und der Verbraucher ergreift; denn sie dringen am tiefsten in die Interessensphäre der einzelstaatlichen Rechtssubjekte ein. Sie sind deswegen besonders geeignet, die zwischen den Individuen bestehenden Rechtsverhältnisse zu berühren und so Stoff für Kollisionen zu schaffen. Dabei ist hauptsächlich an die Maßregeln auf dem Gebiet der

---

93) Zwar meint Valentine, a.a.O., S. 122: "It is submitted that Art. 41 must be read as subordinate to Art. 33 par 1.." Aber diese Unterordnung bezieht er bloß auf die Ungültigkeitsgründe.

94) Für die Rechtserheblichkeit läßt sich ein Beispiel bilden:
Ein Montanunternehmen will zur Steigerung der Produktion ein Investitionsprogramm durchführen. Zu diesem Zweck schließt es einen Kreditvertrag mit einer Bank. Diese macht die Gewährung des Kredits von einer günstigen Stellungnahme der Hohen Behörde zu dem geplanten Programm abhängig (Art.54 Abs. 4 EGKS-V). Trotz einer günstigen Stellungnahme verweigert die Bank die Zahlung und wird daraufhin von dem Unternehmen auf Gewährung des vereinbarten Darlehens verklagt. Im Prozeß wendet die Beklagte ein, die Stellungnahme sei nicht gültig, da die Hohe Behörde bei Abgabe der Stellungnahme nicht beschlußfähig gewesen sei (zur Beschlußfähigkeit der Hohen Behörde siehe Art. 7 f der GeschO vom 2o. April 196o, Amtsbl. EG 196o, S. 745) und darüber hinaus ein Ermessensmißbrauch vorliege. Die Klägerin habe mehrere Mitglieder der Hohen Behörde bestochen. Da die vertraglich festgelegte Bedingung nicht eingetreten sei, bestehe keine Zahlungspflicht.

Preisbildung (Art. 6o ff EGKS-V) und an Genehmigungen oder Verbote von Kartellen und Zusammenschlüssen (Art. 65, 66 EGKS-V) zu denken.

Neben derartigen Hoheitsakten wird für die Untersuchung von organisationsinternen Handlungen, die auf die Gestaltung der dienstrechtlichen Beziehungen innerhalb der Gemeinschaft gerichtet sind [95], in einem nationalen Verfahren bloß selten Raum sein.

b) Ratsbeschlüsse.

Entgegen den beiden übrigen Verträgen, deren Maßnahmekataloge (Art. 189 EWG-V, 161 EAG-V) sowohl für die Kommissionen als auch für die Räte gelten, hat der EGKS-Vertrag die Beschlüsse des Rats nicht in ein bestimmtes Schema gepreßt. Diese Tatsache ist damit zu erklären, daß der Rat nur in Ausnahmefällen Anordnungen trifft, die eine unmittelbare Wirkung gegenüber den Mitgliedstaaten oder den Unternehmen entfalten. Es fehlt daher ein Adressatenkreis, dessen Verlangen nach Rechtssicherheit durch die Anwendung gesetzlich klar umrissener Akte befriedigt werden müßte. Dem schutzwürdigen Adressatenkreis sieht sich vielmehr die Hohe Behörde gegenübergestellt, weil vorwiegend ihr die Aufgabe zugedacht ist, die nach außen wirkenden Maßnahmen zu erlassen. Zu solchen Handlungen muß der Rat zwar häufig seine Zustimmung erteilen [96]. Die in Ausübung dieser Tätigkeit gefaßten Beschlüsse werden den nationalen Richter aber nicht beschäftigen, da er es nur mit einer entsprechenden Entscheidung der Hohen Behörde zu tun hat, die allerdings rechtswidrig sein kann, wenn der ihr zugrunde liegende Zustimmungsbeschluß des Rats fehlerhaft ist.

Für eine Vorabentscheidung kommen hingegen die Beschlüsse in Betracht, mit denen der Rat in eigener Ini-

---

95) Zur Art der Handlungen siehe S. 8o der Arbeit.
96) Siehe im einzelnen S. 9 der Arbeit.

tiative Entscheidungen fällt. Diese Möglichkeit wird ihm vornehmlich für eine wirtschaftspolitische Krisensituation, nämlich die Mangellage, zugebilligt. Gemäß Art. 59 § 1 Abs. 2 EGKS-V kann der Rat auf Antrag eines Mitgliedstaates den Eintritt der Mangellage feststellen, wenn die Hohe Behörde untätig bleibt. Er entscheidet ferner nach § 2 Abs. 1 der genannten Vorschrift über die Verwendungsprioritäten und die Verteilung der Montanprodukte. Außerdem kann er gemäß § 5 die Ausfuhr nach dritten Ländern beschränken und schließlich nach § 6 Abs. 2 das Verteilungssystem aufheben, falls es die Hohe Behörde versäumt, diese Maßnahmen zu ergreifen.

3. Die Gültigkeitsmerkmale.

Auch Art. 41 EGKS-V läßt im Dunkeln, welche Gründe die Gültigkeit eines Beschlusses der Hohen Behörde oder des Rats vereiteln. Daher muß man sich zur Beantwortung dieser Frage mit den allgemeinen Klagenormen behelfen. Art. 33 Abs. 2 EGKS-V bezeichnet die Mängel, die die Nichtigkeit von Entscheidungen oder Empfehlungen der Hohen Behörde hervorrufen. Diese vier Anfechtungsgründe, die sich mit denen der Art. 173 EWG-V, 146 EAG-V decken, sind zugleich die Faktoren für eine Gültigkeitsprüfung nach Art. 41 EGKS-V, allerdings nur soweit ein Beschluß der Hohen Behörde zu beurteilen ist. Das Vorhandensein eines Klagegrundes bewirkt die Rechtswidrigkeit, aus der wiederum die Ungültigkeit der Handlung folgt.

Die einengende Bestimmung des Art. 33 Abs. 2 EGKS-V, nach der die Unternehmen und Verbände allgemeine Entscheidungen nur wegen eines ihnen gegenüber begangenen Ermessensmißbrauchs mit der Nichtigkeitsklage angreifen können, bleibt ohne Einfluß auf Art. 41 EGKS-V. Matthies [97] bemerkt zutreffend, daß hierin lediglich eine Beschränkung der persönlichen Klagebefugnis liege,

97) JZ 1954, S. 3o9.

die im Rahmen der Vorabentscheidung nicht zu berücksichtigen sei [98]. Er untermauert seine Ansicht mit einem vergleichenden Hinweis auf Art. 36 Abs. 3 EGKS-V. Danach ist es dem Kläger gestattet, die Fehlerhaftigkeit einer allgemeinen Entscheidung, deren Nichtbeachtung zum Erlaß der angefochtenen Sanktionsentscheidung geführt hat, mit sämtlichen Gründen des Art. 33 Abs. 1 EGKS-V zu rügen [99].

Wenn die Gründe der Nichtigkeitsklage für die Gültigkeitsprüfung im Wege der Vorabentscheidung zum Zuge kommen, so müssen bei Art. 41 EGKS-V ebenfalls die Schranken beachtet werden, die Art. 33 Abs. 1 EGKS-V dem GH hinsichtlich der Ermessenskontrolle setzt. Auch im Verfahren nach Art. 41 EGKS-V steht der Hohen Behörde grundsätzlich die Ermessensfreiheit zu.

Anders als die Hohe Behörde ist der Rat einer Überwachung durch den GH nur in bescheidenem Umfang preisgegeben. Gegenüber Art. 33 Abs. 1 EGKS-V verringert Art. 38 EGKS-V in Abs. 1 einmal den Kreis der Klageberechtigten. Darüber hinaus nimmt Abs. 3 eine Begrenzung der Klagegründe vor. Die Aufhebung eines Ratsbeschlusses kann nur wegen Unzuständigkeit oder Verletzung wesentlicher Formvorschriften begehrt werden. Auf Ermessensmißbrauch oder Vertragsverletzung läßt sich die Klage nicht stützen. Diese Einschränkung muß auch für Art. 41 EGKS-V gelten [1oo]. Aus Art. 38 Abs. 3 EGKS-V geht im Umkehrschluß hervor, daß ein Ratsbeschluß rechtmäßig ist, wenn er den Zuständigkeitsregeln und den Formerfordernissen genügt. An diesen Merkmalen muß

---

98) Zustimmend auch Schüle, ZaöRV Band 16, S. 251.

99) Vergl. RsprGH Band 4, S. 1.

1oo) Zustimmend Münch, Festschrift für Laun, S. 127; Valentine, Court of Justice, S. 123.
Hingegen machen Bebr, Columbia Law-Review 1958, S. 791, und Matthies, JZ 1954, S. 3o9, keine Einschränkung.

der GH die Legalitätskontrolle auch im Vorabentscheidungsverfahren ausrichten. Wollte man bei Art. 41 EGKS-V für die Akte des Rats sämtliche Anfechtungsgründe des Art. 33 Abs. 1 EGKS-V heranziehen, so könnte die Folge eintreten, daß der GH die Wirksamkeit eines Ratsbeschlusses in einem Verfahren nach Art. 38 EGKS-V bestätigt, während er seine Gültigkeit mittels Vorabentscheidung verneint. Eine solche Diskrepanz ist abzulehnen.

Kapitel IV: Vorlagezulässigkeit und Vorlagepflicht.

§ 1o: Die Verfahrensvoraussetzungen.

Art. 41 EGKS-V, 177 EWG-V, 15o EAG-V machen die Vorlage einer gemeinschaftsrechtlichen Frage an den GH von zwei Voraussetzungen abhängig:

1) Die Frage muß in einem Verfahren auftauchen, das bei einem Gericht eines Mitgliedstaates schwebt.
2) Die Frage muß für den Ausgang des Verfahrens, also für eine Endentscheidung, rechtserheblich sein.

I. Die Anschneidung der gemeinschaftsrechlichen Frage in einem Gerichtsverfahren.

1. Die vorlageberechtigten Gerichte.

Eingangs sei betont, daß sich die Bestimmungen über die Vorabentscheidung nur an Gerichte wenden. Verwaltungsbehörden können den GH nicht um die Klärung einer gemeinschaftsrechtlichen Frage ersuchen, die sich ihnen bei der Vorbereitung eines Verwaltungsaktes oder einer Verordnung in den Weg stellt.

Art. 177 Abs. 2 EWG-V, 15o Abs. 2 EAG-V schreiben ausdrücklich vor, daß allein die Gerichte der Mitgliedstaaten eine Vorabentscheidung beantragen dürfen. Zwar ist in dem Abs. 3 lediglich von einzelstaatlichen Gerichten die Rede, aber diese Formulierung ist im Sinne des Abs. 2 zu verstehen, denn eine Vorlagepflicht kann nur den Gerichten der Mitgliedstaaten erwachsen.

Der Wortlaut des Art. 41 EGKS-V ist in dieser Hinsicht weniger präzise. Dort wird bloß von einem Streitfall vor einem staatlichen Gericht gesprochen. Darum meint

Bebr[1], eine Vorlage könne auch durch Gerichte dritter Staaten erfolgen. Diese Auffassung geht fehl. Genau wie Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V ist Art. 41 EGKS-V lediglich auf die Gerichte der Mitgliedstaaten zugeschnitten. Er enthält nämlich gleichfalls einen Vorlagezwang, von dem, wie schon angedeutet, nur Gerichte eines Staates betroffen werden, der zu den Gemeinschaftspartnern gehört und damit die im Vertrag verankerten Pflichten zu erfüllen hat. Im übrigen soll der Spruch des GH nach Art. 41 EGKS-V präjudizierende Wirkung haben. Eine derartige Bindung, die dem Begriff der Vorabentscheidung - décision à titre préjudiciel - immanent ist, müßte indessen für Gerichte dritter Staaten verneint werden, da sich die Justizhoheit des GH lediglich auf den territorialen Geltungsbereich der Gemeinschaften erstreckt. Aus diesem Grund würde die vom GH auf Antrag eines drittstaatlichen Gerichts erlassene Entscheidung bloß den Charakter eines unverbindlichen Gutachtens haben. Für eine solche gutachterliche Tätigkeit wäre eine förmliche Ermächtigung nötig, die aus Art. 41 EGKS-V nicht herzuleiten ist.

Alle drei Verträge stimmen also darin überein, daß die Vorlage einer gemeinschaftsrechtlichen Frage nur durch die Gerichte der Mitgliedstaaten zulässig ist [1a]. Im einzelnen sind die nationalen Rechtsordnungen dafür ausschlaggebend, welche Institutionen den Rang eines Gerichtes besitzen [2].

---

1) Columbia Law-Review 1958, S. 789, Fußnote 132: "Although not obliged, a municipal Court of a nomember state can also submit a preliminary question to the Court. Both treaty art. 41 as well as rules to the Court art. 79 speak only about a national Court."

1a) So im Ergebnis auch Seidl-Hohenveldern, AWD 196o, S. 232.

2) Das Bundesverfassungsgericht, BVerfGE 6, S. 63, faßt als Gerichte im Sinne des Art. 1oo Abs. 1 GG alle Spruchstellen auf, "die sachlich unabhängig, in einem formell gültigen Gesetz mit den Aufgaben eines Gerichtes betraut und als Gerichte bezeichnet sind." Diese Definition ist nach deutschem Recht auch für Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V, 41 EGKS-V zu beachten.

Die schiedsgerichtlichen Verfahren werden von den Artikeln über die Vorabentscheidung nicht berührt. Die Formeln "staatliches Gericht" und "Gericht eines Mitgliedstaates" weisen aus, daß lediglich die staatlich ausgeübte, nicht aber die private Gerichtsbarkeit erfaßt werden soll [3]. Die Schiedsgerichte sind zur Anrufung des GH weder berechtigt noch verpflichtet. Diese Lösung erscheint vernünftig. Das Entscheidungsmonopol des GH dient dem Gedanken der Rechtseinheit. Von Schiedssprüchen ist jedoch keine Rechtszersplitterung zu befürchten. Einmal ist die Anzahl der Schiedsverfahren im Verhältnis zu den Verfahren, die vor den staatlichen Gerichten anhängig gemacht werden, äußerst gering, wenn auch eingeräumt werden muß, daß gerade im Wirtschaftsleben Schiedsvereinbarungen weit verbreitet sind. Zum anderen genießen die Schiedssprüche zu wenig Publizität, um auf die Entwicklung der Rechtsprechung auch nur annähernd den Einfluß zu nehmen, der den Urteilen staatlicher Gerichte oberer Instanz zukommt.

2. Verfahrensarten und Entscheidungsformen.

Gemäß Art. 177 Abs. 2 EWG-V, 15o Abs. 2 EAG-V kann ein nationales Gericht dem GH eine gemeinschaftsrechtliche Frage vorlegen, sofern es eine "Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich" hält. Besonders für den Komplex der Zivilgerichtsbarkeit ergibt sich das Problem, ob der Ausdruck "Urteil" funktionell verstanden werden muß und mithin eine Umschreibung aller gerichtlichen Endentscheidungen darstellt oder ob er nur im gesetzestechnischen, materiellen Sinne zu begreifen ist. Neigt man zu der letzteren Interpretation, so finden die Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V in Zivilsachen lediglich auf Verfahren Anwendung, die Parteistreitigkeiten zum Gegenstand haben, während es dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwehrt bleibt, den GH

---

3) So auch Knopp, JZ 1961, S. 3o6.

um eine Vorabentscheidung zu ersuchen. Außerdem müßte selbst in der streitigen Gerichtsbarkeit auf eine Vorlage verzichtet werden, wenn die Klärung der Vorfrage bloß zum Erlaß eines Beschlusses nötig ist [4].

Zur Abwägung der beiden Interpretationsalternativen ist auch auf die drei übrigen Fassungen einzugehen.

Der italienische Text gebraucht das Wort "sentenza". Art. 131 Cod. proc. civ. teilt die gerichtlichen Entscheidungen in sentenza (im einzelnen Art. 132, 133 Cod. proc. civ.), ordinanza (Art. 134 Cod. proc.civ.) und decreto (Art. 135 Cod. proc. civ.) ein. Dies ähnelt der Systematik des deutschen Zivilprozeßrechts, das nach § 16o Abs. 2 Ziff. 5 ZPO zwischen Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen unterscheidet. Die Begriffe "Urteil" und "sentenza" sind nahezu identisch [5] [6]. Auch die sentenza zielt in der Regel darauf ab, einen Rechtsstreit ganz oder zum Teil zu beenden. Demgegenüber sind ordinanza und decreto meist prozeßleitender Natur und mithin den Beschlüssen und Verfügungen des deutschen Rechts vergleichbar. Wie das Urteil ist die sentenza nur eine Erscheinungsform des kontradiktorischen Verfahrens. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit herrscht der decreto vor [7].

Die niederländische Fassung benutzt den Begriff "vonnis". Das in Art. 44 ff Rv. behandelte vonnis ist mit dem Urteil ebenfalls stark verwandt. Es erscheint als eind-

---

4) Zu denken ist etwa an Kostenentscheidungen bei Hauptsachenerledigung nach § 91 a ZPO.

5) Zum Begriff der sentenza siehe Carnelutti, Istituzioni del processo civile, Band I, S. 3o7 f.

6) Art. 132 Cod. proc. civ. schreibt für die sentenza annähernd die gleichen Formen vor wie § 313 ZPO für das Urteil.

7) Carnelutti, a.a.O., Band I, S. 3o6.

vonnis, incidenteel, praeparatoir und interlocutoir vonnis [8]. Die beiden ersten Arten entsprechen unseren End- und Zwischenurteilen. Hingegen beschäftigen sich die in Art. 46 Rv. definierten praeparatoir und interlocutoir vonnissen hauptsächlich mit Prozeßmaterien, die der deutsche Richter durch Beschluß gestaltet. Zum Beispiel kann die Beweisaufnahme gemäß Art. 46 Abs. 3 Rv. durch ein interlocutoir vonnis angeordnet werden. § 358 ZPO sieht dafür einen Beschluß vor. Gleich dem Urteil und der sentenza ergeht das vonnis lediglich in der streitigen Gerichtsbarkeit. Für die freiwillige Gerichtsbarkeit kommt die "beschikking", die am besten mit Verfügung zu übersetzen ist, in Betracht [9].

Während der italienische und der niederländische Text ein Argument für eine enge Auslegung des Wortes "Urteil" liefern, ist auf Grund der französischen Fassung, die sich des Ausdrucks "jugement" bedient, eine ausdehnende Interpretation angebracht. Sowohl das französische, als auch das belgische und luxemburgische Recht verleihen dem jugement eine universale Bedeutung. Darunter fällt jede gerichtliche Entscheidung, gleichgültig ob sie auf dem Gebiet der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit erlassen worden ist [10].

Der Oberbegriff "jugement" wird dem Sinn der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V, die im Interesse der Rechtseinheit entstanden sind, am besten gerecht. Der Schutz bliebe unvollkommen, wenn vor den GH bloß die gemeinschaftsrechtlichen Fragen gelangen würden, die in einem streitentscheidenden Verfahren auftauchen. Trägt man dem Ver-

---

8) Zum Rechtscharakter des vonnis siehe Coops, Grondtrekken van het Nederlands burgerlijk procesrecht, S. 69 ff; Hugenholtz, Hoofdlijnen van Nederlandsch burgerlijk procesrecht, S. 63 ff.

9) Coops, a.a.O., S. 257.

1o) Vergl. Giverdon in Dalloz, Rép. proc. civ., Band II, JugementNr. 1; Cornu-Foyer, Procédure civile, S. 91; Répertoire pratique du droit Belge, Band VII, Jugement, Nr. 1.

tragswerk Rechnung, so müssen Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V nicht nur für alle staatlichen Gerichtszweige, sondern auch für sämtliche Verfahrensarten, insbesondere die freiwillige Gerichtsbarkeit, gelten [11].

Die Richtigkeit dieser Auslegung wird durch Art. 177 Abs. 3 EWG-V, 15o Abs. 3 EAG-V bestätigt. Danach trifft eine Vorlagepflicht diejenigen Gerichte, deren Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden können. In den anderen Texten heißt es sinngemäß "décisions", "decisioni" und "beslissingen". Diese vier Ausdrücke sind in der juristischen Terminologie der Mitgliedstaaten genauso umfassend wie der französische Begriff "jugement". Sie schließen sämtliche Akte der Rechtsprechung ein. Hierbei ist allerdings einengend zu bemerken, daß eine Vorlage an den GH nur dann in Betracht kommt, wenn die Klärung der gemeinschaftsrechtlichen Frage zum Erlaß einer Endentscheidung erforderlich ist.

Dieselbe Problematik wie Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V enthält Art. 41 EGKS-V, der die Anrufung des GH befiehlt, wenn sich eine gemeinschaftsrechtliche Frage in einem Streitfall vor einem Gericht - un litige porté devant un tribunal - stellt. Bei einer strengen Wortinterpretation des authentischen französischen Textes müßte die Meinung vertreten werden, daß sich Art. 41 EGKS-V lediglich auf die Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit auswirkt, weil unter litige ein Rechtsstreit zwischen zwei Parteien verstanden wird. Ferner ist noch die Einschränkung zu machen, daß die Bezeichnung "litige" bloß für zivilrechtliche Streitigkeiten geläufig ist [12].

Im Rahmen des Art. 41 EGKS-V darf man nicht an der üblichen Bedeutung des Wortes "litige" haften; denn eine

---

11) Zustimmend Knopp, JZ 1961, S. 3o7, mit dem Hinweis, daß sich Art. 1oo GG desgleichen auf die freiwillige Gerichtsbarkeit erstreckt; vergl. dazu S. 49 dieser Arbeit, Fußnote 26.

12) Siehe Cornu-Foyer, a.a.O., S. 39.

solche Begrenzung würde gegen die Zielsetzung der Vorschrift verstoßen. Es ist auch hier anzunehmen, daß die Vertragschließenden die Gültigkeitsprüfung beim GH zentralisiert wissen wollten, um ein Auseinanderklaffen der nationalen und übernationalen Gerichtsbarkeit zu verhindern. Angesichts dieses erkennbaren Willens verbietet es sich, Art. 41 EGKS-V nur auf die kontradiktorischen Verfahren zu beziehen. Klammerte man die übrigen Verfahrensformen aus, wäre einer unterschiedlichen Beurteilung kein fester Riegel vorgeschoben. Was für Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V zu beachten ist, muß gleichermaßen für Art. 41 EGKS-V Geltung beanspruchen.

II. Die Rechtserheblichkeit.

1. Vertragstext und Definition.

Die Vorlagezulässigkeit ist an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß der Spruch des innerstaatlichen Gerichts nicht ohne vorherige Klärung der gemeinschaftsrechtlichen Frage ergehen kann. Art. 177 Abs. 2 EWG-V, 15o Abs. 2 EAG-V streichen diese Bedingung klar heraus. Danach kann der nationale Richter den GH nämlich nur dann mit einer Vorfrage befassen, wenn er eine Entscheidung hierüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich hält [13].

Entgegen der hier vertretenen Ansicht erblickt Wohlfarth [14] in der erwähnten Formulierung keinen Hinweis auf das gleichwohl von ihm anerkannte Erfordernis der Rechtserheblichkeit, sondern eine Betonung der Vorlagefreiheit für die Gerichte unterer Instanz. Er glaubt, dies sei die einzig sinnvolle Interpretation, wenn man

---

13) Diese Voraussetzung ist schon erfüllt, wenn das Gemeinschaftsrecht darüber Auskunft erteilen muß, ob eine Vorfrage für den Ausgang des nationalen Verfahrens rechtserheblich ist.

14) EWG-Kommentar, Anm. 4 zu Art. 177.

nicht zu dem Ergebnis gelangen wolle, daß die letztinstanzlichen Gerichte gemäß Art. 177 Abs. 3 EWG-V, 15o Abs. 3 EAG-V, in denen die Erforderlichkeit der Entscheidung nicht ausdrücklich vorgeschrieben wird, auch zur Vorlage unerheblicher Fragen verpflichtet wären. Diese Konstruktion mutet zu spitzfindig an. Die Wahlmöglichkeit der unteren Gerichte, den GH anzurufen oder selbst zu entscheiden, beruht allein auf dem zweiten Halbsatz des Abs. 2, wo es heißt "kann ... vorlegen". Eine solche Auslegung hindert nicht daran, die in den Abs. 3 ausgesprochene Vorlagepflicht von der Entscheidungserheblichkeit der gemeinschaftsrechtlichen Frage abhängig zu machen. Knopp [15], der die Redaktion der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V als unsorgfältig bezeichnet, meint mit recht, daß sich die in den Abs. 3 gebrauchte Wendung "derartige Frage" sowohl auf die Abs. 1 als auch auf die Abs. 2 beziehe. In den Passus über die Vorlagepflicht ist deshalb die Bedingung der Rechtserheblichkeit hineinzulesen.

Im Unterschied zu Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V hebt Art. 41 EGKS-V nicht ausdrücklich hervor, daß die Frage nach der Gültigkeit eines Beschlusses für die Entscheidung des nationalen Gerichts bedeutsam sein muß. Trotzdem wäre es verfehlt, die Rechtserheblichkeit nicht unter die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Vorabentscheidungsverfahrens einzureihen; denn bei vernünftiger Betrachtung kann sich dem innerstaatlichen Richter die Gültigkeitsfrage lediglich dann stellen, wenn sie für die Beurteilung der Rechtslage erheblich ist. Im übrigen würde der GH in die Rolle eines nutzlosen Gutachters gedrängt, wollte man ihn zwingen, sich mit Fragen zu beschäftigen, die im nationalen Verfahren bloß am Rande liegen und ohne Einfluß auf die Entscheidung sind. Nach Art. 41 EGKS-V soll der GH eine bindende Zwischenfeststellung treffen. Der Zweck dieser Entscheidung besteht

---

15) JZ 1961, S. 31o.

darin, eine Rechtsfrage zu beantworten, die dem vorlegenden Gericht als ein wegen Unzuständigkeit nicht zu beseitigendes Hemmnis bei seiner Urteilsfindung in den Weg tritt. Denkt man außerdem noch an den Grundsatz der Prozeßökonomie, dann können die innerstaatlichen Gerichte auch gemäß Art. 41 EGKS-V nur zur Anrufung des GH berechtigt und verpflichtet sein, sofern sie die Klärung der gemeinschaftsrechtlichen Frage zum Erlaß einer Entscheidung für erforderlich halten [16].

Die Frage nach der Gültigkeit einer Organhandlung im Sinne der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V oder eines in Art. 41 EGKS-V genannten Beschlusses ist rechtserheblich, wenn das vorlegende Gericht bei Ungültigkeit zu einer anderen Entscheidung genötigt wäre als bei Gültigkeit. Die Erheblichkeit einer Auslegungsfrage ist anzunehmen, wenn sich dem Gericht mehrere Auslegungsmöglichkeiten anbieten und die Anwendung einer Alternative eine Entscheidung herbeiführen würde, die bei einer davon abweichenden Auslegung nicht denkbar wäre. Erscheint die gemeinschaftsrechtliche Frage bloß im Zusammenhang mit einem "obiter dictum", so ist die Rechtserheblichkeit zu verneinen.

2. Die Feststellung der Rechtserheblichkeit ist Sache des vorlegenden Gerichts.

Zu erwägen bleibt, welches Gericht über die Erheblichkeit der gemeinschaftsrechtlichen Frage zu befinden hat. Der Wortlaut der Art. 177 Abs. 2 EWG-V, 15o Abs. 2 EAG-V läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß insoweit nicht die Rechtsauffassung des GH, sondern die der nationalen Gerichte maßgeblich ist; denn sie können den GH um eine Entscheidung bitten, wenn sie dies im Hinblick auf bei ihnen schwebende Verfahren für "erforderlich" halten. Der GH ist grundsätzlich an die Meinung

16) a.M. wohl Bächle, Die Rechtsstellung der Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, S. 24.

des vorlegenden Gerichts gebunden [17]. Er kann nicht selbst in eine Erheblichkeitsprüfung eintreten. Seine Tätigkeit erschöpft sich in der rechtlichen Beurteilung der vorgelegten Frage [18].

Diese Einengung, die auch im Rahmen des Art. 41 EGKS-V beachtet werden muß, beruht darauf, daß die Erheblichkeit einer Vorfrage in der Regel auf dem materiellen Recht der Mitgliedstaaten, nicht aber auf Gemeinschaftsrecht fußt. Bei einer Erheblichkeitsuntersuchung hätte sich der GH also an die Auslegung und Anwendung nationaler Rechtsnormen zu wagen. Wie wir jedoch bereits gesehen haben, ist der GH grundsätzlich nur für den Bereich des Gemeinschaftsrechts zuständig [19].

Zwar gilt diese Beschränkung nicht lückenlos. Stößt der GH in einem Prozeß auf eine dem innerstaatlichen Recht zugehörige Vorfrage, ohne deren Lösung er nicht zu einer Entscheidung gelangen kann, so muß er diese Frage inzidenter klären [2o) 21]; denn die Verträge, die für den umgekehrten Fall durch Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V, 41 EGKS-V eine saubere Trennungslinie ziehen,

---

17) Zu einer eventuellen Einschränkung dieses Grundsatzes siehe weiter unten, S. 119 dieser Arbeit.

18) Das ist herrschende Ansicht. Vergl. Daig, AöR Band 83, S. 196; Dumon-Rigaux, Annales de Droit et de Sciences Politiques 1959, S. 34; Mühlenhöfer in Groeben-Boeckh, Band II, Anm. 3 zu Art. 177.

19) Dazu S. 15 der Arbeit.

2o) Zustimmend Ophüls, NJW 1951, S. 696, u. anscheinend auch Fasching, ÖZöR Band X, S. 213, der diesen Zustand jedoch stark bemängelt; a. M. Jerusalem, Recht der Montanunion, S. 61.

21) Der GH ist aber nicht befugt, innerstaatliche Akte der Gesetzgebung und Verwaltung für nichtig zu erklären. Er muß sie als gültig hinnehmen. Vergl. S. 16 der Arbeit, Fußnote 39.

ermächtigen den GH nicht, bei einzelstaatlichen Gerichten eine Vorabentscheidung einzuholen. Befaßt sich der GH mit nationalem Recht, so hat er dabei allerdings die Rechtsprechung und das Schrifttum des betreffenden Landes zu berücksichtigen [22]. In Anlehnung an einen im internationalen Privatrecht entwickelten Grundsatz [23] muß der GH das Recht der Mitgliedstaaten so anwenden, wie es von der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung geformt worden ist.

Diese Befugnis zur Inzidentfeststellung schließt für den GH aber nicht die Möglichkeit ein, sich darüber zu äußern, ob eine gemeinschaftsrechtliche Frage den Ausgang eines nationalen Verfahrens beeinflußt. Art. 177 EWG-V, 150 EAG-V, 41 EGKS-V bezwecken lediglich, daß der GH über eine vorgelegte Rechtsfrage, deren Beantwortung den einzelstaatlichen Gerichten im Interesse der Rechtseinheit teilweise verwehrt ist, entscheiden soll. Für die rechtliche Würdigung einer solchen Frage, die zwar in einen innerstaatlichen Rechtsstreit eingebettet ist, aber aus der Sicht der spranationalen Gerichtsbarkeit dennoch isoliert betrachtet werden muß, bedarf es keiner inzidenten Erheblichkeitsprüfung durch den GH. Wollte sich der GH anmaßen, bezüglich der Entscheidungserheblichkeit einen eigenen Rechtsstandpunkt einzunehmen und den des vorlegenden Gerichts zu korrigieren, so müßte der nationale Richter weitgehend die Herrschaft über den bei ihm anhängigen Prozeß verlieren. Das wäre ein unerlaubter Eingriff in die innerstaatliche Justizhoheit.

Obendrein würde der Charakter des Zwischenverfahrens verfälscht, wenn sich der GH in einer Vorabentscheidung mit bindender Wirkung über die Rechtserheblichkeit aussprechen könnte. Darin läge nämlich nicht mehr

---

22) So Daig, AöR Band 83, S. 156.

23) Dazu Kegel, IPR, S. 164; Raape, IPR, S. 124; Schnitzer, Handbuch IPR, Band I, S. 191.

die Klärung eines Problems, das einer fremden Rechtsmaterie entlehnt ist, mit der sich das vorlegende Gericht nicht beschäftigen darf [24]. Die Erheblichkeitsprüfung wäre vielmehr die Ausübung einer Rechtskontrolle, die Aufgabe der innerstaatlichen Berufungs- und Revisionsinstanzen ist.

Aus alledem folgt, daß der GH einen Antrag auf Vorabentscheidung nicht als unzulässig ablehnen kann, weil er die Auffassung des nationalen Gerichts über die Erheblichkeit der gemeinschaftsrechtlichen Frage nicht billigt. Es bleibt ihm auf der anderen Seite aber unbenommen, eine vorgelegte Frage mit der Begründung zurückzuweisen, daß sie nicht dem Gemeinschaftsrecht, sondern dem innerstaatlichen Recht entstammt [25].

Im Gegensatz hierzu will Matthies [26] für Art. 41 EGKS-V die Feststellung der Rechtserheblichkeit nicht uneingeschränkt den Gerichten der Mitgliedstaaten überlassen.

---

24) Deshalb befinden weder das Bundesverfassungsgericht bei der Normenkontrolle noch die französischen Verwaltungsgerichte bei den recours en appréciation de légalité et en interprétation über die Rechtserheblichkeit; vergl. S. 5o, 58 der Arbeit.

25) Ist ein innerstaatliches Gericht im Zweifel, ob auf einen Sachverhalt nationales oder übernationales Recht zur Anwendung gelangt, so ist dies möglicherweise eine Auslegungsfrage im Sinne der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V.
Es wird bisweilen schwierig abzugrenzen sein, ob eine Vorfrage dem nationalen Recht oder dem Gemeinschaftsrecht angehört. Beispielsweise hängt die Beantwortung der Frage, ob eine ihrem Inhalt nach eindeutige Norm des EWG-V oder EAG-V als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ist, allein von der Auslegung deutschen Rechts ab. Eine Anrufung des GH ist daher unzulässig. Anders verhält es sich aber, wenn der Text der Gemeinschaftsnorm unklar ist und durch Interpretation ermittelt werden muß, ob die Vorschrift den Schutz eines Einzelnen oder eines bestimmten Personenkreises bezweckt.
Zum Problem der Abgrenzung siehe vor allem die ausführliche Darstellung bei Knopp, JZ 1961, S. 3o9 f; vergl. ferner Daig, AöR Band 83, S. 197.

26) JZ 1954, S. 3o8.

Er macht darauf aufmerksam, daß der nationale Richter bei der Beurteilung der Erheblichkeit gezwungen sein kann, den zur Debatte stehenden Montanbeschluß selbst auszulegen. Bejahe das einzelstaatliche Gericht die Rechtserheblichkeit infolge einer irrtümlichen Interpretation des Organaktes, so könne der GH an diese fehlerhafte Rechtsanschauung nicht gebunden sein. Es müsse ihm gestattet werden, das Entscheidungsbegehren als unzulässig zu verwerfen, weil keine für den Hauptprozeß erhebliche Frage vorhanden sei. Dieser Spruch solle gleichzeitig eine verbindliche Auslegung des strittigen Organbeschlusses enthalten.

Matthies beabsichtigt also, einem empfindlichen Mangel des Art. 41 EGKS-V indirekt abzuhelfen; denn hinter seinem Vorschlag verbirgt sich die Konsequenz, daß dem GH ein Auslegungsmonopol - mag es sachlich auch sehr begrenzt sein - eingeräumt wird. Die gegenwärtige Fassung des Art. 41 EGKS-V rechtfertigt die von Matthies vertretene Meinung nicht, da die Vorschrift nur die Legalitätskontrolle beim GH konzentriert und den nationalen Richtern die Auslegung des Gemeinschaftsrechts ohne jeglichen Vorbehalt zugesteht. Zwar wäre es durchaus angebracht, das Auslegungsprivileg des GH auf das Recht der EGKS auszudehnen. Man hüte sich aber davor, eine derartige Erweiterung auf einem Umweg zu erreichen, der den innerstaatlichen Gerichten das Recht der Erheblichkeitsfeststellung schmälert. Der GH hat auch im Rahmen des Art. 41 EGKS-V die Erheblichkeitsbehauptung des nationalen Richters zu respektieren.

Dieser Leitsatz könnte allenfalls dann durchbrochen werden, wenn das einzelstaatliche Gericht die Erheblichkeit auf Grund einer gänzlich neben der Sache liegenden, sinnwidrigen Interpretation des Gemeinschaftsrechts oder infolge einer objektiv völlig unhaltbaren Anwendung nationaler Rechtsvorschriften angenommen hat; denn es wäre zuviel verlangt, daß sich der GH einer of-

fenkundig falschen Ansicht beugen muß [27]. Stützt sich das vorlegende Gericht indessen auf einen Standpunkt, der, obwohl vom GH nicht geteilt, bei vernünftiger Betrachtung immerhin einer Diskussion fähig ist, so darf der GH nicht seiner eigenen Auffassung den Vorrang geben. Die Grenze wird sich in der Praxis sehr schwer ziehen lassen. Gerade deshalb sei dem GH Zurückhaltung empfohlen, damit die Kompetenzen der nationalen Gerichtsbarkeit nicht angetastet werden.

III. Die Einwirkung der allgemeinen Klagefristen auf die Zulässigkeit des Verfahrens.

1. Problemstellung.

Art. 173 Abs. 3 EWG-V, 146 Abs. 3 EAG-V bestimmen, daß die Nichtigkeitsklage gegen Handlungen der Räte und Kommissionen binnen zwei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung, bzw. Zugang anzustrengen ist. Art. 33 Abs. 3, 38 Abs. 2 EGKS-V gewähren dem Kläger für Akte der Hohen Behörde und des Rates nur die äußerst knapp bemessene Frist von einem Monat.

Während bezüglich der Auslegung eine zeitliche Beschränkung zweifellos nicht in Betracht kommt, ist es problematisch, ob der GH im Wege der Vorabentscheidung die Gültigkeit von Organhandlungen zu beurteilen vermag, die infolge Fristablaufs nicht mehr mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden können. Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V, 41 EGKS-V verweisen nicht auf die allgemeinen Klagefristen. Es ist daher umstritten, ob das Verstreichen der Anfechtungsfrist auch die Zulässigkeit des Vorabentscheidungsverfahrens vereitelt. Einige Auto-

---

27) Diese Meinung vertritt auch das Bundesverfassungsgericht für das Verfahren nach Art. 1oo Abs. 1 GG. Vergl. dazu S. 5o der Arbeit, Fußnote 29.

ren [28] messen dem Fristversäumnis überhaupt keine Bedeutung bei. Hingegen meinen andere, die Frage sei nicht für alle Organhandlungen einheitlich zu beantworten. Sie berufen sich auf Art. 184 EWG-V, 156 EAG-V, 36 Abs. 3 EGKS-V und leiten daraus ab, daß nach Fristablauf wohl ein allgemeiner, nicht aber ein individueller Akt mittels Vorabentscheidung auf seine Gültigkeit überprüft werden dürfe [29].

2. Lösung.

Der letzteren Ansicht ist beizupflichten. Gemäß Art. 184 EWG-V, 156 EAG-V kann vor dem GH nach Verstreichen der Klagefrist lediglich die Fehlerhaftigkeit von Verordnungen gerügt werden. Zwar beziehen sich diese Vorschriften nicht direkt auf die Artikel über die Vorabentscheidung. Denn sie betreffen bloß den Fall, daß eine Partei in einem Rechtsstreit vor dem GH, sei es zur Klagebegründung oder zur Klageleugnung, die Unanwendbarkeit einer Verordnung des Rates oder der Kommission geltend macht [30]. Meistens wird es der Kläger sein, der zur Schlüssigkeit einer form- und fristgerecht erhobenen Nichtigkeitsklage die Ungültigkeit einer Verordnung, auf der die angefochtene Maßnahme beruht, vorträgt. Obgleich es die unglückliche Formulierung der Art. 184 EWG-V, 156 EAG-V zunächst vermuten lassen könnte, wird den Parteien eines Prozesses, der vor einem nationalen Gericht schwebt, nicht die Befugnis verliehen, den GH mit dem Antrag anzurufen, die den na-

---

28) Bebr, Columbia Law-Review, 1958, S. 791; Knöpfle, NJW 1959, S. 556, Fußnote 33; Lagrange, Actes officiels, Band IV, Compte rendu, S. 319.

29) Daig, AöR Band 83, S. 197; Matthies, JZ 1954, S. 309; Schüle, ZaöRV Band 16, S. 251; Wenner, Außenwirtschaftsdienst des BB 1961, S. 67.

30) Zustimmend Glaesner, BAnz. v. 18. Mai 1959, S. 4; Mühlenhöfer in Groeben-Boeckh, Band II, Anm. 1 zu Art. 184.

tionalen Rechtsstreit beeinflussende Verordnung für unanwendbar zu erklären. Ein solches Entscheidungsersuchen ist gemäß Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V ausschließlich Sache der innerstaatlichen Gerichte [31]. Art. 184 EWG-V, 156 EAG-V statuieren also keine spezielle Zuständigkeit oder Verfahrensart [32]. Sie besagen lediglich, daß in einem Prozeß vor dem GH die Einrede der Rechtswidrigkeit nach Ablauf der Klagefrist nur gegenüber den Verordnungen, nicht aber gegenüber Entscheidungen oder Richtlinien zulässig ist.

Diese Regelung muß unter entsprechender Abwandlung auch im Vorabentscheidungsverfahren berücksichtigt werden. Zugunsten einer Analogie läßt sich das Argument anführen, daß sowohl Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V als auch Art. 184 EWG-V, 156 EAG-V die inzidente Beurteilung einer rechtserheblichen Vorfrage zum Gegenstand haben. Wenn Art. 184 EWG-V, 156 EAG-V bei Rechtsstreitigkeit vor dem GH die inzidente Legalitätskontrolle für individuelle Akte zeitlich begrenzen, so ist diese Schranke auch im nationalen Verfahren zu beachten. Es besteht kein Grund, den Parteien eines innerstaatlichen Prozesses hinsichtlich des Ungültigkeitseinwandes eine bessere Rechtsposition zu verschaffen als denen, die an einem Streit vor dem GH beteiligt sind. Unberührt bleiben in diesem Zusammenhang die unverbinlichen Empfehlungen und Stellungnahmen, weil die Verträge insoweit zwar eine Vorabentscheidung, aber kein Anfechtungsrecht vorsehen und sich eine Fristsetzung daher erübrigt.

Die unterschiedliche Behandlung der Verordnungen und individuellen Entscheidungen hat ein einleuchtendes

---

31) Knopp, JZ 1961, S. 3o8, bemerkt im Gegensatz hierzu, daß eine Partei die Gültigkeitsfrage unter Umständen selbst vor den GH bringen könne, wenn das innerstaatliche Gericht die Vorlage verweigere.

32) In diesem Sinne auch Wohlfarth in EWG-Kommentar, Anm. 2 zu Art. 184.

Motiv. Die echten Verordnungen, die funtionell und materiell Gesetze sind, können von den natürlichen und juristischen Personen nicht mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden [33]. Zur Vermeidung unbilliger Härten müssen die Individuen gleichwohl Gelegenheit haben, die Fehlerhaftigkeit von Verordnungen, die ihnen ein Tun oder Unterlassen abverlangen und mithin eine Beschwer enthalten, zu rügen [34]. Würde ihnen dieses Recht abgeschnitten, so wären sie gegen rechtswidrige Verordnungen nur dann geschützt, wenn ein Mitgliedstaat oder ein Organ innerhalb der vorgeschriebenen Frist von seinem Klagerecht Gebrauch macht. Ließen die Anfechtungsberechtigten die Klagefrist ungenutzt verstreichen, müßten die übrigen Normunterworfenen die Gültigkeit der Verordnung als unabänderliche Tatsache hinnehmen. Das liefe auf eine Verweigerung des Rechtsschutzes hinaus. Will man die Individuen nicht der Willkür eines rechtsetzenden Organs preisgeben, so muß man ihnen erlauben, die Ungültigkeit einer Verordnung zu jedem beliebigen Zeitpunkt einzuwenden. Eine Ausschließungsfrist ist mit dem Wesen der Normenkontrolle nicht vereinbar.

Bei den Entscheidungen, die im Hinblick auf einen konkreten Einzeltatbestand getroffen werden, ist die Situation anders gelagert. Den Adressaten, beziehungsweise den Beschwerten steht hier der Klageweg ungehindert offen. Versäumen sie die Anfechtungsfrist, dann können sie sich nicht mehr darauf berufen, ein schutzwürdiges Interesse an der Gültigkeitsprüfung zu besitzen. Dürfte die Unanwendbarkeit eines individuellen Aktes im Rahmen einer Vorabentscheidung oder eines beim GH anhängigen Parteistreitigkeit zeitlich unbegrenzt festgestellt werden, so hätte das mittelbar eine Umgehung der Klagefrist zur Folge. Zwar sei eingeräumt, daß nicht jeder,

---

33) Vergl. S. 91 f. der Arbeit.

34) Dieses Argument zieht nicht für die Richtlinien, die nur die Mitgliedstaaten verpflichten.

der sich in einem gerichtlichen Verfahren auf die Ungültigkeit einer Entscheidung stützen will, auch immer die Möglichkeit hat, diesen Akt mit der Nichtigkeitsklage anzugreifen. Es kann nämlich an der Aktivlegitimation fehlen. In einem solchen Fall erwächst einer Partei durch den Fristablauf ein Rechtsnachteil, den sie nicht abzuwenden vermochte, weil ihr ohnedies die Klageerhebung verwehrt war [35].

Eine derartige Belastung, die lediglich zu den Ausnahmen gehören wird, rechtfertigt es aber nicht, die allgemeinen Klagefristen im Vorabentscheidungsverfahren unberücksichtigt zu lassen. Die in Art. 189 Abs. 3 EWG-V, 161 Abs. 3 EAG-V genannten Entscheidungen sind Verwaltungsakte, die nach Versäumung der Anfechtungsfrist unumstößlich gültig sein sollen [36]. Denn für ein reibungsloses Arbeiten der Verwaltungsorgane ist eine baldige Klarheit über das rechtliche Schicksal des ergangenen Aktes dringend erforderlich. Das Interesse an der Rechtssicherheit gebietet es, daß die einem Verwaltungsakt anhaftenden Mängel durch Zeitablauf geheilt werden. Dieser Gedanke würde erschüttert, wenn die Gültigkeit einer Entscheidung in einem Verfahren nach Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V noch nachträglich verneint werden könnte. Dem läßt sich nicht entgegnen, daß die Vorabentscheidung ja nicht die förmliche Aufhebung des Aktes, sondern bloß seine Unanwendbarkeit für den innerstaatlichen Rechtsstreit bewirke. Eine Organhandlung kann ihre Effektivität auch auf andere Weise einbüßen als durch eine Nichtigkeitserklärung. Ein Akt wird gleicher-

---

35) Daran knüpft Daig, AöR Band 83, S. 177, die Überlegung, ob die Geltung des Art. 184 EWG-V nicht auch auf andere Rechtshandlungen als Verordnungen ausgedehnt werden sollte. Siehe dazu auch Knöpfle, NJW 1959, S. 555, Fußnote 31.

36) Dies geht mit der Einschränkung einher, daß ein Organ einen belastenden Verwaltungsakt jederzeit zurücknehmen kann. Ein begünstigender Verwaltungsakt ist dagegen grundsätzlich unwiderruflich; vergl. RsprGH Band 3, S. 87, 118.

maßen ausgehöhlt und seiner Bedeutung entkleidet, wenn er vom GH durch eine ganze Reihe von Vorabentscheidungen für zahlreiche nationale Prozesse außer Kraft gesetzt wird.

Zusammenfassend ist folgendes zu bemerken: Wollen einzelstaatliche Gerichte dem GH nach Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V Maßnahmen der Räte und Kommissionen zur Gültigkeitsprüfung unterbreiten, dann müssen sie, sofern es sich nicht um Verordnungen oder unverbindliche Akte handelt, vorher stets untersuchen, ob die Klagefrist bereits verstrichen ist. Trifft das zu, so ist eine Vorlage unzulässig. Hieraus darf jedoch nicht hergeleitet werden, daß der nationale Richter nunmehr die Freiheit hat, selbst über die Rechtmäßigkeit des Aktes zu befinden. Durch den Fristablauf wird auch ihm die Legalitätskontrolle versperrt. Er ist gezwungen, die Gültigkeit der Organhandlung als rechtliche Tatsache anzuerkennen und dies zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen.

Entsprechendes gilt für das Verfahren nach Art. 41 EGKS-V. Beschlüsse des Rates und anfechtbare individuelle Akte der Hohen Behörde sind einer Vorabentscheidung nur unter der Voraussetzung zugänglich, daß die Klagefrist noch läuft. Hingegen ist die Fristversäumung bei den allgemeinen Entscheidungen und Empfehlungen der Hohen Behörde unschädlich. Dies ergibt sich aus Art. 36 Abs. 3 EGKS-V, dem der GH mit Recht den gleichen Sinn wie den Art. 184 EWG-V, 156 EAG-V verleiht.[37)]

---

37) Vergl. S. 26 der Arbeit u. RsprGH Band 4, S. 26 f. Der GH zitiert an der genannten Stelle die Art. 184 EWG-V, 156 EAG-V wörtlich. Es drängt sich die Meinung auf, daß er die Vorschriften auf das EGKS-Recht analog anwendet, obgleich er diesen Ausdruck peinlich vermeidet, wohl um nicht für zukünftige Fälle festgelegt zu werden. Die Frage, ob Bestimmungen des EWG-Vertrages und EAG-Vertrages zur Interpretation des früher abgeschlossenen EGKS-Vertrages herangezogen werden können, ist umstritten.

§ 11: Die Vorlagepflicht.

I. Generelle Vorlagepflicht nach Art. 41 EGKS-V und begrenzte Vorlagepflicht nach Art. 177 EWG-V, 150 EAG-V.

Bejaht ein nationales Gericht die Erheblichkeit einer Vorfrage im Sinne des Art. 41 EGKS-V, so ist es, von zwei später zu erörternden Ausnahmen abgesehen, verpflichtet, das anhängige Verfahren auszusetzen und beim GH eine Vorabentscheidung zu beantragen.

Art. 177 EWG-V, 150 EAG-V enthalten demgegenüber eine wesentliche Einschränkung. Diese Bestimmungen zwingen nicht jedes einzelstaatliche Gericht, eine rechtserhebliche Frage aus dem Gemeinschaftsrecht vor den GH zu bringen. Gemäß Abs. 3 sind nur diejenigen Gerichte vorlagepflichtig, deren Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Den unterinstanzlichen Gerichten, gegen deren Sprüche der Rechtsweg noch nicht erschöpft ist, bleibt nach Art. 177 Abs. 2 EWG-V, 150 Abs. 2 EAG-V die Wahl, entweder die Vorfrage selbst zu beurteilen oder aber den GH anzurufen. Die Entscheidungsfreiheit der unteren Gerichte bewahrt den GH vor einer Überhäufung mit Bagatellsachen. Eine solche Gefahr liegt bei den Art. 177 EWG-V, 150 EAG-V besonders nahe, da sie den einer Vorabentscheidung fähigen Fragenkomplex im Verhältnis zu Art. 41 EGKS-V beträchtlich erweitern; denn sie beziehen die Interpretation ein, die den nationalen Richter sicherlich öfter beschäftigen wird als die Gültigkeitsprüfung von Organhandlungen. Vom Standpunkt der Rechtseinheit ist der Spielraum, der den Gerichten des unteres Rechtszuges überlassen wird, unbedenklich. Die Ausgestaltung und Fortentwicklung des Rechts geschieht überwiegend durch die letztinstanzlichen Gerichte. Es genügt daher, wenn für sie die Vorlage obligatorisch ist. Im übrigen ist zu vermuten, daß sich die unteren Gerichte bei der selbständigen Klärung einer gemeinschaftsrechtlichen Frage soweit wie möglich an der Rechtspre-

chung des GH orientieren werden, um eine Aufhebung ihrer Urteile zu verhüten.

Für Frankreich ist im Hinblick auf die durch Art. 177 Abs. 2 EWG-V, 15o Abs. 2 EAG-V statuierte Entscheidungsfreiheit eine Eigentümlichkeit zu beachten, die im Recht der anderen Mitgliedstaaten nicht heimisch ist. Nach französischem Recht wird den ordentlichen Gerichten die Auslegung internationaler Verträge untersagt, wenn es dabei um die Lösung eines völkerrechtlichen Problems geht [38]. Stellt sich einem Richter eine derartige, für die Entscheidung des Rechtsstreits relevante Frage, dann ist eine sogenannte question préjudicielle vorhanden, die dem Ministère des Affaires Etrangères zur Prüfung unterbreitet werden muß. Dieses nimmt im Namen der Regierung eine verbindliche Auslegung vor. Bei einer Analysierung des Art. 177 EWG-V vertritt Willemetz [39] die Ansicht, daß den nichtletztinstanzlichen französischen Gerichten unter Abweichung von dem allgemeinen Auslegungsverbot das Recht zugestanden werden müsse, den EWG-Vertrag gemäß Art. 177 Abs. 2 EWG-V auch dann zu interpretieren, wenn damit eine das Völkerrecht betreffende Frage angerührt werde.

Diese Meinung steht im Widerspruch zu Zweck und Tragweite der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V, die lediglich die Kompetenzen zwischen nationaler und übernationaler Gerichtsbarkeit abgrenzen sollen. Es kann nicht Aufgabe der Verträge sein, auf die Verteilung von im innerstaatlichen Bereich verbliebenen Zuständigkeiten einzuwirken und unteren Gerichten Kompetenzen zu verlei-

---

38) Siehe Lobin in Dalloz, Rép. proc. civ., Band II, Questions préjudicielles, Nr. 54 ff; Morel, Traité élémentaire de procédure civile, S. 236. Steht die Auslegung nur im Zusammenhang mit einer Frage, deren Beantwortung zu den Kompetenzen des Gerichts gehört, so ist ein Entscheidungsersuchen an das Außenministerium überflüssig.

39) Droit Européen 1958, S. 139 f.

hen, die ihnen die nationale Rechtsordnung bisher verweigert hat [40]. Ist für ein französisches Gericht die Vorlage einer auf die Interpretation des Vertragstextes gerichteten Frage nach Art. 177 Abs. 2 EWG-V, 150 Abs. 2 EAG-V fakultativ, so darf sich das Gericht dennoch nicht selbst an die Auslegung wagen. Ihm bietet sich nur die Alternative an, entweder den GH oder das Außenministerium mit der Sache zu befassen. Das Auslegungsprivileg des Ministère des Affaires Etrangères erfährt durch die Abs. 2 also bloß eine Beschränkung. Beseitigt wird es allein im Fall der Abs. 3, die den Gerichten, deren Entscheidungen unanfechtbar sind, die Anrufung des GH zur Pflicht machen.

Die deutschen Gerichte unterer Instanz werden an der Auslegung der Verträge nicht gehindert. Zwar gibt ihnen Art. 100 Abs. 2 GG auf, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen, wenn Zweifel darüber aufkommen, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechtes ist und ob sie unmittelbare Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt. Die Anwendung des Art. 100 Abs. 2 GG hängt aber, wie die ausdrückliche Verweisung auf Art. 25 GG erhellt, von der Bedingung ab, daß die Geltung eines Rechtsgrundsatzes des allgemeinen Völkerrechts [41] bezweifelt wird. Für die Normen des

---

40) Auch Reuter, Revue du Marché Commun 1958, S. 315, scheint dieser Auffassung den Vorzug zu geben: "Il n'est plus exact de dire que... le Ministère des Affaires étrangères a perdu le privilège d'interpréter en dernier ressort les traités à la demande des tribunaux."

41) v. Mangolt-Klein, Bonner Grundgesetz, Anm. III 2 b zu Art. 25, geben dazu folgende Definition: "Allgemeine Regeln des Völkerrechts sind solche, die von der überwiegenden Mehrheit der Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft und von den maßgebenden Mächten als verpflichtend anerkannt werden; universale, d. h. ausnahmslos durch alle Staaten erfolgende Anerkennung ist nicht erforderlich."

partikulären Völkerrechts greift die Vorschrift nicht Platz [42]. Da die Europäischen Vertragswerke zu der letzteren Kategorie gehören, ist eine Einschaltung des Bundesverfassungsgerichts abzulehnen [43].

II. Die nach Art. 177 Abs. 3 EWG-V, 150 Abs. 3 EAG-V vorlagepflichtigen Gerichte.

1. Konkreter Ausschluß der Anfechtbarkeit.

Art. 177 Abs. 3 EWG-V, 150 Abs. 3 EAG-V befehlen die Vorlage an den GH nur einem Gericht, gegen dessen Entscheidungen Rechtsmittel nicht mehr gegeben sind. Die Formulierung der Bestimmungen ist nicht ganz eindeutig. Wollte man sich mit einer strengen, ängstlich am Buchstaben des Textes haftenden Wortinterpretation begnügen, so müßte man zu der Schlußfolgerung neigen, daß die Vorlagepflicht lediglich solche Gerichte trifft, die nach der hierarchischen Gliederung des innerstaatlichen Instanzenweges zu den obersten Rechtsprechungsorganen zählen und deren Entscheidungen daher in keinem Fall mit einem Rechtsmittel angegriffen werden können [44]. Für die Auffassung, daß die Abs. 3 eine generelle Ausschließung von Rechtsmitteln verlangen, spricht nämlich der Umstand, daß nicht konkretisierend von einer "Entschei-

---

42) So Aubin, JZ 1954, S. 119, der zutreffend hervorhebt, daß sich die Bestimmung des Art. 100 Abs. 2 GG "nicht auf die 'allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts' im Gegensatz zu speziellen Rechtsnormen, sondern daß sie sich auf die Sätze des 'allgemeinen (oder gemeinen) Völkerrechts' im Gegensatz zum partikulären Völkerrecht bezieht." Diese Abgrenzung übernehmen v. Mangoldt-Klein, a.a.O., Anm. III 2 b zu Art. 25.

43) In diesem Sinne auch Wohlfarth in EWG-Kommentar, Anm. 6 zu Art. 177; Knopp, JZ 1961, S. 311, Fußnote 89.

44) Vergl. Dumon-Rigaux, Annales de Droit et de Sciences Politiques 1959, S. 32, die bemerken, daß diese Auslegung zwar die wortgetreueste sei, daß sie aber dem Geist der Art. 177 EWG-V, 150 EAG-V nicht vollkommen gerecht werde. Siehe dazu auch Knopp, JZ 1961, S. 306.

dung", sondern verallgemeinernd von nicht mehr anfechtbaren "Entscheidungen" die Rede ist.

Diese Auslegung, nach der in der Bundesrepublik bloß das Bundesverfassungsgericht, die oberen Bundesgerichte und die Verfassungsgerichte der Bundesländer zur Anrufung des GH verpflichtet wären [45], steht mit dem Sinn der beiden Artikel aber nicht im Einklang. Durch das Rechtsinstitut der Vorabentscheidung soll vermieden werden, daß ein nationales Gericht bezüglich des Gemeinschaftsrechts eine endgültige, nicht mehr aus der Welt zu schaffende Beurteilung vornimmt, die sich mit der Rechtsanschauung des GH nicht deckt. Eine derartige, der Rechtseinheit abträgliche Situation tritt nicht nur durch Sprüche der höchsten Gerichte ein, Die gleiche Wirkung erzielt eine Entscheidung eines unteren Gerichts, gegen die das innerstaatliche Prozeßrecht eine Anfechtungsmöglichkeit nicht vorsieht [46]. Es wäre aus diesem Grund verkehrt, die Frage nach der Zulässigkeit von Rechtsmitteln "in abstracto" aufzuwerfen. Sie ist, dem Zweck der Art. 177 Abs. 3 EWG-V, 150 Abs. 3 EAG-V gehorchend, stets im Zusammenhang mit dem einzelnen Rechtsstreit, dessen Ausgang von einer gemeinschaftsrechtlichen Vorfrage beeinflußt wird, zu beantworten. Ein Gericht ist immer dann vorlagepflichtig, wenn gegen seine Entscheidung im konkreten Fall ein Rechtsmittel nicht mehr statthaft ist, wenn es also, wie Knopp [47] sich

---

45) Auf dem Sektor der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind in Belgien, Frankreich und Italien die Kassationshöfe, in Luxemburg die Cour Supreme und in den Niederlanden der Hoge Raad die höchsten Gerichte.

46) Eine nicht mehr zu beseitigende Diskrepanz ist weiterhin denkbar, wenn gegen eine Entscheidung zwar ein Rechtsmittel gewährt wird, die beschwerte Partei aber darauf verzichtet oder die für die Einlegung gesetzte Frist verstreichen läßt. Hiergegen bieten Art. 177 Abs. 3 EWG-V, 150 Abs. 3 EAG-V im Gegensatz zu Art. 41 EGKS-V keinen Schutz.

47) JZ 1961, S. 306.

ausdrückt, im letzten Rechtszug entscheidet [48].

2. Die Bestimmung des Rechtsmittelbegriffs.

Als Rechtsmittel werden nach deutschem Recht nur solche Rechtsbehelfe bezeichnet, durch die jemand in Fortsetzung des Verfahrens "eine ihm ungünstige Entscheidung im Wege der Nachprüfung durch ein höheres Gericht zu beseitigen sucht," [49]. Die beiden wesentlichen Merkmale sind die Hemmung des Eintritts der Rechtskraft (Suspensiveffekt) und die Begründung der Zuständigkeit einer höheren Instanz (Devolutiveffekt). Diesen Erfordernissen genügen Beschwerde, Berufung und Revision, die wir, abgesehen von der einstufigen Verfassungsgerichtsbarkeit, in allen deutschen Gerichtszweigen vorfinden.

Die in §§ 9o ff BVerfGG behandelte Verfassungsbeschwerde gehört nicht zu den Rechtsmitteln. Sie ist ebenso wie Nichtigkeits- und Restitutionklage (§§ 578 ff ZPO) ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der nicht in den normalen Instanzenzug eingebaut ist. Für eine Verfassungsbeschwerde ist nach § 9o Abs. 2 BVerfGG grundsätzlich nur dann Raum, wenn der Rechtsweg erschöpft ist. Ein letztinstanzlicher Gericht darf die Vorlage an den GH nicht deshalb verweigern, weil sich eine Partei noch mit dem Begehren, die gerichtliche Entscheidung wegen eines Verfassungsverstoßes aufzuheben, an das Bundes-

---

48) Vergl. Daig, AöR Band 83, S. 196; Wohlfarth in EWG-Kommentar, Anm. 3 zu Art. 177; OLG Düsseldorf, BB 1958, S. 111o.
Knopp, a.a.O., S. 3o7, meint in diesem Zusammenhang zutreffend, daß ein Gericht, welches es in der Hand hat, ob es ein Rechtsmittel gegen seine Entscheidung zulassen will (z.B. § 546 Abs. 1 ZPO, § 132 Abs. 1 VwGO, § 72 Abs. 1 ArbGG), nur dann von der Vorlagepflicht befreit ist, wenn es sich tatsächlich für die Zulassung entscheidet.

49) So für den Zivilprozeß Rosenberg, Lehrbuch, S. 651, Diese Definition paßt auch auf andere Verfahrenszweige.

verfassungsgericht zu wenden vermag [5o) 51)].

Den obengenannten Rechtsmitteln will Knopp [52)] im Rahmen des Art. 177 Abs. 3 EWG-V die zivilprozessualen Einsprüche und Widersprüche, die keinen Devolutiveffekt haben, gleichgestellt wissen, da sie als ordentliche Rechtsbehelfe dazu bestimmt seien, "die Weiterbehandlung der Sache im Instanzenzug zu ermöglichen". Diese Ansicht ist zwar mit dem deutschen Text schwer zu vereinbaren, Sie gewinnt aber an Boden, wenn man zum Vergleich die ebenso authentische französische Fassung einbezieht. Danach ist ein Gericht zur Vorlage gezwungen, falls seine Entscheidung nicht mehr mit einem recours juridictionnel anfechtbar ist. Dieser Ausdruck, der mit dem Begriff "voie de recours" identisch ist, hat im französischen Zivilprozeßrecht eine weitläufigere Bedeutung als nach deutscher Terminologie das Rechtsmittel. Er bezeichnet nicht nur diejenigen Rechtsbehelfe, denen

---

5o) Zustimmend Daig, AöR Band 83, S. 196; Knopp, JZ 1961, S. 3o7; Wohlfarth in EWG-Kommentar, Anm. 3 zu Art. 177.

51) Davon zu trennen ist das Problem, ob ein an sich vorlagepflichtiges Gericht von der Anrufung des GH Abstand nehmen kann, wenn in einer relevanten Vorfrage gemeinschaftsrechtliche und nationale verfassungsrechtliche Elemente dergestalt miteinander verquickt sind, daß nach Art. 1oo Abs. 1 GG gleichzeitig das Bundesverfassungsgericht mit der Sache befaßt werden muß. Einer solchen konkurrierenden Vorlagepflicht sieht sich ein Gericht gegenüber, wenn es zu der Überzeugung gelangt, daß eine auslegungsbedürftige Vertragsnorm mit dem Grundgesetz kollidiert. Für diesen Fall empfehlen Daig, a.a.O., S. 196, und Wohlfarth, a.a.O., Anm. 6 zu Art. 177, der Anrufung des Bundesverfassungsgerichts den Vorrang zu geben, das dann seinerseits die Auslegungsfrage an den GH herantragen soll. Knopp, a.a.O., S. 312, lehnt dieses Konzept ab. Er meint, es müsse zunächst die Entscheidung des GH und erst danach, sofern dies noch nötig sei, die des Bundesverfassungsgerichts herbeigeführt werden. Der erstere Vorschlag erscheint praktikabler, ohne daß er die Kompetenzen des GH verletzt.

52) JZ 1961, S. 3o7.

ein Devolutiveffekt im Sinne des deutschen Rechts eigentümlich ist. Er schließt vielmehr auch die gegen ein Versäumnisurteil einzulegende Opposition (Art. 156 ff C. pr. civ.) ein, die gleich dem Einspruch des § 338 ZPO nicht die Zuständigkeit einer höheren Instanz eröffnet, sondern als recours de rétraction das erkennende Gericht von neuem mit der Sache befaßt. Genauso verhält es sich bei der dem Wiederaufnahmeantrag (§ 578 ZPO) ähnelnden requète civile (Art. 480 ff C. pr. civ.) und der tierce opposition (Art. 474 ff C. pr. civ.), die ebenfalls zu den voies de recours gerechnet werden [53].

Das für Frankreich gesagte gilt im selben Umfang für Belgien und Luxemburg, wo man den französischen Code de procédure civile und damit auch den Rechtsmittelbegriff übernommen hat.

Entsprechend dem französischen Text gebraucht der italienische die Wendung "ricorso giurisdizionale". Was darunter im italienischen Zivilprozeßrecht zu verstehen ist, erläutert Art. 323 Cod. proc. civ., der als Anfechtungsmittel - mezzi di impugnazione - gegen Urteile den appello (Art. 339 ff Cod. proc. civ.), den ricorso per cassazione (Art. 360 ff Cod. proc. civ.), die revocazione (Art. 395 ff Cod. proc. civ.) und die opposizione di terzo (Art. 404 ff Cod. proc. civ.) aufzählt. Dies deckt

---

53) Zu den Arten der voies de recours vergl. Cornu-Foyer, Procédure civile, S. 92 f; Morel, Traité élémentaire de procédure civile, S. 473 ff. Das französische Recht teilt die Rechtsmittel einmal in Recours de réformation (appel u. pourvoi en cassation), welche die Zuständigkeit der höheren Instanz begründen, und in recours de rétraction (opposition, tierce opposition u. requète civile) ein, die eine nochmalige Entscheidung desselben Gerichts bezwecken. Trotzdem sprechen Cornu-Foyer, a.a.O., S. 488, der opposition einen Devolutiveffekt zu. Siehe insoweit auch Vincent in Dalloz, Rép.pr.civ., Band II, Opposition, Nr. 198. Zum anderen wird zwischen den recours ordinaires (opposition u. appel) und den recours extraordinaires (requète civile, tierce opposition u. pourvoi en cassation) unterschieden.

sich in großen Zügen mit der französischen Systematik [54]. Im Gegensatz zum appello, der wie der französische appel der deutschen Berufung nahe kommt, und zum ricorso per cassazione entfalten die beiden übrigen Rechtsbehelfe keinen Devolutiveffekt.

Während die bisherigen rechtsvergleichenden Betrachtungen eine ausdehnende Interpretation des Rechtsmittlbegriffs begünstigen, muß die niederländische Version der Art. 177 Abs. 3 EWG-V, 15o Abs. 3 EAG-V als Bestätigung dafür angesehen werden, daß ein nationales Gericht auf die Anrufung des GH bloß dann verzichten kann, wenn sich seine Entscheidung in einer höheren Instanz nachprüfen läßt. Dort heißt es nämlich, daß ein Gericht zur Vorlage verpflichtet ist, sofern sein Spruch nicht mit der hoger beroep anfechtbar ist. Auf dem Gebiet der bürgerlichrechtlichen Streitigkeiten ist die bisweilen auch appèl genannte hoger beroep gemäß Art. 332 Rv. gegen Urteile der Kantongerechten und der Arrondissements-Rechtsbanken sowie gegen erstinstanzliche Urteile der Gerechtshofen möglich. Ihre Einlegung wirkt suspensiv und begründet die Zuständigkeit der nächst höheren Instanz [55]. Die hoger beroep genügt mithin den Voraussetzungen, die ein Rechtsmittel nach der im deutschen Recht hergebrachten Definition erfüllen muß.

Durch die deutsche und die niederländische Fassung der Art. 177 Abs. 3 EWG-V, 15o Abs. 3 EAG-V wird eine saubere Abgrenzung geschaffen. Vorlagepflichtig ist danach ein Gericht, dessen Entscheidung nicht mehr durch ein übergeordnetes Rechtsprechungsorgan korrigiert werden kann. Im Prinzip verdient diese Regelung den Vorzug;

---

54) Auch das italienische Recht nimmt eine Einteilung in ordentliche Rechtsmittel (appello u. ricorso per cassazione) und außerordentliche Rechtsmittel (revocazione u. opposizione di terzo) vor; vergl. Redenti, Diritto processuale civile, Band II, S. 311.

55) Vergl. Coops, Grondtrekken van het Nederlands burgerlijk procesrecht, S. 143.

denn sie klammert alle Rechtsbehelfe aus, die wie die tierce opposition und der Wiederaufnahmeantrag nur in gesetzlich eng umrissenen Ausnahmefällen gegeben sind und denen nicht der Zweck innewohnt, einen anhängigen Rechtsstreit in eine neue Verfahrensstufe überzuleiten, sondern die lediglich dazu bestimmt sind, eine bereits rechtskräftige abgeschlossene Sache wegen außergewöhnlicher Gründe nochmals aufzurollen [56].

Die Möglichkeit einer ordnungsmäßigen, in den Instanzenzug eingegliederten Weiterverfolgung der im Streit befangenen Sache bildet also das Kriterium für die Vorlagepflicht. Wenn eine solche Weiterbehandlung, die üblicherweise Aufgabe der höheren Instanz ist, allerdings durch Rechtsbehelfe erreicht werden kann, die keinen Devolutiveffekt besitzen, so müssen ungeachtet dogmamischer Bedenken gleichwohl auch diese als Rechtsmittel im Sinne der Art. 177 Abs. 3 EWG-V, 15o Abs. 3 EAG-V anerkannt werden. Mit Knopp [57] ist davon auszugehen, daß ein Gericht, gegen dessen Entscheidung der Einspruch oder Widerspruch zulässig ist, die rechtserhebliche Vorfrage nicht dem GH zu unterbreiten braucht. Wollte man zum Beispiel den nach § 338 ZPO vorgesehenen Einspruch im Rahmen der Abs. 3 nicht berücksichtigen, dann wäre ein Gericht, dessen Entscheidung von der Gültigkeit eines Organaktes oder der Auslegung einer Gemeinschaftsnorm abhängt, niemals fähig, ein Versäumnisurteil zu erlassen, weil hiergegen weder Berufung noch Revision eingelegt werden können, sondern nur der Einspruch statthaft ist, der wegen mangelnder Devolutivwirkung nicht unter die prozessualen Rechtsmittel fällt. Eine derart umfassende Beschränkung sollen die Bestimmungen über die Vorabentscheidung sicher nicht bezwecken.

---

56) Wollte man die außerordentlichen Rechtsbehelfe zu den Rechtsmitteln im Sinne der Art. 177 Abs.3 EWG-V, 15o Abs.3 EAG-V zählen, so wäre praktisch niemals eine Vorlagepflicht gegeben.

57) JZ 1961, S. 3o7; siehe S. 132 der Arbeit.

Bei der Erörterung des Rechtsmittelbegriffs darf nicht unerwähnt bleiben, daß für Frankreich und Belgien das Problem angerührt worden ist, ob der pourvoi en cassation zu den recours juridictionnels der Art. 177 Abs. 3 EWG-V, 15o Abs. 3 EAG-V gehört [58]. Verneint man das, so ergibt sich die Konsequenz, daß die für Zivil- und Strafsachen zuständigen Cours d'appel, deren Urteile noch mit dem Kassationsantrag angefochten werden können, stets verpflichtet sind, den GH um die Klärung einer relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorfrage zu ersuchen. Die in der Literatur geäußerten Zweifel beruhen einmal darauf, daß der recours en cassation im französischen Rechtskreis unter die außerordentlichen Rechtsbehelfe eingereiht wird [59] [6o]. Im Gegensatz zu den deutschen Revisionsgerichten können die Kassationshöfe, die als Hüter der Rechtseinheit betrachtet werden, nicht in der Sache selbst entscheiden. Ihre Tätigkeit erschöpft sich darin, das gerügte Urteil entweder zu bestätigen oder wegen Rechtsverletzung aufzuheben. Im letzteren Fall wird nicht direkt zurückverwiesen, sondern ein anderes Gericht der Vorinstanz mit der neuen Verhandlung der Sache betraut. Abgesehen von einigen hier nicht interessierenden Ausnahmefällen wird in der Zivilgerichtsbarkeit

---

58) Siehe Dumon-Rigaux, Annales de Droit et de Sciences Politiques 1959, S. 32; Reuter, Revue du Marché Commun 1958, S. 315.

59) Dumon-Rigaux, a.a.O., S. 32.

6o) Im niederländischen und italienischen Recht wird der Kassationsantrag zu den ordentlichen Rechtsbehelfen gezählt. Dennoch erscheint es nach dem niederländischen Wortlaut der Art. 177 Abs.3 EWG-V, 15o Abs. 3 EAG-V fraglich, ob die beim Hogen Raad einzulegende Kassation ein Rechtsmittel ist, dessen Vorhandensein die Vorlage fakultativ macht. Dort ist nämlich nur die hoger beroep und nicht die cassatie genannt. Die Abs. 3 sind aber dahin zu interpretieren, daß eine Vorlage an den GH bloß dann obligatorisch ist, wenn eine Entscheidung wegen Beendigung des Rechtsweges unwiderruflich wird. Dies spricht für eine Einbeziehung der cassatie.

die Vollstreckung eines Urteils durch die Einlegung der Kassation nicht aufgeschoben; denn die Entscheidungen der Cours d'appel haben, da sie nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsbehelf angegriffen werden können, die sog. autorité de la chose jugée. Dem recours en cassation fehlt deshalb nach französischer Anschauung der Suspensiveffekt [61].

Trotzdem besteht kein Anlaß, dem Kassationsantrag den Charakter eines Rechtsmittels, dessen Gegebensein die Anrufungspflicht ausschließt, abzusprechen. Mögen die Urteile der Cours d'appel auch mit der autorité de la chose jugée, die für gewöhnlich mit "Rechtskraft" übersetzt wird, ausgestattet sein, so ist doch von entscheidendem Gewicht, daß der pourvoi en cassation, der den Eintritt der "irrévocabilité" hemmt, die Weiterverfolgung der Sache in einer neuen Instanz ermöglicht und den Widerruf des angefochtenen Richterspruchs herbeiführen kann [62]. Allein auf diese Rechtsfolge stellen die Art. 177 Abs. 3 EWG-V, 15o Abs. 3 EAG-V ab. Die Vorlagepflicht eines Gerichts ist lediglich dann zu bejahen, wenn seine Entscheidung, für die es der vorherigen Lö-

---

61) Vergl. Besson in Dalloz, Rép. pr. civ., Band I, Cassation, Nr. 724; Morel, Traité élémentaire de procédure civile, S. 517. Unter Suspensiveffekt versteht das französische Recht im wesentlichen nur eine Hemmung der Vollstreckbarkeit.

62) Das französische Zivilprozeßrecht differenziert zwischen "autorité de la chose jugée" und "irrévocabilité" (Unwiderruflichkeit). Die erste Rechtsfolge tritt ein, sofern gegen eine Entscheidung keine ordentlichen Rechtsbehelfe mehr gegeben sind. Von der irrévocabilité wird erst dann geredet, wenn auch die Möglichkeit entfällt, einen außerordentlichen Rechtsbehelf - dazu zählt unter anderem der pourvoi en cassation - einzulegen, wenn eine Entscheidung mit anderen Worten "définitif" ist. Siehe die Definition bei Morel, a.a.O., S. 451.
Eine derartige Spaltung ist dem deutschen Recht nicht geläufig. Der deutschen Rechtskraft ist eher die irrévocabilité vergleichbar als die autorité de la chose jugée.

sung einer gemeinschaftsrechtlichen Frage bedarf, unabänderlich ist. Denn erst in diesem Verfahrensstadium läßt sich eine falsche, von der Judikatur des GH abweichende Beurteilung des Gemeinschaftsrechts nicht mehr anf andere Weise ausmerzen. Da der pourvoi en cassation die Aufhebung einer fehlerhaften Entscheidung bewirkt, muß er zu den recours juridictionnels der Abs. 3 gerechnet werden.

Hiernach scheint klar, daß die Kassationshöfe und nicht die Cours d'appel vorlagepflichtig sind. Gleichwohl meldet Croquez [63] Bedenken an. Er beruft sich dazu allerdings nicht auf eine restriktive Interpretation des Rechtsmittelbegriffs. Seine Zweifel an der Vorlagepflicht des Kassationshofes haben einen anderen Ursprung. Er stützt sich auf den französischen Text der Abs. 3, wo es eingangs heißt: "Lorsqu'une telle question est soulevée... devant une juridiction nationale...". Im Hinblick auf diese Formulierung macht Croquez darauf aufmerksam, daß die Parteien vor dem Kassationsgericht gar keine neuen Rechtsfragen anschneiden können, sondern daß nur solche Fragen Gegenstand der Prüfung sind, die bereits vor dem Gericht, welches die gerügte Entscheidung erlassen hat, aufgeworfen wurden [64]. Daher, so sagt Croquez, könnten die Kassationshöfe niemals in die Situation geraten, den GH anrufen zu müssen. Auf der anderen Seite lehnt er aber ebenfalls die Vorlagepflicht der Appellationshöfe ab, weil deren Entscheidungen vom Kassationsgericht kontrolliert werden. Croquez gelangt mithin zu dem paradoxen Ergebnis, daß überhaupt kein Gericht zur Anrufung des GH verpflichtet ist. Dies widerstreitet eindeutig dem Sinn der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V. Willemetz [65] meint deswegen folgerichtig, daß eine präjudizielle Frage nicht bloß vor den GH zu bringen sei, wenn

---

63) Droit Européen 1958, S. 12.
64) Vergl. Cornu-Foyer, Procédure civile, S. 483.
65) Droit Européen 1958, S. 141.

sie von einer Prozeßpartei zur Klagebegründung oder als Einrede erhoben werde. Das erkennende Gericht muß eine gemeinschaftsrechtliche Vorfrage von Amts wegen beachten [66] und darüber eine Entscheidung des GH einholen, wenn es in der letzten Instanz befindet.

III. Die ausnahmsweise Befreiung von der Vorlagepflicht.

1. Die gemeinschaftsrechtliche Frage im Eilverfahren.

Von großem praktischem Einfluß ist die Erwägung, ob ein an sich vorlagepflichtiges Gericht auf die Anrufung des GH verzichten kann, falls es in einem Eilverfahren auf eine vorgreifliche gemeinschaftsrechtliche Frage stößt. Es ist klar, daß die Einschaltung des GH eine nicht unwesentliche Verzögerung des nationalen Prozesses zur Folge haben muß. Dieses Opfer ist im Interesse der Rechtseinheit grundsätzlich in Kauf zu nehmen. Einwände erheben sich aber dort, wo die Verwirklichung eines Anspruchs wegen besonderer Dringlichkeit durch einen Arrest (§ 916 ff ZPO) oder eine einstweilige Verfügung (§ 935 ff ZPO) vorläufig gesichert werden soll. Diese in einem beschleunigten Verfahren ergehenden Entscheidungen tragen dem Schutzbedürfnis des gefährdeten Gläubigers Rechnung. Durch eine zeitraubende Aussetzung wird der Zweck des Eilverfahrens in aller Regel vereitelt. Hieran hat die deutsche Rechtsprechung im Zusammenhang mit § 96 Abs. 2 GWB, der die Behandlung kartellrechtlicher Fragen bei bestimmten Gerichten und Behörden konzentriert, fast einmütig die zutreffende Erkenntnis geknüpft, daß eine Aussetzung in dieser Prozeßart nicht möglich ist [67]. Im Rahmen der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V, 41 EGKS-V kann nichts anderes gelten.

---

66) Siehe im einzelnen S. 152 der Arbeit.

67) Vergl. OLG Frankfurt, NJW 1958, S. 1639; OLG Hamm, NJW 1959, S. 2o2o; LG Bochum, BB 1959, S. 21o; LG Essen, BB 1959, S. 285.

Damit ist jedoch nicht ohne weiteres gesagt, daß ein Gericht, welches eigentlich zur Anrufung des GH genötigt wäre, im Eilverfahren selbst das gemeinschaftsrechtliche Problem klären darf. Mit Knopp [68] ist nämlich in Betracht zu ziehen, ob das Entscheidungsverbot der Art. 177 Abs. 3 EWG-V, 15o Abs. 3 EAG-V, 41 EGKS-V nicht auch hier durchschlägt und der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes wegen "Unvereinbarkeit von Vorlage und Eilverfahren" als unschlüssig zurückgewiesen werden muß. Diesen Weg hat das LG Stuttgart [69] in der Tat für einen Fall des Art. 65 § 4 Abs. 2 EGKS-V beschritten. Es hat das Auslegungs- und Subsumtionsverbot auch im Verfügungsverfahren als verbindlich erachtet und festgestellt, daß die Vorentscheidung der Hohen Behörde zur Schlüssigkeit des Antrages gehöre, weil das Eilverfahren eine längere Aussetzung nicht gestatte [7o]. Eine solche Lösung, die den Wortlaut der Vorschriften über die Vorabentscheidung wohl am getreuesten widerspiegelt, räumt der Uniformität des Gemeinschaftsrechts den Vorrang ein und läßt den Gedanken des Gläubigerschutzes dahinter zurücktreten. Die Fragwürdigkeit dieser Interessenbewertung wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß dem Inhaber eines Anspruches durch die Ablehnung eines Arrest- oder Verfügungsantrages schwere Schäden erwachsen können, die später durch ein obsiegendes Urteil im Hauptprozeß nicht mehr zu beseitigen sind.

Aus dieser Perspektive ist es zu begrüßen, daß sich der Gerichtshof Amsterdam [71] in einem Verfahren zur Erlangung einer einstweiligen Verfügung, in dem er als zweite und zugleich letzte Instanz tätig war [72], selbst

---

68) JZ 1961, S. 3o7.

69) WuW 1954, S. 14o; im einzelnen S. 142.

7o) So auch LG Bochum, BB 1959, S. 211, für § 96 Abs. 2 GWB. Es steht indessen mit dieser Meinung allein.

71) BB 196o, S. 6o9.

72) Nach Art. 289 RV. ist der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung beim Präsidenten der zuständigen Arrondissements-Rechtsbank zu stellen, dessen Entscheidung gemäß Art. 295 Rv. beim Gerechtshof mit der hoger beroep anfechtbar ist.

an die Interpretation der Art. 85 ff EWG-V gewagt hat. Zur Begründung führt das Gericht aus, daß Art. 177 EWG-V offensichtlich nicht auf das Verfügungsverfahren zugeschnitten sei, in dem nur ein vorläufiges Urteil zur unmittelbaren Vollstreckung in Angelegenheiten von großer Eile ausgesprochen werde [73]. In eine ähnliche Richtung tendiert die Argumentation von Knopp [74], der die Vorlagepflicht im Eilverfahren verneint, weil die entscheidenden Gerichte nicht als letztinstanzliche Gerichte im Sinne des Art. 177 Abs. 3 EWG-V anzusehen seien. Er entnimmt dieser Bestimmung, daß der Vorlagezwang bloß dann gewollt ist, "wenn es um die endgültige richterliche Ordnung eines Sachverhalts geht". Einstweilige Verfügung und Arrest haben lediglich provisorischen Charakter. Sie beeinflussen nicht den Ausgang des Hauptprozesses, in dem erst die abschließende Entscheidung über den Streitgegenstand gefällt wird. Knopp [75] weist darauf hin, daß der Hauptprozeß, sofern er nicht bereits anhängig ist, von den am Eilverfahren Beteiligten durch Einreichung der Klage (§ 926 ZPO) oder Stellung des Aufhebungsantrages (§ 927 ZPO) einzuleiten ist. Er meint, dies komme der Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen,

---

73) Demgegenüber hat das OLG Frankfurt, WuW 1961, S. 556, in einem Verfügungsverfahren betont, daß es die relevante Frage, ob eine nach § 16 GWB ordnungsgemäß vorgenommene Preisbindung mit Art. 85 EWG-V vereinbar sei, nicht prüfen dürfe, weil insoweit der GH gemäß Art. 177 EWG-V kompetent sei. Unter Hinweis auf den besonderen Charakter und das Schutzbedürfnis des Antragstellers hat es dem Verfügungsantrag ohne Aussetzung stattgegeben. Das OLG hat aber im Widerspruch zu der Feststellung, auf das gemeinschaftsrechtliche Problem könne es nicht eingehen, am Rande bemerkt, daß "genügende Gründe für einen ernsthaften Zweifel an der Verbindlichkeit und Anwendbarkeit des innerdeutschen Rechts nicht hervorgetreten" seien. Hierin liegt eine Würdigung des Gemeinschaftsrechts; denn das Gericht gibt, wenn auch nicht ausdrücklich, zu verstehen, daß § 16 GWB nach seiner Ansicht nicht mit Art. 85 EWG-V kollidiert.

74) JZ 1961, S. 3o7.

75) JZ 1961, S. 3o7.

faktisch gleich. Danach werden Gerichte, deren einstweilige Maßnahmen nicht mehr in einer höheren Instanz angreifbar sind, nicht von der Vorlagepflicht betroffen. Knopp erzielt mit seiner Konstruktion, die nur in den Art. 177 Abs. 3 EWG-V, 15o Abs. 3 EAG-V eine Stütze findet, ein befriedigendes Ergebnis. Zur Vermeidung unbilliger Härten muß es auch den letztinstanzlichen nationalen Gerichten erlaubt sein, ein dem Gemeinschaftsrecht entstammendes Problem im Eilverfahren inzidenter zu beurteilen [76]. Damit wird die dem GH durch Art.177 EWG-V, 15o EAG-V verliehene Zuständigkeit in ihrem Wesensgehalt nicht angetastet; denn die gemeinschaftsrechtliche Frage taucht im Hauptprozeß wieder auf [77], und sie ist alsdann wenn das Verfahren bis in den letzten Rechtszug vorangetrieben wird, dem GH zu unterbreiten.

Anders ist die Situation bei Art. 41 EGKS-V, der die Vorlagepflicht nicht auf Gerichte, deren Entscheidungen endgültig sind, beschränkt. Auf diese Vorschrift, die einen generellen Anrufungszwang statuiert, paßt das von Knopp für Art. 177 EWG-V entwickelte Konzept nicht. Dennoch wird man mit Rücksicht auf die spezielle Funktion des Eilverfahrens auch für das EGKS-Recht zu der Auffassung neigen müssen, daß die innerstaatlichen Gerichte ausnahmsweise von der Vorlagepflicht befreit sind, wenn die Legalität eines Organaktes bei der Prüfung eines Arrest- oder Verfügungsantrages zur Debatte steht. Dem läßt sich zwar der begründete Vorwurf entgegenhalten,

---

76) A.M. wohl Steindorff, AVR Bd. 8, S. 431, der an der Entscheidung des GH Amsterdam Kritik übt.

77) Theoretisch ist allerdings denkbar, daß eine gemeinschaftsrechtliche Frage bloß im Verfügungsverfahren, nicht aber im Hauptprozeß eine Rolle spielt. Dies ist der Fall, wenn vom Gemeinschaftsrecht abhängt, ob ohne Erlaß einer einstweiligen Verfügung eine Veränderung des bestehenden Zustandes besorgt werden muß (§ 935 ZPO). Auch hier sollte man jedoch von einer Vorlage absehen, falls es der Schutz des Gläubigers erfordert.

daß Art. 41 EGKS-V dem GH eine ausschließliche Kompetenz gibt, die nach dem Text der Norm selbst dann verletzt wird, wenn der nationale Richter im Eilverfahren über die Gültigkeit eines Beschlusses der Hohen Behörde oder des Rates befindet. Trotzdem wäre es verfehlt, von einer Umgehung der Zuständigkeit zu sprechen. Die gemeinschaftsrechtliche Frage wird der Entscheidungsgewalt des GH nicht entzogen; denn sie ist ihm zwangsläufig vorzulegen, sobald der Hauptprozeß begonnen hat.

2. Die Eindeutigkeit der gemeinschaftsrechtlichen Frage.

Zweifelhaft erscheint, ob ein Gericht zur Vorlage verpflichtet ist, wenn die relevante gemeinschaftsrechtliche Frage nach seiner Anschauung keine ernsthaften Schwierigkeiten birgt und ihm die Beantwortung infolgedessen klar und einfach dünkt.

Von der Beurteilung des Schwierigkeitsgrades sind zunächst die Fälle zu trennen, in denen überhaupt keine Vorfrage existiert, so daß eine Anrufung des GH schon aus diesem Grund wegen Unzulässigkeit außer Betracht bleibt. Hierbei ist einmal daran zu denken, daß in einem nationalen Verfahren über die Rechtmäßigkeit einer Organhandlung Streit herrscht, die vom GH im Wege der Nichtigkeitsklage bereits aufgehoben worden ist. Da diese Entscheidung den GH bindet und Rechtskraft gegen alle erzeugt, ist die Ungültigkeit des Aktes definitiv festgestellt. Von einer der Lösung harrenden präjudiziellen Frage kann mithin gar nicht die Rede sein. Anders verhält es sich, wenn der GH eine Anfechtungsklage abgewiesen hat. Ein solcher Spruch wirkt nur zwischen den Parteien. Außerdem wird die Rechtskraft inhaltlich auf die im Verfahren rechtzeitig geltend gemachten Klagegründe beschränkt [78]. Deshalb brauchen die innerstaat-

78) Vergl. S. 25 der Arbeit.

lichen Gerichte einen Akt, gegen den die Nichtigkeitsklage fruchtlos war, nicht als unumstößlich legal anzuerkennen. Sie können die Gültigkeitsfrage wiederum vor den GH bringen, falls dies für einen bei ihnen schwebenden Prozeß erforderlich ist [79].

Dagegen ist das Vorhandensein einer Interpretationsfrage im Sinne der Art. 177 Abs. 1 EWG-V, 150 Abs. 1 EAG-V zu verneinen, wenn eine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung objektiv völlig eindeutig ist und sich daher keine Auslegungsalternativen anbieten, wenn es mit anderen Worten nicht um die Erforschung des gesetzgeberischen Willens, sondern bloß um die Anwendung einer unmißverständlichen Vorschrift geht. Die nationalen Gerichte sind durch die Verträge nicht der Zuständigkeit beraubt worden, das Gemeinschaftsrecht anzuwenden. Insoweit dürfen und müssen sie selbst tätig werden. Darum erübrigt sich eine Anrufung des GH [80] [81].

Nach Ausklammerung der Tatbestände, bei denen eine Vorabentscheidung ohnehin unzulässig ist, weil es an einer Vorfrage mangelt, bleibt das eingangs aufgeworfene Problem zu erörtern, ob die Gerichte der Mitgliedstaaten dem GH diejenigen Fragen vorenthalten können, die sie als unschwer lösbar ansehen. Aus dem Text der vertraglichen Normen läßt sich eine so weitreichende Freiheit nicht direkt herleiten; denn die Pflicht zur Vorlage wird nirgends mit der Bedingung gekoppelt, daß die Gerichte Zweifel an der Gültigkeit eines Organaktes hegen,

---

79) A.M.Ule, DVBl 1952, S. 72. Beachte dazu die kritische Gegenstimme von Matthies, JZ 1954, S. 307.

80) Jeantet-Loesch, Juridictions Internationales, S. 234: "La compétence préjudicielle s'applique à l'interprétation, non à l'application". Vergl. ferner Knopp, JZ 1961, S. 311; Steindorff, AVR Bd. 8, S. 428.

81) Siehe dazu auch S. 64 f. der Arbeit.

geschweige denn seine Ungültigkeit vermuten, oder die Beantwortung einer Interpretationsfrage als schwierig erachten. Zwar befehlen Art. 177 Abs. 3 EWG-V, 15o Abs. 3 EAG-V, 41 EGKS-V die Anrufung des GH, wenn eine gemeinschaftsrechtliche "Frage gestellt" wird. Damit ist aber nicht zum Ausdruck gebracht, daß dem Gericht die Lösung fraglich, d. h. zweifelhaft erscheinen muß. Nach dem Wortlaut der drei Artikel wäre eher die Auslegung gerechtfertigt, daß eine am innerstaatlichen Verfahren beteiligte Partei die Gültigkeit einer Organhandlung in Form einer exceptio zu bestreiten hat, bzw. die Mehrdeutigkeit einer Bestimmung vortragen muß, um die Anrufung des GH überhaupt möglich zu machen. Eine derartige Interpretation, die vor allem durch die französischen und italienischen Fassungen begünstigt wird, ist aber mit dem Zweck der Vorabentscheidung nicht in Einklang zu bringen [82].

Im Rahmen der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V kann das Entfallen der Vorlagepflicht auch nicht damit begründet werden, daß die Abs. 2, die in Verbindung mit den Abs. 3 zu lesen sind, den nationalen Gerichten die Anrufung nur dann erlauben, sofern sie eine Entscheidung für "erforderlich" halten. Das bei Daig [83] anklingende Argument, ein Gericht brauche die Vorlage nicht für erforderlich zu halten, wenn die gemeinschaftsrechtliche Frage in seinen Augen eindeutig und unproblematisch sei, ist nämlich nicht stichhaltig. Der Terminus "erforderlich" soll lediglich kundtun, daß dem GH bloß solche Fragen unterbreitet werden dürfen, die für den nationalen Prozeß entscheidungserheblich sind [84].

Obwohl die einschlägigen Vorschriften also kategorisch

---

82) Siehe im einzelnen S. 152 f. der Arbeit.

83) AöR Band 83, S. 196.

84) So auch BGHZ in GRUR 1959, S. 496, für § 96 Abs. 2 GWB.

die Vorlage verlangen und keinen Ansatzpunkt für die These liefern, daß der Aussetzungszwang bei Eindeutigkeit der Vorfrage nicht durchgreift, befürworten einige Autoren, den nationalen Richtern einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich des Gemeinschaftsrechts zu gewähren. So will Lagrange [85] der französischen Theorie des "acte clair" [86] auch im Bereich des Art. 41 EGKS-V zum Durchbruch verhelfen. Er meint, ein Gericht brauche den GH nicht anzurufen, wenn die Rechtmäßigkeit des Organbeschlusses klar auf der Hand liege. Damit räumt Lagrange dem innerstaatlichen Richter ein Vorprüfungsrecht ein; denn dieser müßte, ehe er sich zur Aussetzung entschließt, zunächst untersuchen, ob an der Gültigkeit des relevanten Aktes überhaupt ernsthafte Zweifel möglich sein können. Im verneinenden Falle würde die Vorlagepflicht beseitigt. Wie sich ein Gericht verhalten soll, wenn ihm eine Organhandlung unzweifelhaft rechtswidrig erscheint, läßt Lagrange offen. Man wird seine Ausführungen aber wohl dahin zu verstehen haben, daß er den nationalen Gerichten insoweit keine Entscheidungsgewalt zubilligt und für ein uneingeschränktes Verwerfungsmonopol des GH eintritt.

Gegen eine Anwendung des von der französischen Judikatur und Lehre entwickelten Gedankens des "acte clair" kämpft vo allem Grassetti [87], weil er befürchtet, daß auf diese Weise die ausschließliche Zuständigkeit des GH stark untergraben würde. Solche Besorgnisse sind nicht ganz ungerechtfertigt; denn es ist vorstellbar, daß ein Gericht danach trachtet, ein Tätigwerden des GH unter dem Vorwand, die gemeinschaftsrechtliche Frage biete keine Schwierigkeiten, zu vereiteln. Dem GH könnte also der Zugang zu Fragen, für deren Beantwortung er

---

85) Actes officiels, Bd. IV, Compte rendu, S. 317.
86) Siehe im einzelnen S. 59 der Arbeit.
87) Actes officiels, Bd. IV, S. 94, 387.

allein kompetent ist, willkürlich versperrt werden [88]. Dennoch ist der von Grassetti [89] geäußerten Ansicht, ein nationales Gericht sei auch stets dann zur Vorlage verpflichtet, wenn es nicht selbst, sondern bloß einer der Prozeßbeteiligten die Legalität eines Organbeschlusses anzweifle, mit großer Skepsis zu begegnen [90]. Damit wären die Parteien imstande, ein Gericht durch völlig unsinnige, auf den ersten Blick als falsch erkennbare Rechtsdarlegungen zur Anrufung des GH zu zwingen. Dies könnte vornehmlich zum Zwecke der Verfahrensverschleppung geschehen. Im Interesse der Prozeßökonomie empfiehlt es sich, von einer Vorlage an den GH abzusehen, wenn dem nationalen Richter die Lösung der Vorfrage eindeutig dünkt.

Dem Grundsatz der Prozeßökonomie steht indessen das Bestreben nach einer einheitlichen Rechtsprechung gegenüber, die durch das Institut der Vorabentscheidung realisiert werden soll. Mühlenhöfer [91] glaubt dieses Ziel bedroht, wenn die einzelstaatlichen Gerichte Gelegenheit erhalten, über die ihnen unproblematisch erscheinenden gemeinschaftsrechtlichen Fragen selbst zu befinden. Die gleichen Bedenken meldet Daig [92] an. Auf der anderen Seite warnt er aber davor, die Gerichte der Mitgliedstaaten zu "Vorlegungsautomaten" zu erniedrigen.

Mit der Konstruktion des "acte clair" wird den nationalen Richtern die Chance verschafft, die Grenzen der Vorlagepflicht selbst abzustecken. Daß hierin ein gewisses Risiko liegt, läßt sich nicht leugnen. Man sollte die Ge-

---

88) Vergl. Bebr, Columbia Law-Review 1958, S. 79o.

89) Actes officiels Bd. IV, S. 94.

9o) Diese Bedenken teilt Matthies, JZ 1954, S. 3o8, der meint, daß eine bloße "Rechtsbehauptung" der Parteien nicht genüge; ebenso Knopp, JZ 1961, S. 311.

91) In Groeben-Boeckh, Band II, Anm. 3 zu Art. 177.

92) AöR Bd. 83, S. 196.

fahr einer mißbräuchlichen Ausnutzung des richterlichen Ermessens jedoch nicht überschätzen. Besonders bei den letztinstanzlichen Gerichten - und nur diese müssen sich nach Art. 177 Abs. 3 EWG-V, 15o Abs. 3 EAG-V an den GH wenden - wird man darauf vertrauen dürfen, daß sie die Zuständigkeit des GH zu respektieren wissen und im übrigen genügend Sachkunde besitzen, um alle Fragen, die wirklich umstritten sind, vor den GH zu bringen. Die Anrufungsverpflichtung würde zu einem bloßen Formalismus erstarren, wenn die Gerichte genötigt wären, dem GH Fragen zu übermitteln, für die bei vernünftiger Erwägung nur eine einzige Lösung in Betracht zu ziehen ist. In diesem Fall ist die Möglichkeit einer unterschiedlichen rechtlichen Würdigung nämlich praktisch ausgeschaltet. Hinter den Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V, 41 EGKS-V verbirgt sich das Motiv, eine Rechtszersplitterung zu verhüten. Ist eine auseinanderklaffende Beurteilung wegen der Eindeutigkeit der Vorfrage nicht zu befürchten, so leuchtet nicht ein, warum der GH zu einer Begutachtung aufgefordert werden soll, deren Ergebnis schon vorher mit annähernder Sicherheit feststeht und die daher im Grund genommen überflüssig ist. Nach Sinn und Tragweite der drei Bestimmungen ist die Pflicht zur Vorlage abzulehnen, sofern die Beantwortung der relevanten gemeinschaftsrechtlichen Frage keine Schwierigkeiten bereitet [93]. Hierbei sollte es den innerstaatlichen Gerichten auch gestattet werden, eine Organhandlung für unanwendbar zu erklären, wenn diese - beispielsweise wegen Verletzung der vorgeschriebenen Form - so offensichtlich fehlerhaft ist, daß die

---

93) Zustimmend neben Lagrange, Actes officiels Bd. IV, Compte rendu, S. 317, auch Dumon-Rigaux, Annales de Droit et de Sciences Politiques 1959, S. 34, u.Knopp, JZ 1961, S. 311; schwankend hingegen Daig, AöR Band 83, der vorschlägt, auch dieses, die Auslegung der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V betreffende Problem zum Gegenstand einer Vorabentscheidung zu machen, sobald es sich einem nationalen Gericht stellt.

Rechtswidrigkeit eindeutig zu Tage tritt [94].

Zweifel an der Lösung einer im nationalen Prozeß angeschnittenen Frage werden regelmäßig dann nicht aufkommen, wenn sie der GH, sei es anläßlich einer Parteistreitigkeit oder im Wege einer Vorabentscheidung, bereits einmal behandelt und seinen Rechtsstandpunkt klar zu erkennen gegeben hat. Zwar bleibt es dem GH, abgesehen von der Bindung an die erga omnes wirkende Nichtigkeitserklärung eines Organaktes, freigestellt, eine ehedem vertretene Auffassung zu korrigieren. Der GH ist vor allem nicht gehindert, von einer Vorabentscheidung, die ja lediglich das vorlegende Gericht im Rahmen des schwebenden Rechtsstreits bindet [95], in einem späteren Verfahren, das dieselbe Frage betrifft, abzuweichen. Er kann bei einer erneuten Vorlage des Problems eine andere Interpretation wählen, bzw. hinsichtlich der Legalitätskontrolle ein umgekehrtes Resultat erzielen. Trotzdem werden sich die nationalen Gerichte meistens an die früheren Entscheidungen des GH halten können, denn es ist zu erwarten, daß der GH sowohl im Interesse seiner Autorität als auch zum Schutz der Rechtssicherheit auf die Kontinuität seiner Rechtsprechung achten wird. Man mag dies als eine innere, wenngleich juristisch nicht zwingende Bindung bezeichnen, welche es verbietet, die zu einer bestimmten Rechtsfrage entwickelten Grundsätze abrupt umzustoßen. Eine wiederholte Anrufung wird darum für gewöhnlich nur auf eine Bestätigung der bereits ergangenen Entscheidungen hinauslaufen und folgedessen entbehrlich sein. In diesem Zusammenhang ist auf die Ansicht von Knopp [96] hin-

---

94) Eine derartige Erklärung ist nicht identisch mit einer Nichtigkeitsfeststellung und Aufhebung, für die allein der GH zuständig ist. Sie besagt lediglich, daß der Organakt für den nationalen Prozeß keine Wirkung entfaltet. Die objektive Gültigkeit des Aktes wird damit nicht beseitigt.

95) Siehe im einzelnen S. 172 ff. der Arbeit.

96) JZ 1961, S. 311.

zuweisen, der eine Vorlagepflicht nur bejaht, fall gegen eine GH-Entscheidung inzwischen gewichtige Argumente laut geworden sind, die geeignet erscheinen, den GH zu einer Schwenkung seiner Rechtsprechung zu veranlassen. Besteht nach dem Stand von Literatur und Judikatur keine Aussicht, daß der GH seinen Standpunkt ändert, so sollte ein Gericht nach seiner Ansicht auf eine nochmalige Vorlage selbst dann verzichten, wenn es die Richtigkeit der vom GH zum Ausdruck gebrachten Meinung bezweifelt.

Kapitel V: Das Verfahren.

Das Vorabentscheidungsverfahren läßt sich, im weiten Sinne betrachtet, in zwei Abschnitte gliedern. Der erste, in der Sphäre der nationalen Gerichtsbarkeit wurzelnde Teil umfaßt die Aussetzung des innerstaatlichen Rechtsstreits und die Vorlage der Frage an den GH. Das eigentliche Verfahren vor dem GH soll als zweiter Abschnitt verstanden werden. Mit Ausnahme einiger Hinweise auf das deutsche Prozeßrecht kann bei der Behandlung des ersten Verfahrensstadiums nicht auf die einzelnen verfahrensrechtlichen Vorschriften in den verschiedenen Mitgliedstaaten eingegangen werden. Die Erörterungen müssen sich im Rahmen der vorliegenden Arbeit auf das Grundsätzliche beschränken.

§ 12: Aussetzung des nationalen Verfahrens und Vo5rage an den Gerichtshof.

I. Aussetzung von Amts wegen.

Gelangt ein nationales Gericht zu der Überzeugung, daß eine der in Art. 177 Abs. 1 EWG-V, 15o Abs. 1 EAG-V, 41 EGKS-V genannten Fragen vorgreiflich ist, so kann, bzw. muß es die Aussetzung des schwebenden Verfahrens anordnen und gleichzeitig die Vorlage an den GH beschließen. Diese Entscheidung, die bei Kollegialgerichten nicht durch eine Verfügung des Vorsitzenden, sondern lediglich durch einen Beschluß des erkennenden Gerichts getroffen werden kann, hat nicht nur prozeßleitenden Charakter. Sie dringt in den Bereich des materiellen Rechts ein und ist Bestandteil der Urteils-

findung [1], die der Richter ex officio vorzunehmen hat. Die Entscheidung ist daher nicht von einem Antrag oder einer entsprechenden Rüge der Prozeßbeteiligten abhängig. Sie ergeht von Amts wegen [2].

Gegenteiliger Meinung ist wohl Croquez [3], der sich, wie schon erwähnt [4], darauf beruft, daß der französische Text des Art. 177 Abs. 2, 3 EWG-V den Passus "Lorsqu'une telle question est soulevée..." enthält [5]. Der Ausdruck "soulever", der in der französischen Rechtsterminologie soviel wie "einreden" oder "einwenden" be-

---

1) Diese Feststellung ist wichtig für die Klärung der Frage, ob der uno actu zu fassende Aussetzungs- und Vorlagebeschluß nach deutschem Recht mit der Beschwerde angegriffen werden kann. Das Problem ist hier ähnlich gelagert wie im Verfahren nach Art. 1oo Abs. 1 GG, wo es umstritten ist, ob den Parteien des auszusetzenden Prozesses ein Anfechtungsrecht zusteht. Man kann die Beschwerdefähigkeit meines Erachtens nicht mit dem Hinweis begründen, daß gegen einen Aussetzungsbeschluß gemäß § 252 ZPO, 19 FGG, 3o4 StPO stets das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist. Sowohl im Normenkontrollverfahren als auch im Vorabentscheidungsverfahren ist die Aussetzung, die als prozeßleitende Verfügung generell anfechtbar sein mag, nur eine sekundäre, unselbständige Nebenfolge der Vorlageentscheidung. Diese Entscheidung ist ein Akt der Urteilsfindung, auf den sich die Verfahrensregeln, die für die prozeßleitenden Maßnahmen gelten, nicht anwenden lassen. Eine Beschwerde ist daher gegen einen auf Grund der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V, 41 EGKS-V ergangenen Vorlagebeschluß nicht statthaft. Dagegen wird man dem Gericht, das die Vorlage beschlossen hat, die Möglichkeit einräumen müssen, die Entscheidung aufzuheben, solange das Verfahren noch nicht bei dem GH anhängig ist.

2) So auch Catalano, Communità, S. 36; Knopp, JZ 1961, S. 3o7; Willemetz, Droit Européen 1958, S. 141; Wohlfarth in EWG-Kommentar, Anm. 7 zu Art. 177.

3) Droit Européen 1958, S. 12.

4) Siehe S. 138 f. der Arbeit.

5) Vergl. auch den italienischen Wortlaut. Dort heißt es: "Quando una questione del genere è sollevata..."

deutet und mithin eine Parteihandlung umschreibt, dient ihm als Indiz dafür, daß ein nationales Gericht den GH nur dann um eine Vorabentscheidung ersuchen kann, wenn eine der Parteien die Vorfrage von sich aus aufgeworfen hat. Dem ist zu erwidern, daß die Artikel über die Vorabentscheidung eine einheitliche Rechtsprechung garantieren sollen. Deshalb muß es den innerstaatlichen Gerichten freistehen, alle Fragen, die sie für relevant erachten, dem GH zu unterbreiten. Dies wäre jedoch nicht der Fall, wenn es vom Willen der Prozeßbeteiligten, sei es von einer bloßen Anschneidung der Frage oder aber von einer förmlichen Antragstellung, abhinge, ob eine Vorabentscheidung einzuholen ist. Um die Gefahr auszuschalten, daß die Parteien den Zugang zum GH einfach durch Untätigkeit blockieren, müssen die Gerichte die Möglichkeit haben, den Vorlagebeschluß von Amts wegen zu fassen. Die Parteien sind freilich nicht gehindert, die Vorlage zu beantragen. Maßgebend ist aber, daß es nicht ihrer Initiative bedarf, um eine gemeinschaftsrechtliche Frage vor den GH zu bringen.

Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, daß die innerstaatlichen Gerichte im Interesse einer schnellen Beendigung des anhängigen Rechtsstreits leicht geneigt sein könnten, eine Vorlage an den GH zu vermeiden. Soweit eine Vorlagepflicht besteht, stellt die Nichtanrufung des GH einen Verfahrensverstoß dar. Eine solche Verfahrensverletzung kann im Rahmen von Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V allerdings niemals gerügt werden, da nach diesen Bestimmungen nur diejenigen Gerichte zur Vorlage verpflichtet sind, deren Entscheidungen nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden können. Anders verhält es sich bei Art. 41 EGKS-V, der auch die unteren Gerichte zur Vorlage zwingt.

Um den GH bei einer Verletzung der Vorlagepflicht durch ein nationales Gericht dennoch einzuschalten, haben

Seidl-Hohenveldern [6] und Stein-Hay [7] de lege ferenda vorgeschlagen, ein Verfahren einzuführen, daß der im amerikanischen Recht bekannten petition for a writ of certiorari entspricht. Dieses prozessuale Rechtsinstitut ermöglicht in den USA den Parteien eines Verfahrens, das bei einem unteren Bundesgericht oder einem obersten Staatsgericht schwebt, zur Klärung einer dem Bundesrecht entlehnten Frage von grundsätzlicher Bedeutung einen writ of certiorari zu beantragen, wodurch die Zuständigkeit des Obersten Bundesgerichts - Supreme Court - begründet werden kann. Durch den writ of certiorari weist der Supreme Court die untere Instanz an, ihm die Rechtssache zur Entscheidung vorzulegen. Es steht im Ermessen des Obersten Bundesgerichts, ob es den Rechtsstreit an sich ziehen will. Eine ablehnende Entscheidung bedarf daher auch keiner Begründung [8].

Wollte man diese Regelung entsprechend im Recht der Europäischen Gemeinschaften zum Zuge kommen lassen, so müßten die Parteien eines innerstaatlichen Rechtsstreits die Möglichkeit erhalten, den GH anzurufen, wenn ein vorlagepflichtiges nationales Gericht die Einleitung eines Vorabentscheidungsverfahrens ablehnt und über die gemeinschaftsrechtliche Vorfrage selbst befindet.

II. Inhalt des Vorlagebeschlusses.

Das nationale Gericht muß die vom GH zu klärende Rechtsfrage im Tenor des Vorlagebeschlusses präzise umreißen. Auslegungsfragen sind genau zu formulieren. Geht es um die Gültigkeit oder Interpretation eines Organaktes, so ist der Zeitpunkt seines Erlasses, das Aktenzeichen und, falls es sich um eine individuelle Ent-

---

6) Journal of Business Law 1961, S. 137, Fußnote 24.

7) American Enterprise in the European Common Market, Bd. II, S. 480 f.

8) Siehe zu diesem Verfahren näher Grundmann, DÖV 1963, S. 755; Tresolini, American Constitutional Law, S. 33.

scheidung handelt, der Adressat zu benennen.

Im Gegensatz zu Art. 79 Abs. 2 der inzwischen außer Kraft getretenen Verfahrensordnung für den GH der EGKS [9] schreiben weder die einzelnen Satzungen des GH noch die neue, für alle drei Gemeinschaften geltende Verfahrensordnung ausdrücklich vor, daß im Vorlagebeschluß Angaben über den betreffenden innerstaatlichen Rechtsstreit zu machen sind. Das Fehlen einer positiven Regelung beruht vermutlich darauf, daß man eine solche Mitteilungspflicht als selbstverständlich angesehen hat. Der GH wäre nicht imstande, die Verfahrensvoraussetzungen zu prüfen, wenn der Antrag auf Vorabentscheidung keine näheren Auskünfte über den nationalen Prozeß enthielte. Im Hinblick auf die Zulässigkeitsprüfung muß aus dem Vorlagebeschluß einmal zu erkennen sein, daß die gemeinschaftsrechtliche Frage in einem anhängigen Verfahren zur Debatte steht. Folglich sind die Prozeßbeteiligten zu bezeichnen. Die namentliche Aufführung der Parteien ist im übrigen schon deshalb geboten, weil der Kanzler des GH ihnen den Vorlagebeschluß gemäß Art. 2o Abs. 1 S. 2 EWG-Stzg, 21 Abs. 1 S. 2 EAG-Stzg, 1o3 § 2 Abs. 1 VerfOGH zuzustellen hat.

Neben den formellen Angaben muß der Beschluß den Hinweis enthalten, daß der Ausgang des schwebenden Verfahrens von der Lösung der gemeinschaftsrechtlichen Frage abhängt. Hierbei ist zu erwägen, ob sich das um Entscheidung ersuchende Gericht mit der bloßen Behauptung, die Frage sei rechtserheblich, begnügen kann oder ob es auch die Gründe, die nach seiner Auffassung für die Relevanz der Vorfrage sprechen, darzulegen hat. Gegen einen Begründungszwang läßt sich vorbringen, daß der GH die vom nationalen Gericht bezüglich der Rechtserheblichkeit vertretene Ansicht in aller Regel nicht

---

9) Veröffentl. in Amtsbl. EGKS 1953, S. 37 ff; außer Kraft getreten gemäß Art. 11o lit. a. VerfOGH.

zu korrigieren vermag [10] und daß er daher kein Interesse an einer Begründung haben kann. Auch das Bundesverfassungsgericht ist im Normenkontrollverfahren grundsätzlich an den Rechtsstandpunkt des vorlegenden Gerichts gebunden [11]. Dieses hat aber gemäß § 8o Abs. 2 BverfGG trotzdem zu begründen, inwieweit seine Entscheidung von der Gültigkeit des für verfassungswidrig gehaltenen Gesetzes abhängig ist. Dahinter verbirgt sich zunächst die Vorstellung, daß die Pflicht zur schriftlichen Begründung den aussetzenden Richter nötigt, die Rechtslage besonders gründlich zu durchdenken, bevor er sich zur Anrufung des zuständigen Gerichts entschließt. Damit werden übereilte Vorlagen, die bei genauerer Prüfung unter Umständen überflüssig erscheinen, vermieden. Ferner haben wir bemerkt, daß sowohl der GH als auch das Bundesverfassungsgericht einen Antrag ausnahmsweise als unzulässig verwerfen können, wenn das um Entscheidung bittende Gericht die Erheblichkeit infolge einer offenkundigen Rechtsverkennung bejaht hat [12]. Ob dies der Fall ist, läßt sich, abgesehen von der Möglichkeit einer Aktenbeiziehung, aber nur beurteilen, wenn die für den nationalen Rechtsstreit bedeutsamen Tatsachen im Vorlagebeschluß dargestellt und rechtlich gewürdigt werden.

Aus dem oben Gesagten geht hervor, daß ein vorlegendes Gericht zu erkennen geben muß, warum die gemeinschaftsrechtliche Frage auf seine Entscheidung von Einfluß ist [13]. Hingegen dürfte - anders als im Verfahren nach Art. 1oo Abs. 1 GG (§ 8o Abs. 2 BVerfGG) - für das anrufende Gericht keine Verpflichtung bestehen, die Gründe zu nennen, die nach seiner Meinung für die

---

1o) Vergl. S. 115 ff.der Arbeit.
11) Vergl. S. 5o der Arbeit.
12) Siehe dazu S. 5o der Arbeit, Fußnote 29; S.119 f.der Arbeit.
13) Der Vorabentscheidungsantrag des Gerichtshofs Den Haag, WuW 1961, S. 644, enthält eine solche Begründung.

Rechtswidrigkeit eines streitigen Organaktes sprechen. Gleichwohl ist es ratsam, auch hierüber Ausführungen zu bringen, damit der GH eine erste Anregung für seine Legalitätsprüfung gewinnt.

III. Die Anrufung des Gerichtshofs.

Hat ein Gesetzgeber eine Regelung darüber zu treffen, wie ein Zwischenverfahren anhängig zu machen ist, so kann er, im wesentlichen betrachtet, zwischen zwei Alternativen wählen. Es bietet sich einmal die Lösung an, daß der aussetzende Richter lediglich die Vorfrage formuliert und alsdann den Parteien des schwebenden Prozesses aufgibt, eine Entscheidung beim zuständigen Gericht zu beantragen. Diesen Weg hat man im französischen Recht für den recours en appréciation de légalité und den recours en interprétation sur renvoi beschritten [14]. Zweitens ist denkbar, daß die Anrufung - wie im Verfahren nach Art. 1oo Abs. 1 GG (§ 8o Abs. 1 BVerfGG) - durch das Gericht selbst geschieht.

Für das Vorabentscheidungsverfahren ist die letztere Konstruktion bevorzugt worden. Gemäß Art. 2o Abs. 1 S. 1 EWG-Stzg, 21 Abs. 1 S. 1 EAG-Stzg "obliegt es dem Gericht des Mitgliedstaates, das ein Verfahren aussetzt und den Gerichtshof anruft, diese Entscheidung dem Gerichtshof zu übermitteln" [15]. In der EGKS-Satzung

---

14) Vergl. S. 6o der Arbeit.

15) Trotz dieser unmißverständlichen Anweisung meint Croquez, Droit Européen 1958, S. 12, die Parteien des nationalen Rechtsstreits müßten den GH anrufen, weil es nach den Grundsätzen des französischen Verfahrensrechts nicht möglich sei, daß Gerichte einander unmittelbar um Entscheidung ersuchen. Diese Ansicht, die wohl darauf beruht, daß in Frankreich eine direkte Anrufung als Beeinträchtguung der richterlichen Unabhängigkeit gilt, wird von Willemetz, Droit Européen 1958, S. 142, jedoch nicht geteilt.

fehlt es an einer entsprechenden Vorschrift [16]. Matthies [17] hatte deshalb anfangs vorgeschlagen, daß die Parteien des innerstaatlichen Prozesses dem GH die Frage vorlegen sollten. Dabei stützte er sich auf Art. 29 § 1 der inzwischen hinfällig gewordenen Verfahrensordnung für den GH der EGKS, wonach jedes Entscheidungsersuchen in die Form einer Klage gekleidet werden mußte. Aus Art. 1o3 § 2 Abs. 1 der seit dem 21. März 1959 in Kraft befindlichen Verfahrensordnung wird aber nunmehr klar erkennbar, daß es auch im Rahmen des Art. 41 EGKS-V Sache des Gerichts ist, dem GH die gemeinschaftsrechtliche Frage zu unterbreiten. Gemäß dieser Bestimmung ist der Kanzler des GH in den Fällen des Art. 41 EGKS-V nämlich verpflichtet, den Parteien des nationalen Rechtsstreits den Vorlagebeschluß zuzustellen. Eine solche Zustellung wäre sinnlos, wenn den Prozeßbeteiligten die Aufgabe zukommen würde, die Vorabentscheidung beim GH zu beantragen. Diese hätten dann vielmehr ihrem Antrag den Vorlagebeschluß des aussetzenden Gerichts beizufügen.

Auf welche Weise ein nationales Gericht dem GH die Vorfrage zuleiten soll, ist bisher nirgends geregelt. Der Erlaß entsprechender Vorschriften liegt in den Händen der einzelnen Mitgliedstaaten [18]. Wohlfarth [19] hält es für zweckmäßig, daß die deutschen Gerichte dem GH Vorlagebeschlüsse zunächst über die Landesjustizverwaltung und das Bundesjustizministerium übermitteln.

---

16) Abweichend von den beiden übrigen Satzungen enthält die EGKS-Satzung keine Bestimmung über das Vorabentscheidungsverfahren. Diese Lücke ist, wenn auch nicht vollständig, dadurch beseitigt worden, daß man in Art. 1o3 VerfGH einen besonderen Passus - § 2 - aufgenommen hat, der sich ausschließlich auf Art. 41 EGKS bezieht.

17) JZ 1954, S. 3o9.

18) So richtig Wohlfarth in EWG-Kommentar, Anm. 7 zu Art. 177.

19) A.a.O., Anm. 7 zu Art. 177.

Die Einschaltung von Justizverwaltungsbehörden ist, weil umständlich und zeitraubend, indessen nicht angebracht. Es empfiehlt sich, daß die Gerichte den GH direkt anrufen. Ein derartiges Verfahren stößt auf keine ernsthaften Bedenken. Die Gepflogenheiten des internationalen Rechtsverkehrs, nach denen ein ausländisches Gericht für gewöhnlich nicht unmittelbar, sondern auf diplomatischem oder konsularischem Wege um Rechtshilfe zu ersuchen ist, sind beim Vorabentscheidungsverfahren nicht zu berücksichtigen; denn der GH ist für die Partnerländer der Gemeinschaften kein fremdstaatliches Gericht [20]. Ebensowenig wird mit dem Antrag auf Vorabentscheidung Rechtshilfe begehrt.

§ 13: Das Verfahren vor dem Gerichtshof.

I. Der objektive Charakter des Verfahrens.

Aus dem Umstand, daß die Vorabentscheidung durch das Gericht selbst und nicht durch einen Beteiligten des nationalen Prozesses einzuholen ist, wird offenbar, daß es sich beim Vorabentscheidungsverfahren nicht um eine Parteistreitigkeit handelt, Das Verfahren, in dem der GH nicht abstrakt, sondern inzidenter eine Rechtsfrage zu klären hat, besitzt - gleich der Normenkontrolle nach Art. 1oo Abs. 1 GG - objektiven Charakter [21]. Zwar haben die Parteien des innerstaatlichen Rechtsstreits Anspruch auf rechtliches Gehör; aber dennoch spielen sie nur eine untergeordnete Rolle.

Abgesehen von den Art. 2o EWG-Stzg., 21 EAG-Stzg., 1o3 VerfOGH sind für das Vorabentscheidungsverfahren keine speziellen Regeln geschaffen worden. Art. 1o3 § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3 VerfOGH schreibt vor, daß die allgemeinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Art. 44 ff VerfOGH entsprechende Anwendung finden. Eine direkte Anwendung ist nicht möglich, weil die erwähnten Vor-

---

2o) Vergl. Willemetz, Droit Européen 1958, S. 142.
21) Vergl. Matthies, JZ 1954, S. 3o9.

schriften auf kontradiktorische Parteiverfahren zugeschnitten sind. Den Besonderheiten des Vorabentscheidungsverfahrens muß bei einer Reihe von Artikeln Rechnung getragen werden.

Während für das Parteiverfahren eine Synthese zwischen Verhandlungsmaxime und Untersuchungsmaxime angestrebt worden ist [22], kann das Vorabentscheidungsverfahren wegen seiner objektiven Gestaltung bloß von dem letzteren Grundsatz beherrscht werden. Daraus sind vor allem für die Gültigkeitsprüfung von Organhandlungen bedeutsame Konsequenzen zu ziehen. Im Anfechtungsverfahren hat der GH lediglich zu beurteilen, ob ein vom Kläger bezeichneter Nichtigkeitsgrund durchschlägt. Gründe, die in der Klageschrift nicht erwähnt sind, bleiben unberücksichtigt [23]. Im Vorabentscheidungsverfahren darf sich der GH bei der Legalitätskontrolle nicht auf die Gründe beschränken, die von den Beteiligten oder im Vorlagebeschluß genannt worden sind. Hier muß er von Amts wegen untersuchen, ob einer der vier Gründe, die nach Art. 173 Abs. 1 EWG-V, 146 Abs. 1 EAG-V, 41 Abs. 1 EGKS-V die Rechtsmäßigkeit einer Organhandlung vereiteln, gegeben ist.

Des weiteren folgert Knopp [24] aus dem objektiven Charakter des Verfahrens, daß der GH keine Tatsachenfeststellungen treffen dürfe, sondern, wie ein Revisionsgericht, seiner Entscheidung die vom nationalen Gericht ermittelten Tatsachen zugrunde legen müsse. Diese These läßt sich nur begrenzt halten. Bezüglich der Tatsachen, die der nationalen Sphäre entstammen, ist der Ansicht von Knopp beizutreten. Insofern ist der GH an den Stoff gebunden, den das einzelstaatliche Gericht gesammelt hat. Geht es aber um Ereignisse, die sich im

---

22) So Riese, NJW 1953, S. 522.

23) Siehe S. 25 der Arbeit.

24) JZ 1961, S. 307.

inneren Bereich der Gemeinschaften zugetragen haben, so kann es dem GH nicht versagt werden, hierüber Ermittlungen anzustellen, zumal es den Gerichten der Mitgliedstaaten häufig große Schwierigkeiten bereiten dürfte, auf diesem Gebiet die notwendigen Fakten zu erforschen [25]. Wenn der GH auch bloß über Rechtsfragen zu befinden hat, so kann es trotzdem im Einzelfall - etwa bei der Erwägung, ob ein Ermessensmißbrauch vorliegt - erforderlich sein, Tatsachen zu ermitteln.

II. Die Beteiligten.

Das Vorabentscheidungsverfahren kennt, wie schon angedeutet, keine Parteien [26] im prozeßtechnischen Sinne. Gleichwohl gibt es Verfahrensbeteiligte, denen der Vorlagebeschluß des innerstaatlichen Gerichts zugestellt werden muß und die sodann Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben können. Dazu gehören nach Art. 2o Abs. 1 S. 2 EWG-Stzg., 21 Abs. 1 S. 2 EAG-Stzg., 1o3 § 2 Abs. 1 VerfOGH die Parteien des nationalen Rechtsstreits, die Mitgliedstaaten, die Kommissionen, bzw. die Hohe Behörde und die Räte [27]. Hinsichtlich der Räte ist allerdings eine Einschränkung zu machen. Während der Rat der EGKS gemäß Art. 1o3 § 2 Abs. 1 VerfOGH in einem nach Art. 41 EGKS-V angestrengten Verfahren stets Beteiligter ist, dürfen die Räte der EWG und EAG gemäß Art. 2o Abs.1 S. 2 EWG-Stzg., 21 Abs. 1 S. 2 EAG-Stzg. nur an einem Verfahren teilnehmen, in dem der GH über die Gültigkeit oder Auslegung einer ihrer Handlungen zu befinden hat. Ihre Mit-

---

25) Vergl. Matthies, JZ 1954, S. 3o8.

26) Wenn in Art. 2o EWG-Stzg., 21 EAG-Stzg., 1o3 VerfOGH von Parteien die Rede ist, so sind damit lediglich die Parteien des nationalen Rechtsstreits gemeint.

27) Das vorlegende Gericht zählt nicht zu den Beteiligten.

wirkung entfällt, wenn die Interpretation des Vertrages oder ein Akt eines anderen Organs Gegenstand der Vorabentscheidung ist.

Bei Art. 2o EWG-Stzg., 21 EAG-Stzg. sticht ferner hervor, daß weder die Versammlung noch der GH als Beteiligte genannt werden, obwohl auch die Handlungen dieser beiden Organe nach Art. 177 Abs. 1 lit. b EWG-V, 15o Abs. 1 lit. b EAG-V einer Vorabentscheidung fähig sind. Der Wortlaut der Art. 2o EWG-Stzg., 21 EAG-Stzg. erweckt zwar den Eindruck, daß der Kreis der Beteiligten erschöpfend festgelegt ist. Es mutet aber unbillig an, der Versammlung und dem GH das rechtliche Gehör zu verweigern, während man es den übrigen Organen zugesteht. Mag auch die Formulierung der Art. 2o EWG-Stzg., 21 EAG-Stzg. dagegen sprechen, so erscheint es aus Billigkeitsgründen trotzdem vertretbar, dem GH und der Versammlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn eine von ihnen getroffene Maßnahme im Wege der Vorabentscheidung zu beurteilen ist [28].

Weiterhin taucht die Frage auf, ob im Vorabentscheidungsverfahren eine besondere, in Art. 37 EWG-Stzg., 38 EAG-Stzg., 34 EGKS-Stzg., 93 VerfOGH statuierte Art der Verfahrensbeteiligung, nämlich die Streithilfe möglich ist. Dieses aus dem nationalen Prozeßrecht übernommene Institut ist, wie der Terminus bereits veranschaulicht, in den einzelnen Mitgliedstaaten bloß für kontradiktorische Verfahren vorgesehen. Dementsprechend stellen die genannten Vorschriften ausschließlich auf Parteistreitigkeiten ab. Im objektiven Vorabentscheidungsverfahren, das zwar Beteiligte, aber keine Prozeß-

---

28) Es will zunächst befremden, daß der GH Beteiligter eines Verfahrens sein kann, in dem er selbst das Urteil zu fällen hat, also in eigener Sache entscheiden muß. In diesem Zusammenhang sei aber daran erinnert, daß der GH auch für Klagen zuständig ist, die seine Bediensteten gegen ihn erheben. Hier ist der GH sogar Prozeßgegner des Klägers.

gegner kennt, ist eine Nebenintervention nicht denkbar.

Die Verfahrensvertretung ist in Art. 17 EWG-Stzg., 17 EAG-Stzg., 2o EGKS-Stzg. geregelt. Nach den Abs. 1 der zitierten Bestimmungen werden die Staaten und die Gemeinschaftsorgane durch Bevollmächtigte vertreten. Diese wiederum können sich eines Beistandes [29] oder eines Anwaltes bedienen, der in einem Mitgliedstaat zugelassen ist. Die Parteien des nationalen Rechtsstreits müssen gemäß den Abs. 2 durch einen in einem Mitgliedstaat zugelassenen Anwalt vertreten sein. Nach den Abs. 5 werden Hochschullehrer, die Angehörige von Mitgliedstaaten sind, deren Rechtsordnung ihnen gestattet, vor Gericht als Vertreter einer Partei aufzutreten, den Anwälten gleichgestellt.

III. Der Verfahrensaufbau.

Das Vorabentscheidungsverfahren wird mit Zugang des vom nationalen Gericht gefaßten Vorlagebeschlusses beim GH anhängig. Unmittelbar nach Eingang des Beschlusses bestimmt der Präsident des GH einen Berichterstatter. Eine Zuweisung der Rechtssache an eine Kammer (Art. 24 § 2 Abs. 1 VerfOGH) kommt nicht in Betracht, weil der GH gemäß Art. 165 Abs. 3 EWG-V, 137 Abs. 3 EAG-V, 32 Abs. 3 EGKS-V über Fragen, die ihm im Wege der Vorabentscheidung unterbreitet werden in Vollsitzungen tagen muß [30]. Nach Art. 29 § 2 Abs. 2 VerfOGH ist die Sprache des innerstaatlichen Gerichts, welches den GH anruft, Verfahrenssprache [31].

---

29) In Art. 2o Abs. 1 EGKS-Stzg. werden die Beistände nicht erwähnt.

3o) Wohlfarth in EWG-Kommentar, Anm. 3 zu Art. 165, bemerkt zutreffend, daß der GH nicht nur die Entscheidung, sondern auch alle vorbereitenden Aufgaben im Plenum wahrzunehmen hat.

31) Zur Sprachenregelung siehe im einzelnen Art. 29 - 3[illegible] VerfOGH.

Das Verfahren vor dem GH zerfällt in "zwei zeitlich aufeinanderfolgende in sich geschlossene Phasen" [32]. Es gliedert sich gemäß Art. 18 Abs. 1 EWG-Stzg., 18 Abs. 1 EAG-Stzg., 21 Abs. 1 EGKS-Stzg. in einen schriftlichen und einen mündlichen Abschnitt. Diese, dem französischen Prozeßrecht entlehnte Aufteilung ist nicht nur bei den Parteistreitigkeiten, sondern auch, wenngleich schwächer ausgeprägt, beim Vorabentscheidungsverfahren zu finden.

1. Schriftliches Verfahren.

Das schriftliche Verfahren nimmt mit der vom Kanzler zu besorgenden Zustellung [33] des Vorlagebeschlusses an die Beteiligten (Art. 2o Abs. 1 S. 2 EWG-Stzg., 21 Abs. 1 S. 2 EAG-Stzg., 1o3 § 2 Abs. 1 VerfOGH) seinen Anfang. Binnen zwei Monaten nach Zustellung können die Beteiligten Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben (jeweils Abs. 2 der zitierten Vorschriften). Nach Ablauf dieser Frist eingehende Äußerungen dürfen vom GH als verspätet zurückgewiesen werden.

Welchen Formerfordernissen die Schriftsätze der Beteiligten genügen müssen, ergibt sich aus Art. 37, 38 VerfOGH. Zwar nimmt Art. 1o3 VerfOGH, der bloß auf Art. 44 ff VerfOGH verweist, nicht auf diese Regeln Bezug. Es bestehen aber keine Bedenken gegen eine sinngemäße Anwendung. Die in Art. 37, 38 VerfOGH festgesetzten Formalien sind auch für den schriftlichen Abschnitt des Vorabentscheidungsverfahrens zu beachten, soweit sie sich nicht auf die Eigentümlichkeiten des kontradiktorischen Verfahrens beziehen. Danach sind z. B. Schriftsätze vom Anwalt oder Bevollmächtigten des Beteiligten zu unterzeichnen (Art. 37 § 1 Abs. 1 VerfOGH)

---

32) Diese Formulierung stammt von Breitner, MDR 1958, S. 474.

33) Die Form der Zustellung regelt Art. 79 VerfOGH.

und mit einem Datum zu versehen (Art. 37 § 3 S. 1 VerfOGH). Ferner muß der Schriftsatz Namen und Wohnsitz des Beteiligten enthalten (Art. 38 § 1 lit. a VerfOGH). Außerdem ist ein Zustellungsbevollmächtigter am Ort des Gerichtssitzes zu benennen (Art. 38 § 2 VerfOGH).

Was die sachliche Bedeutung des schriftlichen Verfahrens betrifft, so ist sein vorbereitender Charakter herauszustreichen [34]. Die Beteiligten sollen die zu behandelnde Frage durch rechtliche Ausführungen umreißen, um damit die Grundlagen für das anschließende mündliche Verfahren zu schaffen. Es sei besonders hervorgehoben, daß in Art. 2o Abs. 2 EWG-Stzg., 21 Abs. 2 EAG-Stzg., 1o3 § 2 Abs. 2 VerfOGH lediglich von "Schriftsätzen" und "schriftlichen Erklärungen" die Rede ist. Das Recht zur Stellung von Anträgen wird den Beteiligten nicht eingeräumt. Diese Beschränkung folgt zwingend aus dem objektiven Zweck des Vorabentscheidungsverfahrens.

Der erste Verfahrensabschnitt ist beendet, wenn die schriftlichen Äußerungen der Beteiligten eingegangen sind oder die auf zwei Monate bemessene Erklärungsfrist verstrichen ist, bzw. wenn die Verfahrensbeteiligten auf die Abgabe von Erklärungen verzichtet haben (Art. 1o3 § 1 Abs. 1 u. 2, § 2 Abs. 3 VerfOGH) [35].

2. Mündliche Verfahren.

Nach Abschluß des schriftlichen Verfahrens bestimmt der Präsident gemäß Art. 44 § 1 Abs. 1 VerfOGH den Zeitpunkt,

---

34) Der schriftliche Teil des Verfahrens wird daher vom Kanzler und nicht von den Richtern gelenkt, die sich erst in das Verfahren einschalten, wenn dieses "ein bestimmtes Mindestmaß an technischer Reife gewonnen hat". So Breitner, Anrufung, S. 38.

35) Im Gegensatz zu Art. 1o3 § 1 Abs. 2 VerfOGH, der bloß für Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V gilt, sieht § 2 Abs. 3 der Bestimmung für das Verfahren nach Art. 41 EGKS-V einen Verzicht nicht ausdrücklich vor. Aber auch hier können die Beteiligten auf eine Stellungnahme verzichten und damit den Abschluß der ersten Verfahrensphase bewirken.

bis zu dem der Berichterstatter einen Vorbericht zu der Frage abzugeben hat, ob eine Beweisaufnahme, die vor dem Plenum stattfinden muß [36], erforderlich ist. Soll über eine Auslegungsfrage vorab entschieden werden, so erübrigt sich naturgemäß eine Beweisaufnahme, weil es bei der Interpretation, die ihrem Wesen nach abstrakt ist, um reine Rechtsprobleme geht. Hingegen kann im Rahmen einer Gültigkeitsprüfung unter Umständen eine Beweisaufnahme nötig werden [37].

Wird von einer Beweiserhebung abgesehen, so beraumt der Präsident nach Art. 44 § 2 Abs. 2 VerfOGH einen Termin für die Eröffnung der mündlichen Verhandlung an [38], zu der die Beteiligten geladen werden müssen. Die mündliche Verhandlung, über die der Kanzler ein Protokoll zu fertigen hat [39], ist grundsätzlich öffentlich [4o]. Zu Beginn der mündlichen Verhandlung [41], die der Präsident eröffnet und leitet, wird der vom Berichterstatter vorgelegte Bericht verlesen. Sodann sind die Vertreter der Beteiligten - letztere können nicht selbst verhandeln - anzuhören. Gegebenenfalls sind außerdem Zeugen und Sachverständige zu vernehmen. Am Ende der mündlichen Verhandlung stellt der Generalanwalt, der nicht zu den Beteiligten zählt, seine Schlußanträge und begründet sie. Darauf erklärt der Präsident die mündliche Verhandlung für geschlossen.

---

36) Siehe S. 163 der Arbeit, Fußnote 3o.

37) Siehe S. 161 der Arbeit.

38) Hat zuvor eine Beweisaufnahme (Art. 45 ff VerfOGH) stattgefunden, so kann den Beteiligten vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung nochmals Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gewährt werden, Art. 54 Abs. 1 VerfOGH.

39) Art. 3o EWG-Stzg., 31 EAG-Stzg., 27 EGKS-Stzg., 62 VerfOGH.

4o) Art. 28 EWG-Stzg., 29 EAG-Stzg., 26 EGKS-Stzg.

41) Zum nachfolgend geschilderten Verlauf der mündlichen Verhandlung vergl. Art. 18 Abs. 4 EWG-Stzg., 18 Abs. 4 EAG-Stzg., 21 Abs. 4 EGKS-Stzg., 55 ff VerfOGH.

IV. Die Entscheidung.

1. Form der Entscheidung.

Die Willensbildung des GH vollzieht sich in geheimer Beratung und Abstimmung [42]. Nach erfolgter Beschlußfassung des Plenums ist die Vorabentscheidung in öffentlicher Sitzung zu verkünden; die Verfahrensbeteiligten sind zum Verkündigungstermin zu laden (Art. 64 § 1 VerfOGH).

Zweifelhaft ist, ob die Vorabentscheidung als Urteil oder als Beschluß ergehen soll. Da Art. 1o3 VerfOGH die entsprechende Anwendung der Art. 44 ff VerfOGH gebietet, liegt es nahe, die Form des Urteils - Art. 63 ff VerfOGH zu wählen. Man kann aber auch den Standpunkt vertreten, daß Urteile vom GH nur in Streitverfahren erlassen werden und die Vorabentscheidung daher in einen Beschluß zu kleiden ist. Es bleibt abzuwarten, wie sich der GH zu dieser technischen Frage, die prozessual ohne Bedeutung ist, stellen wird.

In welcher Form die Entscheidung schriftlich abzufassen ist, ergibt sich, gleichgültig, ob sie als Urteil oder Beschluß gefällt wird, aus Art. 63, 64 VerfOGH. Die Vorabentscheidung des GH muß gemäß Art. 63 VerfOGH ein Rubrum, eine Entscheidungsformel und eine Begründung, die sich in eine Darstellung des Sachverhalts und in Entscheidungsgründe gliedert, enthalten. Im Rubrum sind die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, der Generalanwalt, der Kanzler sowie die Beteiligten und deren Verfahrensvertreter namentlich aufzuführen. Ferner ist der Tag der Verkündung zu vermerken. Außerdem muß festgestellt werden, daß der Generalstaatsanwalt gehört worden ist. Von der Urschrift der Entscheidung, die

---

42) Art. 32 EWG-Stzg., 33 EAG-Stzg., 29 EGKS-Stzg.; zum Abstimmungsmodus siehe im einzelnen Art. 27 VerfOGH.

von den Richtern und vom Kanzler zu unterzeichnen ist, sind beglaubigte Abschriften zu fertigen, die nach Art. 64 § 2 VerfOGH den Beteiligten und vor allem dem nationalen Gericht, das die Vorabentscheidung beantragt hat, zugestellt werden müssen.

2. Inhalt und Wirkung der Entscheidung.

a) Abweisung des Antrages wegen Unzulässigkeit.

Wie in jeder anderen Verfahrensart steht der GH im Vorabentscheidungsverfahren vor der Überlegung, ob der Antrag wegen mangelnder Zulässigkeit abzuweisen ist oder ob eine materielle Entscheidung getroffen werden muß.

Der von einem innerstaatlichen Gericht gestellte Antrag ist stets dann als unzulässig zu verwerfen, wenn eine der von Amts wegen zu prüfenden Verfahrensvoraussetzungen fehlt. Der GH wird also ein Entscheidungsbegehren ablehnen, wenn er zu der Ansicht gelangt, daß die unterbreitete Frage nicht dem Gemeinschaftsrecht entstammt. Das vorlegende Gericht erhält damit die Befugnis, über die Frage, für deren Beantwortung es sich unzuständig wähnte, selbst zu befinden. Darüber hinaus erfolgt eine Zurückweisung, wenn die gemeinschaftsrechtliche Frage nicht in einem schwebenden Gerichtsverfahren angeschnitten worden ist oder wenn das anrufende Gericht in seinem Vorlagebeschluß weder ausdrücklich noch indirekt zu erkennen gegeben hat, daß es die Klärung der Frage zum Erlaß seiner Entscheidung für erforderlich hält. Behauptet das nationale Gericht die Erheblichkeit, so ist der GH an diese Anschauung in aller Regel auch dann gebunden, wenn er einen entgegengesetzten Standpunkt vertritt. Nur falls die Auffassung des vorlegenden Gerichts völlig unhaltbar ist, kann eine Zurückweisung des Antrages wegen Unzulässigkeit erwogen werden [43]. Bejaht man diese Möglichkeit, so ist daran die Konse-

---

43) Siehe dazu im einzelnen S.113f. der Arbeit.

quenz zu knüpfen, daß der vorlegende Richter die Feststellung des GH, die gemeinschaftsrechtliche Frage sei für den Ausgang des innerstaatlichen Prozesses irrelevant, als verbindlich hinzunehmen hat.

b) Die materielle Entscheidung.

Sind die Verfahrensvoraussetzungen erfüllt, muß der GH in der Sache selbst entscheiden, d. h.er muß die an ihn herangetragene Frage lösen; denn der Einräumung eines Entscheidungsmonopols ist die Pflicht zur Entscheidung immanent. Die in den Amtlichen Erläuterungen des Bundesregierung [44] angedeutete Meinung, daß der GH im Rahmen der Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V lediglich zur Entscheidung verpflichtet sei, sofern ihn ein letztinstanzliches Gericht eines Mitgliedstaates darum ersuche, kann nicht geteilt werden. Wenn Art. 177 Abs. 2 EWG-V, 15o Abs. 2 EAG-V den nationalen Gerichten unterer Instanz die Anrufung des GH freistellen, so ist damit nicht gesagt, daß der GH einen entsprechend gearteten richterlichen Ermessensspielraum hat. Er übt die Inzidentkontrolle nicht fakultativ, sondern obligatorisch aus.

aa) Legalitätskontrolle.

Gemäß Art. 177 Abs. 1 lit. b EWG-V, 15o Abs. 1 lit. b EAG-V, 41 EGKS-V hat der GH im Wege der Vorabentscheidung über die Güktigkeit von Organhandlungen zu befinden. Er muß mithin prüfen, ob der zur Beurteilung vorgelegte Akt mit Fehlern behaftet ist, die seine Legalität ausschließen. Wie im einzelnen die Entscheidung zu lauten hat, wenn der GH die Rechtmäßigkeit bejaht oder verneint, geht aus den genannten Artikeln nicht deutlich hervor. Während Art. 174 Abs. 1 EWG-V, 147 Abs. 1 EAG-V, 34 Abs. 1 EGKS-V für die Nichtigkeitsklage vorschreiben, daß die angefochtene Maßnahme im Falle der

---

44) Erläuterungen zur Gründung der EWG und EAG, Bundestagsdrucksache 344o - 2. Wahlperiode -, S. 148.

Begründetheit des Antrages für nichtig zu erklären, also aufzuheben ist, bleibt es in den Bestimmungen über die Vorabentscheidung unklar, welche rechtlichen Schlußfolgerungen der GH aus seinen gewonnenen Erkenntnissen zu ziehen hat und wie der Tenor der Entscheidung zu formulieren ist.

Erachtet der GH eine Organhandlung als legal, so läßt sich die Frage nach Inhalt und Wirkung der Entscheidung allerdings ohne Schwierigkeiten beantworten. Hier muß der GH in der Urteilsformel positiv feststellen, daß der Akt gültig ist und im nationalen Rechtsstreit zur Anwendung kommt [45]. Im Gegensatz dazu scheinen Dumon und Rigaux [46] bei Rechtmäßigkeit der Maßnahme die Abweisung - rejet - des Vorabentscheidungsantrages zu befürworten. Eine solche Auffassung läßt sich mit dem Argument entkräften, daß ein vorlegendes Gericht nicht vom GH begehrt, die im innerstaatlichen Verfahren streitige Organhandlung für ungültig zu erklären, sondern seinen Antrag in eine Frage kleidet und bloß um Auskunft darüber bittet, ob der Akt Geltung hat oder nicht. Der GH ist aus diesem Grunde genötigt, die Wirksamkeit ausdrücklich zu bestätigen.

Dieser Spruch ist im nationalen Ausgangsprozeß verbindliche Entscheidungsgrundlage. Neben dem Gericht, das die Vorabentscheidung eingeholt hat, werden also auch diejenigen Gerichte gebunden, vor die der betreffende

---

45) Ob der GH statt des Wortes "gültig" die Termini "wirksam", "rechtmäßig" oder "anwendbar" wählt, ist belanglos. In diesem besonderen Fall drücken alle vier Begriffe das gleiche aus. Die Benutzung des Ausdruckes "anwendbar" empfiehlt sich freilich am meisten, weil Art. 184 EWG-V, 156 EAG-V, die auch die Inzidentfeststellung behandeln, von der "Unanwendbarkeit" einer Verordnung sprechen.

46) Annales de Droit et de Sciences Politiques 1959, S. 35.

Rechtsstreit im weiteren Instanzenzug gelangt [47]. Diese Bindung, die sich zwangsläufig aus der Natur der Vorabentscheidung ergibt, ist unbestritten [48]. Was den personellen Geltungsbereich angeht, so ist zu betonen, daß die Feststellung der Rechtmäßigkeit lediglich Wirkungen für die am innerstaatlichen Verfahren Beteiligten erzeugt [49]. Eine Bindung erga omnes, nach der die Organmaßnahme auch für Dritte unumstößlich legal wäre, ist abzulehnen. In diesem Punkt besteht Ähnlichkeit mit der Nichtigkeitsklage, wo sich die Rechtskraft des klageabweisenden Urteils, durch das der angefochtene Akt für rechtmäßig befunden wird, bloß auf die Parteien erstreckt [5o]. Hat der GH eine bestimmte Organhandlung bereits einmal für gültig erklärt, so kann wegen der inter-partes-Wirkung gleichwohl wiederum eine Vorabentscheidung beantragt werden, falls die Frage nach der Rechtsmäßigkeit nunmehr in einem anderen nationalen Prozeß aufgetaucht ist. Insoweit fehlt es nämlich an einem Präjudiz.

Während die Rechtsfolgen bei Gesetzmäßigkeit einer Organhandlung unschwer abzuleiten sind, ist es sehr viel

---

47) Folgt das nationale Gericht der Vorabentscheidung nicht, so liegt eine Rechtsverletzung vor, die bei Einlegung eines Rechtsmittels zur Aufhebung des erlassenen Urteils führt.
Bezüglich Art. 41 EGKS-V meint Visscher, Actes officiels Band II, S. 54, daß die Hohe Behörde nach Art. 88 EGKS-V gegen die Mitgliedstaaten Sanktionen verhängen könne, wenn sich deren letztinstanzliche Gerichte in Widerspruch zu Vorabentscheidungen des GH setzen.

48) Vergl. statt aller de Richemont, Cour de Justice, S. 444 für Art. 41 EGKS-V; Daig, AöR Band 83, S. 197, für Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V.

49) Siehe Dumon-Rigaux, Annales de Droit et de Sciences Politiques 1959, S. 36.

5o) Siehe S. 27 der Arbeit.

problematischer, welche Konsequenzen eintreten, wenn der GH im Vorabentscheidungsverfahren zu dem Resultat kommt, daß der zur Prüfung unterbreitete Akt rechtswidrig ist. Hier fragt es sich, ob die Organmaßnahme wie bei der Nichtigkeitsklage mit allgemein verbindlicher Wirkung aufzuheben ist oder ob der GH nur die Feststellung trifft, daß der Akt im nationalen Rechtsstreit nicht angewendet wird. Es ist mit anderen Worten abzuwägen, ob die Entscheidung absolute Geltung besitzt, womit sich jeder auf die Unwirksamkeit der Organhandlung berufen könnte, oder ob sie lediglich relativen Charakter hat. Im letzteren Falle würde die Maßnahme im Verhältnis zwischen den Parteien des innerstaatlichen Verfahrens zwar keine Wirkung entfalten, aber sonst rechtsbeständig bleiben.

In der Literatur werden beide Auffassungen vertreten. Für eine erga omnes wirkende Aufhebung finden sich freilich nur wenige Anhänger [51]. Der überwiegende Teil der Autoren [52] befürwortet eine relative, auf den nationalen Prozeß beschränkte Bindung.

Die Verfechter einer Nichtigkeitserklärung im Sinne der Art. 174 Abs. 1 EWG-V, 147 Abs. 1 EAG-V, 34 Abs. 1 EGKS-V operieren hauptsächlich mit dem Argument, daß eine inter-partes-Wirkung eine Rechtszersplitterung herbei-

---

51) Dazu gehören Grassetti, Actes officiels Band IV, S.94; Luchaire, Actes officiels Band IV, Compte rendu, S. 29o; de Visscher, Actes officiels Band II, S. 54. Luchaire meint zwar, daß die illegale Handlung durch die Vorabentscheidung nicht aufgehoben werde, sondern formell in Kraft bleibe. Nach seiner Ansicht kann sich aber jeder auf die Rechtswidrigkeit des Aktes berufen. Dies kommt faktisch einer Annullierung gleich. So auch Valentine, Court of Justice, S. 123.

52) Bebr, Columbia Law-Review 1958, S. 793; Benvenuti, Band I, Anm. 1 zu Art. 41 EGKS-V; Knöpfle, NJW 1959, S. 556; Lagrange, Actes officiels Band IV, Compte rendu, S. 318; Matthies, JZ 1954, S. 3o9; Morelli, Makarov-Festgabe, ZaöRV Band 19, S. 271 ff; Münch, Festschrift für Laun, S. 123; Wohlfarth in EWG-Kommentar, Anm. 5 zu Art. 177.

führen würde, weil die illegale Handlung im Staat des vorlegenden Gerichtes keine Geltung habe, während sie in allen übrigen Ländern wirksam sei [53]. Diese Begründung, die auf die normativen Akte der Gemeinschaftsorgane Bezug nimmt, überzeugt indessen nicht; denn wenn man von der inter-partes-Wirkung einer gerichtlichen Entscheidung spricht, so soll damit ja gerade zum Ausdruck gebracht werden, daß die Bindung nicht über einen konkreten Rechtsstreit hinausreicht. Die Maßnahme bliebe deshalb auch in dem Staat, in dem das vorlegende Gericht seinen Sitz hat, objektiv gültig. Eher ließe sich eine Wirkung für und gegen alle mit dem Hinweis untermauern, daß im Vorabentscheidungsverfahren einzelne Gemeinschaftsorgane und sämtliche Mitgliedstaaten Beteiligte sind [54]. Man könnte sagen, daß eine solche Beteiligung überflüssig wäre, wenn weder die Gemeinschaften selbst noch die Mitgliedstaaten - und mit ihnen alle Rechtssubjekte - an den Spruch des GH gebunden werden sollen [55].

Diejenigen, die eine relative Wirkung bejahen, meinen, daß eine fehlerhafte Organentscheidung nach dem Klagesystem des supranationalen Rechtsschutzes bloß dann der Vernichtung anheimfalle, wenn sie form- und fristgerecht mit der Nichtigkeitsklage angefochten werde [56]. Die Vorabentscheidung wird von der Nichtigkeitsklage scharf getrennt und als eigenständiges prozessuales Rechtsinstitut herausgestellt. Besonders weit geht Morelli [57], der das Vorabentscheidungsverfahren gleich-

---

53) Grassetti, a.a.O., S. 95; de Visscher, a.a.O., S.54.

54) Siehe S. 161 der Arbeit.

55) Morelli, ZaöRV Band 19, S. 272, hält eine derartige Rechtskrafterstreckung für ausgeschlossen, weil das objektive Vorabentscheidungsverfahren kein Rechtsstreit ist und die Beteiligten nicht Parteien im materiellen Sinne sind. Dieser Einwand erscheint plausibel.

56) Vergl. Knöpfle, NJW 1959, S. 556, Fußnote 33.

57) Morelli, ZaöRV Band 19, S. 273.

sam als integrierenden Bestandteil des innerstaatlichen Rechtsstreits ansieht und den GH insofern als internes staatliches Rechtsprechungsorgan bezeichnet, dessen Entscheidung nur in der nationalen Rechtsordnung Wirkungen äußert. Diese vielleicht etwas überspitzt anmutende, aber donnoch sehr logische Konstruktion macht anschaulich, daß die im Rahmen einer Vorabentscheidung auszuübende Legalitätskontrolle nicht als spezielle Erscheinungsform der Nichtigkeitsklage begriffen werden kann. Es handelt sich vielmehr um eine Inzidentprüfung, die auf einen bestimmten nationalen Ausgangsprozeß zugeschnitten ist. Rückt man diesen Zweck in den Mittelpunkt der Betrachtung, so sind große Bedenken gegen eine erga-omnes-Wirkung zu erheben. Im Hinblick auf die allgemeinen Entscheidungen, bzw. Verordnungen werden die Zweifel noch dadurch verstärkt, daß eine Vorabentscheidung über die Gültigkeit auch nach Verstreichen der in Art. 173 Abs. 3 EWG-V, 146 Abs. 3 EAG-V, 33 Abs. 3 EGKS-V genannten Klagefristen möglich ist [58]. Man wird, wie oben schon angedeutet, im Interesse der Rechtssicherheit folgern müssen, daß die Wirksamkeit eines Organaktes nach Fristablauf nicht mehr beseitigt werden kann [59]. Davon zu unterscheiden ist die Feststellung der Unanwendbarkeit zum Schutze eines Einzelnen, der nicht imstande ist, eine ihn beschwerende Verordnung anzufechten.

Die These, daß die Vorabentscheidung bloß eine inter-partes-Wirkung erzeugt, wird vollends durch einen Ver-

---

58) Dies gilt nicht für die individuellen Verwaltungsakte. Siehe dazu im einzelnen S. 12o ff. der Arbeit.

59) Vergl. Bebr, Columbia Law Review 1958, S. 793: "On the other hand, a challenge of the validity of an act under art. 41 may be made at any time; but to grant to such an invaliditation an effect erga omnes would make administration chaotic and almost impossible."
Ähnlich Lagrange, Actes officiels Band IV, Compte rendu, S. 319.

gleich mit Art. 184 EWG-V, 156 EAG-V, 36 Abs. 3 EGKS-V erhärtet. Diese Vorschriften ermächtigen den GH, eine Verordnung inzidenter für unanwendbar zu erklären, wenn ihre Rechtmäßigkeit in einem bei ihm anhängigen Verfahren bestritten wird [6o]. Der GH [61] gelangt mit Recht zu dem Ergebnis, daß die Feststellung der Unanwendbarkeit nicht mit einer Nichtigerklärung identisch ist [62]. Sie führt nach seiner Erkenntnis nicht die Aufhebung erga omnes herbei, sondern sie besagt lediglich, daß die objektiv gültig bleibende Verordnung in dem schwebenden Rechtsstreit keine Wirkungen äußert [63]. Im Vorabentscheidungsverfahren können keine anderen Rechtsfolgen eintreten; denn auch hier wird eine Inzidentprüfung begehrt [64]. Daß die Vorfrage nicht in einem Prozeß vor dem GH, sondern in einem nationalen Verfahren aufgeworfen worden ist und außerdem individuelle Akte betreffen kann, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Somit ist klar, daß die Rechtsbeständigkeit der im Vorabentscheidungsverfahren für rechtswidrig befundenen Handlung durch den Spruch des GH nicht angetrastet wird. Zwar muß der nationale Richter, der dem GH die Vorfrage unterbreitet hat, bei seiner Urteilsfindung davon ausgehen, daß die Organhandlung nicht existiert. Im übrigen behält der Akt aber in vollem Umfang seine Wirksamkeit. Mit Ausnahme der Parteien des innerstaatlichen Verfahrens kann sich niemand auf die Unanwendbarkeit der Organentscheidung berufen; und selbst die Parteien können dies nur in Bezug auf den konkreten Rechtsstreit tun. Das Organ, welches die illegale Maßnahme erlassen hat,

---

6o) Siehe S. 121 f.der Arbeit.

61) RsprGH Band 4, S. 27, 67.

62) So auch Römer in RsprGH Band 4, S. 1o2.

63) A.M. Wohlfarth in EWG-Kommentar, Anm. 5 zu Art. 184, der eine Parallele zu Art. 1oo Abs. 1 GG zieht. Dabei muß er sich allerdings den Vorwurf gefallen lassen, inkonsequent zu sein; denn wenn er für Art. 184 EWG-V eine erga-omnes-Wirkung annimmt, müßte er bei Art. 177 EWG-V das gleiche Resultat erzielen. Dort - Anm. 5 - spricht sich Wohlfarth aber für eine relative Bindung aus.

64) Zustimmend Daig, AöR Band 83, S. 198: "..weiter als die inzidente Normenkontrolle kann die Prüfung im Rahmen der Vorabentscheidung - die insofern auch nichts anderes wäre - nicht gehen."

muß die Unanwendbarkeit im Verhältnis zwischen den Parteien respektieren. Hat das Organ dem Beklagten beispielsweise ein bestimmtes Handeln verboten, zu dem dieser im nationalen Prozeß auf Grund der Vorabentscheidung verurteilt worden ist, so kann das Organ dem Beklagten keine Geldbuße wegen Zuwiderhandlung auferlegen, wenn dieser die im Urteil festgesetzte Leistung erbringt. Gegenüber Dritten wird das Gemeinschaftsorgan nicht gebunden. Trotzdem ist eine faktische erga-omnes-Wirkung denkbar. Es könnte nämlich sein, daß sich ein Organ freiwillig dazu entschließt, einen für illegal erklärten Akt nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht mehr anzuwenden. Dies hängt nicht zuletzt von der Autorität des GH ab.

Genau wie bei der Rechtmäßigkeit von Organbeschlüssen ist im Falle der Rechtswidrigkeit zu bemerken, daß die Vorabentscheidung infolge der relativen Bindung kein Präjudiz für zukünftige innerstaatliche Verfahren schafft. Eine nochmalige Vorlage ist daher zulässig [65]. Es wird aber in aller Regel nicht sinnvoll sein, den GH mit einer Frage zu befassen, die bereits den Gegenstand einer Vorabentscheidung gebildet hat. Zwar ist es dem GH im Unterschied zu Anfechtungsklage, wo er an seine erga omnes wirkende Nichtigkeitserklärung selbst gebunden ist, theoretisch gestattet, eine Organhandlung, die er im Wege der Vorabentscheidung einmal als fehlerhaft bezeichnet hat, in einem späteren Verfahren für legal zu erklären. Der GH wird jedoch vor divergierenden Feststellungen zurückscheuen, da er bestrebt sein dürfte, eine kontinuierliche Rechtsprechung zu entwickeln. Bei einer erneuten Anrufung ist also für gewöhnlich damit zu rechnen, daß der GH von seiner früheren Entscheidung nicht abweicht. Aus diesem Grund kann ein nationales Gericht die Vorfrage unter Beachtung der Judikatur des

---

65) A.M. Valentine, Court of Justice, S. 123.

GH ohne Schwierigkeiten selbst beantworten. Es wird damit gleichzeitig von einer etwaigen Vorlagepflicht befreit [66].

Hinsichtlich der Formulierung des Entscheidungstenors ist zu empfehlen, daß der GH die rechtswidrige Organhandlung in Anlehnung an Art. 184 EWG-V, 156 EAG-V für unanwendbar erklärt [67] [68]. Geht es um die Unanwendbarkeit einer Verordnung, so wird dem GH in Analogie zu Art. 174 Abs. 2 EWG-V, 147 Abs. 2 EAG-V die Befugnis eingeräumt, einzelne Teilvorschriften, die er für rechtmäßig hält, auszuklammern und als anwendbar zu bezeichnen.

bb) Auslegung.

Wird beim GH gemäß Art. 177 Abs. 1 EWG-V, 15o Abs. 1 EAG-V die Auslegung einer Vertragsnorm (lit. a), einer Organhandlung (lit. b) oder einer Satzung (lit. c) beantragt, so hat dieser das gefundene Interpretationsergebnis in der Entscheidungsformel zu fixieren. Ebenso wie bei der Legalitätskontrolle wird das anrufende Gericht an den Spruch des GH gebunden, d. h. der Auslegungssatz ist im Rahmen des innerstaatlichen Verfahrens authentisch.

Auch hier taucht das Problem auf, ob die Entscheidung nur für den Prozeß, in dem die Interpretationsfrage aufgeworfen wurde, gilt oder ob sie absolute Wirkung entfaltet. Bärmann [69] bejaht eine allgemeine Geltung.

---

66) Siehe dazu im einzelnen S. 149 der Arbeit.

67) Vergl. S. 17o der Arbeit, Fußnote

68) Lagrange, Actes officiels Band IV, S. 318, der den französischen recours en appréciation zum Vergleich heranzieht, spricht von einer "déclaration d'illégalité". Siehe dazu S. 61 der Arbeit.

69) JZ 1959, S. 558.

Zur Begründung verweist er auf den objektiven Charakter des Vorabentscheidungsverfahrens. Dem ist zu entgegnen, daß die vom GH zu treffende Vorabentscheidung trotz alledem auf einen bestimmten nationalen Rechtsstreit zugeschnitten ist [7o].

Wäre der GH imstande, Vertragsvorschriften oder Richtlinien und Verordnungen des Gemeinschaftsorgane allgemein verbindlich auszulegen, so würden seine Entscheidungen in den Rang von Legaldefinitionen erhoben. Damit erhielte der GH die Rolle eines Gesetzgebers. Es ist nicht anzunehmen, daß die Vertragschließenden beabsichtigten, ihn mit einer derartigen Machtfülle auszustatten. Wohl soll der GH zur Schöpfung und Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts beitragen. Er würde aber die Grenzen, die ihm als Rechtsprechungsorgan durch Art. 164 EWG-V, 136 EAG-V, 31 EGKS-V gezogen sind, überschreiten, wenn er allgemein geltende Rechtsregeln aufstellen könnte [71]. Gemäß den genannten Artikeln hat der GH lediglich für die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge zu sorgen [72]. Die Kompetenz zur Rechtsetzung liegt nach dem Willen der Vertragsstaaten bei den ihrem Einfluß unterworfenen Räten und den Kommissionen. Aus dieser Zuständigkeitsverteilung folgt, daß Interpretationsentscheidungen des GH bloß eine inter-partes-Wirkung erzeugen [73].

7o) Siehe im einzelnen S. 174 der Arbeit.

71) Vergl. Dahm, Völkerrecht Band II, S. 672: "Der GH ist nicht dazu berufen, neues Recht zu setzen, sondern geltendes Recht anzuwenden."

72) Dem widerspricht nicht, daß der GH im Wege der Nichtigkeitsklage normative Akte der Gemeinschaftsorgane aufheben kann. Damit übt der GH keine gesetzgeberische Tätigkeit, sondern nur eine Rechtskontrolle aus.

73) Zustimmend Dumon-Rigaux, Annales de Droit et de Sciences Politiques 1959, S. 38. Sie meinen, der GH würde bei einer Wirkung erga omnes an seine eigene Auslegung gebunden, und machen darauf aufmerksam, daß eine solche Bindung den juristischen Traditionen der Mitgliedstaaten nicht entspricht.

c) Keine Kostenentscheidung.

Gemäß Art. 72 VerfOGH ist das Verfahren vor dem GH grundsätzlich kostenfrei. Der GH hat aber nach Art. 35 EWG-Stzg., 36 EAG-Stzg., 32 EGKS-Stzg., 69 § 1 VerfOGH im Urteil über die Kosten zu entscheiden, die den Prozeßbeteiligten bei ihrer Rechtsverfolgung erwachsen.

Diese Bestimmungen gelangen auf das Vorabentscheidungsverfahren indessen nicht zur Anwendung, da sie sich lediglich auf Parteistreitigkeiten beziehen. Dies läßt sich Art. 69 § 2 Abs. 1 VerfOGH entnehmen, der vorschreibt, daß die unterliegende Partei zu Tragung der Kosten zu verurteilen ist. Das objektive Vorabentscheidungsverfahren kennt keine Prozeßgegner. Es gibt weder eine obsiegende noch eine unterliegende Partei, der die Kosten aufzubürden wären. Der GH klärt daher nur die vorgelegte Rechtsfrage. Er befindet nicht über die Kosten, die den Parteien des innerstaatlichen Rechtsstreits im Vorabentscheidungsverfahren entstehen. Insoweit ist das Gericht, welches den GH angerufen hat, zuständig. Das Vorabentscheidungsverfahren muß kostenrechtlich als Abschnitt des nationalen Ausgangsprozesses betrachtet werden.

Nach Art. 72 lit. a VerfOGH kann der GH aber einem Verfahrensbeteiligten vermeidbare Gerichtskosten, die dieser verursacht hat, auferlegen. Dies ist eine Durchbrechung des Grundsatzes der Kostenfreiheit.

3. Rechtsbehelfe.

Die Urteile des GH sind prinzipiell unanfechtbar. Sie werden gemäß Art. 65 VerfOGH mit dem Tage ihrer Verkündung rechtskräftig [74]. Die Satzungen des GH und die

74) Eine Vorabentscheidung besitzt keine materielle Rechtskraft, weil sie nicht in einem kontradiktorischen Verfahren ergeht. Man gebraucht hier besser den Ausdruck "Bindung". Vergl. Morelli, ZaöRV Band 19, S. 272. Siehe dazu auch S. 54 der Arbeit.

Verfahrensordnung nennen aber, abgesehen von dem Widerspruch gegen ein Versäumnisurteil, das im Vorabentscheidungsverfahren nicht denkbar ist, zwei außerordentliche Rechtsbehelfe, mit denen die Wirkungen eines GH-Urteils beseitigt werden können. Es sind die Drittwiderspruchsklage (Art. 39 EWG-Stzg., 4o EAG-Stzg., 36 EGKS-Stzg., 97 VerfOGH) und der Wiederaufnahmeantrag (Art. 41 EWG-Stzg., 42 EAG-Stzg., 38 EGKS-Stzg., 98 ff VerfOGH). In den zitierten Artikeln wird bloß die Anfechtung von Urteilen, die zur Entscheidung eines Streitverfahrens ergangen sind, behandelt. Man wird die Vorschriften jedoch entsprechend auf die Vorabentscheidungen anwenden müssen. Es lassen sich allerdings kaum Fälle vorstellen, in denen die Rechte eines Dritten durch eine Vorabentscheidung beeinträchtigt werden. Auch ein Wiederaufnahmeantrag dürfte nur selten zulässig sein; denn er setzt das Bekanntwerden neuer Tatsachen von entscheidender Bedeutung voraus. Wie schon erwähnt [75], kann es im Vorabentscheidungsverfahren auf tatsächliche Feststellungen lediglich dann ankommen, wenn die Gültigkeit eines Organaktes zur Debatte steht [76], nicht aber wenn eine Auslegung begehrt wird.

---

75) Siehe S. 166 der Arbeit.

76) Zur Erheblichkeit von Tatsachen bei Ermessensmißbrauch vergl. Lagrange in RsprGH Band 2, S. 257.

Zusammenfassung.

In den drei Europäischen Gemeinschaften sollen die Mitgliedstaaten zu einer wirtschaftlichen Einheit verschmolzen werden. Dies läßt sich nur durch eine weitgehende Rechtsvereinheitlichung verwirklichen. Die Gemeinschaften haben daher die Befugnis zur Rechtsetzung erhalten. Dem GH fällt die Aufgabe zu, die uniforme Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Normen zu gewährleisten. Um der Gefahr einer Rechtszersplitterung vorzubeugen, war es erforderlich, alle Streitigkeiten, die ihren Ursprung im Gemeinschaftsrecht haben, beim GH zu konzentrieren und die Behandlung dieser Materie den nationalen Gerichten zu entziehen. Die Vertragschließenden taten noch ein übriges und untersagten den innerstaatlichen Gerichten teilweise auch die inzidente Beurteilung gemeinschaftsrechtlicher Fragen. Zu diesem Zweck wurde durch Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V, 41 EGKS-V das Institut der Vorabentscheidung geschaffen.

Die Untersuchungen haben gezeigt, daß Art. 41 EGKS-V einerseits und Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V andererseits starke Diskrepanzen aufweisen. Dies betrifft einmal den einer Vorabentscheidung zugänglichen Fragenkomplex. Während der GH nach Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V sowohl zur Auslegung von Gemeinschaftsrecht als auch zur Gültigkeitsprüfung der Handlungen aller Organe ermächtigt ist, hat er nach Art. 41 EGKS-V nur über die Gültigkeit von Beschlüssen der Hohen Behörde und des Rates zu befinden. Die Begriffe "Handlungen" und "Beschlüsse" sind ausdehnend zu interpretieren. Dazu gehören nicht bloß die rechtsverbindlichen Akte, sondern auch die unverbindlichen Empfehlungen und Stellungnahmen, gegen die eine Nichtigkeitsklage unzulässig ist. Die im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens auszuübende Legalitätsprüfung, die, sofern es um einen Akt auf dem Gebiet der Rechtsetzung geht, als Normenkontrolle anzusehen ist, führt indirekt zur Erweiterung des supranationalen

Rechtsschutzes; denn Personen, die nicht zum Kreis der Klageberechtigten zählen, können den GH auf dem Umweg über einen innerstaatlichen Prozeß veranlassen, die Rechtmäßigkeit einer Organhandlung zu überprüfen. Hierbei ist besonders an die in Art. 189 EWG-V, 161 EAG-V genannten Verordnungen zu denken, die zwar von den Mitgliedstaaten, nicht aber von den Individuen angefochten werden können. Für die Beurteilung der Legalität gelten im Vorabentscheidungsverfahren die gleichen Maßstäbe wie bei der Nichtigkeitsklage.

Es ist lediglich Gerichten der Mitgliedstaaten gestattet, eine Vorabentscheidung einzuholen. Private Schiedsgerichte oder staatliche Gerichte dritter Länder können sich nicht an den GH wenden. Der Vorabentscheidungsantrag ist nur zulässig, wenn die gemeinschaftsrechtliche Frage den Ausgang des nationalen Gerichtsverfahrens beeinflußt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Frage in einer Parteistreitigkeit oder in einem Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit angeschnitten wird. Bezüglich der Rechtserheblichkeit ist der GH grundsätzlich an den Standpunkt des vorlegenden Gerichts gebunden. Nach Ablauf der für die Nichtigkeitsklage festgelegten Anfechtungsfrist kann über die Gültigkeit eines individuellen Verwaltungsaktes nicht mehr vorab entschieden werden. Hingegen ist die Prüfung von generellen Handlungen auch nach Verstreichen der Klagefrist zulässig. Dies erhellt aus Art. 184 EWG-V, 156 EAG-V, 36 Abs. 3 EGKS-V.

Gemäß Art. 41 EGKS-V sind alle Gerichte, denen sich die Gültigkeitsfrage stellt, zur Anrufung des GH gezwungen. Demgegenüber schränken Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V die Vorlagepflicht wesentlich ein. Nach den Abs. 2 ist die Einschaltung des GH für die Gerichte unterer Instanz fakultativ. Nach den Abs. 3 wird nur ein Gericht, dessen Entscheidung im konkreten Fall nicht mehr mit einem Rechtsmittel angegriffen werden kann, zur Einholung

einer Vorabentscheidung genötigt. Als Rechtsmittel gelten bloß die Rechtsbehelfe, die eine noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Sache in ein neues Verfahrensstadium überleiten, in dem eine Aufhebung der Vorentschweidung ermöglicht wird. Ein Devolutiveffekt ist nicht unbedingt erforderlich. Außerordentliche Rechtsbehelfe, die, wie z. B. der Wiederaufnahmeantrag, das Ziel haben, eine bereits rechtskräftige Entscheidung wegen außergewöhnlicher Gründe zu beseitigen, gehören nicht zu den Rechtsmitteln, deren Gegebensein die Anrufungsverpflichtung ausschließt. Ein letztinstanzliches Gericht wird ausnahmsweise von der Pflicht zur Vorlage befreit, falls ihm die gemeinschaftsrechtliche Frage in einem Eilverfahren entgegentritt, da eine längere Unterbrechung mit dem Zweck eines derartigen Verfahrens nicht in Einklang zu bringen ist. Ein Zwang zur Anrufung des GH besteht ferner dann nicht, wenn sich die Vorfrage ohne Schwierigkeiten lösen läßt.

Das nationale Gericht beschließt die Vorlage von Amts wegen. Gleichzeitig damit ist der schwebende Rechtsstreit auszusetzen. Er kann seinen Fortgang nehmen, wenn der GH die unterbreitete Frage geklärt hat. Den Vorabentscheidungsantrag, der zu begründen ist, stellt das Gericht selbst. Das Verfahren vor dem GH ist mithin kein Parteiverfahren, sondern hat objektiven Charakter. Die vom GH getroffene Vorabentscheidung entfaltet lediglich Wirkungen für den innerstaatlichen Prozeß. Eine Bindung erga omnes ist abzulehnen.

Bei einem Vergleich mit Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V schneidet Art. 41 EGKS-V schlecht ab. Es ist zunächst zu bemängeln, daß man dem GH für das Recht der EGKS kein Auslegungsprivileg eingeräumt hat. Den nationalen Richter werden Interpretationsprobleme weitaus häufiger beschäftigen als Gültigkeitsfragen, so daß gerade auf diesem Sektor ein Auseinanderklaffen der Judikatur zu befürchten ist. Andererseits erscheint es überflüssig, die

Anrufung des GH für alle Gerichte obligatorisch zu machen. Dem Interesse der Rechtseinheit ist genügt, wenn die letztinstanzlichen Gerichte zur Vorlage verpflichtet sind; denn ihre Entscheidungen wirken wiederum auf die Rechtsprechung der unteren Gerichte ein. Aus diesen Erwägungen wäre es zu begrüßen, wenn Art. 41 EGKS-V den Art. 177 EWG-V, 15o EAG-V im Wege der Vertragsänderung angeglichen würde.